





CARL AUG. v. STRUENSEE.

Königl. Preuss. Staatsminister.

Abhandlungen

über wichtige Gegenstände

der Staatswirthschaft

von

Karl August

Herrn von Struensee

Königl. Preuß. Staatsminister.

Erster Band.

Mit dem Bildnisse des Herrn Verfassers.

Berlin,
bei Johann Friedrich Unger.
1800.

Pränumerantenverzeichniß

nach alphabetischer Ordnung.

Herr Abegg, (P. A.) Kaufmann in Emden.
— Abegg, Negoziant in Königsberg in Pr.
Das Accise-Direktions-Kollegium in Brandenburg.
Das Accise- und Landzollamt in Lenzen.
Herr Ackelbein, Accise- und Zolleinnehmer in Falkenburg.
— v. Ahlefeldt, Referendarius beim Manufaktur- und Kommerzkollegium in Berlin.
— Albrecht, Geh. Rath zu Posen.
— Albrecht, Ober-Accise- und Zollrath in Cüstrin.
— Albrecht, Accise- und Zollrath in Driesen.
— Alex sen., Justizamtmann in Beezendorf.
— Allard, Accise- und Zolleinnehmer in Arnswalde.
— von Alopeus, Russischkaiserl. Geh. Rath und Minister beim auswärtigen Departement.
— v. Anckum, Kommerzien- und Admiralitätsrath in Danzig.
— v. Angern, Geh. Ober-Finanzrath und Kammerpräsident in Magdeburg.

Se. Durchl. der regierende Fürst von Anhalt-Bernburg, 6 Ex.

Se. Exzell. Hr Graf von Arnim auf Boyzenburg, Staatsminister und Ritter des rothen Adlerordens, in Berlin.

Se. Exzell. Hr von Arnim, Staatsminister, in Berlin.

Herr Aschenborn, Kammerassessor in Posen.
— von der Asseburg, Moriz Wilhelm, Bürgermeister des adelichen Magistrats zu Staßfurth im Herzogthum Magdeburg.
— Asten, Accise- und Zolleinnehmer in Osterburg.
— Asteroth, Accise- und Zolleinnehmer in Wilsnack.
— d'Aval, Krieges- und Ober-Accise- und Zollrath in Breslau.
— Avison, in Berlin.

Herr Balckow, Postsekretär in Kletzke.
— Barnhain, Stadtinspektor in Magdeb.
— Bartsch v. Siegsfeld, K. Pr. Oberforstmeister in Bernburg.
— v. Bassewitz, Kammerassessor in Berlin.
— Bauer, K. Krieges- und Domänenrath in Stettin.
— Baumert, Direktionskalkulator in Posen.
— Behrens, Sohn, J. Fr., in Hamburg.
— Beneckendorf, Zolldirektor in Crossen.
— Dr. Berlin, in Friedland im Mecklenburgischen.
— Bernard, Geh. Rath in Magdeburg.
— Beudel, Accise- und Zollrath in Mielitsch.
— v. Beust, Krieges- und Domänenrath bei der Märkischen Kammer in Hamm.
— Beyersdorf, Gerichtsassess. in Neuruppin.

Die Bibliothek des Königl. Oberbergamts in Berlin.

Die Bibliothek des K. Oberbergamts in Rotenburg an der Saale.
Die Bibliothek des Kavallerieregiments von Bardeleben in Insterburg.
Die Stadtbibliothek zu Königsberg in Preuß.
Die Kammerbibliothek in Halberstadt.
Die Kammerbibliothek in Magdeburg.
Herr Kapitän v. Bibow, Hauptzollrendant in Kuznica in Neuostpreußen.
— Bildt, Visitator auf dem Packhofe in Berlin.
— v. Bismark, C. W. Präsident der Bresl. Krieges- und Domänenkammer.
Se. Exzell. Hr Graf v. Blumenthal, Staatsminister, in Berlin.
Herr Bodenstein, J. C., Kaufm. in Danzig.
— Böhlendorf, Accise- und Zollrath in Stolpe.
— Böhm, H., Kaufmann in Landshut.
— Böhme, Accise- und Zollrath in Hirschberg.
— Böhrig, Provinzialkassenkontrolleur in Szczuszyn.
— Lewis Bollmann, in Philadelphia.
— Bon, Ober-Accise- und Zollrath in Magdeburg.
— Bonfeld, Packhofsinspektor in Magdeburg.
— v. Bonin, Regierungs- und Hofgerichtsrath in Cöslin in Hinterpommern.
— v. Borck, Fr. W., K. Pr. Pommerscher Regierungsassessor und Erbherr auf Wangerin.
— Graf v. Borcke, Erbherr auf Hueth und Offenberg.
— v. Borcke, Kammerherr in Falckenberg.
— Borckenhagen, Stadtinspektor in Wittstock.
— v. Bose, Geh. Finanzrath in Berlin.

Herr Bottacky, Kaufmann in Glatz.
— Brandhorst, Kriegesrath in Berlin.
— Braumbehrens, Kriegesrath in Nienhagen.
— Braun, Magazinaufseher in Königsberg in Preußen.
— v. Brause, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Brewing, Justizrath in Schievelbein.
— Brummer, Buchhändler in Kopenhagen, 19 Ex.
— Brunner, Accise- und Zollrath in Colberg.
— Buchholtz, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— v. Buggenhagen, E. E., auf Buggenhagen, K. Schwedischer Landrath.
— Bunes, Kaufmann in Stettin.
— Burchard, Syndikus in Züllichau.
— Buscheck, Provinzial-Accise-, und Zollkassenrendant in Cüstrin.

Die Südpreußische Krieges- und Domänen-Casse in Posen.
Herr v. Champs, Geh. Oberaccise- und Zollrath in Cüstrin.
— Charisius, Kommissionsrath in Glatz.
— Chemnitz, Accise- und Zollrath in Cottbus.
— Clemens, Acciseeinnehmer in Drossen.
— v. Closter, Kammerherr auf Philippsburg in Ostfriesland.
Die Committee der Kaufmannschaft in Danzig, 10 Ex.
Herr Conraht, Amtsrath in Lasehn bei Colberg.
— Consentius, Direktionssekretär in Posen.
— Cramer, F. A., Kaufm. in Landshuth.
— Cramer, Kammerrath im Amte Schlanstedt bei Halberstadt.

Herr Cranz, Kreissekretär zu Crailsheim im Anspachischen.
— Culemann, Kammerrath in Blankenburg.
— Cympius, Regimentsquartiermeister des Kürassierregiments Herzog von Wirtemberg zu Greiffenberg in Pommern.

Herr Dahlhäuser, Registrator in Fordan.
— Dames, Stadtsyndikus in Frankfurt an der Oder.
— Darnmann, Buchhändler in Züllichau, 5 Exempl.
— Decker, Direktionsregistr. in Szczuszyn.
— Dehnels, Direktions-Oberkalkulator in Posen.
— Denso, Krieges- und Steuerrath in Kalisch.
— von Dietherdt, Ober-Zolleinnehmer in Posen.
— Dietrich, Kaufmann in Driesen.
— Dietrich, J. C., Buchhändler in Göttingen.
— Dietze, J. H., in Stettin.
— Dieu, Kanzleidirektor in Glogau.
— Diezenstein, Geh. Ober-Accise- und Zollrath in Fordan.
— Dittmar, Direktions-Tradukteur in Szczuszyn.
— v. Diverd, Russischkaiserl. Staatsrath in Warschau, 4 Ex.
— Döpping, Oberkalkulator in Glogau.
— Donau, Konsumtionssteuerrendant in Goniodz in Neuostpreußen.
— de Drusina, Engl. Konsul in Königsberg in Preußen.
— Duttenhofer, Kommerzienrath in Landshut.

Herr Duvignau, Hofrath und Fabrikeninspektor in Magdeburg.

Herr Ebersbach, C. G., Hof- und Kriminalrath in Breslau.
— Eckerdt, Hofrath in Carlscrona.
— Eckerdt, J. C., Kaufmann in Swienemünde.
— Eckerdt, J. Fr., Kaufmann in Swienemünde.
— Eggert, D., Kaufmann in Danzig.
— Eggert, P., Kaufmann in Danzig.
— Eichborn, J. F., K. Kommerzienkonferenzrath in Breslau.
— Eichmann jun., Negoziant in Königsberg.
— Frh. von Eickstädt, K. Regierungspräsident und General-Landschaftsdirektor in Stettin.
— Graf v. Einsiedel, K. Pr. Kammerassessor in Breslau.
— Eiselen, K. Bergrath in Berlin.
— Eiselin, Hüttenfaktor in Drossen.
— Elert, Ober-Zollinspektor in Thorn.
— Elert, Ober-Zolleinnehmer in Thorn.
— v. Ende, Herzogl. Ölsischer Kammerpräsident.
— Engelmann, Domsyndikus in Brandenburg.
— Engemann, C. Chr., Kaufm. in Landshut.
— v. Engeström, K. Schwedischer Gesandter in Berlin.
— Erbstein, Buchhändler in Meißen.
— Eysenhardt sen., C. F. G., Kaufmann in Berlin.

Herr Fäsch, J. D., Geh. Kriegesrath und

Kanonikus des St. Nikolaistifts in Magdeburg.

Herr Fesenbeck, Negoziant in Elbing.
— Graf von Finkenstein, Landschaftsdirektor in Königsberg in Preußen.
— Fischer, Accise- und Zolleinnehmer in Wusterhausen an der Dosse.
— Fischer, E., Kaufmann in Landshut.
— Fischer, Geh. Rath in Königsberg in Pr.
— Fleischer jun., G. Buchhändler in Leipzig.
— v. Foller, Kriegesrath in Kalisch.
— v. Forsteny, ehemaliger Tabaksbrigadeinspektor, jezt zu Salzwedel.
— Franzius, Th. Chr., Geh. Kommerz- und Admiralitätsrath in Danzig, 2 Ex.
— Franzius, J. G., Kaufmann in Danzig.
— Franzius jun., Th. Chr., Kaufmann in Danzig.
— Frick, Münzmeister in Berlin.
— Fritsch, J. E., Kaufmann in Hirschberg.
— Fritsche, Acciseeinnehmer in Crossen.
— Fuller, Direktionssekretär in Magdeburg.

Herren Gebr. Gabecke, Kaufleute in Wittstock.
Herr Gaede, Amtsrath in Colbatz.
— Gärtner, S. G. C., Ober-Acciserath in Breslau.
— Gärtner, F., Kaufmann in Landshut.
— Gärtner, Burgermeister in Ostrowo.
— Galster, Geh. Kabinetsrath in Altenplathow.
— Geier, Senator und Fabrikeninspektor auch Ober-Schauamts-Präses zu Hirschberg.
— Geiseler, Accise- und Zolleinnehmer in Arendsee.
— Geisler jun., Kaufmann in Mittelwalde.
— George, Kaufmann in Rawitz.

Herr George, Elbzoll- und Licentdirektor in Lenzen.
— Georgi, Landrath in Stargard.
— Gerhard, Kriegesrath in Berlin.
— v. Gersdorff, Hauptmann zu Öls.
— Giesecke, Oberamtmann zu Arendsee.
— Giller, C. G., Kaufmann in Danzig.
— Gizecke, Stadtinspektor in Reichenbach.
— Gleim, Kanonikus in Halberstadt.
— von Göze, Generalmajor und Kommandant in Berlin.
— Gosler, Ober-Accise- und Zollrath in Magdeburg.
— Goßler, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Grabe, Ober-Accise- und Zollrath in Königsberg.
— Griesbach, Buchhändler in Cassel, 3 Ex.
— Grofe, Justizkommissarius in Freyburg.
— Baron v. Grote, Kurkölnischer Geheimer Rath und Gesandter bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises, Ritter des K. Pr. rothen Adlerordens in Hamburg.
— Grothe auf Buckow, Geh. Finanzrath in Berlin.
— Baron von Gruttschreiber, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Günther jun., Buchhändler in Glogau, 4 Exempl.
— von Gustedt, Landesdirektor im Fürstenthum Halberstadt.

Herr Haberstrohm, Oberamtmann in Racke bei Schwiebus.
— v. Haerlem, Geh. Ober-Finanzrath und Kammerpräsident in Posen.
— Hagemann, J. F. J., Papierhändler in Magdeburg, 4 Ex.

Herr Hagemann, Kriegesrath in Oranienburg.
— Baron v. Hagen, Geh. Finanzrath beim Generaldirektorium in Berlin.
— v. Hagen, Landrath in Nienburg.
— Hahn, Postdirektor in Hirschberg.
Herren Gebrüder Hahn, Buchhändler in Hannover, 10 Ex.
Se. Exzell. Hr Frhr. v. Hardenberg, Staatsminister, in Berlin.
Herr Harlan, Kämmerer in Züllichau.
— Harras, Stadtinspektor in Magdeburg.
— P. Harrers sel. Erben in Züllichau.
— Hartlieb, Kalkulator in Fordan.
— Haueisen, Kommissionsrath und Buchhändler in Anspach, 2 Ex.
— Baron v. Haugwitz auf Ober-Garb in Schlesien.
— v. Hautcharmoi auf Allerheiligen, Landrath des Öls-Bernstädtschen Kreises.,
— Havenstein, Ober-Acciseeinnehmer in Züllichau.
— Heerwagen, Assessor bei dem Manufakturkollegium in Berlin.
— Heidfeld, Ober-Accise- und Zollrath in Danzig.
— Heine, G. Chr., Ober-Acciserath in Breslau.
— Heinrich. Chr Fr., Geh. Rath und Accise- und Zolldirektor in Breslau.
— Heinrich, K. Postsekretär in Öls.
— Heinsius, Buchhändler in Gera.
Herren Hemmerde et Schwetschke, Buchhändler in Halle.
Herr Henning, Kalkulator in Glogau.
— v. Hennings, Kammerherr und Amtmann in Plön.
— Baron v. Herdt, Hauptmann beim Regiment von Steinwehr in Schweidnitz.
— Dr. Hermbstädt, Sanitätsrath und Prof. in Berlin.

Herr Hermes, J. F., Kriegesrath in Berlin.
— Herrmann, E. Chr., K. Kammerkommissionsrath in Schweidnitz.
— Hesse, J. H., Kaufmann in Hirschberg.
Se. Durchl. der Prinz Georg Karl von Hessen-Darmstadt.
Herr Hilier von Gärtringen, Lieutenant bei dem Kürassierregiment Herzog von Wirtemberg in Dramburg.
— Hirsch, Accise- und Zollrath in Glogau.
— Hirsch, Kalkulator in Glogau.
— Hoberti, Stadtinspektor in Züllichau.
— Graf v. Hochberg auf Fürstenstein.
— Höpner, Direktionssekretär in Posen.
— Hoffmann genannt Scholtz, Kammerassessor in Posen.
Se. Durchl. der regierende Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, K. Pr. General der Infanterie und Gouverneur von Breslau.
Herr Hoppe, Accise- und Zolleinnehmer in Arneburg.
— Hornuff, Acciseinspektor in Tempelburg.
— Hoyol, Kammerrath in Breslau.
— Hünke, Kämmerer und Salzfaktor in Drossen.

Herr Jacobi, Regimentsquartiermeister des Regiments von Romberg in Bielefeld.
— Jacobi, Auditeur des Regiments Markgraf v. Anspach-Bayreuth in Pasewalk.
— Jacobi, J. E. Chr., Kaufmann in Berlin.
— Jäger, Buchhändler in Frankfurt a. M. 12 Exempl.
— Jentsch, J. D., K. Kommerzienkonferenzrath in Schweidnitz.
— Ike, Konsumtions- und Steuereinnehmer in Grätz in Südpreußen.

Herr Immermann, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Ißmer, Provinzialkassenkontrolleur in Posen.
— Junker, Markgräfl. Baadenscher Rentkammerrath in Karlsruhe im Baadenschen.
— Jung, Rendant in Berlin.

Herr Kabrun, Kaufmann in Danzig.
Die Kämmerei in Frankfurt a. d. O.
Die Kämmerei der Stadt Halle.
Se. Exzell. Hr General Graf v. Kalkreuth, Gouverneur von Danzig.
Herr Lieut. Graf v. Kalkreuth, in Schmiegel bei Lissa.
Die Neumärkische Kammer in Cüstrin.
Die Kgl. Krieges- und Domänenkammer-Deputation in Bromberg.
Die Kgl. Pr. Domänenkammer der Herrschaft Schwedt.
Herr Kapke, Fabrikant in Berlin.
— Kayser, Ober-Accise- und Zollrath in Anklam.
— Kayser, Burgermeister und Kaufmann in Magdeburg.
— Keil, Buchhändler in Magdeburg, 2 Ex.
— Kellner, M., zu Reichenbach.
— Kemnitz, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Kerstan, Ober-Registrator in Fordan.
— Keyling, G. A., Kaufmann in Cottbus.
— v. Kessel, Majoratsherr auf Radke.
— Kirchner, Zolldirektor in Havelberg.
— Kirste, Kammerkanzleidirektor in Bialystock.
— Kirsten, Kammerrath in Copenhagen.
— Klessel, Regier. Referendarius in Halberstadt.

Herr Klein, Geh. Justizrath und Direktor der Universität zu Halle.
— Klemm, Kommerzien- und Admiralitäts-kollegiendirektor in Königsberg.
— Klettke, Konsumtionssteuereinnehmer in Obrzycko in Südpreußen.
— v. Klevenow, Geh. Finanzrath in Berlin.
— Klewiz, Ober-Accise- und Zollrath in Magdeburg.
— Klewiz, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Klewiz, Geh. Ober-Finanzrath in Berlin.
— Kloaß, Kgl. Baurendant in Breslau.
— Baron v. Knobelsdorff, Kgl. Preuß. Gesandter am Türkischen Hofe.
— v. Knobelsdorff, Landrath auf Sellin in der Neumark.
— Koch, Geh. Ober-Finanzrath in Berlin.
— Köhler, Accise- und Zollrath in Ostrowo.
— von Köller, Krieges- und Forstrath in Glogau.
Se. Exzell. Hr General v. Köller Banner.
Herr Graf v. Königsdorff, Referendarius in Breslau.
— Königstreu, Gen. Accise- und Zollinspektor in Stettin.
— v. Köpcke, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Körwer, Accise- und Zolleinnehmer in Dramburg.
— Kolbe, Direktor in Berlin.
— Korckwiz, Kgl. Westpreuß. Kammerpräsident.
— v. Korff, Kapitän in Bledau.
— Krause, Kalkulator in Glogau.
— Graf v. Krockow, Hauptmann beim Infanterieregiment v. Langen in Danzig.
— Krüger, Buchhalter in Breslau.
— Krüger, Studiosus juris in Halle.

Herr Krüger, J. F., Kaufmann in Cottbus.
— Krug, Kandidat in Bernburg.
— Krumrey, Kgl. Elbzoll- und Kassenkontrolleur zu Wittenberge in der Prigniz.
— v. Krzycki, Landrath in Posen.
— Kuchel, Polizeiburgermeister, Accise- und Zolleinnehmer in Königswalde.
— Kuhne, Fr. W., Schönfärbermeister in Wittstock.
— Kuhze, Kammergerichtsrath in Posen.
— Kumpel, J. N., Geh. expedirender Sekretär in Stettin.
— Kuhlwein, Ordens-Kammerrath in Sonnenburg.
— v. Kujawa, Geh. Ober-Accise- und Zollrath und Provinzialdirektor in Warschau.
— Kunth, Geh. Kriegesrath in Berlin.
— von Kurnatowski, Landrath auf Brudzewo.
— Kuwert, Regimentsquartiermeister in Goldapp.

Herr Labaye, Geh. Seehandlungsrath und Direktor in Berlin.
— Labaye, Geh. Kriegesrath in Berlin.
— Labaye, Ober-Accise- und Zollrath in Berlin.
— Labes, J., Kaufmann in Danzig.
— Ladenberg, Krieges- und Domänenrath in Anspach.
— Lambateur, Elbzoll- und Lizentinspektor in Lenzen.
— Lange, Accise- und Zollrath in Kurnick in Südpreußen.
— Lange, Accise- und Zollrath in Glogau.
— Baron von Laur von Münchhoff auf Plaue bei Brandenburg
— Le Coq, Kgl. Pr. Konsul in Hamburg.

Herr Lehmann, Assessor in Halle.
— Lehnert, Bauinspektor zu Modlin am Narew bei Warschau.
— Lehnmann, Auditeur in Neisse.
— Leich, Buchhändler in Brandenburg.
— Leiner, Konsumtionssteuereinnehmer in Lenczyc in Südpreußen.
— Lembcke, Assessor und Ober-Salzinspektor in Stettin.
Das Magdeburg. Provinzial-Leseinstitut.
Herr Lesse, Assessor bei dem Wett- und Handlungsgericht in Danzig.
— Lettow, Zolldirektor in Tangermünde.
— Levy, Moses Salomon, in Berlin.
— Levy, in Berlin.
— Nathan Liebmann et Comp. in Berlin.
— Listemann, Kaufmann in Magdeburg.
— Löwel, Accise- und Zollrath in Schweidnitz.
— Baron C. O. v. Löwenstein aus Liefland.
— Logi, Direktionsregistrator in Posen.
— Graf v. Lottum, Kapitän in Berlin.
— Ludendorff, C. P., Oberamtsregierungsrath in Brieg.
— Ludwig, Kgl. Kommerzienrath in Mittenwalde.
— Lüdecke, Zollverwalter in Züllichau.
— Baron v. Lützow, Herzoglich Mecklenb. Schwerinscher Gesandter.
— Lux, Neben-Zolleinnehmer in Thorn.

Herr Maaß, Elbzoll- und Lizentkontrolleur in Lenzen.
— Maanß, J. G., Kaufmann in Stettin.
— Maclean, L., Kaufmann in Elbing.
— Maercken, G. G., Buchhändler in Leer in Ostfriesland.
— C. v. Maltzahn auf Pinnow, in Preuß. Vorpommern.

Herr

Herr Reichsgraf v. Malzahn, Kgl. Staatsminister in Mielitsch.
— Mann, Postmeister in Öls.
— Manthey, Oberinspektor in Posen.
— Manthey, Accise = und Zollinspektor in Bromberg.
— Marmelstein, Justizburgermeister in Grätz in Südpreußen.
— Martins, Geh. Ober = Accise = und Zollrath und Provinzialdirektor in Posen.
— Marzilger, Steuerkommissarius in Magdeburg.
— Maschke, Acciseeinnehmer in Stendal.
Se Exzell. Hr v. Massow, Staatsminister, in Berlin.
Herr v. Massow, Kammerpräsident und erster Geh. Rath in Glogau.
— Matterne, Siegm., Kaufm. in Landshut.
— Melzbach, Ober = Accisrath in Posen.
— Meißner, Sekretär in Fordan.
— Fhr. v. Merkatz, Assessor bei der Gen. Salzadministration, in Berlin.
— Metzler, Geh. Rath in Frankfurt a. M.
— Meyer, Kanzleidirektor in Szczuszyn.
— Meyer, L., Ober = Acciserath in Breslau.
— Meyer, Ober = Salzinspektor in Glogau.
— Meyerhöffer, Accise = und Zollrath in Tarnowitz.
— Michaelis, J. W., Kriegesrath und Rendant der Haupt = Seehandlungskasse in Berlin.
— Monbilly, Gen. Gränzinspektor in Kuznica in Neuostpreußen.
— Moritz, J. W., Kaufmann in Breslau.
— Müller, Krieges = und Steuerrath in Glatz.
— Müller, G., Kaufmann in Landshut.
— Müller, E., Kaufmann in Landshut.
— Müller, exped. Kurmärk. Accise und Zolldirektionssekretär in Berlin.

Herr Müller, Salzinspektor in Schwusen.
— Müllers, J. C., sel. Erben in Züllichau.
— Reichsgraf v. Münster-Meinhövel, Kgl. Dänischer wirkl. Geh. Rath und Ritter des rothen Adlerordens, erster und vorsitzender Standesherr der Oberlausitz zu Königsbruck bei Dresden.
— Mützell, Salz- und Seehandlungsdirektor in Stettin.
— Müzell, Zolleinnehmer in Czirke in Südpreußen.
— v. Muzius, Justizrath in Altwasser.
— v. Mutzschefahl, C. F., Geh. Kriegesrath und Repräsentant bei der Schlesischen Landschaft in Breslau.

Herr Nebe, Senator und Apotheker in Schievelbein.
— v. Neindorff, Kammerkalkulator in Posen.
Se. Exzell. Hr Graf v. Nesselrodt in Frankfurt a. M.
Herr Fr. Nicolai sen., Buchhändler in Berlin, 3 Exempl.
— Nicolovius, Buchhändler in Königsberg, 25 Exempl.
— Nöldechen, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Nöldechen, Ober-Bergfaktor in Magdeburg.
— Charles Nortberg, in Berlin.
— Nürnberger, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.

Herr Oehmigke, Fr. W., Kaufm. in Berlin.
— Oesterreich, Ober Zollinspektor in Stettin.
— Oppeln von Bronikowski, Kammerpräsident in Kalisch.

Herr Pachali, Kammerreferendarius in Öls.
— Pappritz, Krieges- und Domänenrath in Züllichau.
— Paulsen, Krieges- und Domänenrath in Königsberg in Pr.
— Perthes, Buchhändler in Hamburg, 17 Ex.
— Peterson, Kondukteur in Modlin am Narew bei Warschau.
— Petsch, Haupt-Zollrendant in Zabludow in Neuostpreußen.
— v. Peyron, Kgl. Schwed. Minister des Niedersächsischen Kreises in Hamburg.
— Graf v. Pfeil, Kgl. Justizrath auf Groß-Wilkau im Nimptschen Kreise.
— Pfeiffer, Ober-Acciserath in Posen.
— Plehn, Auditeur beim Regiment Prinz Ferdinand in Neuruppin.
— Pochhammer, Justizkommissarius in Berl.
— Graf v. Podewils auf Gusow.
Herren Gebrüder Possart, Kaufleute in Züllichau.
Herr Prenzel, Ober-Accise- und Zollrath in Königsberg.
— Pretre, Geh. Ober-Accise- und Zollrath und Provinzialdirektor in Szczuszyn.
— Prin, Negoziant in Königsberg in Pr.
— v. Pritzelwitz, Lieut. beim Infant. Reg. Graf von Kunheim in Berlin.
— Promnitz, Commissionsrath in Züllichau.
— Pulmann, Medizinalassessor und Apotheker in Magdeburg.
— Pulsz, Zolleinnehmer in Bomst in Südpreußen.
— Purgold, Ober-Accise- und Zollrath in Cüstrin.
— v. Puttkammer, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— v. Puttkammer, Kammerreferendarius in Königsberg in Pr.

Herr v. Quast, Geh. Finanzrath beim Generaldirektorium in Berlin.

Herr Raiser, Senator und Kaufmann in Landshut.
— v. Raumer, in Halle.
— Frhr. von der Reck, Kammerreferendarius in Magdeburg.
— v. Regemann, zweiter Accise-Estimator in Stettin.
— Frhr. v. Rehden, Geh. Kriegesrath und Herr der Herrlichkeit Rysum in Ostfriesland.
— v. Reibnitz, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— v. Reibnitz, Regierungsrath in Kolisch.
— Reich, Ober-Accise- und Zollrath in Szczuszyn.
— Reichardt, Salzdirektor in Giebichenstein.
— v. Reichenbach, J. D., Kgl. Schwed. Schloßhauptmann und Ritter des Nordsternordens in Stralsund.
— Reichert, Bankodirektor in Berlin.
— Rein, Buchhändler in Leipzig, 2 Ex.
— Reinbeck, Kammerdirektor in Kalisch.
— Rettschlag, Ober-Acciseaufseher in Friedeberg.
— v. Retzer, K. K. Hofsekretär und Bücherzensor in Wien, 3 Ex.
Se. Exzell. Heinrich der 51ste regierende Graf Reuß in Ebersdorff.
Herr Graf v. Reuß, Regierungspräsident in Kalisch.
— Reuß, Kanzellist in Jordan.
— Rexrodt, Fr. W., in Berlin.
— Reyne, Accise- und Zollrath in Glatz.
— Rhades, Kammerassessor und Kammerrath in Posen.

Herr Rheindorff, Kalkulator in Fordan.
— Richter, Accise-einnehmer in Gardelegen.
— Baron v. Richthofen auf Bartsdorf.
— Rindfleisch, Kaufmann und Eigenthümer einer Tabaksfabrik in Aken an der Elbe.
— Römer, Ritterschaftssyndikus zu Osterburg.
— v. Rohr, Hofgerichts- und Konsistorialrath in Cöslin in Hinterpommern.
— Rohr, Accise- und Zollrath in Wittstock.
— v. Ron, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Rosentreter, Accise- und Zollrath in Bialystock.
— Roß, J., Kommissarius der Batavischen Republik in Danzig.
— Roßkampf, Stadtrath in Elbing.
— Rothe, Ober-Acciserath in Posen.
— Rothe, J. G. L., Kassirer der Haupt-Seehandlungskasse in Berlin.
— Rothländer, J. C., Kaufm. in Danzig.
— v. Rozinski, Provinzialkassenkontrolleur in Fordan.
— Ruck, J. G., Kaufmann in Landshut.
— Rudeloff, S. G., Kaufmann in Wittstock.
— Ruffin, Accise- und Zollrath in Glogau.
— v. Ruhle, J. F., Ritterschaftsrath in Wittstock.

Herr Sadebeck, Kommerzienrath in Reichenbach.
— Sändler, Ober-Acciserath in Posen.
— Salzmann, Kgl. Geh. Kommerzienrath in Berlin.
— Schäfer, Kreissteuereinnehmer in Öls.
— Schäfer, C. Fr., Kommerzienrath in Glogau.
— Schardius, Acciseinspektor in Cörlin.

Herr Schaumburg, Buchhändler in Wien, 4 Exempl.
— Scheffer, Stadtinspektor zu Gardelegen.
Herren Gebrüder Schenk, Kaufleute in Glatz.
Herr Schier, Fabrikant in Halle.
— Schilling, Inspektor in Magdeburg.
— Schiltke, Zollverwalter in Frankfurt an der Oder.
— Schindler. Accise- und Zollrath in Lenczicz in Südpreußen.
— Baron v. Schladen, Kgl. Pr. Gesandter am Hofe zu Lissabon.
— Schlegel, Münzdirektor in Berlin.
— Schlemuller, J. B., Geh. Kriegesrath in Berlin.
— Schmaling, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Schmidt, Accise- und Zollrath in Landsberg.
— Schmidt, G. L., Kaufmann in Cörlin.
— Schmidt, Journalist in Fordan.
— Schmidt, Bergfaktor in Magdeburg.
— Schmidt, M. E., Kaufmann in Danzig.
— Schmits, Fr., Kaufmann in Magdeburg.
— Schnackenberg, Referendarius in Berlin.
— Schneider, D., Kaufmann in Rawitz.
— Schneider, B. G., Kommerzienrath in Hirschberg.
— Schönewald, Geh. Rath und Kammerdirektor in Magdeburg.
— Karl Frhr. von Schöning, Landrath zu Lossow bei Frankfurt a. d. O.
— Scholz, Assessor des Kgl. Manufaktur- und Kommerzkollegiums in Berlin.
— Schreitter, Kanzellist in Fordan.
Se. Exzell. Hr Frhr. v. Schrötter, Staatsminister, in Berlin.
Herr Schubart, Accise- und Zollrath zu Makow in Neuostpreußen.

Herr Schubert, Ober-Accise- und Zollrath in Magdeburg.
— Schuler, Kriegesrath in Berlin.
— v. Schütz, Major des Regim. v. Arnim.
— Schutze, Direktionssekretär in Gczuszyn.
Die Schulbuchhandlung in Braunschweig, 3 Exempl.
Herr v. Schultz, Kgl. Preuß. bevollmächtigter Gesandter bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises in Hamburg.
— Schultze, Mühlenmeister in Wittstock.
— v. Schulze, Geh. Kriegesrath beim Accise- und Zolldepartement in Berlin.
— v. Schulze, Geh. Rath in Hamburg.
— Schulze, Kgl. Krieges- und Domänenrath in Stettin.
— Schurich, Kammerkalkulator in Posen.
— Schwarck, Negoziant in Elbing.
— Schwarz, J. C., Negoziant in Elbing.
— Baron von Seher-Thoß auf Olbersdorf.
— Seidener, Oberkalkulator in Brandenburg a. d. Havel.
— Selbstherr, Geheim. Ober-Acciserath in Neisse.
— Frhr. v. Seld, in Kalisch.
— Serre, Geh. Rath in Kalisch.
— Sieburg, J. G., Kaufmann in Berlin.
— Sieveking, Syndikus der freien Reichsstadt Hamburg.
— Sohet, Accise- Zoll- und Serviseinnehmer in Öls.
— Sombart, Kammerdirektor in Magdeburg.
— Soyaux, Provinzialrendant in Glogau.
— Spengler, Kammerreferendarius in Magdeburg.
— Sprengepiel, Accise- und Zollrath in Meseritz in Südpreußen.
— Sprengepiel, Zolleinnehmer in Schwiebus.

Herr Splieth, Ober-Accise- und Zollrath in Fordan.
— Springmann, Oberkalkulator in Fordan.
— Stegemann, Geh. Kriegesrath und Baudirektor in Magdeburg.
— Steinkrauß, Zolleinnehmer in Meseritz in Südpreußen.
— Stenger, Kriminalrath in Karge.
— v. Stössel, auf Koschentin in Schlesien.
— Stoltenberg, Kommerzienrath in Stettin.
— v. Strachwitz, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Ströhlow, Justizrath in Stolpe.
— Struensee, Ober-Acciserath in Posen.
— Struensee, Ober-Salzinspektor in Posen.
— Struensee, S., Tuchfabrikant in Wittstock.
— Suavius, Ober-Accise- und Zollrath in Fordan.
— Sultzer, Burgermeister und Fabrikant in Magdeburg.
— Sybel, Stadtaccise- und Zollinspektor in Basekow.

Herr Teichmann, Accise- und Zolleinnehmer in Neuruppin.
— v. Tettau, Landrath auf Tengen in Pr.
— Textor, Kalkulator in Fordan.
— Thomann, Fr., Kaufmann in Hirschberg.
— Till, Oberkalkulator in Szczuszyn.
— v. Tilly, Major und Kommendant des Infant. Reg. von Ruits in Warschau.
— Trautvetter, Geh. Rath in Glogau.
— Treblin, Accise- und Zollrath in Ratibor.
— v. Treskow, G. O., in Berlin.
— v. Triebenfeldt, Kgl. Krieges- und Forstrath in Breslau.
— Troschel, Ober-Accise- und Zollrath in Szczuszyn.

Herr Tschirner, Oberamtmann in Züllichau.
— Tschöpel, Königl. Lotterieeinnehmer in Nimptsch.

Herr Umlang, Buchhändler in Berlin, 2 Ex.
4 Ungenannte.
Herr Ursinus, Ober-Accise- und Zollrath in Magdeburg.
— Ursiny, Geh. Kriegesrath in Posen.

Herr v. Vincke, Landrath in Preuß. Minden.
— Vogel, C. H., Kaufm. in Cottbus, 5 Ex.
— Voigt, erster Acciseaufseher in Havelberg.
— Voigtel, Krieges- und Domänenrath in Magdeburg.
— Voß, Rath in Halle.

Herr Wächter, S. G., Kaufmann in Stettin.
Die Wagnerische Leseanstalt in Danzig, 5 Ex.
Herr Waldemann, Amtsrath in Naugardten.
— Wandel, Geh. Rath in Berlin.
— Karl Graf von Wartensleben, Schloßhauptmann.
— Wasserschleben, Kanzleydirektor in Fordan.
— Wasserschleben, Krieges- und Domänenrath in Posen.
— Weber, Ober-Accise- und Zollrath in Fordan.
— Weißig, C. Fr., Kaufmannsoberältester, in Hirschberg.
— Wellmann, erster Accise-Estimator in Stettin.
— Weltzel, Kaufmann in Glatz.
— Wendt, Kgl. Dän. Konferenzrath und Deputirter beim Finanzkollegium in Copenhagen.

Herr Wenzel, Kreissekretär in Aschersleben.
— Wenzel, Ober-Accise- und Zollrath in Fordan.
— v. Werder, Zolldirektor in Magdeburg.
— Werner, Ober-Accise- und Zollrath in Königsberg.
— Graf v. Westphal in Wetzlar.
— Wever, L. F. B., Kaufmann in Breslau.
— Weydner, Acciseeinnehmer in Havelberg.
— Wichert, Ober-Accise- und Zollrath in Königsberg in Pr.
— Wieler, G., Seidenfabrikant in Magdeb.
— Wiesel, Geh. Kriegesrath in Berlin.
— Wigelly, Accise- und Zolleinnehmer in Neustadt a. d. Dosse.
— Wilckens, Kammerassessor in Magdeburg.
— v. Wilczewski, Westpreuß. Landschaftsdirektor in Michorowo bei Stuhm.
— Wilkens, Kriegesrath beim von Schulenburgischen Departement in Berlin.
— Willemer, Bankier in Frankfurt a. M.
— Wils, Accise- und Zollrath des Namsl. Departements.
— Wils, Accise- und Zollkassenkontrolleur in Öls.
— Winter, Dechant in Mittelwalde.
— Winter, in Aurich, 2 Ex.
— Wisazki, Kassirer in Breslau.
— Wischke, Auditeur in Neisse.
— Wisselink, Auditeur in Stolpe.
— von Wißmann, Domprobst zu Colberg, Erbherr auf Hohenfelde bei Cöslin in Pommern.
— v. Wolff, Geh. Rath in Berlin.
— Woltersdorff, Kgl. Pr. Postsekretär in Nimptsch.
— Würst, Kaiserl. Hofrath und Zolldirektor zu Cronstadt.
— Wugck, Accise- und Zollkassenkontrolleur in Neuruppin.

Herr v. Wulsknitz, Kammerherr in Berlin.
— Wunder, Kammerreferendarius in Baireuth.

Herr de Xhenemont, Geh. Rath in Königsberg.

Herr Zanders, Packhofsinspektor in Elbing.
— v. Zastrow, G., Landschaftsdeputirter in Cölpin bei Berwalde in Hinterpommern.
— Ziegler, Kammerreferendarius, und Kammersekretär in Posen.
— Ziesemer, erster Packhofsbuchhalter in Stettin.
— Zimmermann, Kalkulator in Breslau.
— v. Zirson, Obristwachtmeister des Regim. von Favrat in Glatz.
— Zoch, Accise- und Zolleinnehmer in Berl.
— Zollner, Kriegesrath in Berlin.
Das Zollamt in Rawitz.

Inhalt

des Ersten Bandes.

Abgaben

Über

Über das

Landschaftliche Kreditsystem

in

Schlesien.

Man vergleiche Kraus' [illegible] Schriften Th. 5 S. 94–126.

Über
das Landschaftliche Kreditsystem
in Schlesien.

Geschrieben im Jahre 1776.

Eine so allgemeine Veränderung, als die Einrichtung des Landschaftlichen Systems in dem Kreditwesen von Schlesien hervorgebracht hat, verdient allerdings mit philosophischen Augen betrachtet zu werden. Gelingt es mir, meine Absicht zu erreichen; so soll der Leser deutlich davon unterrichtet werden: was die Gelegenheit zu dem Ursprunge dieses Systems gewesen ist, auf welchen Grundsätzen es beruhet, was für Nutzen es bisher gebracht hat, und welche Folgen es muthmaßlich in der Zukunft nach sich ziehen mögte.

Für die Schlesier wird mein Aufsatz wahrscheinlich interessant seyn; was die übrigen Leser betrift, so werden sie eine Anwendung verschiedener Grundsätze vom Geldumlaufe und vom Kredit darin finden, die sie vielleicht zur Lesung dieser Schrift reizen kann, ungeachtet der Gegenstand sie nicht unmittelbar angeht.

I.

Ursprung des Landschaftlichen Systems in Schlesien.

Um den Ursprung dieses Systems zu erklären, müssen wir bis auf die Zeiten bald nach dem Frieden vom Jahre 1763 zurückgehen. Das Kreditwesen der Schlesischen Gutsbesitzer befand sich zu der Zeit in sehr verworrenem Zustande. Eine kurze Schilderung der Hauptursachen dieses Zustandes wird am besten die Übel welche damal Schlesien drückten, und die Richtigkeit der dagegen ergriffenen Maaßregeln zeigen.

1. Viele Güter, besonders in den Gegenden wo die Armeen lange Zeit gestanden und

wo die Kosaken gehauſ't hatten, waren gänzlich verheeret. Grund und Boden war zwar da; allein Alles, was dazu gehöret diesen Boden geltend zu machen, fehlte. Die Wirthschaftsgebäude lagen abgebrannt, das Vieh war fortgetrieben oder vor Hunger umgekommen, das Ackergeräthe befand sich in dem erbärmlichsten Zustande, und die Felder waren verschiedne Jahre hindurch entweder gar nicht oder doch nicht hinlänglich bestellt worden. Man wird wohl nicht widerstreiten, daß bei so traurigen Umständen der Kaufwerth eines Gutes um ein volles Drittheil, wo nicht um die Hälfte, herabsinkt. Traf es sich nun, daß der Besitzer eines solchen Landguts etwa die Hälfte oder gar zwei Drittheile des ehemaligen Kaufpreises darauf schuldig geblieben war, so ergab sich die natürliche Folge, daß er weder die Zinsen abführen, noch die ihm aufgekündigten Kapitalien zurückzahlen konnte. Mithin mußte ein Konkursprozeß entstehen. Dadurch ward dem Besitzer die Bewirthschaftung seines Landguts genommen, und dagegen ein sogenannter Sequester eingesetzt, der die Wirthschaft im Namen und für Rechnung der gemeinschaftlichen Gläubiger führte. Wenn es

nun gleich der wahre Vortheil der Letztern erfordert hätte, dieses Gut alsbald, selbst mit Zusammentragung neuer Vorschüsse, in bessern Stand zu setzen, so wurde doch daran niemal gedacht; und noch weniger dachte der Sequester daran, der während dieser Zeit, wo er, so zu sagen, ohne Aufsicht war, seine Wirthschaftsverwaltung auch für sich nutzen wollte. Das Gut blieb also nicht allein in seiner elenden Verfassung, sondern ward noch mehr vernachläßigt und ausgesogen; und mußte deshalb am Ende, bei der öffentlichen Versteigerung, unter der Hälfte des ehmaligen Werths verkauft werden: wodurch viele Gläubiger mit ihren Forderungen leer ausgingen.

Die Folge davon war ein allgemeines Mißtrauen von Seiten der Kapitalisten gegen die Gutsbesitzer. Jene hielten selbst eine gerichtliche Versicherung auf ein Landgut nicht mehr für hinlänglich, sondern glaubten durchaus die Gelder die sie bisher bei den Gutsbesitzern stehen gehabt hatten, einziehen zu müssen. So wurden beinahe alle Kapitalien diesen Letztern aufgekündiget; und da, wie wir bald sehen werden, das Geld nicht vorhanden war um allen diesen Anforderungen auf einmal

Genüge zu leisten, so ward die Verwirrung allgemein. Ich gebe zu, daß sehr viele Kapitalisten bloß aus unnöthiger Furcht oder aus zu weit getriebener Vorsicht ihre Gelder aufkündigten; auf der andern Seite ist aber auch wahr, daß die täglichen Beispiele von zu Grunde gerichteten Gutsbesitzern, selbst von solchen denen man ein großes Vermögen zugetrauet hatte, diese allgemeine Gährung wo nicht rechtfertigten, doch wenigstens entschuldigten.

2. Die Besitzer der Landgüter hatten während des Krieges erstaunlich hohe Preise von ihren Produkten gezogen; und dagegen nicht nur dem König die Steuren in Sächsischen Dritteln abgeführt, sondern auch die Zinsen für die aufgenommenen Kapitalien in dieser geringhaltigen Münzsorte entrichtet. Hiedurch konnten selbst schwache Gutsbesitzer im Kriege bestehn; wenn sie gleich an die Armeen liefern mußten, zum Theil ausfuragirt wurden, und keine vollkommene Ärnte erhielten, so waren doch die angezeigten Vortheile noch überwiegend. Man nehme ein Gut das vor dem Kriege etwa 20000 Thaler werth gewesen, und worauf der Eigenthümer 10000 Th.

schuldig geblieben war. Die Zinsen von diesem Kapital betrugen also 600 Thaler, wir wollen die Steuren auf 300 rechnen; folglich blieb dem Besitzer nach dem ehemaligen Anschlage ungefähr eine jährliche Einnahme von 700 bis 800 Thal. übrig. Im Kriege waren zwar die 900 Thaler Steuren und Zinsen der Zahl nach zu bezahlen; indeß betrugen diese, nach dem innern Werthe der Sächsischen Drittel, worin sie abgeführt wurden, noch nicht 400 Thal. alten Geldes. Dagegen war der Preis der auf einem solchen Gute gewonnenen Produkte so übertrieben, daß es gewiß seinem Besitzer noch eine reine jährliche Einnahme von 3000 bis 4000 Thal. verschafte, wenn er nur nicht gänzlich war ausgeplündert worden. Gewöhnliche Lieferungen, und Ausfuragirung eines Theils der Sommerfrüchte, konnten hiebei noch ganz füglich übertragen werden.

Nach dem Kriege änderte sich die Sache völlig. Es entstanden niedrige Getreidepreise; die Steuren mußten dagegen in 64ger Kurant abgeführt, und die Zinsen in eben diesem Gelde bezahlt werden; auch wollten die an die hohen Preise gewöhnten Handwerker itzt nicht,

nach Verhältniß des innern Werths der gegenwärtigen Münzen gegen den ehemaligen geringhaltigen, ungeachtet aller von Seiten der Polizei getroffenen Veranstaltungen, mit ihren Preisen herunterschlagen. Der Gutsbesitzer mußte sich daher, statt der oben angenommenen 3 bis 4 tausend Thal. die er jährlich im Kriege gewonnen hatte, mit einer jährlichen Einnahme von 3 bis 4 hundert Th. begnügen. Die starke Einnahme im Kriege hatte ihn wohl zu größerm Aufwande, oder gar zu einem ausschweifenden Luxus verleitet; und da Bequemlichkeit und Stolz ihn vielleicht verhinderten sich sogleich wieder einzuschränken, so war er in einem oder zwei Jahren außer Stand gesetzt seine Zinsen abzuführen: mithin war sein Fall unvermeidlich. Diese Umstände trafen aber bei einer großen Menge von Gutsbesitzern zu.

3. Der Preis der Güter selbst war im Kriege, des schlechten Geldes, des Überflusses daran, und der überaus hohen Getreidepreise wegen, der Zahl nach übermäßig gestiegen; nach dem Frieden aber, vermöge gegenseitiger Gründe, der Zahl nach eben so stark heruntergefallen. Man sieht sogleich, daß dieser

Umstand einen beträchtlichen Einfluß auf die Vermögensumstände des Gutsbesitzers haben mußte. Ja selbst in dem Fall wo der Unterschied der Preise sich lediglich auf den Unterschied des Geldes gründete, konnte doch der Besitzer einen wahren Verlust erleiden. Es gab im Kriege viele Menschen, die auf diesen innern Werth des Geldes nicht gehörig achteten: sehr viele glaubten, Geld sei immer gleich gutes Geld, und die tausend Thaler die sie itzt etwa verdient und angelegt hätten, müßten auch nach dem Frieden tausend Thal. bleiben. Wer also bei dem Kauf eines Guts in dieser Rücksicht einen Fehler begangen hatte, für den mußte derselbe nothwendig unangenehme Folgen hervorbringen. Gesetzt, es hatte Jemand ein Gut, das sonst 20000 Th. werth war, im Kriege mit 50000 Th. in Sächsischen Dritteln erkauft, und in dieser Münzsorte 25000 Thaler, die er baar besaß, sogleich darauf bezahlt; gesetzt ferner, daß 10000 Thaler versicherte Schulden auf dem Gute stehen blieben, die der Käufer mit Bewilligung der Gläubiger übernahm; und endlich, daß er die 15000 Thaler, womit er dem Verkäufer völlig auszahlte, borgen mußte.

Hatte nun der Käufer sich wegen der auf dem Gute behaltenen 10000 Thal. nicht wohl vorgesehen, und waren dies vielleicht alte Schulden die in gutem Gelde bezahlt werden mußten, so erlitt er nach wiederhergestelltem guten Gelde einen höchst empfindlichen Verlust; wenn auch sein Gut, der Zahl nach, nicht weiter im Preise fiel als der Unterschied des Geldes erforderte. Denn, um jene 10000 Thaler abzutragen, mußte er 22400 Thaler in Sächsischen Dritteln verwenden; das heißt, er verlor durch diesen Umstand 12400 Thal. von seinem Kapital. Da wir nun angenommen haben, daß sein Kapital in 25000 Thal. Sächsischer Drittel bestand, so hatte er nunmehr in diesem Gute nicht mehr eigenes Vermögen als 12600 Thaler solcher Drittel, welche nach gutem Geld ungefähr 5600 Thaler ausmachten. Er konnte also unmöglich bestehn. Denn er hatte eigentlich mit 5600 Thalern ein Gut erkaufen wollen, das in gewöhnlichen Zeiten höchstens 20000 Thaler werth war, das itzt aber in den ersten Jahren nach dem Frieden sich unmöglich nach Verhältniß eines solchen Kapitals verzinsen konnte: theils weil die Produkte sehr im Preise gefallen waren, theils

weil alle Wirthschaftsnothdurften sehr hoch bezahlt werden mußten. Hiebei habe ich gar keine besondre Unglücksfälle vorausgesetzt die dieser Gutsbesitzer überdies erlitten hätte; wären diese noch eingetroffen, so konnte sehr leicht sein ganzes aus 25000 Thal. Sächsischer Drittel bestehendes Kapital aufgerieben werden. Aus diesem Beispiele kann man nun schließen, welches Schicksal diejenigen traf, die ohne eigenes Vermögen zu besitzen, sich zum Güterkauf hatten verleiten lassen.

4. Die Zinsen wurden bald nach dem Frieden sehr unordentlich und fast niemal an dem bestimmten Termine abgeführt. Der Gläubiger mußte mit abschläglichen Zahlungen nach geraumer Zeit zufrieden seyn; und folglich verloren die Gutsbesitzer in damaligen Zeiten völlig den Kredit, da dieser sich nur auf die sichere Erfüllung des gethanen Versprechens gründet.

5. Solange das schlechte Geld als die gewöhnliche Landesmünze umlief, und die Armeen da waren welche so ansehnliche Summen ausgaben, solange hatte das Land Ueberfluß an Gelde. Die Besitzer desselben waren froh, es auch nur gegen mäßige Zinsen

unterzubringen. Niemand wollte das schlechte Geld in Substanz aufheben, weil man wußte daß es geringhaltig war; und wenn gleich nicht alle Geldbesitzer den Wahn hatten, daß ihnen ihre Schuldner die nehmliche Summe der Zahl nach in gutem Gelde würden wieder geben müssen die sie in schlechten Münzsorten vorgeschossen erhalten hatten, so glaubte man doch gemeinhin, daß der Verlust den man hiebei der Zahl nach erleiden würde, niemal so groß seyn könne, als wenn man bei der Herabsetzung des schlechten Geldes diese nehmliche Summe in dem Kasten hätte. War daher im Kriege ein Gutsbesitzer auch schon wirklich nicht mehr im Stande zu bezahlen, so konnte er doch ohne sonderliche Mühe Geld bekommen um seine Zinsen abzuführen, und die dringendsten Gläubiger zu befriedigen; folglich merkte man die schlechten Umstände der Ländereibesitzer nicht so deutlich.

Als aber nach dem Frieden die ungeheuren Summen von den Kriegesheeren wegfielen, und zugleich das schlechte Geld seinem Zahlwerth nach herabgesetzt wurde; so entstand auf einmal ein wirklicher Mangel an umlaufendem Gelde. Die Preußischen Armeen hat-

ten verschiedne Jahre hindurch weit mehr Geld im Lande ausgegeben, als die gesammten Abgaben an den König betrugen. Die Östreichischen Armeen hatten ebenfalls mehr Geld in Umlauf gebracht, als die Summe aller an sie geleisteten Lieferungen und erlegten Brandschatzungen ausmachte. Dieses letztere Geld fiel nun gänzlich weg; und von jenem erstern blieb nichts übrig als der gewöhnliche Sold der in Schlesien liegenden Truppen. Nun setze man hinzu, daß die wirkliche Summe von Geld, die noch im Lande war, durch die Reduktion um zwei Drittheile der Zahl nach vermindert wurde; so mußte es vergleichungsweise im Lande an Geld fehlen, wenn auch noch genug zu allen erforderlichen Bedürfnissen da gewesen wäre. Das heißt, wenn in gewöhnlichen Zeiten eine Summe von 2 Millionen hinreichend ist um die Cirkulation ungehindert zu erhalten, und wenn auch diese Summe bald nach dem Frieden wirklich noch vorhanden war; so mußte es doch den Anschein haben, als wenn Geld fehle, weil man nehmlich im Kriege daran gewöhnt war eine wenigstens viermal der Zahl nach so starke Summe in Umlauf zu sehen. Hiezu kam,

daß die Besitzer des schlechten Geldes, in der Voraussetzung, daß dasselbe nicht so geringhaltig wäre als die Edikte besagten, es entweder einschmelzten, oder es aufbewahrten, und folglich dem Umlauf entzogen. Da nun jedermann in den damaligen Zeiten Geld brauchte, so mußte dieser Mangel sehr empfindlich werden. Der Bürger wollte sein abgebranntes Haus wieder aufführen, der Kaufmann den bisher schläfrig getriebenen Handel wieder gehörig ausbreiten, der Vater wollte seine Kinder die er bisher der unruhigen Zeiten wegen bei sich behalten hatte, nunmehr ansetzen; Jünglinge und Mädchen, die bisher des Krieges wegen ledig geblieben waren, entschlossen sich zum Heirathen. Kurz ein jeder brauchte sein Geld selbst; und folglich fanden die Ländereibesitzer unendliche und für sie ganz ungewohnte Schwierigkeiten sich Geld zu verschaffen.

6. Man hatte ehedem in Schlesien den Glauben oder das Vorurtheil, daß eine gerichtlich versicherte Schuldverschreibung ein wahres und sicheres Vermögen wäre, wobei man selbst im schlimmsten Fall keine Gefahr liefe das Kapital zu verlieren. Und auf die-

sem Glauben beruhte der Kredit den der Guts-besitzer hatte. Dieser Glaube war auch nicht ungegründet, solange man bei den Regierungen die Regel beibehielt, keine größere Summe als die Hälfte des letztern Kaufwerthes, auf ein Gut gerichtlich zu versichern. Als man aber nachher von dieser Regel abging, so mußte auch der Glauben an die gerichtlichen Versicherungen schwinden. Ohne entscheiden zu wollen, ob die Regierung Recht gethan, diese sonst beobachtete Regel aus den Augen zu setzen, bemerke ich nur, daß die Verwirrung worein das ganze Schuldenwesen der Schlesischen Gutsbesitzer gerathen war, ihr beinahe nicht anders zu verfahren erlaubte. Die Gutsbesitzer ließen, um ihren Kredit zu erhalten, nie gern viele Schulden auf ihre Güter gerichtlich versichern. Sie machten lieber Privatschulden; wenn aber der Gläubiger auf eine gerichtliche Versicherung drang, so zeigten sie ihm den Hypothekenschein ihres Guts, woraus sich ergab daß wenig oder gar keine Schulden darauf hafteten; sie stellten ihm vor, daß er gar nichts bei ihnen zu befürchten habe, und daß sie die gerichtliche Versicherung des ihnen vorgeschossenen Kapi-

tals

tals nur vermieden, weil sie dadurch in Kosten bei der Regierung kämen; endlich, zur völligen Sicherheit, erboten sie sich in ihrer Schuldverschreibung die Bedingung mit beizufügen, daß diese Schuld alsbald auf sein Verlangen gerichtlich eingetragen werden solle. Damit begnügten sich denn auch gemeinhin die Gläubiger, und beorderten höchstens zu aller Vorsicht noch ihren Advokaten bei der Regierung, sogleich um die gerichtliche Versicherung ihres Kapitals einzukommen, wenn er merke daß ihr Schuldner anderwärts aufgenommene Kapitalien wolle einzeichnen lassen. Wenn nun auf ein Gut das etwa 50000 Thl. werth war, nicht mehr als 10000 Thaler versichert standen, so glaubte niemand Gefahr zu laufen, dem Besitzer auf seine bloße Handschrift etliche tausend Thaler zu leihen, zumal nach dem oben angeführten Erbieten. Ward nun aber allmählich dieser Mann durch Unglücksfälle oder durch schlechte Wirthschaft genöthigt 20 bis 30 tausend Thaler aufzunehmen, so fand sich bald ein vorsichtiger oder argwöhnischer Gläubiger, der entweder auf gerichtliche Versicherung, oder auf Zurückzahlung seines Kapitals drang. Wenn das erste

geschah, so wurden alle Gläubiger aufmerksam, und forderten die nehmliche Sicherheit. Was sollte nun die Regierung thun? Die Schulden betrugen zwar weit mehr als die Hälfte des letztern Kaufwerths, und also sollten die sich zuletzt Meldenden mit ihrer Forderung abgewiesen werden. Dagegen hatten alle Gläubiger durch das ihnen gegebene Versprechen des Schuldners ein gegründetes Recht, ihre Kapitalien gerichtlich versichert zu sehn; auch stellte der Schuldner selbst bei der Regierung vor, daß er unwiederbringlich verloren wäre wenn man nicht diesem Ansuchen der Gläubiger willfahre. Die Regierung entschloß sich daher aus zwei Übeln das ihrem Bedünken nach kleinste zu wählen, und gab gerichtliche Versicherung auch über die Hälfte des letztern Kaufgeldes. Sie zeigte aber zugleich jedem Gläubiger den Hypothekenschein, woraus er selbst einsehen konnte, wie groß die Sicherheit war die er im Gute hatte. — So waren die Umstände bei unzähligen Gütern bald nach dem Kriege, und folglich hörte das bloße gerichtliche Eintragen eines Kapitals in die Hypothekenbücher auf, eine Sicherheit zu seyn. Fast bei allen Konkurspro-

zessen verloren gerichtlich versicherte Gläubiger ihr Kapital ganz oder zum Theil, an Auszahlung der rückständigen Zinsen war mehrentheils gar nicht zu denken. Mußte nicht also der bisherige Kredit der Gutsbesitzer aufhören?

7. Darf ich es sagen, so haben die Münzedikte, worin festgesetzt wurde nach welchem Rabat die in schlechtem Gelde und zu gewissen Zeiten aufgenommenen Kapitalien zurückgezahlt werden sollten, zufälliger Weise viel zur Stockung des Kredites beigetragen. Der größte Theil der Geldbesitzer glaubte, daß diese Edikte offenbar und allein den Vortheil des Schuldners zum Augenmerk hätten, daß hingegen ihr Interesse dabei ganz aus den Augen gesetzt wäre. So falsch dies nun auch überhaupt genommen war, indem der Gläubiger itzt selbst nach den Edikten eine größere Summe in gutem Gelde für sein in schlechtem Gelde vorgeliehenes Kapital erhielt, als er bekommen haben würde wenn er sein schlechtes Geld baar aufgehoben hätte; so waren doch auch einzelne Fälle vorhanden, wo den Gläubiger ohne sein Verschulden vermittelst dieser Edikte ein wahrer Schaden traf. Zum

Beispiel: alle vor dem 20 Mai 1759 vorgeliehene Kapitalien wurden als gutes, alle nach diesem Termin vorgeschossene Summen, wenn kein besonderer Beweis geführet werden konnte, aber als schlechtes Geld angesehen, und erlitten bei der Zurückbezahlung einen bald größern bald kleinern Rabat. Wenn nun Jemand mitten im Mai des J. 1759 Geld ausgeliehen, die Ausfertigung der Schuldverschreibung sich aber um acht oder zehn Tage verschoben hatte, so mußte er bloß durch diese Verzögerung einen Verlust von 40 und mehr vom Hundert tragen. Ferner hatte Jemand sein Geld selbst gut benutzen können, ließ sich aber von einem Andern der ebenfalls seinen Vortheil mit diesem Gelde machen wollte, bereden es ihm vorzuschießen, da dieser Letztere ihm zur Schadloshaltung versprach, die Summe nach einer unter ihnen ausgemachten Abkürzung in gutem Gelde wieder zu bezahlen. Es schien sehr hart zu seyn, daß ungeachtet dieser Verabredung, itzt der Geldbesitzer sich eine weit stärkere Abkürzung sollte gefallen lassen. Diese und mehr dergleichen Fälle bestärkten die Geldbesitzer in dem Wahn, als sei bei diesen Edikten lediglich auf den Vor-

theil des Schuldners gesehen; und es entstand in ihren Gemüthern eine gewisse Abneigung gegen jeden der Geld suchte. Aus Eigensinn behielten viele Kapitalisten ihr Geld lieber im Hause.

8. Bekanntlich war die Handelsbalanz von Schlesien in den letzten Jahren des Krieges und in den ersten Friedensjahren lange so vortheilhaft nicht als vor- und nachher. Da nun bald nach dem Kriege noch andere Geldquellen wegfielen, und jedermann zu Wiederherstellung seiner Wirthschaft Geld brauchte, dagegen aber die nehmliche Summe die vor dem Kriege in der königlichen Schatzkammer war beigelegt worden, itzt wieder dahin abgetragen werden mußte; so entstand hiedurch ein ungewöhnlicher Geldmangel. Und wenn dieser da ist; so bleibt auch der sicherste Kredit ohne Wirkung. England hat unstreitig einen großen und gegründeten Kredit. Wenn aber dies Land innerhalb eines Jahres nichts in dem Handel gewönne, und die von dem Parlamente bewilligten Summen ganz oder größtentheils außerhalb Landes gingen; so würde gewiß im folgenden Jahr, ungeachtet alles Kredits, es der Regierung äußerst schwer,

wo nicht unmöglich fallen, eine neue Anleihe zu Stande zu bringen.

Alle diese Umstände zusammengenommen erzeugten ein allgemeines Elend, das sich besonders in folgenden Wirkungen äußerte.

Jeder Stand und jede Art von Menschen bedurfte Geld, und suchte es zu bekommen; aber es war nicht da. Dieser Mangel hatte die traurigsten Folgen. Der Landmann konnte deshalb seine durch den Krieg verwüsteten Äcker und Güter nicht wieder in Stand setzen; der Kaufmann, seinem gesunkenen Handel keinen neuen Schwung geben; der Bürger, sein abgebranntes oder baufällig gewordenes Haus nicht wieder aufbauen und ausbessern; der Handwerker, sein Gewerbe nicht mit dem gehörigen Eifer treiben; der Jüngling, nicht heirathen; der Vater, seine Tochter nicht ausstatten. So mußte folglich Nahrung und Industrie bloß aus Mangel an Kräften verschmachten. Dies ist eine von den nachtheiligsten Lagen, worein ein Land gerathen kann. Die besten Einrichtungen, die treflichsten Veranstaltungen, bleiben alsdann fruchtlos: denn

es fehlt an der Kraft, die Maschine in Bewegung zu setzen und darin zu erhalten, mag diese sonst auch im Innern eine noch so gute Anordnung haben.

Vermögen war zwar noch im Lande, allein es stand größtentheils auf Landgüter versichert. Bei dem itzigen allgemeinen Begehr nach Geld drangen nun Alle, die noch Vermögen hatten, auf den Gutsbesitzer ein, und verlangten daß er ihnen die auf seinem Gut versicherten Kapitalien zurück zahlen sollte. Eine wahre Unmöglichkeit in den damaligen Zeiten! — Der Erfolg davon war, daß der schwache Ländereibesitzer sofort sein Gut und sein Vermögen den Gläubigern übergeben, und dann mehrentheils den Bettelstab ergreifen mußte. Ich rede hier nicht von muthwilligen und leichtsinnigen Bankerottirern, sondern von solchen die bei guten Zeiten und bei einem hinreichenden Vorrath von Gelde sonst ganz wohl hätten bestehen können. Man nehme den Fall an, daß ein Vater von sechs Kindern sein schuldenfreies Gut, 60000 Thaler an Wehrt, dem ältesten Sohn, unter der Bedingung jedem seiner Geschwister 9000 Thaler herauszugeben, vermachte; so behielt der Sohn

15000 Thaler darin als sein wahres Erbtheil. Wenn nun diesem Gutserben bald nach dem Kriege ansehnliche Kapitalien aufgekündigt wurden, so konnte er das dazu benöthigte Geld, des wirklichen Mangels im Lande wegen, nicht herbeischaffen, und war daher genöthigt sein Gut den Gläubigern zu übergeben. Es entstand also ein Konkursprozeß, der seiner Natur nach immer langwierig ist; während welcher Zeit das Gut durch einen von den Gläubigern angesetzten Sequester verwaltet wurde, der, als ein wahrer Miethling, den eigentlichen Vortheil des Guts weder beobachtete, noch auch vielleicht einmal beobachten durfte. Das Gut verlor demnach an seinem Werth; und weil damal überhaupt die Ländereien sehr im Preise gefallen waren, so mußte man es noch für ein Glück rechnen, wenn aus dem Verkaufsgelde die Schuldner befriedigt und die Prozeßkosten bestritten werden konnten. Das reine Vermögen jenes Gutsbesitzers verschwand völlig, bloß wegen des damaligen Geldmangels.

Wer hingegen nicht so schwach war, sondern sich noch erhalten konnte oder wollte, fiel in die Hände der gewinnsüchtigsten und unge-

rechtesten Wucherer. Statt daß in gewöhnlichen Zeiten ein Gläubiger seinem Schuldner wirklich Verbindlichkeit hat, weil dieser ihm sein sonst müßig liegendes Kapital verzinset, so mußte itzt umgekehrt der Schuldner dem Gläubiger hundertfachen Dank sagen, daß dieser ihm sein Geld gegen alle nur mögliche Sicherheit und gegen übertriebene Zinsen leihen wollte. In Zeiten wie sie damal waren, ist der Wucherer am geschäftigsten, und seine Erfindungskraft ist unerschöpflich an neuen Mitteln um einen bedrängten Schuldner auszusaugen. Öffentlich durften zwar nicht mehr als Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen genommen und verschrieben werden; aber, alle übrige Umstände und Bedingungen mitgerechnet, war es ein Glück, wenn ein Schuldner mit Zehn vom Hundert davon kam. Er hatte ferner dem Mäkler, durch den er das benöthigte Geld erhielt, mehr zu entrichten: sonst war es üblich, demselben ein Halbes vom Hundert für seine Bemühung zu geben, itzt stieg dieser Lohn auf zwei bis drei vom H., ja zuweilen noch höher. Kein Kapital ward damal auf längere Zeit als ein Jahr vorgeschossen, mithin mußte der Mäklerlohn alle

Jahre von neuem gegeben werden. Da endlich die meisten Gläubiger damal Gold verschrieben haben wollten, so wurden sie zwar mit dem Schuldner wegen eines gewissen Agio einig, wobei aber der Letztere immer sehr zu kurz kam; zumal wenn er hernach bei der Zurückzahlung wirklich Gold schaffen sollte, indem dieses eben der starken Nachfrage wegen, außerordentlich im Preise gestiegen war.

Die Kapitalisten waren auch ihrerseits nicht mehr Herren von ihrem Vermögen; denn sie bekamen keine Zinsen, und konnten die Schuldverschreibungen die sie in Händen hatten, nicht realisiren. Wollten sie ihre Schuldner zwingen die ihnen vorgeliehenen Summen zurück zu zahlen, so entstanden die verhaßten Konkursprozesse, bei denen alle Parteien verloren, und niemand als der Advokat und der Sequester gewann.

Der Staat that freilich von Zeit zu Zeit verschiedene Schritte, diesem drückenden Übel abzuhelfen; allein, alle Anfangs ergriffene Mittel scheiterten, entweder weil sie nicht

recht ausgedacht, oder nicht recht ausgeführt, oder nicht wirksam genug waren. Ich rechne dahin folgende drei Maaßregeln.

Erstlich: die bald nach dem Krieg dem ganzen Lande geschenkten halbjährigen Steuren, und die den Städten geschenkten Feuer- und Brandschadengelder. Diese beiden Summen mogten sich zwar der Zahl nach auf 13 bis 14mal 100000 Thaler belaufen; da sie aber in den schlechtesten Münzsorten ausgezahlt wurden, so betrug der wahre Wehrt davon vielleicht nicht 400000 Thaler nach jtzigem Gelde. Ferner wurde diese Summe in so kleine Theile zersplittert, daß man keine sonderliche Wirkung davon bei Kapitalienzahlungen erwarten konnte. An und für sich war sie indeß immer ansehnlich; und wenn man die übrigen Geschenke dazu rechnet, die Friedrich der Große gleich nach geendigtem Kriege an Mehl Getreide und Pferden dem Lande gab, so mußte jeder die väterlichen Gesinnungen des huldreichen Monarchen gegen sein Volk mit dem lebhaftesten Dank erkennen. Nur, weil dies Geschenk an das Land in gar zu viel kleine Theile zertheilt wurde, und weil die Summe doch nicht groß genug

war um dem damaligen allgemeinen Begehr nach Gelde Genüge zu leisten; so blieb wenig dauerhafter Nutzen davon übrig. Es war als wenn Wasser durch ein Sieb fließt.

Zweitens: das allgemeine Moratorium, das auf drei Jahre ertheilt wurde, so daß in diesem Zeitraum kein Gläubiger seinem Schuldner, der ihm die Zinsen bezahlte, das Kapital aufkündigen durfte. Allein dadurch ward, wenn ich meine Meinung ohne Rückhalt sagen soll, das Übel nur vermehrt. Alle wurden nun recht auf das deutlichste belehret, daß das Land und insonderheit die Ländereibesitzer in schlechten Umständen seyn müßten. Man ertheilt nicht eher einen sogenannten eisernen Brief, als wenn ausgemacht ist, daß der welchem zu Gunsten er ausgestellt wird, nicht im Stande ist seinen Verbindlichkeiten gegenwärtig Genüge zu leisten; und ungeachtet man dabei voraussetzt daß der Schuldner mit der Zeit wieder in bessere Umstände kommen wird, so ist doch dieser Glaube an die Zukunft von Seiten der Geldverleiher gemeinhin so schwach, daß sie nur um so mißtrauischer gegen ihre Schuldner werden. Ist dies nun schon die Folge bei einem eisernen Briefe

für eine einzelne Person, wie viel mehr bei einem Moratorium das allen Schuldnern in einem ganzen Lande bewilligt wird? Nahrung und Industrie leiden außerordentlich darunter, der so nützliche und alles belebende Geldumlauf wird gehemmt, der zum Wohlstande eines Landes so unentbehrliche Kredit hört fast gänzlich auf. Selbst die Gutsbesitzer, die dadurch begünstigt werden sollten, hatten keine wahre Vortheile davon. Bei den Unvermögenden, die durch Schuld oder Unglück heruntergekommen waren, half dieser Indult zu nichts, als ihren Sturz zu verschieben; ihre Umstände waren nach Verlauf der drei Jahre noch schlechter, als wenn sie gleich Anfangs ihr Vermögen den Gläubigern übergeben hätten. Wohlhabenden Schuldnern gereichte das Moratorium, des allgemeinen dadurch eingerissenen Mißkredits wegen, zum offenbaren Schaden: daher auch sehr viele Gutsbesitzer, die für die Erhaltung ihres besondern Kredits wachten, sich des ihnen ertheilten Rechts freiwillig begaben, und es nach wie vor in ihrer Gläubiger Belieben stellten, ihnen die vorgeschossenen Kapitalien aufzukündigen.

Es ist fern von mir, die Weisheit der

Regierung zu tadeln, die diesen allgemeinen Indult den Gutsbesitzern bewilligte. Ich behaupte vielmehr, daß ein solcher Schritt zu Erhaltung des Ganzen damal nöthig war; so wie er immer, unter gewissen Umständen und mit gewissen Bedingungen, Vortheile gewähren kann. Aber eben so gewiß ist es, daß dieses Mittel allein nicht hinreichend war, das Übel zu heben. Hätte man zu gleicher Zeit den Geldbesitzern einen Weg gezeigt, wie sie unbeschadet dieses Indults zur Realisation ihrer Schuldverschreibungen gelangen könnten, so würde Alles in die beste Harmonie gekommen seyn. Nun, da jener Indult allein erschien, hatte es bei vielen Leuten das Ansehn, als wenn die Regierung sich bloß um das Interesse der Ländereibesitzer bekümmere, das Interesse der Geldbesitzer aber ganz aus den Augen setze. Erst itzt, nachdem durch das landschaftliche System für die Realisation der Pfandbriefe hinlänglich gesorgt worden, ist Ordnung und Zutrauen wieder hergestellt: die Gutsbesitzer genießen aller Vortheile eines eisernen Briefes; und die Geldbesitzer, die dem ungeachtet ihr Geld bekommen können wann sie es verlangen, sind darüber weder neidisch

noch mißtrauisch. — England hat sich bei seinen Nationalschulden selbst einen allgemeinen eisernen Brief ertheilt, indem kein Kapital dem Staate aufgekündigt werden darf. Daß aber daraus kein Mißkredit für denselben erwächst, rühret theils daher, weil England sogleich bei jeder Anleihe diese Bedingung seinen Gläubigern bekannt macht, theils auch, weil es in England und Holland immer Menschen giebt, die Geld genug haben um die auf den Marktplätzen feil gebotenen Engländischen Annuitäten an sich zu kaufen. Indeß nehme man an, daß nicht mehr so viel Geld in diesen beiden Ländern wäre, oder daß die Engländischen Annuitäten nicht mehr eine so angenehme Waare blieben, so würde man bald sehen, welche üble Folgen für den Kredit von ganz England daraus entstehen würden.

Drittens: das wirklich königliche Geschenk von drei Tonnen Goldes an den Schlesischen Adel, welches nach Maaßgabe des im Kriege erlittenen Verlustes ausgetheilt wurde. Allein, bewies dieses Geschenk gleich auf der einen Seite die Bereitwilligkeit des Monarchen dem Lande aufzuhelfen, so erstreckte sich die Wirkung davon doch nur auf einige einzelne Fa-

milien; und bei der allgemeinen Zerrüttung worin damal das Kreditwesen der Gutsbesitzer sich befand, mußten noch andere und wirksamere Maaßregeln dazu kommen, wenn dem Übel gänzlich abgeholfen werden sollte.

Nach allen diesen, theils fehlgeschlagenen, theils nicht wirksam genug befundenen, Versuchen erschien denn das sogenannte Landschaftliche System *). Auch dieses fand Anfangs Schwierigkeiten genug: sowohl von Seiten der Gutsbesitzer, als der Kapitalisten. Indeß gewann es nach und nach einiges Zutrauen, und nach Verlauf etlicher Jahre erhielt es, durch Umstände die ich bald näher anzeigen werde, die aber (wie ich gestehen muß) dem System an und für sich ganz fremd

*) Der vorläufige Plan zu diesem Kreditsystem ist vom Oktober 1769, das vollständige Kgl. Reglement zur Errichtung desselben vom Julius 1770. Anm. der Herausg.

fremd sind, den glänzenden Kredit, dessen es sich noch itzt zu erfreuen hat.

II.

Grundsätze des Systems; und dessen bisheriger Nutzen.

Das Schlesische Landschaftliche System besteht in einer

allgemeinen Verbindung aller Schlesischen Gutsbesitzer, wodurch sie sich anheischig gemacht haben, theils einem jeden einzelnen Gutsbesitzer so viel Geld zu verschaffen, als der halbe Werth seines Guts beträgt; theils auch jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährig baar und ohne allen Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Kapital auf sein Verlangen gegen eine halbjährige Aufkündigung zurück zu geben.

Es würde überflüssig seyn, mich hier in eine genauere Beschreibung aller Umstände dieses Systems einzulassen. In Schlesien ist

die Einrichtung hinreichend bekannt; und außerhalb Schlesien ist es genug, wenn man nur die Grundsätze kennt worauf es beruhet. Ich werde daher nur einige allgemeine Anmerkungen beibringen, die dem Leser diese Grundsätze erläutern sollen.

Es beruhet dieses System auf dem ganz unläugbaren Grundsatze: daß ein jedes Grundstück einen wahren und reellen Wehrt hat, und daß, wenn ein gesetzmäßiges Zeichen dieses Wehrts erwählet wird, alsdann dieses Zeichen ein wahres und reelles Vermögen ist. Der Wehrt der Landgüter wird durch eine Taxe bestimmt, welche von den Abgeordneten eines jeden Kreises nach den von der Landschaft angenommenen und festgesetzten Regeln gemacht wird. Weil aber dieser Wehrt eine zufällige und veränderliche Sache ist, indem vernachlässigte Wirthschaft, Unglücksfälle, und Seltenheit des Geldes, den Zahlwehrt eines Grundstücks sehr herabsetzen können; so hat die Landschaft den Grundsatz angenommen, nicht mehr Zeichen als höchstens nur von der Hälfte des Wehrts eines jeden Grundstücks zu machen. Diese Zeichen von einem Theile des Wehrts eines Landguts in Schlesien heißen

Pfandbriefe, und sind im Grunde nichts anders als gerichtlich versicherte Schuldverschreibungen, wodurch anerkannt wird, daß derjenige der einen solchen Pfandbrief besitzt, ein vollkommenes Recht an einen bestimmten Theil des Wehrts von einem benannten Landgute hat.

Die gerichtlich versicherten Schuldverschreibungen hatten bald nach dem Kriege ihren Kredit verloren (man s. oben S. 16 f.), weil die Regierungen mehr Kapitalien auf ein Landgut eingetragen hatten als die Hälfte des letztern Kaufgeldes betrug. Da nun itzt die Landschaft beschloß, keine weitere Pfandbriefe auf ein Gut auszufertigen als bis zur Hälfte von dessen Wehrt; so war das schon ein Schritt, um den Kredit der Gutsbesitzer wieder herzustellen.

Daß in den Pfandbriefen ausgedrückt ist, auf welches Gut namentlich ein jeder Pfandbrief ausgefertigt worden ist, gereicht bloß zu größerer Ordnung in den Listen und Registern der Landschaft: dem Gläubiger ist dieser Umstand sehr gleichgültig. Er bekömmt seine Zinsen, und wenn er es haben will, sein Kapital, von der Landschaft, ohne sich um den Besitzer

des Guts worauf sein Pfandbrief lautet; zu bekümmern; es ist bloß der Landschaft Sache, ihre Rechnung mit diesem Besitzer nach ihrem Belieben zu machen.

Daß der seit dem Junius 1764 in den Preußischen Staaten eingeführte Münzfuß, nach welchem vierzehn Thaler auf die Mark fein Silber gehen, zu Bezahlung der Landschaftlichen Zinsen und Kapitalien angenommen wurde: ist ein Umstand, der den Verwirrungen die die bisherige Verschiedenheit des Geldes erzeugt hatte, ein Ende machte, und dem Landschaftlichen Kredit eine neue Stütze gab.

Die Landschaft ist der Mittelsmann zwischen dem Kapitalisten und dem Ländereibesitzer. Sie wird der unmittelbare Schuldner des Erstern, und der unmittelbare Gläubiger des Letztern. Jeder Gutsbesitzer der Geld borgen will, meldet sich bei der Landschaft; sie bestimmt aus dem Wehrt des Guts, wie viel Kredit sie dem Besitzer geben kann, ertheilt ihm das Geld, und erhält von ihm die Zinsen. Kömmt er in die Umstände, das Kapital abtragen zu können, so zahlt er es an die Landschaft und nicht an den Inhaber des

Pfandbriefes zurück. Der Kapitalist der Geld auf Güter ausborgen will, meldet sich gleichfalls bei der Landschaft, empfängt von ihr die gehörigen Pfandbriefe, und halbjährig die Zinsen für sein Geld, welches er nach halbjähriger Aufkündigung stets zurückerhalten kann.

Weil es zu weitläuftig und für alle Theile zu beschwerlich seyn würde, wenn ein einziges Kollegium alle diese Geschäfte besorgte; so hat die Landschaft beliebt, in den einzelnen Fürstenthümern besondere dem allgemeinen System untergeordnete Systeme anzuordnen, welche die dort vorkommenden Geschäfte dem allgemeinen Plane gemäß besorgen.

Alles bisher Gesagte zeiget das Schlesische landschaftliche System als eine wohleingerichtete Maschine, die das Geld und das Kreditwesen der adelichen Landgüter in Schlesien auf eine ordentlichere Art besorget, als es im Krieg und in den ersten Friedensjahren geschehen war. Das System setzte voraus, daß Geld vorhanden war, welches ausgeliehen

werden sollte; und versprach nur, Bürge für die Sicherheit der vorgeliehenen Summen zu werden. Es ist also ein Irrthum vieler Schlesier, wenn sie glauben, daß dieses System dem Lande bald Anfangs Geld geschaft hätte; da es doch nur eine Maschine ist, die durch das Geld bewegt wird. So wenig die beste Wassermühle ohne Wasser mahlen kann, so wenig würde die Landschaft ohne Geld etwas ausgerichtet haben. Geld kömmt durch keine Kreditsysteme, sondern durch überflüssige Landesprodukte, durch überflüssige Fabrikwaaren, und durch eine vortheilhafte Handelsbalanz, ins Land. Anfänglich daher, als das Geld noch sehr selten war, hatte auch das System keinen rechten Kredit; dieser entstand erst nach den für Schlesien so vortheilhaften J. 1770 bis 1772. Wären diese Jahre nicht eingefallen, wären alle für den Landmann eben so schlecht gewesen als die ersten Friedensjahre, so würde das System, aller Wahrscheinlichkeit nach, bald wieder verschwunden seyn. Da aber Schlesien in diesen Jahren gute Ärnten hätte, in Böhmen und Sachsen hingegen gänzlicher Mißwachs war, so mußten diese benachbarten Länder viel Getreide zu ihrer unentbehrlichen

Nothdurft aus Schlesien nehmen. Das Getreide stieg daher auf einen außerordentlichen Preis, und Schlesien gewann dadurch mehr als eine Million. Dieses zu rechter Zeit erworbene Geld verschafte nunmehr wieder Überfluß; und da das System den wahren Grundsätzen des Kredits gemäß eingerichtet war, so konnte man nicht mehr an dem Bestand und Fortgang desselben zweifeln. — Das größte Übel im Lande bald nach dem Frieden war der Mangel an Geld; diesen hob das Landschaftliche System nicht. Das geringere Übel war die Unsicherheit der gerichtlich eingetragenen Schuldverschreibungen, und die Weitläuftigkeit und Kostbarkeit der Konkursprozesse; dagegen gab das System die beste Schutzwehr, sobald nur erst das Hauptübel gehoben war. Blieb aber Mangel an Geld im Lande, so mußte das ganze System scheitern. Das fehlende Geld haben die königlichen Geschenke, die königlichen Vorschüsse und besonders die guten Jahre und die vortheilhafte Handelsbalanz herbeigeschaft; das System besorgt nun den wieder hergestellten Kredit, und sucht ihn durch zweckmäßige Einrichtungen zu erhalten und zu vermehren.

Manche wollen indeß der Landschaft auch jenes höhere Verdienst durchaus beimessen. »Hat sie nicht (sagen sie) das Geld aus dem Kasten der mißtrauischsten Leute herausgelockt? Hat sie nicht von dem Könige etliche hundert tausend Thaler gegen sehr geringe Zinsen erhalten? Und würde sie nicht die größten Summen aus Holland, der Schweiz, und Italien haben erhalten können, wenn es nöthig gewesen wäre?« Alles dies kann meine obige Behauptung nicht umstoßen. Ich antworte: Wenn die Landschaft durch die verbesserte Einrichtung des Kreditwesens auch hier und da einen mißtrauischen Geldbesitzer bewogen hat, seine Kapitalien die er bisher im Kasten hatte, ihr anzuvertrauen, so setzt selbst dieser Erfolg voraus, daß schon Geld vorhanden war. Es ist also nicht durch das System erst hervorgebracht worden. Die Anleihe des Königs wird doch wohl keiner für unzertrennlich mit dem Systeme verbunden, oder gar für eine Wirkung desselben halten. Und was die in fremden Ländern zu unternehmenden Anleihen betrift, so zweifle ich sehr, ob sie in der ersten Zeit des Systems leicht würden zu Stande gekommen seyn.

Die Landschaft soll ja bald Anfangs einen Versuch in der Schweiz gemacht haben, der aber, wie man sagt, nicht zum besten gelungen ist. Will man auswärts borgen, so darf es nicht geschehen, wenn der äußere Schein Mangel und Elend zeigt. Gesetzt aber auch, daß man in der Fremde große Kapitalien mit dem besten und glücklichsten Erfolg bekommen hätte; wird denn durch auswärts gemachte Schulden das Land bereichert? Es zeigt allemal einen schwachen Zustand des Landes an, wenn die Güterbesitzer genöthiget sind fremdes Geld aufzunehmen, um ihre Wirthschaft in gehörigem Stand zu erhalten. Dergleichen Arzenei ist ein bloßes Palliativmittel; und wenn die auswärts geborgten Summen nicht bald wieder abgetragen werden können, so wird das Übel im Verborgenen nach Art des Krebses immer weiter um sich greifen, und endlich unheilbar werden.

Es war folglich ein Glück, daß bei dem Ursprung des Systems noch etwas Geld im Lande war, daß der König beträchtliche baare Summen hergab, daß die königl. Bank die Pfandbriefe diskontirte, und daß bald etliche sehr gute Jahre einfielen die die zum ununter-

brochenen Umlauf nöthigen Gelder dem Lande erwarben. Wenn aber nicht alle Umstände so glücklich zusammen getroffen wären, so läßt sich die Frage aufwerfen, was die Landschaft alsdann hätte thun müssen, um ihren Satz durchzusetzen? Ungeachtet es in Schlesien glücklicher Weise nie nöthig gewesen ist, ernstlich an die Auflösung dieser Frage zu denken; so ist sie doch an und für sich so interessant, daß sie eine nähere Prüfung verdient. — In jenem angenommenen Falle nun, gab es, nach meiner Meinung, nur zwei Auswege, wenn das System nicht scheitern sollte. Entweder mußte Papiergeld eingeführt werden, oder man mußte die benöthigten Summen außerhalb Landes aufnehmen.

Nach unsrer Voraussetzung fehlt es an dem benöthigten Geld im Lande, und folglich können die Menschen ihre gegenseitigen Rechnungen nicht zu Ende bringen. Wer bezahlen soll, giebt eine Anweisung an einen Andern von dem er zu fordern hat; da diesem das baare Geld fehlt, so bezahlt er auch gleichfalls mit einer neuen Anweisung: und so geht es ohne Ende fort. Da nun eine der nützlichsten Eigenschaften des Geldes darin besteht,

sogleich damit alle gegenseitige Berechnungen zu berichtigen; so ist kein Zweifel, daß diese Absicht, so lange man sich nur ein einziges Land denkt, auf das vollkommenste durch Papiergeld erreicht werden kann. Wenn im Lande eine Anstalt der Art getroffen ist, daß jeder Mensch welcher Vermögen besitzt, dasselbe in Papiergeld verwandeln kann, und dieses Papiergeld den gehörigen Kredit hat; so fällt es nun keinem solchen Menschen, wenn er bezahlen soll, schwer, sich mit seinen Gläubigern abzufinden. Wäre also die Landschaft sich selbst überlassen gewesen, wäre keine Unterstützung vom König erfolgt, und nicht durch die guten Jahre eine hinreichende Menge von Geld ins Land gekommen, so hätte die Landschaft Papiergeld einführen und damit dem Geldmangel abhelfen können. Auch glaube ich, daß eine solche Anstalt, mit der gehörigen Vorsicht unternommen und ausgeführt, in Schlesien keine nachtheilige Folgen gebracht, sondern vielmehr verschiedenes Gute bewirkt haben würde. Denn da die Handelsbalanz für Schlesien vortheilhaft ist, so konnte die Realisation des Papiergeldes die Landschaft niemal in sonderliche Verlegenheit setzen;

und weil durch den Handel doch immer die Menge des metallischen Geldes im Lande vermehrt wurde, so konnte die Menge des Papiergeldes niemal zu einer nachtheiligen Größe anschwellen. — Ohne hier weitläuftiger einen Vorschlag dieser Art auszuführen, will ich nur bemerken, daß es meiner Meinung nach am besten gewesen wäre, wenn die Landschaft eben die Einrichtung bekommen hätte die sie itzt hat, und daneben die königl. Bank angewiesen worden wäre, alle ihr überlieferten Pfandbriefe ohne weitere Umstände für voll in Bankzettel umzusetzen, welche Bankzettel aber nicht auf Pfunde, sondern auf Thaler hätten lauten müssen.

Indeß gestehe ich, daß es damal bald nach dem Frieden viele Schwierigkeiten würde gekostet haben, ein solches Projekt durchzusetzen. Die Schlesier sind gar nicht an symbolisches Geld gewöhnt, sie kennen es nicht einmal, und der größte Theil von ihnen hält kein wahres und reelles Geld für möglich, als was aus Gold und Silber geprägt ist. Da überdies ein allgemeines Mißtrauen eingerissen war, so wäre eine solche Neuerung gewiß nicht zur rechten Zeit unternommen worden,

und würde vielleicht sogar nachtheilig ausgefallen seyn, so großen Nutzen sie auch sonst hätte bringen können. — Wäre also aus irgend einer Ursache dieser Vorschlag nicht beliebt worden, so blieb nichts anders übrig als auswärts zu borgen. Dadurch wurde dem gegenwärtigen Geldmangel ebenfalls abgeholfen; und da ich voraussetze daß Schlesien im Handel gewinnt, folglich alle Jahre reicher wird, so konnten von diesem erworbenen Vermögen nach und nach die auswärtigen Schulden abgetragen werden, und das Land behielt demungeachtet die nöthige Menge von Geld zum Umlauf. Auch hier will ich mich weiter nicht auf die Art und Weise einlassen, nach welcher auswärts geborgt und nach und nach abbezahlt werden mußte; ich will bloß hinzusetzen, daß wenn ich mich für eines der beiden Mittel erklären soll, die Einführung des Papiergeldes, nach meiner Meinung, sehr große Vorzüge vor dem auswärtigen Borgen hat. Papiergeld reicht zu allen bloß im Lande vorfallenden Geschäften vollkommen hin; von metallischem Gelde ist nicht eher die Rede, als wenn auswärtige Balanzen bezahlt werden sollen. Wenn nun die Balanz eines Landes

so beschaffen ist, daß es jährlich von den Ausländern, nach völliger Tilgung aller ihm zur Last fallenden Forderungen, noch heraus bekömmt; so kann die Einführung des Papiergeldes an und für sich keine nachtheilige Folgen haben. Und dies ist der Fall von Schlesien wenigstens bisher gewesen, und wird es auch wahrscheinlich noch eine geraume Zeit bleiben. Man konnte also bei dem durch den Krieg verursachten Elende voraussehen, daß Schlesien sich bald erholen würde, daß die Krankheit des Landes keinen wesentlichen Theil seiner Verfassung beträfe, sondern nur eine aus Mangel an gehöriger Nahrung entstandene Schwäche wäre. Diese Nahrung durfte man folglich dem Lande nur durch das Papiergeld verschaffen, um Alles wieder ermuntert und belebt zu sehn. Und da die Arzenei im Lande selbst verfertigt werden konnte, so brauchte man nicht erst seine Zuflucht zu auswärtigen Ärzten uud Heilungsmitteln zu nehmen.

Hätte man dennoch eine auswärtige Anleihe vorgezogen, so mußten wenigstens die Zinsen alle Jahre außerhalb Landes geschickt werden. Da nun hiedurch offenbar die Ba-

lanz des Landes beschwert wird, so würde auch dessen vollkommne Wiederherstellung wenigstens verzögert worden seyn. Man setze, daß Schlesien gerade eine Million gefehlt hätte, und daß es nach Abzug aller auswärtigen Zahlungen (die in den königl. Schatz fließende Summe mit inbegriffen) jährlich noch eine Tonne Goldes gewönne, so würde bei Einführung des Papiergeldes die anfänglich fehlende Million in Zeit von zehn Jahren herbeigeschaft worden sein; bei einer auswärtig unternommenen Anleihe aber wären zwanzig Jahre erforderlich gewesen, ehe das Land wieder in seinen gehörigen Wohlstand gekommen wäre. Man brauchte auch bei so vortheilhaften Umständen das Papiergeld nicht einmal beständig beizubehalten. Denn, wenn man die Veranstaltung traf daß die Zinsen jedesmal in Papiergelde abgetragen wurden, und wenn man alsdann diese eingekommenen Zinsen des inzwischen eingelaufenen metallischen Geldes wegen nicht wieder verborgen durfte, so mußten die Zettel endlich von selbst aufhören. — Jedoch, wie gesagt, ich will hier keine Systeme entwerfen, sondern ich habe nur die Grundsätze anführen wollen, nach welchen

man in dem angezeigten Fall hätte zu Werke gehen können. Auch verwerfe ich keines von diesen Mitteln schlechthin. Die besondern individuellen Umstände eines Landes müssen in einem solchen Fall entscheiden. Es ist nicht allemal in der Staatswirthschaft möglich, selbst die besten Mittel zu erwählen; oft muß man bloß diejenigen nehmen die man in Händen hat, gesetzt auch daß gewisse nachtheilige Umstände sich dabei ereigneten.

Wir wollen nun die bisher aus dem System entsprossenen Vortheile untersuchen. Sie sind von doppelter Art. Einige betreffen den Gutsbesitzer, andere beziehen sich auf den Kapitalisten.

Erstlich, die Vortheile für Jenen.

Ein Gutsbesitzer kann, wenn er es nöthig hat, ohne viele Mühe, ohne weitläuftige Vermittelung, Geld bekommen. Wenn ehedem selbst ein guter aber nicht allzuvermögender Landwirth in diesem Fall war, so mußte er zu Advokaten oder andern Geldmäklern seine Zuflucht nehmen; diese Mittelspersonen wenigstens reichlich für ihre Mühe bezahlen,

wo

wo nicht gar bestechen; wieder an andere sich wenden, wenn Arbeit und Kosten auf einer Seite vergeblich gewesen waren; vielleicht Reisen deshalb unternehmen; und sich noch manche lästige Bedingung gefallen lassen, wenn es ihm gelingen sollte. Alles dies hört itzt auf. Wer Sicherheit durch sein Gut geben kann, braucht nicht zu sorgen wo er das benöthigte Kapital finden soll. Er hat sich nur bei der Landschaft zu melden, und die Summe anzuzeigen die er aufnehmen will. Steht diese Summe mit dem Werth seines Landguts in dem von der Landschaft bestimmten Verhältniß, so ist es die Sache der letzteren, ihm dieses Geld zu verschaffen. Hierin beruht ein wahrer Vortheil nicht nur für den Ländereibesitzer, sondern auch für den ganzen Zusammenhang des allgemeinen Wohlstandes. Je leichter es in einem Staat fällt, für Geld alle übrige Waaren und für alle andere Arten von Waaren und Vermögen Geld zu erhalten; desto ungehinderter ist der Umlauf, desto besser ist das harmonische Verhältniß. Ich gebe zu, daß Mißbräuche hiebei Statt finden können. Ein Gutsbesitzer kann daher Gelegenheit nehmen, sich in mißliche Unter-

nehmungen einzulassen; ein Verschwender kann dadurch verleitet werden, einem verderblichen Luxus nachzuhangen; lassen sich die zu Taxirung eines Guts angeordneten Deputirten eines Kreises aus Freundschaft, aus Mitleiden oder aus andern Beweggründen dahin bringen, den Werth eines Landguts viel höher anzugeben als er wirklich ist, so kann dies die Landschaft veranlassen, dem Gutsbesitzer größern Kredit zu ertheilen als ihre eigenen Grundsätze verstatten. Aber welche noch so vortrefliche Sache kann nicht gemißbrauchet werden? An und für sich bleibt es doch in jedem Staate eine höchst vortheilhafte Einrichtung, wenn jedermann ohne viele Mühe im Stande ist, sein Vermögen, es bestehe nun worin es wolle, ganz oder zum Theil in umlaufendes Geld zu verwandeln. Und dies hat das Landschaftliche System in Absicht auf die adelichen Güter in Schlesien zuwegegebracht. Bei Unmündigen, bei Verschwendern, bei schlechten Wirthen ist es gut, wenn ihnen schwer gemacht wird Geld zu bekommen. Aber sollte man wohl eine ganze Klasse von Menschen auf diesen Fuß behandeln?

Ferner sind die Gutsbesitzer vor unvorher-

gesehenen Aufkündigungen anitzt gesichert. Ein sehr bedeutender Vortheil! Es giebt nun keine kritische Termine mehr, wo der Gutsbesitzer, eines vielleicht unbeträchtlichen Kapitals wegen, das ihm zur Unzeit aufgekündigt wird, in die größte Verlegenheit kommen, ja wohl gar gezwungen werden kann, sein ganzes Vermögen den Gläubigern zu übergeben. Aus Englands Beispiel sieht man, wie groß dieser Vortheil ist. Diesem Staat kann keine einzige von ihm ausgestellte Schuldverschreibung aufgekündigt werden: bei allen Anleihen, die er unternommen und bis zu einer so erstaunlichen Summe getrieben hat, war es immer die erste Bedingung, daß die Gläubiger sich des Rechts begaben, ihr Kapital je wieder zurückzufordern, wenn ihnen nur die versprochenen Zinsen richtig ausbezahlt würden. Dadurch kann England, so lange es im Stande ist die Zinsen aufzubringen, nie in die Verlegenheit kommen, daß es etwa große Kapitalien auf einen Tag zurückzahlen sollte. Eben dieser Vortheile haben sich itzt die einzelnen Schlesischen Gutsbesitzer durch die Errichtung des Landschaftlichen Systems zu erfreuen. Sie genießen alle Vorrechte, die ein eiserner Brief

einem Schuldner verschaffen kann, und doch hat das Land und der Geldbesitzer keinen Nachtheil davon. Denn da die Landschaft sich anheischig gemacht hat, jedem Gläubiger sein Kapital nach halbjähriger Aufkündigung zurückzuzahlen, so bekömmt doch der Kapitalist der Geld braucht, sein Geld; es kann und muß ihm aber gleich viel seyn, wer ihm eigentlich das Kapital auszahlt, ob dies der Besitzer des Landguts, worauf sein Pfandbrief lautet, oder die landschaftliche Kasse thut.

Dagegen können die Gutsbesitzer anitzt, wenn sie wollen, ihre Schulden in kleinen Posten zurückzahlen: welches sonst nicht gut möglich war. Sobald ein guter Wirth hundert Thaler beisammen hat, die er in seiner Haushaltung und Landwirthschaft nicht braucht, kann er sie der Landschaft übergeben, und um so viel seine Schulden bei dem Kreditsystem vermindern. Hatte er ehedem eine Summe von etlichen tausend Thalern geborgt, so konnte er in allen gewöhnlichen Fällen sie nicht anders als auf einmal abtragen. Statt jede kleine von ihm ersparte Summe zu unmittelbarer Verminderung seiner Schulden anzuwenden, mußte er entweder nach und nach

bis zum Betrage des ganzen Kapitals sammeln — wo er denn binnen dieser Zeit unnöthige Zinsen bezahlte —; oder das ersparte Geld anderwärts anlegen — wodurch er in weitläuftigere Geschäfte kam —; oder ein Kapital borgen, das um dies ersparte Geld kleiner war, damit er mit diesen beiden Posten das volle große Kapital zurückzahlen konnte — wobei er die gerichtlichen Kosten bei der Abbezahlung eines alten und der Übernehmung eines neuen Kapitals verlor. Den Vortheil der itzigen Einrichtung zeigt uns wiederum England durch sein Beispiel. Ob es gleich seinen Gläubigern nicht das Recht zugesteht ihm die Kapitalien aufzukündigen, so behält es sich doch die Freiheit vor, seine Schulden nach eigenem Belieben abzutragen; und bloß in dem letztern Kriege sah man den Fall, daß es sich gegen seine Gläubiger verbindlich machen mußte, in einigen nach einander folgenden Jahren die vorgeschossenen Summen nicht zurückzuzahlen.

Endlich kann als ein Nebenvortheil für die Gutsbesitzer gerechnet werden, daß sie durch diese Einrichtung an eine richtige und pünktliche Abführung der Zinsen gewöhnet werden.

Die Landschaft ist unerbittlich, und der Sequester folgt auf dem Fuße nach, wenn die Zinsen nicht an dem bestimmten Zeitpunkte entrichtet werden. Dergleichen Strenge macht ordentliche Wirthe, und ist eben so heilsam als die Strenge bei der monatlichen Abführung der Steuren. Gegen Ein Beispiel, wo Nachsicht in dergleichen Fällen wirklich gerecht billig und vortheilhaft wäre, giebt es tausend, wo sie zum offenbaren Schaden desjenigen gereicht, der dadurch erleichtert zu seyn sich einbildet.

Eben so beträchtlich sind aber auch die Vortheile auf Seiten der Kapitalisten. Ich rechne dahin folgende Punkte.

Die Kapitalisten brauchen sich nicht mehr um die persönlichen Umstände und den sittlichen Charakter ihres Schuldners zu bekümmern. Dieser Vortheil ist nicht so gering als man wohl glauben möchte. Den Vermögenszustand eines einzelnen Gutsbesitzers, soweit dieser den Gerichten bekannt war, konnte man sonst wohl aus dem Hypothekenschein ersehen; aber doch nicht die etwa vorhandenen Privatschulden des Mannes Vollends die bisher von ihm geführte Wirthschaft, die, wenn sie

sehr schlecht ist, das Gut wohl um die Hälfte seines Kaufwerthes herabsetzen kann; die Grundsätze wonach er sich betrug, und seine sittliche Seite, blieben bei dem richtigsten Hypothekenschein völlig unbekannt. Und doch haben alle diese Umstände einen großen Einfluß auf das Zutrauen gegen einen Menschen dem man sein Vermögen anvertrauen will. Bei Erkundigungen die man danach anstellt, ist gar zu leicht ein Betrug möglich, der sowohl dem Schuldner als dem Gläubiger nachtheilig seyn kann. Jetzt hat der Kapitalist mit dem Gutsbesitzer und dessen Person nichts zu thun; es ist bloß der Landschaft Sache, ob sie es wagen will, ihm Kredit zu geben, und wie weit.

Die Kapitalisten bekommen ihre Zinsen an den bestimmten Terminen, ohne erst Boten und Mahnbriefe danach schicken zu dürfen. Man darf sich nur hiebei erinnern, wie unordentlich in den vorigen Zeiten, selbst von guten Wirthen und in guten Jahren, die Zinsen abgeführt wurden; wie selten ein Kapitalist sich darauf verlassen konnte, daß er sie zur bestimmten Zeit vollständig erhielt; wie oft der Schuldner wenigstens mit einem Theile

derselben in Rückstand blieb, und was für Folgen dies hernach auf die anderweitigen Auszahlungen des Geldverleihers hatte.

Die Kapitalisten dürfen keine weitläufige Konkursprozesse mehr befürchten; wobei sie doch am Ende, der Prozeß mochte noch so vortheilhaft ausfallen, allemal verloren. Eh der Gläubiger klagte, war ihm der Schuldner gewöhnlich schon von einem oder zwei Jahren her die Zinsen schuldig geblieben. Während dem Prozeß wurden meist auch keine bezahlt; und am Ende reichte oft die Konkursmasse nicht hin, das Kapital und die rückständigen Zinsen völlig abzuführen. Und wenn sie auch hinreichte, so hatte man die Zinsen doch verschiedene Jahre entbehren müssen, und der Advokat arbeitete auch nicht umsonst. Nun ist es der Landschaft Sache sich bezahlt zu machen; der Kapitalist kennt keinen andern Schuldner als die gesammte vereinigte Landschaft. Daher ist auch die Sicherheit desselben itzt weit größer als vormal. Ehedem haftete ein einzelnes Landgut für sein Kapital, itzt steht das vereinigte Vermögen eines ganzen Fürstenthums dafür zum Pfande.

Ich habe aber, wie man sieht, und wor-

über man sich vielleicht verwundert, die Herunterſetzung der Zinſen von Sechs auf Fünf vom Hundert nicht mit unter die Vortheile gerechnet, die das Landschaftliche System den Gutsbesitzern verschaft hat; weil nehmlich diese Herabsetzung keine nothwendige Folge des Systems war, und ich nur die aus dem Wesen desselben fließenden Vortheile erklären wollte. Das System bleibt das nehmliche, ob Vier, Fünf oder Sechs vom Hundert jährlich an Zinsen entrichtet werden; und die eigentliche Größe des Zinsfußes muß aus ganz andern Gründen beurtheilt werden, als aus der Beschaffenheit einer solchen Maschine. Die Zinsen waren im Kriege schon von selbst ziemlich auf Fünf v. H. herabgekommen, und wenn nicht bald nach dem Frieden ein so außerordentlicher Geldmangel entstanden wäre, so würden sie wahrscheinlich bei diesem niedrigen Fuß geblieben seyn. Die Landschaft hatte daher nicht Unrecht, diesen Zinsfuß in Absicht ihrer Gläubiger sogleich festzusetzen; und die Kapitalisten, die alle Umstände in Anschlag brachten, sahen auch bald ein, daß sie im Grunde wenig oder nichts verloren. In vorigen Zeiten mußte ein Kapitalist wohl ein

Halb oder Eins v. H. Mäklerlohn geben, um sein Geld sicher unterzubringen; bei Abführung der Zinsen erhielt der Überbringer gewöhnlich ein kleines Geschenk; bei jeder Zurückzahlung und neuen Verleihung des Kapitals fielen allerhand Ausgaben vor; und bei Konkursprozessen, die doch selbst von dem vorsichtigsten Geldverleiher nicht immer verhütet werden konnten, verlor er oft einen beträchtlichen Theil der rückständigen Zinsen, zuweilen selbst des Kapitals. Rechnet man alles dieses zusammen, so ist das verloren gegangene Sechste vom Hundert durch die Einrichtung des landschaftlichen Systems reichlich ersetzt.

Die itzigen Gutsbesitzer haben inzwischen durch diese Herabsetzung der Zinsen, insofern sie Schuldner sind, einen wahren und wesentlichen Vortheil erhalten, ungeachtet sie noch nicht das ganze Sechste v. H. gewinnen. Sie haben nehmlich bis itzt von den großen Pfandbriefen Fünf und ein Viertheil, und von den kleinern volle Sechs v. H. an jährlichen Zinsen der Landschaft gegeben. Wenn also die kleinern Pfandbriefe gerade ein Zehntheil von der ganzen Summe ausmachen, so

betragen die bisher von den Gutsbesitzern entrichteten jährlichen Zinsen Fünf und dreizehn Vierzigtheile ($5\frac{13}{40}$) vom Hundert. Durch die im gegenwärtigen 1776sten Jahr beschlossene Veränderung ist das Schicksal der Schuldner noch mehr verbessert, den Gläubigern dagegen noch mehr von ihren jährlichen Zinsen entzogen worden; diese ganze Materie kann aber erst nach vorhergegangener Untersuchung der Folgen, die das System wahrscheinlicher Weise nach sich ziehen wird, ausführlich betrachtet werden*).

III.

Muthmaßliche Folgen dieses Kreditsystems.

Es ist sehr schwer, die Folgen die eine solche Anstalt nach sich ziehen wird, mit eini-

*) Daselbst, weiter unten, wird man auch die Beschaffenheit der Großen und der Kleinen Pfandbriefe, ihr Verhältniß gegen einander, und den Beschluß der Landschaft vom J. 1776, näher erläutert finden. A. d. Herausg.

ger Gewißheit voraus zu bestimmen. Der Erfolg zeigt oft ganz andre Begebenheiten, als die besten Kombinationen uns muthmaßen ließen; und da alle unsre Schlüsse sich auf gewisse Vordersätze gründen, so darf nur eine dieser Voraussetzungen anders ausfallen, um unser darauf gebautes System gänzlich über den Haufen zu werfen. Wenn ich daher itzt den muthmaßlichen Erfolg des Schlesischen landschaftlichen Systems in verschiedenen Fällen zu entwickeln suche, so muß man mich immer nur bedingungsweise verstehen. Weit entfernt, apodiktisch etwas vorhersagen zu wollen, sage ich nur, daß wenn diese oder jene Umstände eintreffen, der Erfolg auch dieser oder jener seyn werde.

Solange die Handelsbalanz dem Lande vortheilhaft bleibt, und der reine Gewinn welcher daraus kömmt, die jährliche Summe die in die Schatzkammer des Königs fließt, überwiegt; so lange ist kein Nachtheil für das System zu befürchten. Denn in diesem Fall wächst die Masse des Reichthums alle Jahre. So gering auch dieser Überschuß seyn möchte, so schützt er doch immer vor einem wahren Geldmangel. Da also die Geschäfte ihren ge-

wöhnlichen Gang fortgehn, so kann die Landschaft nie um die Zurückbezahlung großer Kapitalien überlaufen werden. Fordert man auch hier und da Kapitalien zurück, so wird auf der andern Seite auch wieder Geld angeboten, und wenn das Land gewinnt, gewiß stärkere Summen angeboten als losgekündigt. Dies hat die Erfahrung auch schon hinlänglich in den wenigen Jahren gezeiget. Schlesien hat von 1770 bis 1772 durch seine reichlichen Ärnten, durch den Manhel an Getreide in den benachbarten Ländern, durch die daraus entstandenen außerordentlich hohen Preise, und durch die erlaubte sowohl als heimliche Ausfuhr des Getreides, ansehnliche Summen gewonnen. Hiedurch ward das vorher noch immer zum völlig ungehinderten Umlauf fehlende Geld reichlich ersetzt. Da nun das Land überdies durch den starken auswärtigen Absatz seiner leinenen und wollenen Waaren beträchtlich gewann, und bis itzt noch immer fort gewinnt; so war es natürlich, daß der Landschaft, die so richtige Grundsätze angenommen und öffentlich bekannt gemacht hatte, und die alles was sie versprach auf das pünktlichste erfüllte, von allen Seiten her

Geld angeboten wurde. Wenn die Umstände für Schlesien eben so vortheilhaft bleiben, und das System auch in Zukunft dieselbe Ordnung und Gewissenhaftigkeit beobachtet; so wird auch immerfort der nehmliche Erfolg sich zeigen.

Man denke sich nur deutlich den Fall, daß das Land alle Jahre eine gewisse Summe gewinnt; und untersuche, welcher Gebrauch wohl von diesem reinen Gewinn gemacht werden möchte? Zu unsern Zeiten sperrt auch der filzigste Geizhals kein Geld mehr ein, weil er Mittel weiß, es durch andere Anwendungen zu vervielfältigen. In dem Schlesischen Handel steckt bereits ein ansehnliches Kapital; und es ist bekannt daß jeder Zweig des Handels nur eine gewisse Menge von Geld erfordert, so daß zu viel desselben dem Handel selbst nachtheilig werden kann. Manche behaupten, daß dies schon der Fall mit dem Schlesischen Leinewandhandel ist. Denn da seit verschiedenen Jahren der starke Zwischenhandel, den Breslau sonst mit Polen und andern benachbarten Ländern führte, aus mehrern Ursachen abgenommen hat, so legten sich sehr viele Kaufleute in Breslau auf jenen Handelszweig.

Dieser starke Zuwachs von Geld nun soll dem Leinenhandel, im Ganzen genommen, eher schädlich als nützlich gewesen seyn. Freilich wird das jährlich gewonnene Geld auch wohl an Bürger und Bauren ausgeliehen werden; zumal da sie Eins vom Hundert mehr an jährlichen Zinsen als die Landschaft geben. Allein dieser Vortheil wird durch die mannichfachen Schwierigkeiten und Gefahren, denen man in Ansehung des Kapitals sowohl als der Zinsen unterworfen ist, vielfältig überwogen. In fremden Ländern Geld unterzubringen, ist noch mißlicher; in denen wo Kredit Statt findet, ist der Zinsfuß niedrig; und wo höhere Zinsen gegeben werden, da fehlt die Sicherheit. — Aus diesem Allen erhellt, daß bis itzt für einen Kapitalisten in Schlesien kein Mittel vortheilhafter und zuverlässiger ist, als seine Gelder der Landschaft anzuvertrauen, und daß wenn Schlesien alle Jahre gewinnt, es der Landschaft nie an Geld fehlen kann.

Wenn nun aber das Land von Jahr zu Jahr reicher wird, so möchte man die Frage aufwerfen, was die Schlesier endlich mit dem Gelde anfangen sollten? Die Landschaft kann nur eine gewisse Menge desselben brauchen,

und wenn die Ländereibesitzer gute Wirthe sind, so vermindert sich alle Jahre die Summe, die sie von den Kapitalisten in Händen haben. Folglich wird auch mit der Zeit die Landschaft das durch den Handel gewonnene Geld nicht mehr annehmen können. Der Landschaft selbst und allen Gutsbesitzern würde dieser Fall sehr vortheilhaft seyn; er wird aber, zum Glück für die Kapitalisten, so bald noch nicht eintreten. Der Gutsbesitzer Schulden werden, im Ganzen genommen noch nicht sobald vermindert werden. Es giebt zwar einige, die ihre sämmtlichen Einkünfte nicht verzehren, und folglich ihre Schulden nach und nach abbezahlen; aber es giebt auch solche, die ihre Einkünfte gänzlich ausgeben; und es giebt Verschwender, die mehr verzehren als sie einnehmen. Beide leztere Klassen befördern das Wohl der Geldbesitzer: die Verschwender unmittelbar; die andern, welche jährlich ihre Rechnung aufgehen lassen, mittelbar. Denn da die Landwirthschaft allerhand Unglücksfällen unterworfen ist, und wenigstens die wirthschaftlichen Gebäude nach einer gewissen Zeit wieder neu aufgebauet werden müssen, so kommen Alle die nicht

sparen,

sparen, in den Fall, borgen zu müssen. Und hat auch der sparsamste Landwirth seine Güter von allen Schulden frei gemacht, so ändert sich die Lage der Sache wenn er bei seinem Absterben mehrere Kinder hinterläßt. Der Gutserbe muß den Geschwistern ihr Erbtheil in baarem Gelde herausgeben, und folglich sogleich wieder borgen. Auch bleibt dieses Geld nicht immer, und wenigstens nicht ganz, in den Gütern stehen. Die Söhne verwenden Summen, um zu studiren, um auf Reisen zu gehn, um sich die Ekipage bei einem Regiment anzuschaffen; die Töchter brauchen Summen zu ihrer Ausstattung. Alles dies Geld muß von den Kapitalisten wieder ersetzt werden. — Überdies ist der Zuwachs an Reichthum in Schlesien, wenigstens in gewöhnlichen Jahren, nicht so beträchtlich, daß eine Revolution im Kreditwesen etwa in kurzer Zeit zu erwarten wäre, und folglich die Kapitalisten schon itzt befürchten dürften, daß ihr Interesse von dem Interesse der Ländereibesitzer zu merklich würde überwogen werden.

Wenn indeß Schlesien alle Jahre gewinnt, so muß doch endlich der Einfluß dieser immer anschwellenden Masse von Vermögen auf das

Ländereiinteresse merklich werden; und wenn dieser Wachsthum eine Reihe von Jahren ununterbrochen fortgeht, so daß das Geld sich in den Händen einzelner Personen anhäuft (wie dies der Fall bei dem durch Handel erworbenen Vermögen ist): so ergiebt sich als unmittelbare Folge davon, daß das Geld seinen itzigen Preis verliert, daß die Zinsen herunterkommen, und daß der Zahlwehrt der Landgüter in eben diesem Verhältniß steigt. Alles zum offenbaren Vortheil der dermaligen Güterbesitzer, zumal wenn sie Schulden haben. Denn, kommen die Zinsen z. B. um ein Ganzes vom Hundert herunter, so gewinnt der Gutsbesitzer dieses Eine v. H. bei allen seinen Schulden: seine reinen Einkünfte werden also vermehrt; und da sein Gut der Zahl nach im Wehrt höher steigt, so erhält er auch verhältnißweise einen größern Zahlkredit als bisher. Man nehme z. B. an daß er in einem Landgute, dessen itziger Zahlwerth 40000 Th. ist, 20000 Th. erborgtes Vermögen hat; fällt nun der Zinsfuß von Fünf auf Vier v. H., so giebt er statt 1000 nunmehr nur 800 Thal. an jährlichen Zinsen. Seine reinen Einkünfte sind also um 200 Th. gestiegen; und dadurch

wird er in Stand gesetzt, noch 5000 Thaler mehr als vordem, unbeschadet seiner Wirthschaft, aufzunehmen. — Dieser Vortheil trift aber nur die ersten Besitzer der Landgüter; bei dem zweiten Besitzer kömmt sein Interesse schon wieder mit dem Interesse der Kapitalisten ins Gleichgewicht. Denn es mag nun das Gut vererbt oder verkauft werden, immer wird es nach dem höhern Zahlwehrt angeschlagen. Überlegt man diese Umstände genau, so wird man finden, daß auch das überflüssige Geld von neuem bei den Landgütern angebracht werden kann. Die ersten Besitzer werden vielleicht durch ihre vermehrten Einkünfte zu größerm Luxus bewogen, sie leben besser, sie führen schöne Gebäude auf, sie legen Lustgärten an, sie unterstützen ihre Unterthanen nachdrücklicher, u. s. w.; sie werden auch wohl selbst durch die herabgesetzten Zinsen veranlaßt, noch größere Kapitalien aufzunehmen. Was bei ihnen freiwillig geschieht, ist bei den folgenden Besitzern schon nothwendig; und folglich kann man sagen, daß, so wie das Geld an Menge zunimmt, auch die Güterbesitzer eine größere Menge desselben verlangen werden.

Geschieht eine solche Revolution natürlicher Weise, das ist, liegt der Grund von den heruntergesetzten Zinsen und dem höhern Zahlwehrt der Landgüter in dem größern Überfluß von Gelde; so ist davon keine üble Folge für das Land und das Ganze zu befürchten. Einzelne Familien und Personen, die ohne alle Industrie bloß von ihrem ererbten Kapital leben wollen, leiden unstreitig; aber das Land, im Ganzen genommen, ist alsdann in blühenden Umständen. Das Beispiel von England und Holland, wo dieser Fall wirklich Statt gefunden hat, zeigt dies augenscheinlich. Wird aber eine solche Revolution erzwungen, so wird sie nachtheilige Folgen erzeugen, deren Prüfung nachher ihren Platz finden soll. — Gesetzt endlich, daß das Geld in Schlesien so häufig würde, daß es bei der Landschaft nicht gänzlich unterzubringen wäre, so würden die Geldbesitzer auf neue Auswege sinnen, ihr Geld anzulegen; und ich glaube nicht, daß jemand diesen Zustand für schädlich halten sollte. Weder die alte noch die neuere Geschichte liefert uns das Beispiel eines Landes, wo man über den allzu großen Überfluß an Gelde geklagt hätte. Wäre es aber auch ein

übel, so ist es nicht so bald in Schlesien zu befürchten; ich kehre daher zu den übrigen Fällen, die einen merklichen Einfluß auf das Landschaftliche System haben können, zurück.

4.

Wir wollen anitzt den entgegengesetzten Fall annehmen, und die Schicksale des Systems entwickeln, wenn Schlesien seine vortheilhafte Handelsbalanz verlöre. Schlesien gewinnt am meisten durch den starken auswärtigen Absatz seiner leinenen und wollenen Manufakturwaaren, wovon bis itzt jene erstern die Hauptsache ausmachen. Sollte also der Gebirgshandel in Abnahme kommen, so müßte Schlesien von Jahr zu Jahr ärmer werden. Ginge auch nur die Rechnung dabei Null vor Null auf, so machte doch schon der Verlust der Summe die in der königl. Schatzkammer beigelegt wird, daß es nothwendig nach Verlauf von einigen Jahren an Geld fehlen würde. Eine traurige Aussicht für das System! Denn da diese Maschine nur durch das Geld ihre bewegende Kraft erhält, so muß das Leben und alle Thätigkeit des Systems aufhören, sobald kein Geld mehr da ist.

Wenn es in diesem Falle scheiterte, so wäre es nicht durch seine eigene Schwäche und Ohnmacht, sondern durch eine fremde Ursache untergegangen; es stürbe gleichsam eines gewaltsamen Todes. — Zum Glück sind diese betrübte Zeiten so bald noch nicht zu befürchten. Noch können die Amerikaner unsre Leinenwaaren nicht entbehren, und wir haben in diesem Handelszweig einen so beträchtlichen Sprung vor unsern Nebenbuhlern voraus, daß sie uns sobald nicht von den Marktplätzen verdrängen werden. Unsere Wollenmanufakturen stehn noch im Wachsthum, und es ist weit eher zu vermuthen, daß unser Nationalgewinn dabei sich vermehren als vermindern wird. Hauptsächlich aber sorgt die Regierung mit weiser Vorsicht für die Wohlfarth des Landes, und ergreift von Zeit zu Zeit die nachdrücklichsten Maaßregeln, um den wahren Reichthum desselben zu erhalten und zu vermehren.

In dem vorausgesetzten Fall indessen, daß Schlesien eine nachtheilige Zahlungsbalanz hätte, würden, sobald die zum ungehinderten Umlauf nöthige Geldsumme nicht mehr vorhanden wäre, die Gutsbesitzer bei allen vor-

räthigen Produkten und bei allem wahren Vermögen doch nicht im Stande seyn ihre Zinsen zu entrichten, und noch weniger die erborgten Kapitalien abzubezahlen. Bekäme die Landschaft kein Geld von ihren Schuldnern, so könnte sie auch keines an ihre Gläubiger abtragen, mithin wäre eine allgemeine Verwirrung im Lande unvermeidlich. Bei dieser traurigen Lage, würde nichts übrig bleiben als Hülfsmittel aufzusuchen, die ein solches Gebrechen wo nicht von Grund aus heilen, doch auf eine Zeitlang lindern können.

Die Hauptkur muß von Seiten des Staats erfolgen, und darin bestehn, daß man durch alle nur mögliche Mittel die Zahlungsbalanz dem Lande wieder vortheilhaft zu machen sucht. Solange diese nachtheilig bleibt, ist alle übrige Mühe vergeblich, und kann höchstens den allgemeinen Bankerott um einige Jahre verzögern. Man nehme das Beispiel einer Privatperson, die jährlich mehr ausgiebt als einnimmt; alle noch so fein ausgedachte und noch so listig ausgeführte Kunststücke können nichts bewirken, als daß ihr Fall am Ende noch größer und schwerer wird. Mit einem ganzen Lande verhält es sich in

dieser Absicht eben so; der Verfall desselben ist unvermeidlich, wenn man nicht seinen Verlust nach und nach vermindern und zuletzt in Gewinn verwandeln kann. — Ich würde mich hier zu weit von meinem Vorhaben entfernen, wenn ich die ganze Heilungsart beschreiben wollte. Nur das will ich bemerken, daß man bei einer gründlichen Kur mehr auf verneinende als auf positive Arzeneien zu sehen hat. Das heißt, man muß im Anfange nicht so wohl auf Mittel denken Reichthümer zu erwerben, als vielmehr eine genaue Sparsamkeit einführen, und besonders die Ausgaben außer Landes einschränken. Alle fremde Waaren müssen, wenn sie nur irgend entbehrt werden können, auf das strengste verboten werden; selbst die, welche itzt noch unentbehrlich scheinen, sucht man entbehrlich zu machen. Man setzt dem Luxus Maaß und Ziel, und wenn in irgend einem Fall Aufwandsgesetze nöthig und nützlich sind, so ist es in diesem. Sind durch eine solche Sparsamkeit die Ausgaben des Landes vermindert, so wird der jährliche Verlust desselben alsbald geringer gemacht; und dann kann man, wenn nun der Ackerbau beschützt und alle Arten von nützli-

cher Industrie ermuntert werden, die gegründeteste Hofnung hegen, die nachtheilige Balanz mit der Zeit in eine vortheilhafte zu verwandeln. Diese ganze Kur besteht also mehr in einer strengen Diät die man dem Patienten vorschreibt, als im Gebrauch von eigentlichen Arzeneimitteln. Ein kluger Arzt wird bei einem Menschen der einen siechen Körper hat, ebenfalls nicht sowohl seine Zuflucht zu starken und angreifenden Arzeneien nehmen, als vielmehr genau das ganze Verhalten bestimmen das der Kranke zu beobachten hat. Diese Kur ist langsam, und der Regent so wohl als das Land können leicht dabei die Geduld verlieren; allein sie ist die einzige gründliche Methode, welche die sichere Erwartung einer vollkommenen Heilung mit sich führt. Diese Kur ist beschwerlich und vielen einzelnen Gliedern des Staats äußerst unangenehm; aber wo ist die von einem Arzt vorgeschriebene Diät, die einem Patienten angenehm wäre?

Der Staatsmann der zu einer solchen Zeit das Ruder führt, muß äußerst standhaft seyn, und wenn er von der Richtigkeit seiner Maaßregeln überzeugt ist, sich durch keine Klagen

und Beschwerden davon abbringen lassen. Er muß sich schon zum voraus vorstellen, daß jedermann über sein Verfahren murren wird. Die Großen und Wohlhabenden im Lande werden es für die größte Unbilligkeit erklären, daß man ihnen verbieten wolle, ihren Gaumen mit ausländischen Leckereien zu kützeln und ihren Körper mit Ostindischen Stoffen zu bekleiden. Die Kaufleute, die bisher den für das Land so nachtheiligen Handel geführt und dabei für sich so ansehnlich gewonnen haben, werden das Verfahren des Staatsmannes höchst verderblich nennen, wobei sie ihren eigenen Verlust den sie nunmehr wirklich erleiden, mit dem Verlust des Landes vermengen; und da die welche bisher von den Kaufleuten gelebt haben, ebenfalls nicht mehr so viel verdienen können, so werden auch sie das allgemeine Geschrei vermehren. Der gemeine Mann, der von allen Seiten die Regierung tadeln hört, und in der That gewahr wird daß einige Theile des Landes und einige Klassen von Menschen von Tage zu Tage mehr in Verfall gerathen, stimmt endlich auch mit ein; und so hat der Staatsmann für seine noch so gründliche Heilungsmethode nichts als Undank,

Unzufriedenheit und einen allgemeinen Haß zum Lohn. — Zu Vermehrung des Unglücks, kömmt in solchen Zeiten eine ganze Schaar von Staatsverbesserern zum Vorschein, und jeder von ihnen hat ein eigenes ganz untaugliches Projekt, wodurch aber, seinem Vorgeben nach, das ganze Gebrechen des Landes auf einmal gehoben werden soll. Diese Leute beschweren den Staatsmann noch mehr als alle übrige. Jeden Morgen findet er einen neuen Projektmacher, der ihm sein Arkanum aufdringen will, und wenn er dessen Projekt verwirft, so zuckt dieser im Publikum mit einer geheimnißvollen Miene die Achseln über die schlechte Staatsverwaltung, und giebt nicht undeutlich zu verstehen, daß bald das goldne Zeitalter eintreten sollte, wenn man nur den von ihm vorgeschlagenen Maaßregeln folgte. Eine solche Lage ist für einen Staatsmann nicht bloß unangenehm, sondern schlägt auch oft zu seinem eigenen persönlichen Nachtheil aus; indeß ist ihm, wenn er Ehre und Gewissen unverletzt erhalten will, und wenn die Wohlfahrt des Landes sein letztes Ziel ist, doch kein andrer Rath zu geben, als standhaft bei den genommenen Entschließungen zu

bleiben, und sich damit zu trösten, daß ihm wenigstens die Nachwelt den Ruhm eines geschickten und rechtschaffenen Ministers nicht versagen wird.

Wenn aber das Wesen der Hauptkur für ein Land, welches eine nachtheilige Zahlungsbalanz hat, in einer strengen Diät besteht; so sind doch alle stärkende und lindernde Mittel nicht gänzlich zu verwerfen. Findet der Arzt, daß sein Patient nicht Kräfte genug hat die ihm vorgeschriebne Lebensordnung zu beobachten, so stärkt er ihn durch dienliche Arzeneien, die zwar eigentlich die Gesundheit nicht wieder herstellen, aber doch eine Bedingung sind, ohne welche der Kranke jene nicht erlangen kann. Also auch der Staatsmann, der ein krankes Land wieder in blühenden Zustand versetzen soll! Wenn dasselbe z. B. in seiner allgemeinen Balanz eine halbe Million jährlich verlöre, und der ganze Bestand des baaren metallischen Geldes im Lande noch drei Millionen betrüge; so würde in sechs Jahren, wenn das Land sich selbst überlassen bliebe, daselbst kein Pfennig Geld mehr seyn, und eine allgemeine Verwirrung wäre unvermeidlich. Das Elend würde sich auch schon

vor dem Ablauf dieser Zeit sehr merklich zeigen. Denn, wenn zum ungehinderten Geldumlauf eine Summe von 3 Millionen erforderlich wäre, so würde nach dem Ende des ersten Jahres eine halbe, nach dem Ende des zweiten eine ganze Million u. s. w. an dieser Summe fehlen. Dadurch müßte eine sehr schädliche innere Stockung entstehn, und sich bald über alle Geschäfte verbreiten. — Gesetzt nun, daß der Staatsmann dem die Kur dieses kranken Landes übergeben würde, die besten und gründlichsten Maaßregeln zu dessen vollkommener Heilung ergriffe, so würden doch diese Mittel nur langsam und nach Verlauf einer gewissen Zeit ihre heilsame Wirkung äußern können. Es wäre also zu befürchten daß das Land es nicht aushielte, wenn man nicht ein Palliativmittel erwählte, um die noch vorhandenen Kräfte desselben zu unterstützen. Das heißt, man müßte Geld schaffen, damit der zum Wohlstand so unentbehrliche Geldumlauf durch den jährlichen Landesverlust nicht stockte. Und zwar müßte es wenigstens gerade so viel Geld seyn, als durch die nachtheilige Zahlungsbalanz verloren wird. Am natürlichsten fällt man hier

auf die Einführung des symbolischen oder Papiergeldes. Dieses leistet anfänglich den besten Nutzen; denn die, nach obigem Beispiele, außerhalb Landes gegangene halbe Million ersetzt der Staatsmann durch eine eben so große Summe von Papiergeld, welches im Lande gleichen Wehrt mit dem metallischen Gelde hat, und folglich den durch die nachtheilige Zahlungsbalanz erlittenen Verlust vorizt hinlänglich deckt. Eben so geschieht es im zweiten Jahre, um die zum ungehinderten Umlauf fehlende Summe der aufs neue außerhalb Landes gegangenen halben Million auf gleiche Weise zu ersetzen.

Dieses Mittel allein kann aber den Schaden nicht heilen. Denn wenn sechs Jahre vorbei wären, so würde alles metallische Geld aus dem Lande geflossen seyn; und wenn auch volle drei Millionen an Papiergeld daselbst vorhanden wären, wie sollte die Balanz des siebenten Jahres, wiederum von einer halben Million, bezahlt werden können, da sie an Ausländer, und mithin nicht in der Landesmünze, sondern in der Münze der Welt, d. i. in Gold und Silber, entrichtet werden muß? So nützlich also auch Papiergeld bei nachtheiligen

Zeitläuften ist, um den innern Geldumlauf in der gehörigen Lebhaftigkeit zu unterhalten, so kann es doch nie als ein wahres Arzeneimittel gelten, um die nachtheilige Zahlungsbalanz eines Landes zu vermindern oder in eine vortheilhafte zu verwandeln. Dazu gehört eine das Gebrechen von Grund aus heilende Kur, wobei das Papiergeld in der Zwischenzeit dem Lande bloß die gehörigen Kräfte erhält. Gesetzt also, daß in unserm Beispiel der Staatsmann eine gründliche Methode erwählt hätte, die nachtheilige Balanz nach und nach zu vermindern, und zuletzt ganz wegzuschaffen; gesetzt, daß seine Maaßregeln die Wirkung gehabt hätten, daß im ersten Jahr statt der sonst verlornen halben Million nur 400000 Thaler aus dem Lande gegangen wären, und in den darauf folgenden Jahren immer 100000 Thaler weniger: so ist nach Verlauf von vier Jahren die Krankheit des Landes geheilt. In diesen vier Jahren ist noch eine Million fortgeschickt worden, es bleiben folglich zwei Millionen metallischen Geldes im Lande. Die dritte zum Umlauf nöthige Million ist durch Papiergeld ersetzt; und da wir nun annehmen wollen, daß nichts

mehr in Absicht auf die Ausländer verloren geht, so ist der Wohlstand des Landes vollkommen wieder hergestellet. In diesem Fall sieht man augenscheinlich den Nutzen des Papiergeldes. Hätte der Staatsmann bloß die Ausgaben eingeschränkt, so würde er zwar auch das Land geheilt haben, doch so daß man den Abgang der einen Million in allen Geschäften auf das deutlichste empfunden, und die ganze Maschine der Industrie einen weit langsamern Fortgang gewonnen hätte. Dadurch hingegen daß diese Million in Papiergeld herausgegeben worden, blieben immer die nöthigen Kräfte da, alle Gewerbe und Zweige der Industrie zu beleben. Sind nun die Maaßregeln des Staatsmanns so gut getroffen, daß das Land hienächst von dem Ausländer gewinnt; so hat es gar keine Schwierigkeit, entweder das Papiergeld völlig wieder abzuschaffen, oder es so weit beizubehalten als es die vermehrten oder erweiterten Geschäfte des Landes erfordern.

So glücklich, als ich hier den Fall angenommen habe, geht es freilich nicht allemal. Oft schreitet die Kur so langsam fort, und es finden sich bei der Ausführung des erwählten

Plans

Plans so viele Schwierigkeiten, daß vor der Vollendung alles baare Geld aus dem Lande verschwindet. Wären z. B. alle drei Millionen nach und nach aus dem Lande geschickt, und mit Papiergeld ersetzt, dabei aber doch das Land in so weit gebessert worden daß es statt der halben Million itzt nur noch hundert tausend Thaler verlöre: so könnte es dennoch, da es gar kein baares Geld mehr hätte, auch nicht einmal diese 100000 Thaler mehr bezahlen. Überließe der Staatsmann die Sache ihrem eigenen Gange, so müßte diese Summe mit Kredit oder in der Landesmünze bezahlt werden. Am Wechselorte würde folglich das Papier sich anhäufen, und da kein reeller Ersatz dafür zu haben wäre, so würde der Wechselkurs zu einer unglaublichen Höhe steigen, und der Verlust des Landes von neuem vergrößert werden. Diese nicht bezahlten hundert tausend Thaler verursachten vielleicht, daß die Landesmünze am Wechselort um Zehn und mehr vom Hundert im Preise fiele. Ein solches Fallen im Preise hat aber Einfluß auf die ganze Auszahlung des Landes; wenn diese folglich drei Millionen betrüge, so würde das Land volle 300000 Th. bloß am Wechsel

verlieren. Mithin wäre die ganze vorige Kur umsonst gewesen, und das Land in größerem Labyrinth, als woraus es zum Theil gerissen worden. Daher muß der Staatsmann Rath schaffen, daß diese hundert tausend Thaler baar und in der Münze der Welt bezahlt werden können. Hiezu bleibt ihm aber kein andrer Ausweg als diese Summe außerhalb Landes zu borgen, und mit diesem Borgen so lange fortzufahren, bis die nachtheilige Balanz des Landes gänzlich aufhört.

Wir wollen die Wirkung einer solchen Anleihe genauer betrachten. Es werden, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, also 100000 Thaler geborgt, womit die Balanz des Landes entrichtet wird. Damit auch die Auszahlung der Zinsen dieses erborgten Kapitals, welche am Ende des Jahres fällig sind, keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wechselpreis haben, ist es am besten, die Anleihe gleich Anfangs so stark zu machen, daß damit nicht nur die Balanz sondern auch jene Zinsen bezahlt werden können. Da ich voraussetze, daß im Lande alle Anstalten getroffen sind um die Balanz zu dessen Vortheil zu verändern, so will ich annehmen, daß im

zweiten Jahr nur noch 50000 und im dritten noch 20000 Thaler zu bezahlen wären, und daß hernach das Land nichts mehr verlöre. Es sind also im zweiten und dritten Jahr noch 70000 Thaler zu borgen; und da die Zinsen dieser Kapitalien immer mit aufgenommen werden müssen, so könnten die Landesschulden am Ende des dritten Jahres gerade 200000 Thaler betragen. Wenn nun das Land gleich im Handel nichts mehr verliert, so muß es doch noch die Zinsen von diesen beiden Tonnen Goldes abführen, und folglich mit der Anleihe der dazu nöthigen Summen so lange fortfahren, bis es durch seinen Handel diese Summen gewinnt. Alsdann aber, wenn das Land eine vortheilhafte Balanz erhält, so kann dieser Gewinn sehr leicht zu Abtragung der aufgenommenen Kapitalien angewendet werden; und dies ist wenigstens in den meisten Fällen anzurathen, weil man dabei die sonst aus dem Lande gehenden Zinsen erspart.

Dergleichen Nationalanleihe muß nach den in England angenommenen Grundsätzen geschehn. Das heißt: es wird dem Ausländer ein sicherer Fonds angewiesen und verpfändet,

woraus er die Zinsen erhalten soll; und man setzt sich in Sicherheit, daß die Gläubiger das dargeliehene Kapital uns nicht zur Unzeit aufkündigen können. Was den ersten Punkt betrift, so ist dabei gar keine Schwierigkeit; in Absicht des zweiten aber, werden die Geldbesitzer wohl nicht in allen Fällen und bei allen Ländern sich zu den Bedingungen verstehen, die sie in England eingehn, niemals nehmlich ihr Kapital zurück zu fordern, so lange ihnen die versprochenen Zinsen entrichtet werden. Indeß sieht auch kein Geldbesitzer gern, wenn ihm seine Kapitalien in allzu kurzer Zeit wieder bezahlt werden, und folglich wird jeder sich gleich bei der Anleihe die Bedingung sehr gern gefallen lassen, die vorgeschossenen Summen erst nach dem Verlauf von acht oder zwölf Jahren zurück zu bekommen. In diesen Jahren hat man denn nun Zeit, die Kur des Landes zu vollenden; und wenn nur während derselben die Zinsen richtig abgeführt werden, so ist selbst im schlimmsten Falle kein Zweifel, am Ende des bestimmten Zeitraums das nehmliche Kapital von den ersten Gläubigern, oder von andern die an deren Stelle treten, zu erhalten.

Es wäre überflüssig zu erweisen, daß das auswärtige Borgen unmittelbar die nachtheilige Balanz des Landes nicht vermindert oder in eine vortheilhafte verwandelt. Die eigentliche Krankheit wird durch dieses Mittel nicht gehoben; aber in dem angezeigten Fall ist es ein unentbehrliches Palliativmittel, das verschiednen nachtheiligen Zufällen vorbeugt, und Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, die sonst die Hauptkur verhindern oder verzögern würden. Geht jedoch diese Hauptkur nicht von Statten, so wird das Gebrechen des Landes alle Jahre durch dieses Borgen nur noch vergrößert, so daß endlich ein allgemeiner Landesbankerott nothwendig erfolgen muß; indeß würde ich mich viel zu weit von meinem eigentlichen Vorhaben entfernen, wenn ich mich auch in die Entwickelung dieser verzweifelten Fälle einlassen wollte. Diese ganze Abschweifung ist vielleicht so schon für die meisten meiner Leser zu trocken und zu langweilig gewesen. Ich bemerke nur noch, daß ich hier kein System habe entwerfen noch einen Plan aussinnen wollen, sondern daß meine Absicht bloß dahin ging, die Grundsätze kurz anzuzeigen, nach welchen man zu Werke gehen

muß, um ein Land das eine nachtheilige Balanz hat, von seinem völligen Untergang zu retten.

Ich komme auf Schlesien und das Landschaftliche System zurück. Sollte dieses Land nie in den Fall kommen daß es seine vortheilhafte Balanz verlöre, so würde es nur von dem Staate abhangen, die oben angenommenen Gebrechen zu heilen; was aber die Palliativmittel betrift, so würden die Bank und die Landschaft dazu mit Hofnung des glücklichsten Erfolgs mitwirken können. Die Bank verschafte nehmlich das symbolische oder das Papiergeld, und die Landschaft unternähme die auswärtigen Anleihen. Ohne auch hier ein System entwerfen zu wollen, nach welchem die Bank und die Landschaft alsdann verfahren müßten, weil kein System aufgeführt werden kann, als wenn man die ganz besondern Umstände des Landes und seines Zustandes in die allergenaueste Überlegung zieht, und die wahrscheinlichen Folgen eines jeden Schrittes den man alsdann thut, zu entwickeln sucht; will ich mich, zur Erläuterung der aufgestellten Grundsätze, mit einigen Bemerkungen begnügen.

Sobald Papiergeld von der Bank ausgegeben wird, kann man behaupten, daß ihr die ganze Bezahlung der nachtheiligen Balanz zur Last falle. Denn die Banquiers welche die auswärtigen Wechsel liefern, erhalten die Bezahlung dafür von den inländischen Kaufleuten mit Papiergeld; und da sie nun ihren Korrespondenten auf welche die Wechsel gestellt waren, die Fonds überliefern müssen die den Werth des ausgestellten Wechselbriefes ausmachen, so bleibt ihnen zuletzt nichts übrig als sich an die Bank zu wenden, und die Realisation ihrer Zettel zu verlangen. Die Bank darf auch, wenn sie Kredit behalten will, sich gar nicht weigern die ihr übergebenen Zettel zu realisiren; und folglich muß sie die Bezahlung dessen übernehmen, was an der Balanz fehlt. Hieraus folgt also, daß es im Ganzen genommen sehr gut ist, gleich sobald man das Übel merkt, auswärts zu borgen. Man verhütet dadurch wenigstens den nachtheiligen Einfluß, den die Bezahlung mit Kredit auf den Wechselpreis hat. Eine solche auswärtige Anleihe müßte nun, meinem Bedünken nach, von der Landschaft unternommen werden, weil diese im Stande ist dem

Ausländer die gehörige Sicherheit durch Verpfändung der in Schlesien gelegenen adelichen Landgüter zu geben. Die Vertheilung und Anwendung dieser erborgten Summen müßte aber schlechterdings von der Bank abhangen; wogegen sich diese ihrer Seits verbindlich machte, theils gegen alle ihr übergebene Pfandbriefe Papiergeld im Lande zu verleihen, theils alle Bankzettel, sobald es verlangt würde, baar und ohne allen Abzug und Aufhalt zu realisiren. Wenn dann diese beiden Körper, die Bank und die Landschaft, nach einerlei Grundsätzen zu Werke gingen, wenn sie bei allen ihren Unternehmungen keinen andern Endzweck als die völlige Wiederherstellung der Wohlfarth des Landes hätten, und kein Theil einen Schritt thäte der nicht mit dem andern verabredet, und von einem übereinstimmenden Schritt des andern Theils begleitet wäre; so könnte und müßte man sich davon die vortreflichsten Wirkungen versprechen. Immer jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Staat die gehörigen Maaßregeln ergriffen hätte, um das Gebrechen von Grund aus zu heilen.

So wie es weniger schwierig ist, eine

Krankheit in der Entstehung zu heben, als wenn das Übel sich schon eingewurzelt hat; so ist es auch weit leichter, ein Land das erst zu sinken anfängt, vor dem Sturz zu bewahren, als die Kräfte eines schon gänzlich in Verfall gerathenen Landes herzustellen. Die nachtheiligste Begebenheit für Schlesien, wenn man nach der gegenwärtigen Lage urtheilt, würde in dem Verlust des bisherigen starken auswärtigen Absatzes seiner leinenen Waaren bestehen; und man kann wohl voraussetzen, daß dieses endlich einmal erfolgen müsse. Wollte man also mit Anwendung der Hülfsmittel so lange sich gedulden, bis dieser Handelszweig wirklich verloren wäre, so würde die ganze Kur weit beschwerlicher, lästiger, ja selbst ungewisser seyn, als wenn man lange vorher den aus diesem Übel erwachsenden nachtheiligen Erschütterungen vorzubeugen sucht. Nun aber sichern die von dem Könige angenommenen Grundsätze, und die stets rege Wachsamkeit der Regierung, dieses Land auf unabsehliche Zeit vor einer nachtheiligen Unterbalanz.

Ohne die Materie erschöpft zu haben, wird das bisher Gesagte doch beitragen, um

die Umstände zu zeigen, in welche das Landschaftliche System versetzt werden würde, wenn Schlesien eine nachtheilige Zahlungsbalanz bekommen sollte, und die Maaßregeln zu entwickeln, die in diesem Fall das System ergreifen müßte. Es ist erwiesen worden, daß die Landschaft an und für sich selbst keine Kräfte hätte, die Kur des Landes zu unternehmen, sondern daß diese von Seiten des Staats veranstaltet werden müßte; daß aber das System in Verbindung mit der Bank die angewendete Heilungsmethode nachdrücklich befördern und erleichtern könnte. Dieses ist für meine gegenwärtige Absicht hinreichend, um so mehr als der vorausgesetzte Fall für Schlesien noch nicht so leicht zu befürchten ist.

Eine andere aber, und allerdings höchst wichtige, Frage ist die: welchen Einfluß der Krieg auf das System haben könnte? Es ist durchaus nicht zu läugnen, daß in diesem Falle, vorzüglich wenn der Krieg langwierig oder verheerend wäre, das System leiden müßte; indeß würden ein oder zwei Feldzüge, bei itzigem gemilderten Kriegs- und Völker-

rechte, keine sehr erschütternde Folgen nach sich ziehen. Vielleicht wäre selbst das mehrere Geld das alsdann durch die Armeen und des Kriegs wegen ausgegeben würde, ein fruchtbarer Regen, der dem Lande, im Ganzen genommen, neue Kräfte und neues Vermögen verschofte, wenn auch hier und da einzelne Personen zu Grunde gingen. Das Beispiel des Krieges vom J. 1744 und 1745 hat in Schlesien diese Wahrheit bestätigt. Aber ein Krieg, wie der letzte vom J. 1756, der mit allen Gräueln und Verwüstungen verbunden war, wo der Staat alle seine Kräfte aufbieten mußte um sich nur zu erhalten, wo Nachsicht Mitleiden und Barmherzigkeit unbekannte und so zu sagen unmögliche Dinge waren, wo ganze Kreise völlig ausgeplündert und verwüstet wurden, wo der Landmann in ziemlich großen Strichen gar nicht daran denken konnte seine Felder zu bestellen — — ein solcher Krieg müßte, indem er den Wohlstand des gesammten Landes untergräbt, nothwendig auch das Kreditsystem zerstören. Der Gutsbesitzer kann alsdann seine Zinsen nicht mehr abtragen; und wie will sie denn die Landschaft an ihre Gläubiger entrichten, da sie von

ihren Schuldnern nichts einnimmt? Die allgemeinste Verwirrung würde aber erst recht einreißen, wenn der Feind selbst unmittelbare Ansprüche an das System machte, wenn er sich der zusammengetragenen Zinsen bemächtigte, wenn er die Landschaft zwänge große Summen herbei zu schaffen, oder auf ihren Kredit aufzunehmen, kurz wenn er die Ordnung und innere Einrichtung des Landschaftlichen Systems vernichtete.

In dieser Absicht, ist das System unstreitig der ehmaligen Einrichtung des Kreditwesens in Schlesien nachzusetzen. Vormal hatte jeder Kapitalist seinen besondern Schuldner, und wenn dieser die Zinsen nicht bezahlen konnte, so sah der Gläubiger aus Freundschaft, aus Billigkeit, auch wohl aus Eigennutz nach; und höchstens war auch nur dieser eine Gutsbesitzer bankerott. Ja man setze daß die Hälfte aller Zinsen nicht hätte bezahlt werden können, so folgte doch nie mehr als ein Bankerott einzelner Personen daraus. Itzt aber, wenn die Landschaft auch nur einmal mit einem noch so geringen Theil der Zinsen zurückbleibt, ist der Bankerott allgemein. Vormal konnte sich der Feind in die Geschäfte

zwischen Gläubigern und Schuldnern so leicht nicht mengen. Sie beruheten gänzlich auf Privatabkommen; itzt aber, da sie auf den Fuß öffentlicher Geschäfte behandelt werden, kann der Feind davon einen Vorwand hernehmen, sich um die innere Verwaltung derselben zu bekümmeru. Man denke hiebei an die so berühmte S. Georgenbank in Genua, und an die Schicksale welche diese Bank im J. 1745 bei dem Einfall der Östreicher hatte.

Indeß muß man auch gestehn, daß eine ganze Menge von Bedingungen, von denen verschiedene noch dazu höchst unwahrscheinlich sind, zusammentreffen müßten, wenn dieser für das System so traurige Fall wirklich werden sollte. Es müßte Krieg entstehen; dieser Krieg müßte mehrere Jahre hinter einander dauren; der Feind müßte Meister des Landes werden, es plündern, und sich die Absicht vorgesetzt haben, es zur Wüstenei zu machen; er müßte eine geraume Zeit Meister vom Lande bleiben, und dabei doch voraussehen daß er sich in dem Besitz desselben nicht behaupten würde; uud endlich müßte er alle von gesitteten Völkern selbst mitten im Kriege zu beobachtenden Vorschriften des Natur- und Völ-

kerrechts aus den Augen setzen. Fehlen eine oder mehrere von diesen Bedingungen, so kann zwar das System einen Stoß erleiden, aber sein Untergang ist nicht zu befürchten.

Auch bei einem gemäßigten Kriege kann sich der Fall zutragen daß hier und da einzelne Gutsbesitzer, ja vielleicht ganze Kreise, außer Stand gesetzt werden ihre Zinsen zur gehörigen Zeit abzuführen. Will alsdann die Landschaft ihren Kredit behalten, so muß sie Rath schaffen, es koste was es wolle, ihre Gläubiger zu befriedigen. Sie muß sich nicht einfallen lassen, diesen etwas abzuziehn, sey es auch unter einem noch so scheinbaren Vorwande: und obgleich die meisten Gutsbesitzer einen solchen Abzug für die allerbilligste Sache ausgeben, und behaupten werden, es sei hart und ungerecht, daß sie allein die Lasten des Krieges tragen sollten, und es lasse sich kein billiger Grund angeben, warum die Kapitalisten nicht auch ihren Theil davon übernehmen sollten; so muß sie doch standhaft bei dem Grundsatze bleiben, ihre Verbindlichkeiten dem Buchstaben nach zu erfüllen. Die Kapitalisten haben keinen Antheil an allen zufälligen Vortheilen, die ein Gutsbesitzer durch

außerordentliche Ärnten, durch hohe Getreidepreise, und durch andere Umstände erhält; folglich darf auch ein Kapitalist nichts von dem zufälligen Unglück empfinden, das einem Gutsbesitzer begegnen kann. So abgeschmackt diesem Letztern die Forderung seines Gläubigers vorkommen würde, der in einem guten Jahre stärkere Zinsen verlangte; eben so widersinnig ist seine Anmuthung, dem Gläubiger in schlechten Jahren und bei bösen Zeiten etwas von den versprochenen Zinsen abzuziehen. Überdem ist es falsch, daß die Geldbesitzer ganz frei von dem Ungemach des Krieges bleiben. Wird ihnen gleich von ihren Zinsen nichts unmittelbar abgezogen, so müssen sie doch für alle Lebensmittel die durch den Krieg verursachten höhern Preise entrichten, und wenn der Feind Brandschatzungen von den Städten eintreibt, zu deren Erlegung mit beitragen. Am Ende werden auch immer die Gutsbesitzer die entschiedensten Vortheile davon haben, wenn sie ihre Verbindlichkeit gegen den Gläubiger pünktlich erfüllen. Ihr Kredit wird dadurch außerordentlich befestigt; und da sie desselben nach dem Ende eines langwierigen Krieges am meisten benöthigt

sind, so wird es ihnen hernach gewiß nicht an Geld fehlen, um ihre Wirthschaft wieder in Stand zu setzen. Ich behaupte daher ohne alle Einschränkung, daß die Schlesische Landschaft ihres eigenen und aller einzelnen Gutsbesitzer Vortheils wegen verbunden sei, ihre Zinsen selbst mitten im Kriege vollständig abzuführen, und daß, wenn einzelne Gutsbesitzer gegen sie im Rückstande bleiben, sie sich darauf nicht gründen dürfe um auch mit ihren Bezahlungen inne zu halten.

Wo soll die Landschaft aber das Geld hernehmen, wenn sie selbst keins bekömmt? Sie muß entweder borgen, oder auf einige Zeit mit Kredit bezahlen. Jtzt hat die Landschaft zwar noch keinen sonderlichen Fonds, und es würde ihr also sehr schwer fallen, sich in mißlichen Umständen durch eigene Kräfte zu helfen. Wenn aber dieser Fonds nach Verlauf von zwanzig bis dreißig Jahren, wie wir hernach sehen werden, zu einer beträchtlichen Größe angewachsen ist; so wird sie meinem Bedünken nach nicht große Schwierigkeiten finden, eine solche Summe im Nothfall aufzuborgen, als zu Ergänzung der Zinsen erforderlich ist. Sie wird wahrscheinlich nicht

einmal

einmal nöthig haben sich mit der Anleihe an Ausländer zu wenden, wo es allemal, eben des Krieges wegen, nicht so leicht seyn dürfte Kredit zu finden. Sie kann vielmehr das Geld im Lande selbst erhalten, wo es sich eben des Krieges wegen anhäuft, und wo diejenigen die Geld erworben haben, froh seyn werden es gegen eine so gute Sicherheit anzubringen. Überdies können die nöthigen Summen sich nie sehr hoch belaufen; und es müßte schon eine ganz außerordentliche Noth vorhanden seyn, wenn in Schlesien jährlich hundert tausend Thaler bei den zu erlegenden Zinsen in Rückstand blieben. Gesetzt nun, daß der Krieg noch drei Jahre dauerte, so würde die Landschaft nicht mehr als ein Kapital von 300000 Thal. brauchen. Und diese Summe wird wahrscheinlich nach Verlauf von etlichen Jahren die Landschaft niemal in Verlegenheit setzen. Dagegen erwachsen dem Systeme durch diese Pünktlichkeit in der Bezahlung die wesentlichsten Vortheile. Nicht nur behält und vermehrt es dadurch seinen Kredit, sondern beugt auch sodann der größten Verlegenheit vor, in die es gerathen könnte. Sobald die Landschaft die Zinsen nicht mehr voll-

ständig abführt, so hält sich jeder Gläubiger für berechtigt, sein Kapital einzufordern. Statt also eine Summe von etwa 100000 Th. an Zinsen zurückzubehalten, würde die Landschaft wahrscheinlich Forderungen von Millionen bekommen, die sie auszahlen sollte. Wollte sie auch diese Forderungen abweisen, wollte sie sich auf einige Jahre einen eisernen Brief ertheilen lassen; so hieße dieses weiter nichts als den gänzlichen Verfall des Systems auf die rechtskräftigste Weise erklären. Bezahlt aber die Landschaft ihre Zinsen für voll und an den bestimmten Zeitpunkten, so denkt kein Gläubiger, zumal in Kriegszeiten, an Einforderung seines Kapitals; es werden ihr vielmehr zu diesen Zeiten noch mehr und größere Summen angeboten werden als sonst.

Die Landschaft könnte auch mit Kredit bezahlen, das ist, sie gäbe für den mangelnden Theil der Zinsen Scheine, die nach einer gewissen Zeit wieder eingelös't werden sollten. An und für sich wäre dieses Mittel recht gut; denn, wenn jedermann im Lande diese Scheine für baares Geld annähme, und den festen Glauben hätte daß sie zur versprochenen Zeit von der Landschaft realisirt werden würden,



so kann man nicht die geringste Unbequemlichkeit dabei entdecken. Da aber auf der andern Seite die Schlesier noch gar nicht an umlaufendes Papiergeld gewöhnt sind, so muß man mit Recht befürchten, daß die meisten den Wehrt und die Gültigkeit dieser Scheine nicht anerkennen würden. Und während eines Krieges ist gar nicht der rechte Zeitpunkt, die Einwohner eines Landes an symbolisches Geld zu gewöhnen. Wollte die Landschaft solche Scheine ausgeben, und ihnen in kurzer Zeit Kredit verschaffen, so müßte sie entweder selbst ein Komtor errichten, wo die Scheine auf Verlangen realisirt würden, oder sie müßte etliche Banquiers bestellen, um die Anforderungen des Publikums zu erfüllen. Allein, da im Anfange jedermann seinen empfangenen Schein alsbald zur Realisation überliefern würde, so müßte die Landschaft doch entweder selbst die ganze dazu erforderliche Summe vorräthig haben, oder bei den Banquiers sich den nöthigen Kredit zu deren Vorschuß verschaffen. Das heißt, sie müßte im ersten Fall die Summe statt welcher sie Scheine ausgegeben hätte, baar besitzen; und wozu nutzten alsdann die Scheine? oder im zweiten Fall

müßte sie diese Summe von den Banquiers borgen und verzinsen; und da sie dieses gleich thun und das erborgte Geld den Gläubigern auszahlen konnte, welchen Vortheil hätten ihr dann die Scheine verschaft? Im Kriege ist nicht die Zeit, Papiergeld einzuführen. Wollte sich die Landschaft dieses Hülfsmittel auf bedenkliche Zeiten aufbehalten, so müßte sie itzt in den Tagen da sie den größten Kredit hat, darauf denken, und nach und nach solche Vorkehrungen treffen daß ihre Gläubiger kein Mißtrauen in das von ihr ausgestellte Papiergeld setzten. Es sind aber freilich unzählige Gründe vorhanden, warum dieses Recht, Papiergeld zu machen, schwerlich der Schlesischen Landschaft wird verstattet werden.

Sollten daher zu Kriegszeiten verschiedne Gutsbesitzer außer Stand kommen, ihre Zinsen abzuführen, so hält sich die Landschaft dadurch nicht berechtiget, gegen ihre Gläubiger eben so saumselig zu seyn; sie borgt vielmehr die ihr mangelnden Summen vermittelst des bei ihr vorräthigen Fonds: und so beugt sie dem gänzlichen Untergange des Systems vor, und erhält und vermehret den Kredit desselben. In dieser Rücksicht und nach diesen

Voraussetzungen, wird also die Lage des Systems in Kriegszeiten nicht so gefährlich seyn, als die Meisten sich wohl itzt einbilden. Überdies sind die durch den Krieg verursachten Übel zwar schrecklich und fürchterlich, aber im Grunde weit eher zu heilen als das aus einer nachtheiligen Zahlungsbalanz entstehende Elend. Ein Krieg ist dem Staate, was ein hitziges Fieber dem menschlichen Körper ist. Kömmt der Kranke durch, so sind vermittelst eines guten Verhaltens die Kräfte bald wieder hergestellet. Eine nachtheilige Balanz ist hingegen wie ein schleichendes eingewurzeltes Fieber, das die edlern Theile des Körpers angegriffen hat, wogegen die ganze Kur oft nichts als Flickwerk ist.

Indeß bleibt allemal der Fall möglich, daß das System durch einen grausamen Krieg, und durch einen Feind der alle Regeln des Natur- und Völkerrechts aus den Augen setzet, untergehen kann. Dieser Tod ist aber dann gewiß ein gewaltsamer, uud eben so wenig dem Systeme zuzuschreiben, als man es einem Menschen Schuld geben kann, wenn er auf der Landstraße angegriffen und ermordet wird. Ich werde von diesem Fall weiter

nichts erwähnen; denn zum Glück haben wir die größte Vermuthung, daß er nie Statt finden wird.

Ein neuer Gegenstand der Prüfung ist die Erörterung der Frage, welches Schicksal das Kreditsystem haben würde, wenn in verschiedenen auf einander folgenden Jahren ein allgemeiner Mißwachs eintreffen sollte. Unstreitig würde dies ein sehr kritischer Zeitpunkt für das System seyn, weil die meisten Gutsbesitzer dadurch außer Stand kämen die Zinsen abzuführen. Die Landschaft muß also dann für die Herbeischaffung dessen was an den Zinsen fehlt, sorgen; und ferner auch für neue Anleihesummen sorgen, da die Gutsbesitzer bei einem solchen Unfall am meisten Geld brauchen, um ihre Wirthschaft in Stand zu halten und ihrem gänzlichen Untergange vorzubauen. Durch einen allgemeinen Mißwachs entsteht aber natürlicher Weise eine nachtheilige Zahlungsbalanz für das ganze Land, weil das fehlende Getreide aus der Fremde herbeigeführt werden muß. Folglich wird aus Mangel an Geld das System mancherlei

Schwierigkeiten finden, die benöthigten Summen aufzutreiben. — Dagegen werden indeß folgende Betrachtungen leicht wieder Beruhigung gewähren:

Ein Mißwachs, der sich über ein ganzes Land wie Schlesien erstreckt, ist eine außerordentlich seltne Begebenheit. Ist aber das Unglück nicht allgemein, so können die Folgen davon auch für das System nicht so nachtheilig seyn. Eher werden einzelne Gutsbesitzer dabei viel verlieren; und wenn sie ihren Kredit bei der Landschaft schon erschöpft haben, das ist, wenn ihre Schulden dem halben Wehrte ihres Gutes gleich sind, so ist es möglich und wahrscheinlich daß sie itzt ihre Besitzungen verkaufen müssen. So lange jedoch nur Käufer vorhanden sind, die das Vermögen haben diese Güter zu übernehmen und in Stand zu setzen, hat das System nichts zu befürchten. Man bedenke ferner, daß unser Monarch bisher jederzeit die Ländereibesitzer, so oft sie ein Unglück in der Wirthschaft betroffen hat, kräftigst und auf eine in andern Staaten ganz unerhörte Art unterstützet hat. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß eine solche Beihülfe auch

bei einem allgemeinen Mißwachs nicht ausbleiben würde; und folglich dadurch, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine ganze Menge Gutsbesitzer von ihrem Untergange würden gerettet werden. Man bedenke ferner, daß ein allgemeiner Mißwachs nicht ewig währt; daß man aber, wo man das Ende eines Unglücks absieht, mehr Muth und Fassung behält, und sich besserer und nachdrücklicherer Gegenmittel bedient, als wenn man die Lage für völlig verzweifelt halten muß. Und endlich bedenke man, daß das System mit der Zeit Kräfte bekommen wird, um den einzelnen Gutsbesitzern selbst in einem solchen Falle auf gründliche Art beizustehn. Denn, wenn die Landschaft einen ansehnlichen Fonds gesammelt hat, so kann sie sich desselben bedienen, um für ihre eigene Rechnung eine Anleihe, es sei im Lande oder auswärts, zu unternehmen; und dies Geld kann und muß von ihr angewandt werden, theils die nicht völlig eingelaufenen Zinsen zu ergänzen, theils den Gutsbesitzern die am meisten gelitten haben, neuen Kredit zu geben. Ja in diesem Fall darf, wie ich glaube, die Landschaft in Ertheilung des Kredits weiter gehen, als selbst

ihr Hauptgrundsatz sonst erlaubt. Thut sie jenes nicht, so sind alle die welche schon vorher bei ihr den Kredit erschöpft hatten, verloren, oder können wenigstens ihre zerrüttete Wirthschaft nicht so bald wieder herstellen. Thut sie es aber, so werden unstreitig Viele erhalten; und sollte sie auch dabei etwas wagen, so kann sie doch nie mehr als einen Theil ihres gesammelten Fonds verlieren, der doch in der That meist nur ein Beitrag ihrer Schuldner ist, und woran also alle einzelne Gutsbesitzer nach Maaßgabe ihrer Verbindung mit der Landschaft ein gegründetes Recht zu haben scheinen.

Da ferner ein Jeder weiß, daß bei gänzlichem Mißwachs der Ländereibesitzer Geld gebraucht, und es auch einleuchtend ist, daß in einer solchen Epoche bei hergestellter Wirthschaft das Geld wieder leicht erworben werden kann: so würden wohl selbst die Kapitalisten keinen Grund zum Mißtrauen fühlen, und also eine Anleihe wenig Schwierigkeit haben. Vielleicht könnten auch in diesem Falle Interimsscheine, die von der Landschaft ausgestellt würden, und worin die Realisation auf einen bestimmten Zeitpunkt versichert wäre,

Kredit im Publikum finden. Wenigstens würde eine solche Unternehmung itzt viel leichter fallen, als in Kriegezeiten. Dies sei hinlänglich zu beweisen, daß das Landschaftliche System aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen, ja selbst Kräfte bekommen wird, einzelnen Gutsbesitzern nachdrückliche Unterstützung zu ertheilen, wenn auch einige unglückliche Jahre eintreffen sollten.

Die Schlesische Landschaft hat die allgemeine unbedingte Garantie aller von ihr ausgestellten Pfandbriefe übernommen. Solange alles gut gehet, fühlt Niemand die Verbindlichkeit, welcher jeder einzelne Gutsbesitzer sich dadurch unterworfen hat; es können aber doch Fälle kommen, wo das System Verlust leidet: und da fragt es sich, wie dieser Verlust getragen und vertheilt werden soll? Der Grundsatz, Niemanden über die Hälfte des Wehrts von seinem Gute Kredit zu geben, und die uneingeschränkte Macht der Landschaft, sich sogleich in den Besitz eines Guts zu setzen, wenn der Eigenthümer seine Zinsen nicht zur gehörigen Zeit abführt, stellen die

Landschaft zwar ziemlich vor allem Verlust in Sicherheit. Indeß ist es doch möglich, daß sie aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, theils durch Krieg und Mißwachs, theils auch hie und da in einzelnen Fällen, etwas verliert. So z. B. wenn ein Gut, das von den Deputirten der Landschaft aus Unachtsamkeit, Freundschaft oder Mitleiden zu hoch taxirt worden ist, durch Hagelschaden, Feuer und Viehseuche ganz in Verfall geräth, und der Eigenthümer, weil er nicht bezahlen kann, es der Landschaft übergeben muß. In diesem Fall ist es einleuchtend, daß die Landschaft, weit entfernt ihre Zinsen zu erhalten, mit Gelde die Wirthschaft wieder in Stand zu setzen hat, und am Ende das Gut vielleicht doch noch mit Schaden wird verkaufen müssen. Solcher Fälle lassen sich mehrere denken, und unsre aufgeworfene Frage ist also nichts weniger als müssig.

Wollte man einen erlittenen Verlust unter alle Gutsbesitzer im Fürstenthum vertheilen, und von jedem, nach Verhältniß des Wehrtes seines Guts, einen Ersatz beitreiben, so würde dies nicht nur ein allgemeines Mißvergnügen der Ländereibesitzer erzeugen, sondern

auch noch andere Nachtheile hervorbringen. Sobald nehmlich ein solcher Vorfall im Publikum bekannt würde, wäre Mißtrauen eine unausbleibliche Folge davon; da aber das ganze Dasein desselben auf seinem Kredit beruhet, so kann man diesen nicht sorgfältig genug zu erhalten suchen. Eben so wenig ließe sich der Vorschlag billigen, die von den Schuldnern zu entrichtenden Zinsen um so viel zu erhöhen, daß der erlittene Verlust dadurch ersetzt würde. Denn, außerdem daß diese Vertheilung höchst unbillig wäre, weil hiezu jeder nicht nach Verhältniß seines Vermögens, sondern nach Verhältniß seiner Schulden beitragen müßte; so würde auch dabei die ganze Absicht des Systems aus den Augen gesetzt, die darin besteht, daß jeder Gutsbesitzer gegen die möglich geringsten Zinsen die benöthigten Kapitalien erhalten soll. — Folglich ist wohl nichts vernünftiger und in aller Absicht vortheilhafter gewesen, als daß die Landschaft gleich bei ihrer ersten Einrichtung die Anlage gemacht hat einen gemeinschaftlichen Fonds zu sammeln, der nicht nur hinreichte die mit dem System nothwendig verbundenen Ausgaben zu bestreiten, sondern auch im Noth-

fall dienen könnte einen erlittenen Verlust zu ertragen.

Dieser Fonds ist freilich Anfangs nur klein gewesen; er wächst aber von Jahr zu Jahr, und muß mit der Zeit sehr beträchtlich werden. Die Quellen desselben sind folgende: Erstlich hat jeder Gutsbesitzer gleich beim Anfang als das System errichtet wurde, einen verhältnißmäßigen Beitrag geleistet, um die ersten Kosten der Gründung dieser Anstalt zu bestreiten. Da jedoch dieser Beitrag nur ein für allemal geschehen ist, da er unbeträchtlich war, und da er nur als ein Vorschuß betrachtet werden kann, der mit der Zeit allen Gutsbesitzern erstattet werden soll; so will ich ihn hier ganz aus der Acht lassen. Zweitens hat des Königs Majestät der Landschaft zwei oder drei hundert tausend Thaler vorgeschossen, wovon sie nur Zwei vom Hundert an jährlichen Zinsen zu entrichten hat, die einen Fonds zu Gnadengeldern für adeliche Witwen ausmachen sollen. Weil nun die Landschaft dieses Kapital bei ihren Schuldnern zu Fünf vom Hundert nutzt, so gewinnt sie hieran jährlich Drei vom H.; welches folglich eine sichere Einnahme von 6 bis 9 tausend Thal.

so lange ausmacht, als der Monarch dieses Kapital in ihren Händen läßt. Drittens hat die Landschaft bisher ihren Gläubigern ohne allen Unterschied nicht mehr als Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen gegeben, ihre Schuldner haben ihr hingegen bisher Fünf und ein Viertheil v. H. geben müssen. Sie macht überdies einen Unterschied zwischen kleinen und größern Pfandbriefen. Zu jenen gehören alle die auf hundert Thaler oder eine noch kleinere Summe lauten; zu diesen, alle deren Wehrt über hundert Thaler ist. Jene Pfandbriefe werden auf Verlangen jedesmal in der Landschaftlichen Hauptkasse zu Breslau realisirt; diese aber von der Landschaft nicht anders in Geld umgesetzt, als wenn sie ein halbes Jahr vorher aufgekündigt worden sind. Und dieses Unterschiedes wegen, erhebt sie von den Schuldnern Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen, insofern sie kleinere Pfandbriefe bekommen haben. Auch ist festgesetzt worden, daß der zehnte Theil jeder von der Landschaft an einen Gutsbesitzer geliehenen Summe in kleinern Pfandbriefen versichert werden muß; wodurch die Schuldner also verbunden sind, von dem einen Zehntheil der ihnen vorgeschossenen

Summe Sechs v. H. an jährlichen Zinsen zu entrichten. Hiedurch verschaft sich also die Landschaft eine jährliche gewisse Einnahme, deren Betrag auf folgende Art bestimmt werden kann.

Wir wollen annehmen, daß gerade für zehn Millionen Pfandbriefe in ganz Schlesien ausgefertigt sind, welche Summe auch der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird; so befinden sich hierunter für neun Millionen größere und für eine Million kleinere Pfandbriefe. Für jenes erste Kapital haben die Gutsbesitzer an jährlichen Zinsen (zu 5¼ vom Hundert) die Summe von 472500 Thalern; für die in kleinern Pfandbriefen versicherte Eine Million aber (zu 6 v. H.) 60000 Thal. entrichtet: folglich zusammen 532500 Thaler. Da nun die von der Landschaft an ihre Gläubiger für diese zehn Millionen bisher zu bezahlenden Zinsen gerade 500000 Thaler ausgemacht haben, so hat sie durch diese Einrichtung eine jährliche Einnahme von 32500 Th. gewonnen. Rechnet man nun die bei dem Königl. Darlehn jährlich gewonnenen sechs bis neun tausend Thaler dazu, so ist die ganze jährliche Einnahme der Landschaft bisher eine

Summe von 38 bis 40 tausend Reichsthalern gewesen.

Von dieser Einnahme sind folgende Ausgaben zu bestreiten. Zuförderst alle Kosten, die durch die ordentliche Führung der Geschäfte natürlicher Weise verursacht werden. Die Direcktoren in jedem Fürstenthumssystem erhalten Besoldungen; die Deputirten der Kreise bekommen Diäten, wenn sie zu Einsammlung und Austheilung der halbjährigen Zinsen zusammenkommen; die Syndici und alle übrige Kassen- und Unterbediente müssen gleichfalls bezahlt werden; in jeder Hauptstadt des Fürstenthums ist ein Haus zur Zusammenkunft der Stände und Aufbewahrung der Kasse gemiethet; u. s. w. Da ferner die kleinern Pfandbriefe jederzeit auf Verlangen realisirt werden, so muß in der Hauptkasse ein hiezu hinlänglicher Bestand von baarem Gelde vorhanden seyn, dessen Zinsen also die Landschaft entbehrt. Indeß kann dieser letztere Ausfall nach der itzigen Einrichtung, und bei dem gegenwärtigen Kredit des Systems, nie beträchtlich seyn. Wer einen solchen Pfandbrief nach Verlauf des Halbenjahrs-Tages (Johannis oder Weihnachten) in die Hauptkasse

kasse zur Realisation einliefert, verliert die von jenem Tage bis zu dem Tage der Einreichung fälligen Zinsen. Da nun bei dem itzigen Kredit des Systems Liebhaber genug sind, die diese Pfandbriefe einkaufen, und die bis zum Verkaufstage fälligen Zinsen bezahlen, so ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß viele Pfandbriefe zwischen den gewöhnlichen Zahlungsterminen zur Realisation einlaufen sollten. Eben so wenig ist zu befürchten, daß um Johannis oder Weihnachten selbst starke Anforderungen an die Landschaft vermittelst dieser kleinen Pfandbriefe kämen. Denn da bis itzt immer mehr Geld von den Kapitalisten angeboten als von der Landschaft angenommen wird, so sind ja die Pfandbriefe, nicht aber das Geld, die Waare welche gesucht wird. Und solange die königliche Bank die Pfandbriefe ohne Widerrede und Ausnahme diskontirt, kann sich die Landschaftliche Hauptkasse allemal helfen, wenn stärkere Anforderungen an sie kommen sollten, als ihr baarer Kassenbestand ertrüge. Ich glaube daher, daß dieser nicht höher als von 5000 Th. zu seyn braucht, um alle vermittelst der kleinern Pfandbriefe kommenden Anforderungen

zu befriedigen. Ja gesetzt, daß 20000 Thaler dazu erfordert würden, so beliefen sich doch die Kosten davon (nehmlich die Zinsen zu 5 v. Hundert) jährlich nicht höher als 1000 Th. Wer einigermaßen weiß, wie gering die Summe an baarem Gelde ist, die Zettelbanken nöthig haben um die ihnen täglich und stündlich überlieferten Zettel einzulösen, der wird meiner Meinung Beifall geben. Und doch müssen verhältnißweise ungleich mehr Anforderungen an die Banken kommen, als je bei der Landschaft einlaufen können.

Wie groß die jährlichen Ausgaben der Landschaft überhaupt sind, weiß ich zwar nicht genau; ich sollte aber kaum glauben, daß sie die Summe von etlichen und zwanzig tausend Thalern übersteigen. Wenn man also diese Ausgaben mit der vorher muthmaßlich berechneten Einnahme der Landschaft vergleicht, so mögte sie wohl jährlich wenigstens einen reinen Überschuß von zehn tausend Thalern behalten. Dieser Überschuß bleibt aber nicht müßig liegen, sondern wird in Pfandbriefe verwandelt; und da dieses alle Jahre fortgeht, so darf man nicht zweifeln daß die Landschaft ihr Kapital zu Zinsen auf Zinsen

nutzt. Man berechne nun, wie beträchtlich der Fonds auch nur in einer Zeit von zwanzig Jahren werden müsse, wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Hauptunglück Statt findet. Ich will diese Berechnung hier anstellen, damit man sich von den immer zunehmenden Kräften des Landschaftlichen Systems einen desto deutlichern Begrif machen könne.

	Thaler.
Der Überschuß ist also	10000
Er wächst nach dem Verlauf von einem Jahre zu einer Summe von	10500
nach zwei Jahren	11025
nach drei Jahren	11576
nach vier Jahren	12155
nach fünf Jahren	12762
nach sechs Jahren	13400
nach sieben Jahren	14070
nach acht Jahren	14774
nach neun Jahren	15513
nach zehn Jahren	16288
nach elf Jahren	17103
nach zwölf Jahren	17958
nach dreizehn Jahren	18856

	Thaler.
nach vierzehn Jahren	19799
nach funfzehn Jahren	20788
nach sechszehn Jahren	21828
nach siebzehn Jahren	22919
nach achtzehn Jahren	24065
nach neunzehn Jahren	25268
nach zwanzig Jahren	26532

Da wir annehmen, daß die Landschaft in jedem Jahre einen reinen Überschuß von zehntausend Thalern hat, unabhängig von den Zinsen die sie von ihren ersparten Kapitalien hebt; so muß sie nach dem Verlauf von zwanzig Jahren einen Fonds besitzen, der allen itzt angezeigten Summen zusammengenommen gleich ist. Mithin beträgt alsdann ihr Fonds 357179 Reichsthaler. Bei dieser Berechnung habe ich alle Brüche weggelassen, weil Kleinigkeiten hier keinen bedeutenden Einfluß haben.

Es setzt diese Berechnung verschiedene Bedingungen voraus: 1) daß die Schlesischen Gutsbesitzer ein Kapital von zehn Millionen der Landschaft schuldig sind; 2) daß diese Schulden sich innerhalb zwanzig Jahren, im

Ganzen genommen, nicht vermindern; 3) daß die Landschaft durch ihre Einrichtung eine jährliche Einnahme von 38 bis 40 tausend Thalern hat; 4) daß die ordentlichen laufenden Ausgaben derselben die Summe von 28 bis 30 tausend Thal. nicht übersteigen; 5) daß der Zinsfuß von Fünf vom Hundert beibehalten wird; 6) daß die Landschaft in diesem Zeitraum keinen Verlust leidet, und auf keinerlei Weise genöthigt ist ihren etwa schon gesammelten Fonds anzugreifen. Vielleicht treffen nicht alle diese Bedingungen ein; vielleicht sind aber auch einige Umstände vortheilhafter für das System, als wir sie angenommen haben. Auf jeden Fall wird diese Berechnung hinlänglich erweisen, daß man den gesammelten Fonds nach Verlauf von zwanzig Jahren drei bis viertehalb Tonnen Goldes groß ansetzen könne.

Wenn auf diese Art immer fort gesammelt und gespart werden sollte, so müßte der Fonds endlich zu einer ungeheuren Größe anwachsen, und die Landschaft würde alsdann im Stande seyn, sehr wichtige und für das Land sowohl als für die einzelnen Gutsbesitzer höchst nützliche Unternehmungen auszuführen. Da in-

deß auf der andern Seite auch manche Bedenklichkeiten dabei sind, wenn der Fonds der Landschaft zu ansehnlich werden sollte, so sind itzt zwei Fragen zu prüfen, nehmlich: wie stark muß man den Fonds anwachsen lassen, damit das System dadurch gegen alle Vorfälle in die größte nur mögliche Sicherheit gesetzt werde? und: was für ein Gebrauch ist hernach von dem Überschuß der Landschaftlichen Einnahme zu machen?

Was die erste Frage betrift, so könnte es leicht scheinen, daß es am besten und sichersten wäre, wenn die Landschaft so lange fortsammelte, bis ihr Fonds allen ihren Schulden gleich wäre; das heißt, bis sie sich im Stande fände, allen einzelnen Gutsbesitzern mit ihren eignen Kräften zu helfen, ohne fremden Geldes benöthigt zu seyn. Wenn also die Summe aller in den Pfandbriefen versicherten Kapitalien zehn Millionen Reichsthaler wäre, so müßte die Landschaft mit Anhäufung ihres Fonds nicht eher aufhören, als bis sie eine solche Summe zusammengebracht hätte. Folgende Tabelle zeigt, wie lange Zeit dazu nöthig seyn würde. Wenn wir annehmen, daß der jährliche reine Überschuß eine

Summme von zehn tausend Thal. ist (S. 114), und daß derselbe sowohl als die nach und nach einlaufenden Zinsen jedesmal in Pfandbriefe verwandelt, und also Zinsen auf Zinsen zu Fünf vom Hundert genützt werden: so ist der Fonds der Landschaft, das erste Jahr nicht mitgerechnet,

	Thaler.
nach dem Verlauf von einem Jahr	20500
nach zwei Jahren	31525
nach drei Jahren	43101
nach vier Jahren	55256
nach fünf Jahrer	68018
nach sechs Jahren	81418
nach sieben Jahren	95488
nach acht Jahren	110262
nach neun Jahren	125775
nach zehn Jahren	142063
nach elf Jahren	159166
nach zwölf Jahren	177124
nach dreizehn Jahren	195980
nach vierzehn Jahren	215779
nach funfzehn Jahren	236507
nach sechszehn Jahren	258395
nach siebzehn Jahren	281314
nach achtzehn Jahren	305379

	Thaler.
nach neunzehn Jahren	330647
nach zwanzig Jahren	357179
nach einundzwanzig Jahren	385037
nach zweiundzwanzig Jahren	414288
nach dreiundzwanzig Jahren	445002
nach vierundzwanzig Jahren	477252
nach fünfundzwanzig Jahren	511114
nach sechsundzwanzig Jahren	546669
nach siebenundzwanzig Jahren	584002
nach achtundzwanzig Jahren	623202
nach neunundzwanzig Jahren	664362
nach dreißig Jahren	707580
nach einunddreißig Jahren	752959
nach zweiunddreißig Jahren	800606
nach dreiunddreißig Jahren	850636
nach vierunddreißig Jahren	903167
nach fünfunddreißig Jahren	958325
nach sechsunddreißig Jahren	1016241
nach siebenunddreißig Jahren	1077053
nach achtunddreißig Jahren	1140905
nach neununddreißig Jahren	1207950
nach vierzig Jahren	1278347
nach einundvierzig Jahren	1352264
nach zweiundvierzig Jahren	1429877
nach dreiundvierzig Jahren	1511375

	Thaler.
nach vierundvierzig Jahren	1596943
nach fünfundvierzig Jahren	1686790
nach sechsundvierzig Jahren	1781129
nach siebenundvierzig Jahren	1880185
nach achtundvierzig Jahren	1984194
nach neunundvierzig Jahren	2093403
nach funfzig Jahren	2208073
nach einundfunfzig Jahren	2328476
nach zweiundfunfzig Jahren	2454899
nach dreiundfunfzig Jahren	2587643
nach vierundfunfzig Jahren	2727025
nach fünfundfunfzig Jahren	2873376
nach sechsundfunfzig Jahren	3027044
nach siebenundfunfzig Jahren	3188396
nach achtundfunfzig Jahren	3357815
nach neunundfunfzig Jahren	3535705
nach sechszig Jahren	3722490
nach einundsechszig Jahren	3918614
nach zweiundsechszig Jahren	4124544
nach dreiundsechszig Jahren	4340771
nach vierundsechszig Jahren	4567809
nach fünfundsechszig Jahren	4806199
nach sechsundsechszig Jahren	5056508
nach siebenundsechszig Jahren	5319333
nach achtundsechszig Jahren	5595299

	Thaler.
nach neunundsechszig Jahren	5885063
nach siebzig Jahren	6189316
nach einundsiebzig Jahren	6508781
nach zweiundsiebzig Jahren	6844220
nach dreiundsiebzig Jahren	7196431
nach vierundsiebzig Jahren	7566252
nach fünfundsiebzig Jahren	7954564
nach sechsundsiebzig Jahren	8362292
nach siebenundsiebzig Jahren	8790406
nach achtundsiebzig Jahren	9239926
nach neunundsiebzig Jahren	9711996
nach achtzig Jahren	10207518

Man sieht also, daß die Landschaft unter den angeführten Bedingungen in einem Zeitraume von achtzig Jahren einen zehn Millionen starken Fonds zusammen bringen könne. Dieses ist an und für sich auch gar nichts Unmögliches. Denn da die Einnahme der Landschaft aus den an sie bezahlten Zinsen erwächst, folglich in baarem Gelde besteht, so ist gar keine Schwierigkeit dabei, sie von halben Jahren zu halben Jahren in Pfandbriefe umzusetzen. Anfänglich wird sie angewandt um die von den Gläubigern losgekündigten

Pfandbriefe einzulösen; hernach, wenn die Summe hiezu zu groß wird, kauft die Landschaft unter der Hand alle Pfandbriefe, die etwa auf der Börse in Breslau ausgeboten werden, auf; und wenn auch dieses nicht mehr hinreichen will die ganze Einnahme anzulegen, so kündigt sie selbst die Pfandbriefe auf. Und damit hiebei alle Parteilichkeit, ja aller Schein derselben vermieden werde, so kann sie es auf das Loos ankommen lassen, um zu bestimmen welche Pfandbriefe an dem nächsten Termin eingelös't werden sollen. Z. B. wenn in dem 36sten Jahre der reine Überschuß der Landschaft 60800 Thaler ist, so werden in diesem Jahr an Johannis für 30400 Thaler, und an Weihnachten für eine eben so große Summe Pfandbriefe aufgekündigt, doch so daß eine Lotterie bestimmt, welche Pfandbriefe ausgelös't werden sollen.

Weil die Landschaft die Zinsen halbjährig einnimmt, so wächst ihr Fond noch stärker als wir in der Tabelle berechnet haben. Ich habe aber diesen Unterschied, ungeachtet er allerdings beträchtlich ist, aus der Acht gelassen: theils, weil es sich oft zutragen kann daß einige Summen müssig liegen bleiben; theils

auch, weil die Ausgaben der Landschaft sich nach Maaßgabe ihres wachsenden Fonds unstreitig vermehren werden. Wer die Rechnung selbst anstellen will, wird finden, daß durch diesen Umstand hinreichend für diese und noch mehrere Ausfälle gesorgt ist. Übrigens mag der reine Überschuß der Landschaftlichen Einnahme mehr oder weniger als zehn tausend Thaler betragen, so wird immer unsre Tabelle noch von Nutzen seyn, weil sich aus ihr der Zustand des gemeinschaftlichen Fonds in jedem gegebenen Jahr leicht nach der Regel de Tri berechnen läßt.

Durch dieses Aufsammeln eines gemeinschaftlichen Fonds von Seiten der Landschaft wird das Zahlvermögen von Schlesien vermehrt, und das baare Geld nicht im geringsten vermindert, oder dem Umlaufe entzogen. Hier ist der Beweis davon, nur in Rücksicht des ersten reinen Überschusses von Zehntausend Thalern. Wäre dieser nicht von der Landschaft zu Kapital geschlagen worden, so würde diese Summe in unendlich kleinen Theilen entweder in den Händen der Gutsbesitzer geblieben, oder unter eine ganze Menge von Gläubigern vertheilt seyn. In beiden Fällen

wäre dies Geld wahrscheinlich bloß Geld geblieben, und durch die paar Thaler die etwa der Gutsbesitzer oder der Kapitalist mehr in seiner Kasse gehabt hätte, würde man wahrscheinlich kein neues Kapital bekommen haben. Jtzt aber ist durch die Anhäufung aller der kleinen Posten die der Gutsbesitzer oder der Kapitalist entbehrt, eine Summe von zehntausend Thalern zusammengekommen, und daraus ein Kapital gemacht, das dauerhaft ist und Zinsen träget. Das baare Geld selbst ist dem Kapitalisten gegeben, der dasselbe nun, weil er keine Pfandbriefe mehr hat, auf eine andre Art nutzt und anlegt. Man kann daher mit allem Rechte behaupten, daß Schlesien nunmehr seinem Zahlvermögen nach zehntausend Thaler mehr hat, als es ohne diese Einrichtung haben würde. Und da das baare Geld auch nicht verloren gegangen ist, noch auch im Kasten eingesperrt liegt, so werden die Reichthümer Schlesiens dadurch in der That vermehrt. — Eben dies Räsonnement gilt auch von den ersparten Überschüssen der folgenden Jahre; und folglich gereicht diese Aufsammlung eines gemeinschaftlichen Landschaftlichen Fonds Schlesien zum wahren Vortheile.

Sowie nach und nach der Fonds der Landschaft anwächst, werden alle Jahre Pfandbriefe eingelös't. Das Geld kömmt also in die Hände der Kapitalisten zurück, die bisher dasselbe bei der Landschaft gehabt haben. Und da sie es auf diesem Wege nicht mehr unterbringen können, so eröfnet sich nun die beste Aussicht für alle Arten der Industrie. Will anders der Kapitalist sein Geld nicht müssig liegen lassen, so ist er genöthigt, den Bauren, den Bürger, den Handwerker, den Kaufmann, zu unterstützen. Er muß auf Auswege sinnen, sein Geld anzulegen, er giebt itzt willig den Vorschlägen Gehör, die ihm zu Anlegung einer neuen Fabrik oder zu andern Versuchen gemacht werden. Er entschließt sich ohne Bedenklichkeit mit einem Kaufmanne in Gesellschaft zu treten, der etwa einen neuen Zweig des Handels einführen, oder mit größerer Thätigkeit den bisher nur schläfrig geführten Handel treiben will. Und so muß sich der Einfluß dieses gesammelten Fonds nach und nach über alle Geschäfte und Gewerbe verbreiten.

Sammelte nun die Landschaft fort, bis ihr gemeinschaftlicher Fonds zu der Summe von

zehn Millionen angewachsen wäre, so würde sie unstreitig vor allen widrigen Zufällen in Sicherheit seyn. Sie bestände alsdann in sich selbst und durch ihre eigene Kräfte; und da sie keines fremden Geldes benöthigt wäre, so könnte sie auch weder durch Zurückzahlung schuldiger Kapitalien noch vielweniger durch pünktliche Abführung der Zinsen je in Verlegenheit gerathen. Selbst wenn sie einmal eines unglücklichen Zufalls wegen einige hundert tausend Thaler, ja ganze Millionen brauchte, so würde es nicht die geringste Schwierigkeit haben, diese Summen alsbald herbeizuschaffen. Die Schlesischen Gutsbesitzer würden folglich in ihrer Verbindung einen sehr mächtigen Körper ausmachen, und es würde alsdann noch vortheilhafter als itzt seyn, ein Gut in Schlesien zu besitzen. — Allein da selbst bei den glücklichsten Umständen ein Zeitraum von achtzig Jahren dazu gehört, um einen so starken Fonds zusammen zu bringen; da in diesem Zeitraume kein gegenwärtiger Vortheil für die Gutsbesitzer aus der Anhäufung des Fonds erhalten werden kann; und da achtzig Jahre in Vergleich mit der Dauer des menschlichen Lebens eine Ewig-

keit sind: so zweifle ich, ob die Schlesischen Gutsbesitzer die Geduld haben werden so lange auszuharren, und ob sie sich aller gegenwärtigen Vortheile begeben werden, um ihren Nachkommen desto wesentlichere zu verschaffen. Die Menschen sehen zu sehr auf das Gegenwärtige, und es würde bei den Schlesischen Gutsbesitzern ein Enthusiasmus erfordert werden, der achtzig Jahre hindurch von gleicher Kraft und Wirksamkeit bliebe, wenn sie mit ruhigem Muthe zugeben wollten, daß die Einnahme der Landschaft, sobald sie von einiger Wichtigkeit wäre, alle Jahre wieder zu Kapital gemacht, und nicht lieber zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen verwendet würde. So patriotisch der Schlesische Adel auch immer seyn mag, so wird schwerlich sein Eifer sich so weit erstrecken; die patriotischen Gesinnungen einzelner Personen aber können nichts entscheiden, da, soviel ich weiß, alle Stimmen bei der Landschaft gleich sind, und keine diktatorische Machtsprüche Statt finden.

Ist es nicht wahrscheinlich, daß die Schlesische Landschaft ununterbrochen fortsammeln werde, bis ihr Fonds dem in Pfandbriefen versicherten Kapitale gleich kömmt, so ist es

noch

noch unwahrscheinlicher, daß er dieses Kapital einst übersteigen sollte; und schwerlich würde auch dieses zu billigen seyn. Der Grund der Vereinigung der Landschaft bestand darin, den verfallnen Kredit der Schlesischen Gutsbesitzer wieder herzustellen, und gegen alle Unglücksfälle so viel nur möglich in Sicherheit zu setzen. Ihre Hauptabsicht darf also nicht seyn, Schätze anzuhäufen, sondern sie muß nur Vermögen sammeln, um desto sicherer ihren eigentlichen Zweck zu erreichen. Wenn sie daher es so weit gebracht hat, daß sie gar keines fremden Geldes mehr bedarf, so hat sie sich den größten Kredit zuwege gebracht, und ihre Hauptabsicht ist vollkommen erfüllt. Ginge sie mit einer noch größern Vermehrung ihres Fonds fort, so könnte sie ihre Kapitalien nicht mehr vollständig bei den Schlesischen Gutsbesitzern unterbringen; folglich müßte sie sich mit dem Handel oder andern Unternehmungen abgeben. Und so würde sie ihre ganze Natur verändern. Es wäre auch die Frage, ob der Staat wohl thäte, wenn er der Landschaft gestattete, außer dem Kreise der ihr durch ihre erste Einrichtung bestimmt ist, sich wirk-

sam zu äußern. Da dieser Fall indeß so sehr unwahrscheinlich ist, so bleibt auch die Erörterung dieser Frage überflüssig.

Nach meiner Meinung, müßte vielmehr die Landschaft ununterbrochen mit Aufsammlung aller Überschüsse und Anhäufung der Zinsen nur fortfahren, bis ihr Fonds zu einer Million angewachsen wäre; alsdann könnte sie anfangen ihre nachmaligen Einkünfte zum Vortheil der Landwirthschaft und der Schlesischen Gutsbesitzer anzuwenden. Ein Fonds muß da seyn; und um Nutzen zu äußern, muß er eine gewisse Größe haben. Aber bis ins Übertriebene darf er auch nicht steigen. Ich will indeß nicht sagen, die Landschaft solle nach Aufsammlung einer Million gänzlich aufhören Kapitalien zu machen, sondern nur aufhören ihre ganze Einnahme in Pfandbriefe zu verwandeln. Sind meine obigen Voraussetzungen richtig, so kann die Landschaft diese Million nach dem Verlauf von 36 Jahren zusammengebracht haben. Bis dahin müssen sich also alle Schlesische Gutsbesitzer gedulden, von dem gemeinschaftlichen Fonds unmittelbar einige Vortheile zu ziehen. Hat die Landschaft aber diesen genannten

Fonds, so sind auch um so viel ihre Schulden vermindert; die Million ist baar an die Kapitalisten ausgezahlt, und von diesen auf irgend eine andre Art angelegt worden. Das Zahlvermögen von Schlesien ist daher um eine Million gewachsen, und desto weniger ist es wahrscheinlich, daß die Landschaft um Zurückbezahlung großer Kapitalien Anforderungen bekommen sollte. Fiele auch irgend ein Unglück vor, das einen Theil der Gutsbesitzer hinderte ihre Zinsen an dem bestimmten Zeitpunkte abzuführen, so wäre der Fonds mehr als hinreichend, dergleichen Ausfall zu tragen. Und aus diesen Gründen, denen ich noch mehrere hinzufügen könnte, glaube ich daß zuförderst ein gemeinschaftlicher Fonds von der genannten Stärke gesammelt werden muß. Die Zinsen desselben würden 50000 Thaler betragen; 30000 Thaler davon könnten zum allgemeinen Besten verwandt, und 20000 zur Vermehrung des Fonds zurückgelegt werden. — Der Landschaft selbst kömmt es zu, die erste Stärke des gemeinschaftlichen Fonds zu bestimmen. Die Vergrößerung oder Verringerung der Summe schadet inzwischen meinem übrigen Räsonnement nicht.

Nunmehr bleibt die zweite Frage von der Anwendung des gemeinschaftlichen Fonds übrig. Man muß zwei Arten desselben unterscheiden. Die erste will ich die nothwendige Anwendung nennen, die alsdann Statt hat, wenn die Landschaft irgend eines Unglücks wegen genöthigt ist ihren Fonds anzugreifen, oder zu verpfänden; sie ist gemeinhin mit der Vernichtung eines Theils dieses Fonds verbunden. Die andere Art nenne ich die freiwillige, die eigentlich in einer Anwendung der Zinsen des gesammelten und für hinreichend erachteten Fonds besteht.

Von der ersten Art des Gebrauchs läßt sich nicht viel sagen, eben weil er nothwendig ist. Hat die Landschaft einen Verlust erlitten, so findet keine Frage Statt ob man den Fonds angreifen müsse; und es ist billig, eher durch Aufopferung eines Theils desselben diesen Verlust zu ersetzen, als durch eine Vertheilung auf die einzelnen Gutsbesitzer. Es müßte denn seyn, daß er lediglich durch unverantwortliche Nachläßigkeit der Direktoren oder Deputirten verursacht wäre; in welchem Fall man sich zuförderst an das Privatvermögen dieser Männer zu halten hätte. Zu dieser

nothwendigen Anwendung rechne ich auch, wenn die Schuldner durch Unglück außer Stand gesetzt werden, die Zinsen richtig an die Landschaft abzuführen. Wenn z. B. durch Viehsterben, durch Wetterschaden, durch Krieg, oder andere unverschuldete Zufälle entweder einzelne Gutsbesitzer oder ganze Kreise wesentlichen Schaden gelitten hätten, so würde ich es nicht bloß für unbillig, sondern für ungerecht halten, wenn die Landschaft diese Besitzer sogleich aus ihren Gütern jagen und sich in deren Besitz setzen wollte, um nur keinen Verlust zu leiden. Kaum würde man dergleichen Verfahren entschuldigen können, wenn die Landschaft noch gar keinen eigenen Fonds hätte. So bald sie diesen aber hat, würde diese Handlungsweise grausam seyn. Vielmehr halte ich es für nothwendig, in dergleichen Fällen Nachsicht gegen die Verunglückten zu haben, mit Eintreibung der Zinsen einige Zeit zu warten, ja sie ihnen nach Beschaffenheit der Umstände auf Jahre lang ganz zu erlassen, sogar ihnen noch die nöthigen Kapitalien, und wohl selbst ohne alle Zinsen vorzuschießen, damit sie Kräfte erhalten, ihre zerrüttete Wirthschaft wieder in Stand zu setzen. Es

hat ja jeder einzelne Gutsbesitzer, der Geld von der Landschaft geborgt hat, ein gewisses Recht an dem gemeinschaftlichen Fonds: weil dieser durch die Beiträge, die auch Er an seinem Theil dazu gegeben hat, entstanden ist. Und ungeachtet man sagen möchte, daß der Fonds nur auf das gemeinschaftliche Beste, nicht aber ausschließlich auf die Wohlfarth einzelner Mitglieder der Gesellschaft abzielen könne; so ist doch sicherlich die Landschaft nach ganz andern Grundsätzen zu beurtheilen, als wenn sie eine bloße Leihebank wäre. Um indeß allen Streitigkeiten von Seiten der übrigen Gutsbesitzer und allem Verdacht der Partheilichkeit vorzubeugen, würde es meinem Bedünken nach gut seyn, wenn die Landschaft schon vorläufig die Grundsätze bestimmte, nach welchen dem in Unglück gerathenen Schuldner aus der gemeinschaftlichen Kasse Unterstützung erzeigt werden sollte, wobei dieselbe zugleich erklären könnte, wie stark der Fonds angewachsen seyn müsse, um einzelnen Gutsbesitzern bei erlittnen Unfällen ein Recht daran zu ertheilen.

Die zweite oder freiwillige Anwendung betrift lediglich die Zinsen, und findet nicht eher

Statt, als bis ein Kapital zusammengebracht ist, das die Landschaft für einen hinreichenden Fonds hält. Die Absicht davon muß ohne Widerrede das gemeinschaftliche Beste der Schlesischen Gutsbesitzer seyn. Es wäre überflüssig weitläuftig auseinander zu setzen, wie viel Gutes und Nützliches auf die Weise sich von der Landschaft ausführen läßt. Dabei werden die in jedem Fürstenthum errichteten sogenannten Patriotischen Gesellschaften ihre Wirksamkeit erst recht im ganzen Umfange beweisen können. Sie werden ihrerseits Vorschläge thun, die auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth abzielen; und die Landschaft wird Kräfte haben, diese Vorschläge auszuführen.

Man sieht, daß ich den hauptsächlichen Nutzen eines solchen Fonds nicht in unmittelbare Erleichterung der Schuldner setze. Darin werden mir vielleicht viele Gutsbesitzer, die ansehnliche Summen bei der Landschaft geborgt haben, widersprechen. Sie werden glauben, daß die Zinsen in dem Verhältniß wie der Fonds zunimmt, immer weiter heruntergesetzt werden müßten. Allein das glaube ich nicht, und ich werde meine Gründe weiter

unten anzeigen. Die Landschaft hat zwar itzt schon, zufolge des Beschlusses in der letzten allgemeinen Versammlung, ihren Schuldnern, selbst ohne noch einen beträchtlichen Fonds zu haben, den Quitungsgroschen, d. i. das eine Viertheil vom Hundert erlassen; allein sie erhebt dagegen ein Drittheil v. H. von ihren Gläubigern: daß also ihre Einnahme nicht vermindert, sondern so gar vermehrt worden ist. Die Gutsbesitzer zahlen nehmlich itzt gerade 5 vom Hundert, die Kapitalisten bekommen $4\frac{2}{3}$ v. H., mithin bleibt Ein Drittheil vom Hundert zum Nutzen der Landschaftlichen Kasse übrig. Ist die Summe aller in Pfandbriefen versicherten Kapitalien zehn Millionen, so beträgt dieses Eine Drittheil v. H. jährlich 33333 Thaler, und 8 gute Groschen. Folglich kann die Landschaft itzt das ganze Sechste vom Hundert für die kleinern Pfandbriefe erlassen, und behält doch eine größere Einnahme, als nach der bisherigen Einrichtung. Zwar würde dadurch der Wachsthum des gemeinschaftlichen Fonds etwas langsamer geschehen, als wir vorher angenommen haben; wenn man aber alle Umstände zusammen

nimmt, so kann der Unterschied gewiß nicht viel betragen.

Eine neue Seite die das System darbietet, ist der Einfluß den es auf den Zinsfuß in Schlesien haben könnte. Die Kapitalisten befürchten schon itzt von Jahr zu Jahr, daß die Landschaft die jährlichen Zinsen auf Vier vom Hundert herabsetzen werde; und wenn man den kurz vorher erwähnten in der letzten Versammlung beschlossenen Schritt bedenkt, so gehört es augenscheinlich zum Plan des Systems, die Zinsen noch mehr herunterzubringen. Die Sache verdient eine genauere Prüfung.

Zinsen sind der Preis vom Gelde, und werden also am natürlichsten durch die doppelte Konkurrenz zwischen den Geldbesitzern und zwischen denen die Geld suchen, bestimmt. Sind mehr Menschen da, die Geld verleihen als borgen wolen, so fallen die Zinsen; sind mehr da, die borgen als verleihen wollen, so steigen sie: und durch das Verhältniß zwischen den angebotenen und verlangten Summen,

würde allemal der den Umständen eines Landes angemessene Zinsfuß eben so gut als der Kornpreis ohne Zuthun der Regierung bestimmt werden, wenn nicht fremde Ursachen hiebei mit ins Spiel kämen, und man nicht auf verschiedne andre Umstände Rücksicht nehmen müßte. Bliebe das Geschäft des Geldleihens und Borgens bloß zwischen Kaufleuten, so könnte man es seinem natürlichen Gange überlassen, und beinahe sicher seyn, daß die Zinsen nie höher steigen würden, als es der Zusammenhang aller Umstände erlaubt. Die Kaufleute verstehn zu gut ihren Vortheil, um nicht sogleich zu berechnen, ob sie bei einem gewissen Zinsfuß noch bestehen werden; wenn daher die Geldbesitzer ihn zu sehr in die Höhe treiben wollen, so schränken sie lieber ihren Handel ein, oder suchen sich sonst Auswege. Anders verhält es sich mit den Ländereibesitzern, unter denen zwei Klassen von Menschen offenbar zu ihrem eigenen Schaden zu Werke gehn, und die Vortheile der Kapitalisten zum Nachtheil aller die Geld suchen, überwiegend machen. Die eine Klasse sind die Verschwender; die andre, die ganz schwachen Landwirthe. Jene suchen Geld um

ihren Leidenschaften Genüge zu thun, und dazu ist ihnen kein Preis zu hoch. Schwache Landwirthe suchen Geld, um sich von ihrem völligen Untergange zu retten, und ob sie hiedurch gleich ihren Zustand in der That noch immer mehr verschlimmern, so gehn sie doch lieber die unbilligsten Bedingungen ein, als daß sie bei Zeiten ihren Verfall eingeständen. Hätte die dadurch verursachte Steigerung der Zinsen bloß eine Wirkung auf diese beiden Arten von Menschen, das ist, bestände aller Erfolg nur darin, daß der Verschwender und der ganz schwache unwissende Landwirth desto schneller ihr völliges Vermögen verlören; so mögte man es vielleicht nicht für nothwendig halten daß der Staat sich um diesen Gegenstand bekümmerte. So aber leiden nicht Jene allein, sondern auch alle übrige Ländereibesitzer, ja der Handel und die Industrie selbst. Und in dieser Absicht ist es nicht nur nützlich und billig, sondern auch nothwendig, daß von Seiten des Staats genaue Aufsicht auf alles was in die Bestimmung des Zinsfußes Einfluß haben kann, beobachtet werde, und man besonders darauf sehe, daß die Vortheile der Geldbesitzer nicht gar zu überwiegend werden.

Indeß läßt sich in einer Sache, die das Eigenthum von Privatpersonen, und das zwischen ihnen fest zu stellende Verhältniß betrift, nie zu Machtsprüchen rathen. So vortheilhaft ein niedriger Zinsfuß für den Wohlstand eines Landes und insonderheit für den Handel ist, so würde man durch willkürliche Herabsezung der Zinsen doch in den mehrsten Fällen gerade das Gegentheil bewirken. Meinem Bedünken nach, sollte eine Regierung anfänglich weiter nichts thun, als den Ländereibesizern auf gewisse Weise das Geldborgen erschweren. Wenn dadurch der Verschwender und der sehr schwache Landwirth verhindert werden bei diesem Geschäfte unbesonnen zu verfahren, so wird der Zinsfuß wahrscheinlich von selbst zur rechten Größe gebracht werden. Alsdann thut der Staat recht, wenn er durch ein Gesez verwehrt daß die Zinsen in Zukunft höher steigen können, damit er im Stande sei, den allen guten Landwirthen sehr zur Last fallenden Zwang beim Geldborgen wieder aufzuheben. Willkürlich aber zu bestimmen, daß die Zinsen um Eins oder Zwei vom Hundert heruntergesezt werden sollen, würde im Grunde nichts anders heißen, als der einen Klasse

von Unterthanen ein Geschenk mit dem Vermögen der andern Klasse zu machen. Wenn zur wahren Glückseligkeit eines Landes Harmonie zwischen allen Klassen der Einwohner gehört, und wenn die Weisheit der Regierung sich in Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Ständen zeigt: so kann damit kein willkürliches und eigenmächtiges Verfahren auch in dieser Rücksicht bestehn.

Ein niedriger Zinsfuß ist zwar für den Handel, besonders für einen auswärtigen sehr ausgebreiteten Handel eine höchst vortheilhafte Sache; nur ist es ganz falsch wenn man glaubt, daß ohne ihn die Wohlfarth des Landes nicht bestehen könne. Dies kann sehr wohl selbst bei einem hohen Zinsfuße Statt haben, wenn er durch die übrigen besondern Umstände eines Landes bestimmt wird. Ich kann mich kühn auf das Beispiel von Schlesien selbst berufen. Jeder weiß, daß bis zu den Zeiten des letztern Krieges durchgängig Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen entrichtet wurden, welches gewiß in Vergleichung mit andern Ländern ein hoher Zinsfuß war. Und doch kam der Edelmann, der Bürger und der Bauer, dabei ganz gut zurecht. Der Ankauf

der Landgüter und der Häuser war nach diesem Zinsfuß eingerichtet, folglich stand Alles in gehörigem Ebenmaaß. Selbst der auswärtige Handel konnte dabei bestehn, und nach einem sehr vortheilhaften Verhältniße zunehmen. Auch sieht man leicht den Grund davon ein. Sollte der Handel blühen und zunehmen, so kam alles darauf an, daß Schlesien einen starken auswärtigen Absatz seiner Fabrikwaaren hatte und behielt. Unstreitig hängt aber dieser größtentheils von dem geringen Preise der Fabrikwaaren ab. Dieser Preis wird nun hauptsächlich durch den Preis der rohen Materie, und durch das Tagelohn des Arbeiters bestimmt; der Zinsfuß hat sehr wenig Einfluß darauf. Man nehme an, daß ein Weber in Schlesien das Garn wohlfeil einkaufen kann, und daß die Lebensmittel um niedrigen Preis zu haben sind, so wird man ohne Widerrede zugestehn, daß alsdann auch die Leinewand wohlfeil seyn wird. Der Weber braucht kein großes Kapital, wovon er die Zinsen bei Bestimmung des Preises seines Fabrikats in Anschlag bringen müße; selbst wenn er von dem kleinen Kapital sehr hohe Zinsen giebt, wird doch der Preis kaum da-

durch verändert werden. Wenn er funfzig Thaler borgen muß, um sich das nöthige Handwerkszeug anzuschaffen, und um das Garn zu dem ersten Schock Leinewand einzukaufen (im Grunde braucht aber ein Weber bei weitem nicht ein so starkes Kapital); so kann es nie einen beträchtlichen Unterschied im Preise der Leinewand machen, ob er jährlich einen, zwei oder drei Thaler Zinsen giebt. Die Hauptsache bestehet in dem Preise des Garns und der Lebensmittel. Die Wirkung des Zinsfußes auf den Preis der Fabrikwaaren fängt erst bei dem Kaufmanne an: denn nun erstreckt sie sich auf den ganzen Preis der Waare, da sie bei dem Weber nur auf einen unendlich kleinen Theil derselben eingeschränkt war.

Die Leinewand konnte daher in Schlesien bei dem Weber einen sehr mäßigen Preis haben, wenn gleich der Zinsfuß hoch war. Die Höhe desselben würde dem Absatz erst alsdann Schaden gethan haben, wenn der Schlesische Kaufmann die Waaren für eigene Rechnung nach Kadiz oder gar nach Amerika schaffen, und alsdann den dortigen Verkauf hätte abwarten müssen, um sein darauf verwandtes

Kapital nebst den Zinsen zurück zu bekommen. Allein das geschah auch nicht, sondern mehrentheils gab der Spanische, der Engländische, der Holländische Kaufmann das Geld her, womit die Leinewand in Schlesien eingekauft ward; der Schlesier war mit einem geringen Gewinn für seine Bemühung zufrieden: und weil der Ausländer nur geringe Zinsen für das in dieser Waare angelegte Kapital berechnete, so blieb die Schlesische Leinewand, ungeachtet des im Lande Statt habenden hohen Zinsfußes, auch auf den auswärtigen Marktplätzen wohlfeil. In diesem hohen Zinsfuß lag ein Hauptgrund (ich schließe die übrigen nicht aus), warum der Schlesische Kaufmann sich nicht leicht zu einem unmittelbaren Handel nach Spanien, Portugal, oder Amerika entschloß. Denn wenn er Sechs v. H. an jährlichen Zinsen berechnen mußte, wo der Holländer und Engländer vielleicht nur Drei berechnete, und wenn achtzehn Monate hingingen eh er sein Kapital nach dem ersten Einkauf der Waare wieder haben konnte; so hatte er, selbst beim Verkauf seiner Waare mit einem Gewinn von Zehn vom Hundert, nur Eins v. H. über die landüblichen Zinsen

gewonnen:

gewonnen: indeß der Holländer und Engländer schon bei eben diesem Verkauf einen Gewinn von Sechstehalb v. H. über die von ihm zu berechnenden Zinsen gemacht hatte, wovon er also gar füglich 2 oder 2½ v. H. an den Schlesischen Kaufmann für die Besorgung des Einkaufs und der Zurichtung der Waaren geben konnte, und doch noch einen Gewinn von 3 bis 3½ für sich behielt. Man sieht folglich daß des hohen Zinsfußes wegen der Schlesier mehr beim Kommissionshandel gewinnen konnte, als selbst bei dem Handel für eigene Rechnung. — Dieses Beispiel beweis't also augenscheinlich, daß ein Land in recht blühenden Umständen seyn kann, wenn gleich ein hoher Zinsfuß darin Statt findet; daß es selbst eine vortheilhafte Handelsbalanz in Absicht auf andre Länder haben kann; und höchstens läßt sich daraus schließen, daß ein auswärtiger aktiver Handel dabei nicht füglich zu erhalten steht. Allein ein auswärtiger aktiver Handel ist keine für die Wohlfarth des Landes so wesentliche Sache, daß sich desfalls eine willkürliche Heruntersetzung der Zinsen rechtfertigen ließe.

Die Wirkung einer solchen, oder auch nur

zu zeitig vorgenommenen, Heruntersetzung ist vom größten Nachtheil auf den ganzen Nahrungsstand eines Landes. Nicht bloß für den Kapitalisten, denn da ist das Übel sogleich fühlbar; sondern auch selbst für den Ländereibesitzer, dem doch Anfangs die Herabsetzung der Zinsen so vortheilhaft scheint. Er findet, wenn er Schulden hat, eine reelle Erleichterung, statt Sechs nur Vier vom Hundert an Zinsen entrichten zu dürfen; allein dieser Vortheil trift bloß den ersten Gutsbesitzer, und auch ihn nur so lange er das Gut behält. Sobald er es verkauft, gilt es wahrscheinlich nicht so viel, als vermöge der durch einen Machtspruch heruntergesetzten Zinsen seyn sollte. Denn im Lande ist nicht so viel Geld, daß durch den natürlichen Lauf der Dinge das Gut so sehr im Preise gefallen wäre. Bekömmt der Verkäufer aber nicht diese verhältnißmäßige Summe, so muß er in der That verlieren. Gesetzt daß ein Landgut tausend Thaler reine Einkünfte seinem Besitzer verschaft, so ist dasselbe bei einem Zinsfuß zu Sechs v. H. beinahe 17000 Thaler; bei Vier v. H. aber, 25000 Thaler werth. Sind nun die Zinsen durch einen Machtspruch von Sechs

auf Vier v. H. herabgesetzt, so ist es sehr unwahrscheinlich daß dies Gut beim Verkauf wirklich mit 25000 Thalern bezahlt werden sollte; wenn es um 20000 weggeht, wird aber der Verkäufer immer verlieren, weil diese 20000 Thaler ihm itzt nicht einmal so viel Einnahme verschaffen, als 17000 vorher gebracht hätten. Hat ein Ländereibesitzer keine Schulden, so gewinnt er gar nichts durch die Herabsetzung der Zinsen: der Wehrt seines Guts wird zwar der Zahl nach erhöht, ohne doch deshalb mehr Einkünfte zu bringen; und beim Verkauf desselben verliert er wahrscheinlich, wenn er gleich der Zahl nach mehr Thaler erhalten sollte als er dafür gegeben hat. Hinterläßt ein Gutsbesitzer Kinder die sich in sein Vermögen theilen sollen, so leiden durch einen solchen Machtspruch des Staats entweder die Einen oder die Andern. Schlägt der Vater die Güter nach dem ehemaligen hohen Zinsfuße an, so verlieren offenbar die Kinder welche Geld bekommen: denn nun, nach heruntergesetzten Zinsen, sind tausend Thaler nicht mehr werth was sie vorher galten; nimmt er Rücksicht auf den itzigen niedrigen Zinsfuß, so verlieren aller Wahrscheinlichkeit

nach, die Kinder welche die Güter bekommen. Und so getraue ich mir in den meisten Fällen zu beweisen, daß eine willkürliche Herabsetzung der Zinsen mehr Schaden als Nutzen bringt.

Dagegen zeigt eine von selbst erfolgende Erniedrigung derselben einen sich vermehrenden Wohlstand des Landes an, und hat auch im Ganzen genommen keine nachtheilige Folgen. Sie ist ein offenbarer Beweis, entweder daß sich mehr Geld in den Händen einzelner Personen befindet als vorher, oder daß die Gutseigenthümer nicht mehr so viel Kapitalien brauchen. Jenes deutet auf einen vermehrten Reichthum des Landes; dieses, auf eine gute Wirthschaft und verbesserte Umstände der Ländereibesitzer. Niemand verliert bei einer von selbst entstehenden Zinsenerniedrigung, als der Kapitalist, der ohne alle Industrie bloß von seinem Kapitale lebt. Solchen Leuten zu Gefallen, wird man aber wohl nie den hohen Zinsfuß beizubehalten anrathen. Sonst hingegen wird keinesweges das Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Geldbesitzer gestört. Vielmehr müßte, eben weil das Geld zugenommen hat, dies so nothwen-

dige Gleichgewicht aufhören, wenn nicht durch die erniedrigten Zinsen, der innern Kraft des Geldes etwas abgenommen würde.

Diese allgemeinen Betrachtungen über den Zinsfuß und die dabei vorfallenden Veränderungen sollen nur zeigen, wie höchst unwahrscheinlich es ist, daß die Landschaft jemal eine den wahren Umständen des Landes zuwiderlaufende Erniedrigung der Zinsen erzwingen werde. Bedenkt man die richtigen Grundsätze, nach welchen sie bei allen ihren Unternehmungen bisher zu Werke gegangen ist, so läßt sich der gegründete Schluß machen, daß sie auch in der Folge davon nicht abweichen wird. Ihr eigener Vortheil verbindet sie dazu. Eine Gesellschaft wie diese Landschaft, kann nicht bloß auf den Nutzen einiger einzelnen Mitglieder, noch überhaupt bloß auf einen gegenwärtigen Vortheil sehn; sie muß bei allen ihren Unternehmungen stets die Erhaltung des Ganzen zum Augenmerk haben, nebst der Rücksicht ob nicht ein gegenwärtiger scheinbarer Vortheil überwiegende Nachtheile in der Folge verursachen mögte. Am Ende hat ja auch die Landschaft nicht die Gewalt Machtsprüche zu thun, und wird dies Recht nie von

einem Monarchen bewilligt erhalten, dem das Wohl aller seiner Unterthanen so sehr am Herzen liegt.

Damit will ich aber nicht sagen daß die Zinsen nicht weiter herunterkommen dürften; vielmehr behaupte ich, daß sie in Schlesien fallen werden, und daß die Landschaft dazu viel beitragen wird: nur beides nicht vermittelst eines Machtspruchs, sondern als natürliche Folge des durch vortheilhaften Handel und durch das System angehäuften Geldes. Wir haben vorhin gesehn, daß durch die Sammlung des Landschaftlichen Fonds das Zahlvermögen von Schlesien vermehrt wird. Wenn dieser Fonds nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren z. B. zu einer Million angewachsen ist, und auf der andern Seite die metallischen Reichthümer Schlesiens durch einen vortheilhaften Handel beständig zunehmen; so muß die Summe der zu verleihenden Kapitalien anschwellen, die Zinsen müssen folglich fallen. Die erste Spur davon wird sich bei den Anleihen von Privatpersonen an Privatpersonen zeigen. Ehedem sind hiebei gewöhnlich Sechs vom Hundert bedungen worden. Nach und nach, ohne allen Zwang, wer-

den diese Zinsen (wenn nehmlich keine Veränderung in den bestimmten Umständen vorfällt) auf Fünf v. H. herunterkommen; und wenn dies der allgemeine Zinsfuß ist, so thut die Landschaft Recht von ihren Gläubigern einen noch geringeren zu verlangen. Denn da sie ihnen eine so große Sicherheit für ihr Kapital und für die richtige Abführung der Zinsen verschaft, so kann sie auch auf größere Vortheile bei ihren Anleihen Anspruch machen; und der Kapitalist der seine wahren Vortheile versteht, ist gewiß damit zufrieden. Die Landschaft hat also ein sicheres Merkmaal, um zu wissen wann es Zeit zu einer solchen Heruntersetzung ist. Sobald nehmlich die Zinsen bei Privatanleihen fallen, sobald kann auch sie, ohne Nachtheil zu befürchten, den Zinsfuß erniedrigen. Diesen Grundsätzen zu Folge, that die Landschaft vollkommen Recht, daß sie ihren Gläubigern nur Fünf vom Hundert anbot, obgleich beim Ursprunge des Systems Sechs v. H. noch sehr üblich waren. Die Zinsen sind seit dieser Zeit wirklich etwas gefallen, und es ist gar nicht ungewöhnlich, itzt auch bei Privatanleihen nur Sechstehalb oder gar nur Fünf v. H. zu bedingen. Daher

hatte die Landschaft Recht, die Zinsen bis auf $4\frac{2}{3}$ v. H. herunterzusetzen. Wenn nun durchgängig im Lande zu 5 v. H. geborgt wird, wer kann es ihr alsdann verdenken, daß sie noch geringere Zinsen anbietet?

Die Zeit dieser vortheilhaften Verringerung läßt sich nicht vorhersagen. Sie wird desto eher eintreten, je schneller der Landschaftliche Fonds anwächst, und je größer die Vortheile Schlesiens im Handel sind. Sollte hingegen jener Fonds durch Unglücksfälle nicht recht zu Kräften kommen können, und auf der andern Seite sich der Handelsgewinn vielmehr vermindern, so steht auch eine solche natürliche Herabsetzung der Zinsen nicht zu erwarten. — Vielen der Schlesischen Gutsbesitzer, vornehmlich denen die beträchtliche Schulden haben, scheint die Zeit zu lang zu werden, da eine solche für sie vortheilhafte Revolution nach dem ordentlichen Laufe der Natur sich zutragen möchte; sie wünschen daher diesen Vorfall durch künstliche Mittel beschleunigt zu sehn. Unter andern, schlagen sie eine auswärtige Anleihe als das wirksamste hiezu vor. »Die Landschaft (sagen sie) habe von verschiednen Orten her die ansehnlichsten Summen zu Vier

vom Hundert, ja zu noch geringern Zinsen, angeboten erhalten; sie brauche also diese Summen nur anzunehmen, und damit die im Lande zu höhern Zinsen erborgten Kapitalien abzubezahlen.« Ich lasse es zuförderst dahin gestellt seyn, ob es mit den großen auswärts angebotenen, und zwar zu so niedrigen Zinsen angebotenen, Summen seine völlige Richtigkeit hat. Aber gewiß ist es, daß kein Patriot bei der itzigen Beschaffenheit der Umstände eine solche Anleihe gut heißen kann. Denn sie müßte, da anitzt die gehörige Menge Geldes zum Umlauf und zur Beförderung der Industrie vorhanden ist, mit einem wahren Verlust für das Land verbunden seyn. Gesetzt, die Landschaft borge 2 Millionen, um den Zinsfuß bis auf Vier vom Hundert herunterzubringen; was würden die Folgen davon seyn?

1) Ein eben so großes Kapital wird im Lande aufgekündigt und den Kapitalisten zurückbezahlt. Natürlich würden aber so bald nicht wieder 2 Millionen untergebracht werden können: ein guter Theil davon würde eine Zeitlang ohne Nutzen liegen; ein anderer Theil, von dem Kapitalisten ausgegeben, nicht

aber eben als Kapital angelegt werden: und so verminderte sich das Zahlvermögen von Schlesien. 2) Die zwei ins Land gebrachten Millionen wären wahrscheinlich eine zu große Summe, womit das Land ohne vorhergegangene Vorbereitung überschwemmt würde. So wie die Vollblütigkeit eine Krankheit für den Körper ist, und zwar eine desto gefährlichere, weil der Mensch den äußern Anschein der Gesundheit hat; so ist es auch die auf einmal verbreitete allzu große Menge des Geldes in Absicht auf einen Staat. Unser itziger Handel, unsre Industrie, unsre Landwirthschaft, erfordern zu ihrem Wohlstand eine gewisse Menge von Geld; wenn diese vorhanden ist, so dient das noch weiter dazu kommende Geld nur den Luxus zu befördern. Es müßte denn seyn, daß die innern Kräfte des Landes sich vermehrten; alsdann ist ein Zuwachs von Nahrungssaft nicht mehr schädlich sondern nützlich. 3) Die für das erborgte Kapital aus dem Lande gehenden 80000 Thaler Zinsen sind ein wahrer Verlust, worein kein Patriot willigen kann; wenn nicht von der andern Seite erwiesen ist, daß jenes Kapital zu noch höhern Zinsen von dem Lande genutzt wird.

Wie wenig dies aber in gegenwärtigem Falle Statt hat, erhellt aus den beiden ersten Folgen. 4) Wenn bei der Zurückzahlung des Kapitals nicht äusserst vorsichtig verfahren wird, so giebt der alsdann entstehende Mangel einer solchen Summe allemal der ganzen Industrie im Lande einen nachtheiligen Stoß.

Meinem Bedünken nach ist also eine auswärtige Anleihe, bloß um den Zinsfuß weiter herunter zu bringen, nie zu billigen. Nun bedenke man noch, daß wenn auch der Ausländer sich nur Vier vom Hundert an jährlichen Zinsen ausbedingt, doch bei dem ganzen Geschäft so viele Ausgaben vorfallen, und so mancherlei Zufälle sich ereignen können, daß man wirklich mehr Zinsen geben muß, als wenn die Anleihe im Lande geschehen wäre. Man setze, daß das Geld in Holland geborgt würde, so sind folgende Umstände dabei fast unvermeidlich. Erstlich: man borgt daselbst nach Holländischen Gulden; und wenn ein solcher itzt 14 gute Groschen nach unserm Gelde gilt, so ist wohl gewiß, daß wegen der starken Remessen die alsdann nach Schlesien gemacht werden müssen, der Wehrt desselben auf 13 Groschen und noch tiefer fällt. Hat

man also geglaubt, für eine Million Holl. Gulden in Breslau ein Kapital von 555000 Thalern zu haben, so verliert man dabei schon über 40000 Thaler. Zweitens: der Banquier in Amsterdam und der Banquier in Breslau verdienen, jeder, wenigstens ein Drittheil auch wohl ein Halbes vom Hundert. Drittens: wenn die Zinsen nach Holland übermacht werden, so steigt der Wehrt des Guldens zum Nachtheil des Preußischen Geldes; und der Banquier von Amsterdam muß auch für seine Bemühung bezahlt werden. Viertens: bei Zurückzahlung des Kapitals endlich, steigt gewiß der Holländische Gulden über vierzehn Groschen, und so ist neuer Verlust da. Nimmt man alles dieses zusammen, so findet man, daß bei einer solchen Anleihe wirklich Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen zu bezahlen sind, ungeachtet man nur Vier bezahlen zu dürfen glaubte. Bloß die Unwissenheit in Geld- und Wechselgeschäften kann einen Schlesischen Gutsbesitzer verleiten, eine Anleihe dieser Art als vortheilhaft für die Landschaft anzusehn. Am besten also ist es, wenn die Landschaft mit Geduld den Zeitpunkt abwartet, wo die Zinsen ohne Nachtheil

des Ganzen von selbst herunter kommen; und dieser Zeitpunkt kann nicht ausbleiben, es müßten denn unglückliche Vorfälle die itzigen vortheilhaften Umstände gänzlich verändern.

Ich will nun noch eines Punktes erwähnen, den ich oben berührte. Als ich von der Anwendung des zu einer gewissen Größe angewachsenen Landschaftlichen Fonds redete, sagte ich (S. 135) daß man ihn nicht zu unmittelbarer Erleichterung der Schuldner nutzen sollte. Gesetzt, der Fonds wäre 2 Millionen stark, so hätten die Kapitalisten, vorausgesetzt daß alle Pfandbriefe zusammengenommen 10 Millionen betrügen, nur noch 8 Millionen von der Landschaft zu fordern. Wenn nun bis dahin die Zinsen auf Vier vom Hundert heruntergekommen wären, so hätte die Landschaft an die Kapitalisten jährlich nicht mehr als 320000 Thaler zu bezahlen. Machten die übrigen Kosten auch noch 30000 Thaler, so brauchte die Landschaft eigentlich nicht mehr als 350000 Thaler, um alle ihre Geschäfte abzuthun. Es scheint daher, daß sie von ihren Schuldnern mehr nicht als 3½ vom Hundert erheben dürfte. Wäre hingegen der Landschaftliche Fonds sogar 10 Millionen stark,

folglich allen Schulden der Gutsbesitzer zusammengenommen gleich; so hätte sie gar keine Zinsen zu bezahlen, und brauchte folglich von ihren Schuldnern wohl nur 1 oder ½ v. H. zu nehmen. — So scheinbar dieses auch ist, so glaube ich dennoch daß die Landschaft immerfort die verhältnißmäßigen Zinsen von ihren Schuldnern erheben, und den Überschuß ihrer Einnahme zu andern gemeinnützigen Dingen verwenden muß.

Hier sind meine Gründe. Die Erlassung der Zinsen ganz oder zum Theil wäre von Seiten der Landschaft ein bloß willkürliches Geschenk, welches den Schuldnern nach wirklich widersinnigen Verhältnissen gemacht würde. Je leichtsinniger im Ankaufen der Güter, je nachläßiger in der Wirthschaft, je saumseliger in Abbezahlung seiner Schulden, je verschwenderischer, ein Eigenthümer gewesen wäre, desto größer würde das ihm zufallende Geschenk seyn. Demjenigen hingegen der gar keine Schulden auf seinen Gütern hätte, würde gar kein Vortheil dadurch zuwachsen; und wer nur wenig Schulden hat, wer sie durch gute Wirthschaft und sparsame Lebensart nach und nach vermindert, wird nur

wenig durch diese Erlassung gewinnen. Man bedenke ferner, daß eine so unnatürliche Veränderung in den Vermögensumständen einzelner Personen, bei den meisten einen Hang zu Luxus und Verschwendung verursachen würde, woraus mehr nachtheilige Folgen für das Land entstehen müßten, als wenn alles in den alten Umständen geblieben wäre. Und endlich bedenke man, daß der große Nutzen den der Landschaftliche Fonds zum Vortheil des ganzen Landes erwarten läßt, alsdann ganz wegfallen würde. Bei einiger Prüfung der Sache, sieht man also daß kein wahrer Patriot einen solchen Vorschlag billigen kann.

Zufälliger Weise haben bisher Bürger und Bauren durch das Landschaftliche System gelitten. Seitdem man die großen Vortheile einsieht, welche das System in Absicht der Sicherheit des Kapitals und der richtigen Bezahlung der Zinsen verschaft, sucht jedermann seine Kapitalien bei der Landschaft unterzubringen. Daher ist es Bürgern und Bauren schwer gefallen, die zu Erhaltung und Vermehrung ihres Wohlstandes benöthigten Gel-

der aufzutreiben. Allein, insofern dies Übel von dem System herkömmt, wird es nach einiger Zeit wieder gehoben werden. So wie der Landschaftliche Fonds anwächst, erhalten die Gutsbesitzer immerfort Kapitalien zurückbezahlt, die alsdann jenen Geldsuchern zu gut kommen. Doch ist nicht allein und zunächst das System daran Schuld. Ein Kapitalist findet es sehr unbequem, seine Gelder in lauter kleinen Posten ausstehn zu haben. Er bedarf in diesem Falle, wenn sein Vermögen nur einigermaßen beträchtlich ist, eines eigenen Menschen zur Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte; wogegen alles leicht und einfach wird, wenn er nur mit einem oder ein paar Schuldnern zu thun hat. Ferner ist itzt bei den Verleihungen an Bürger auf ihre Häuser, oder auf ihre Back- Brau- Schlacht- und andere Gerechtigkeiten, wenig Sicherheit. Eine große Menge Kapitalien, die in vorigen Zeiten hierauf geborgt waren, sind durch den nachher erfolgten Verfall sehr vieler Städte Schlesiens verloren gegangen; und wenn gleich keins dieser Kapitalien, einzeln genommen, beträchtlich war, so machen sie doch in der Summe viel aus, und wenig-

stens

stens wird der Geldbesitzer abgeschreckt, sich mit Bürgern und Handwerkern einzulassen. Bei dem Bauren ist etwas mehr Sicherheit; doch kann man auch bei ihm nicht allemal auf richtige Abführung der Zinsen dringen, und darf die vorgeliehenen Gelder nicht zurückfordern, wenn man ihn nicht eben dadurch zu Grunde richten will. Diese und noch verschiedene andre Umstände sind Ursache, warum Bürger und Bauren keinen rechten Kredit in Schlesien haben; zwar ist er durch das Landschaftliche System noch mehr geschwächt, aber er würde, wenn dieses nie entstanden wäre, doch gewiß noch nicht blühen. Um den genannten beiden Klassen einen vollkommnen Kredit zu erhalten, ist eine besondre Kur erforderlich, deren Untersuchung aber nicht hieher gehört.

Eine Folge läßt sich von dem Systeme muthmaßen, die dem Wohlstand des Landes auf gewisse Weise nachtheilig seyn wird: nehmlich, daß es den reichsten und wohlhabendsten Gutsbesitzern Gelegenheit giebt, nach und nach die kleinern und schwächern Land-

wirthe auszukaufen. Da jeder welcher ein schuldenfreies Gut hat, bei der Landschaft ein Kapital, das dem halben Werth desselben gleich ist, bekommen kann; da er nur geringe Zinsen davon abzutragen braucht; da es ihm wider seinen Willen nicht gekündigt werden kann: so erwecken alle diese Umstände einen starken Antrieb, mehr Güter anzukaufen. Wenn nun schwache Besitzer ihre Güter entweder der Landschaft übergeben müssen, oder noch freiwillig vorher verkaufen, so werden die vermögenden und reichen wahrscheinlich die Käufer dazu seyn, zumal wenn ihnen diese Güter vortheilhaft liegen. Man nehme einen Besitzer, dessen völlig schuldenfreies Gut 100000 Thaler werth ist; dieser kann, vermittelst des Kredits bei der Landschaft, noch für 100000 Thaler Güter kaufen. Man lasse ferner die Zinsen von Fünf bis auf Vier vom Hundert herabgebracht seyn, so werden ihm diese für 200000 Thaler erkauften Güter auf 250000 Thal. von der Landschaft taxirt. Sein Kredit bei derselben wächst also um 25000 Thaler, und damit kauft er wieder Güter die 50000 Thaler werth sind; und so fort. Ein solches Spiel, das einem unvermögenden Land-

wirth unmöglich ist und nachtheilig seyn würde, ist dagegen bei einem reichen Besitzer möglich und vortheilhaft, besonders wenn er ein guter Wirth ist. Und daß wirklich in Schlesien dergleichen ausgeführt werden wird, daran wird keiner zweifeln, der das zu solchen Spekulationen sehr aufgelegte Genie der Schlesier kennt. — Die Folge davon wird seyn, daß wir nachher eine geringe Anzahl großer und mächtiger Herren haben, die schwachen Besitzer hingegen nach und nach von ihren Gütern verdrängt werden. Zehn Familien aber, wovon jede ein Vermögen von 20000 Thalern besitzt, sind für den Staat vortheilhafter, als Eine die 200000 Thaler reich ist. Hat jedes Vorwerk, jedes Dorf, seinen eigenen Herrn, wohnt dieser auf seinem Gute, giebt er selbst auf die Bewirthschaftung desselben Acht; so ist das unendlich besser, als wenn ganze Kreise nur einem einzigen Besitzer gehören, und wenn dieser mächtige Standesherr dann alles durch Pächter oder besoldete Bediente bewirthschaften läßt. Jenes ist bisher der Fall von Schlesien gewesen; dieses wird vielleicht der Fall nach Verlauf einer gewissen Zeit werden. Wenn er durch das Landschaftliche System bewirkt

wird, so ist hier unstreitig die schwache Seite desselben. — Zum Glück wird diese schwache Seite durch die zahlreichen Vortheile welche die Landschaft in andern Absichten zuwege gebracht hat, unläugbar überwogen; zum Glück giebt es noch Mittel, jenem Übel vorzubeugen; und zum Glück wird die Regierung gewiß diese Mittel zur rechten Zeit anwenden.

Über
die Mittel eines Staats,
bei
außerordentlichen Bedürfnissen,
besonders
in Kriegszeiten, Geld zu erhalten.

Über die Mittel, deren ein Staat sich bedienen kann, um zu seinen außerordentlichen Bedürfnissen, besonders in Kriegszeiten, das nöthige Geld zu erhalten.

Nur erst seit Kurzem behandelt man die Geldsachen eines Staats nach systematischer Methode. So lange die Feudaleinrichtung Statt fand, brauchten die Monarchen nicht viel Geld. Was sie für ihre Person verzehrten, und was die Unterhaltung ihres Hofstaats erforderte, lieferten die Domänen. Wenn Krieg entstand, mußten die Großen des Reichs selbst zu Felde ziehn, die Truppen herbeischaffen, und den Sold sowohl als den Unterhalt ihrer Leute aus eigenen Mitteln bestreiten. Die Armeen waren nicht zahlreich, die Feld-

züge nicht blutig, und die Kriegskosten wurden meist mit dem in Freundes und Feindes Land erpreßten Gelde bestritten. Als dies System aufhörte, als der Monarch selbst die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Besorgung der Polizei, und die Vertheidigung seines Staats gegen auswärtige Feinde übernahm, als die Großen gedemüthigt und in der Ausübung der Gewalt über ihre Vasallen eingeschränkt wurden; mußte der Staat, oder der welcher ihn regieren sollte, auch mehr Geld zu seiner Disposition bekommen. Die persönlichen Dienste hörten auf, oder wurden in Abgaben verwandelt. Man berechnete nun, wie viel Geld die ganze Staatsverwaltung innerhalb eines Jahrs erfordere, wie viel der Monarch für seine Person und den Hofstaat brauche, wie viel zu Unterhaltung und Besoldung der vornehmsten Staatsbedienten gehöre, wie viel auf die Verwaltung der Gerechtigkeit und auf die vornehmsten Gegenstände der Polizei zu verwenden sei, wie viel die Armee zur Beschützung des Landes koste. Und hienach bestimmte man die Abgaben, die von dem Lande und den Unterthanen zu erheben waren. Sowie nun die wahren oder

eingebildeten Bedürfnisse des Staats sich vermehrten, mußten auch die Auflagen sowohl ihrer Größe, als Menge nach, zunehmen.

Ist ein richtiges Verhältniß zwischen der Einnahme und den Ausgaben getroffen, und wird die gehörige Ordnung beobachtet, so geht alles seinen bestimmten Gang. Wenn aber außerordentliche Zeiten einfallen, vornehmlich wenn Krieg entsteht, so reichen gemeinhin die gewöhnlichen Einnahmen nicht zu, die alsdann nöthigen Kosten zu bestreiten; und der Staat muß auf Wege sinnen um Geld zu erhalten.

Erster Abschnitt.

Mittel die ein Staat ergreifen kann um Geld zu erhalten.

Diesen Zweck zu erreichen, giebt es nach meiner Meinung, nur drei Mittel.

Ein guter Landwirth sieht zum voraus, daß auf ergiebige Jahre auch schlechte erfolgen werden, daß seine Wirthschaftsgebäude mit der Zeit einer Ausbesserung und eines

neuen Ausbaues bedürfen, daß Seuchen unter seinem Vieh einreißen können, u. s. w. Er verzehrt daher nicht die ganze Einnahme, die ihm eine reichliche Ärnte liefert, sondern erspart alle Jahre einen Theil derselben, als Nothpfennig zur Bestreitung außerordentlicher Kosten, und Ersetzung eines künftigen Verlusts. — Eben so kann ein Staat alle Jahre einen gewissen Theil seiner Einkünfte ersparen, und davon einen Schatz sammeln, den er alsdann nur bei Kriegszeiten oder andern außerordentlichen Fällen angreift.

Dies war die Methode der Alten. Jeder Staat hatte seine Schatzkammer, wohin der Überschuß der gewöhnlichen Abgaben, und die von den Feinden erbeuteten Reichthümer gebracht wurden. Man sah einen solchen Schatz als ein Heiligthum an, und durfte bloß in der äußersten Noth seine Zuflucht dazu nehmen. Die Geschichte erzählt uns von den Persischen, Ägyptischen, Macedonischen, Griechischen, Jüdischen, und Römischen Schätzen; und wenn deren Beschreibung nicht übertrieben ist, so müssen alle damal vorhandene metallische Reichthümer größtentheils in den Schatzkammern eingesperrt, und wenig oder gar nichts

davon im Umlaufe gewesen seyn. In neuern Zeiten folgen die Asiatischen Monarchen eben diesen Grundsätzen. In Konstantinopel ist der Schatz sehr ansehnlich; in China ist eine reichlich angefüllte Schatzkammer; und wer hat nicht von den erstaunlichen Schätzen die der Großmogul ehedem besaß, erzählen hören? Diese Maxime wird gleichfalls in den größern Afrikanischen Staaten, und von den Barbarischen Mächten befolgt. Auch sind die Schätze bekannt, die von den beiden ehmaligen Amerikanischen Monarchieen, der von Mexiko und der von Peru, zusammengebracht waren. In Europa hingegen wird diese Methode in neuern Zeiten sehr wenig befolgt. Sully sammelte zwar einen nach damaligen Zeiten sehr beträchtlichen Schatz von dreiundzwanzig Millionen Französischer Pfunde; allein nach Heinrichs IV Tode wurden diese ersparten Gelder bald verschwendet, und nachher dachte man so wenig in Frankreich als in den meisten übrigen Europäischen Staaten daran, eine Schatzkammer zu füllen. Im Grunde kann man sagen, daß der König in Preußen Friedrich Wilhelm I, und der König von England Georg II, als Kurfürst von Han-

nover, die einzigen Monarchen in Europa gewesen sind, die in neuern Zeiten aus Grundsätzen auf eine Schatzkammer dachten. Itzt ist der Schatz in Hannover ausgeleert; und der König von Preußen bleibt unter allen Europäischen Monarchen allein übrig, der diese von dem Beispiel eines vorsichtigen Hauswirths hergenommene, und von allen alten Staaten befolgte Maxime beobachtet hat.

Zweitens kann man die Abgaben so vermehren und erhöhn, daß die außerordentlichen Kosten damit bestritten werden. Oder wenn es nicht möglich wäre die ganze erforderliche Summe dadurch herbei zu schaffen, so erhöht man doch die Abgaben so weit, um einen Theil des nöthigen Aufwandes zu erhalten. Diese Methode wird häufig auch in unsern Tagen befolgt. Dahin gehören z. B. die außerordentlichen Kopf- und Vermögenssteuern, die von den Unterthanen zu Kriegszeiten geforderten sogenannten Freiwilligen Geschenke, der in Frankreich so verhaßte königliche Zehnte, und der nachher an seine Stelle gekommne erste, zweite, ja sogar dritte, Zwanzigste Pfennig, die Abzüge von den Besoldun-

gen und Gnadengeldern, und andre Auflagen solcher Art. Auch gehört hieher eine bei außerordentlichen Zeiten vorgenommene Heruntersetzung des Münzfußes, weil der Staat dadurch bei allen der Zahl nach bestimmten Auszahlungen einen starken Rabatt macht.

Drittens kann der Staat borgen. Dieses allgemeine Hülfsmittel begreift mehrere besondere Fälle unter sich:

1) Der Staat kann borgen, wenn er mit Zetteln bezahlt, in denen versprochen wird, die darin angezeigte Summe, entweder nach einer bestimmten Reihe von Jahren, oder nach erfolgtem Frieden, baar den Inhabern zu erstatten. Hier bezahlt also der Staat mit Kredit, und jeder Besitzer eines solchen Staatsscheins wird ein Gläubiger desselben. Dieser Methode bedient man sich in England. Der Exchequer giebt eine gewisse Summe in Scheinen aus, für deren Bezahlung das Parlament erst nach dem Verlauf des Jahres sorgt. So hat z. B. für das J. 1770 das Parlament 1800000 Pfund Sterling zu Bezahlung der im J. 1769 ausgegebnen Exchequerscheine bewilligt, und zugleich den Exchequer berechtigt, um die erforderlichen Summen für das

J. 1770 herbeizuschaffen, neue Scheine für eine ebenso große Summe auszugeben. Im Grunde borgte also England im J. 1769 die genannte Summe, und diejenigen welche die damal ausgegebenen Exchequerscheine in Händen hatten, wurden seine Gläubiger. Die Koupons, womit die Kaiserinn = Königinn in dem siebenjährigen Kriege ihre Officiere und Civilbedienten bezahlte, waren nichts als eine Anleihe, die sie von ihnen nahm, und die nach geendigtem Kriege bezahlt ward. Der König von Preußen bezahlte im letztern Krieg seine Civilbedienten ebenfalls mit Scheinen, welche in der That nichts anders als eine königliche Schuldverschreibung waren, die nach geendigtem Kriege getilgt werden sollte, und auch wirklich getilget ist. — Zu dieser Art von Anleihen rechne ich auch, wenn in den Ländern wo Papiergeld eingeführt ist, ein Staat sich der Bank als einer Münzstätte bedient, und daselbst nach Maaßgabe seiner jedesmaligen Bedürfnisse neue Bankzettel verfertigen läßt. Denn sobald eine solche Vermehrung des Papiergeldes willkürlich und ohne Rücksicht auf die Umstände des Landes und des Geldumlaufs daselbst vorgenommen

wird; ist es beinahe unmöglich, daß die Bank alle ihr überlieferte Zettel realisiren könnte. Sie hält also mit dem Bezahlen inne, oder verwandelt dies in ein Auswechseln gegen andere Zettel von geringerm Zahlwehrt. Was demnach mit dergleichen Papieren bezahlt wird, ist nur mit Kredit bezahlt; und sind die Zettel zum Vortheil des Staats ausgefertigt, so bleibt dieser im Grunde die Summen, die er damit entrichtet hat, schuldig.

2) Ein Staat kann auf den Fuß eines Privatmanns borgen, indem er seine Länder und Herrschaften verpfändet, und nicht nur Zinsen, sondern auch nach geschehener Aufkündigung des Gläubigers die Zurückgebung des Kapitals verspricht. Dieser Fall hat itzt, wenigstens bei großen Monarchieen, nicht mehr Statt. Ehedem wurden oft ganze Provinzen versetzt, woraus aber mehrentheils üble Folgen entstanden, und selbst der gänzliche Verlust einer solchen Provinz erwuchs. Man würde es in unsern Tagen einem Monarchen für schimpflich halten, wenn er Land und Leute zur Sicherheit verschriebe. Eben so wenig ist es itzt üblich, dem Gläubiger das Recht zur Aufkündigung zu lassen. Entweder redet

der Staat gar nicht von der Zurückbezahlung des Kapitals, oder bestimmt wenigstens selbst die Zeit dazu.

3) Er verpfändet einen Theil der Taxen, die den Gläubigern angewiesen werden, um davon in einer bestimmten Zeit das Kapital und die Zinsen zu erheben. Diese Methode war vor Zeiten sehr üblich, vorzüglich in Frankreich. Wenn man dort Geld brauchte, so ward darüber mit Leuten, welche die Summe zu liefern versprachen, gehandelt, und diesen zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen gewisse Taxen angewiesen, die sie selbst von den Unterthanen erheben konnten. Da man aber den Belauf dieser Taxen nicht recht zu schätzen wußte, und bei der Hebung derselben sehr vieles der Willkür der Einnehmer überlassen wurde, so verübten diese die abscheulichsten Erpressungen, und die Unterthanen mußten die Anleihe des Staats mit unerhörtem Wucher erstatten. Die Gläubiger erfuhren zwar oft das Wiedervergeltungsrecht indem sie von dem Staat bei Gelegenheit eben so geplündert wurden, als sie vorher die Provinz, wo ihnen die Erhebung der Taxen zugestanden war, geplündert hatten; allein

dies

dies war eine armselige Entschädigung für die Unterthanen, zeigte nur die schlechten Grundsätze worauf der Kredit beruhte, und rechtfertigte selbst gewissermaßen das grausame Benehmen jener Gläubiger. Wenn daher gleich in neuern Zeiten noch zuweilen den Generalpächtern in Frankreich gewisse Taxen angewiesen werden um sich daraus bezahlt zu machen, so weiß man doch itzt deren Ertrag so genau zu schätzen, daß jene nicht mehr bekommen als sie wegen ihrer Vorschüsse an Kapital und Zinsen zu fordern haben; auch ist die Art, die Taxe zu erheben, von dem Staat vorgeschrieben.

4) Er borgt gegen eine festgesetzte jährliche Bezahlung. Das heißt, er verspricht nicht nur die Zinsen jährlich zu entrichten, sondern zeigt auch bei der Anleihe zugleich an, wann und in welcher Ordnung das Kapital wieder abgetragen werden soll. Zum Beispiel: es soll von zwölf Millionen jährlich Fünf vom Hundert an Zinsen gegeben, und nach zwölf Jahren mit Abbezahlung des Kapitals der Anfang gemacht werden, sodaß im 13ten Jahr eine Million, und jedes darauf folgende Jahr immer eben so viel abgetragen

wird, bis nach 24 Jahren die ganze Schuld erloschen ist. Hier erhebt der Staat selbst die Gelder, die er von den Unterthanen dieser Anleihe wegen fordert. Ist Überschuß dabei, so kömmt dieser dem Staat, nicht den Gläubigern, zu Gute; und da bestimmt ist wann und wie das Kapital zurückbezahlt werden soll, so hat man Zeit genug, Alles zur pünktlichen Erfüllung des geleisteten Versprechens zu veranstalten. Auf diesen Fuß behandelt Sachsen seit dem Frieden vom J. 1763 das vermittelst der Steuerscheine erborgte Kapital.

5) Endlich, auf bestimmte, oder immerwährende, Annuitäten. In diesem Fall verspricht der Staat seinen Gläubigern für das Kapital jährlich ein verhältnißmäßiges Geld, worüber man von beiden Seiten einig geworden ist. Eine solche Annuität beträgt entweder erstlich nicht mehr als die gewöhnlichen Geldzinsen, und dann heißt sie eine immerwährende; wobei sich also der Staat verpflichtet, sie auf beständige Zeiten zu bezahlen, oder das dafür erhaltne Kapital zurückzugeben. Der Gläubiger aber hat kein ander Recht als die Annuität zu fordern; so lange ihm diese ausgezahlt

wird, darf er sein Kapital nicht aufkündigen. Dieser Methode bedient sich England bei seinen Anleihen. Wenn dort der Staat ein Kapital braucht, so sorgen die Minister nur für einen Fonds zur Bezahlung der Zinsen; sobald dieser ausgedacht und vom Parlamente bewilligt ist, geht die Anleihe ihren Gang fort, ohne daß man von der einen oder der andern Seite unmittelbar an die Abtragung des Kapitals denkt. Da er indeß in den neuesten Zeiten, besonders im J. 1750, von seinem Rechte, das Kapital nach Gutbefinden zurückzuzahlen ohne daß es ihm abgefordert werden darf, den Gebrauch machte die Zinsen dadurch herunter zu bringen; so haben die Gläubiger im letzten Kriege dies Recht einigermaßen eingeschränkt: England mußte bei den damaligen Anleihen versprechen, während einer bestimmten Reihe von Jahren das Kapital nicht zurück zu geben.

Oder zweitens, die Annuität, welche sodann eine bestimmte genannt wird, ist stärker als die gewöhnlichen Geldzinsen: weil man dadurch nicht nur die Zinsen, sondern auch alle Jahre einen Theil des Kapitals abträgt, so daß nach Verlauf einer gewissen Zeit die

ganze Schuld getilgt ist. Dieser Termin kann auf eine Anzahl von Jahren, kann auch auf die Lebenszeit eines Menschen gehn. Im ersten Fall heißt die Annuität eine Zeitrente, im andern eine Leibrente. Es borgt z. B. ein Staat eine Million Thaler. Wenn der gewöhnliche Zinsfuß Fünf vom Hundert ist, und das Kapital nach und nach in zwanzig Jahren abbezahlt werden soll; so erhalten die Gläubiger während dieser Zeit jährlich 80250 Thaler, und diese Summe, welche Acht und ein Viertheil v. H. macht, ist die Zeitrente für die ganze Million. Borgt der Staat auf Leibrenten, so bestimmt er, wie viel er seinen Gläubigern für ein gewisses Kapital auf ihre Lebenszeit bewilligt, z. B. Zehn vom Hundert. Wer in diesem Fall dem Staat 1000 Thal. vorschießt, hat jährlich solange er lebt, eine Rente von 100 Thalern zu erheben, die aber mit seinem Tode aufhört. Bei den Leibrenten können noch verschiedne Bestimmungen angebracht werden. Gewöhnlich gehen sie nur auf die Lebenszeit einer einzelnen Person; doch werden sie bisweilen auf zwei Personen bewilligt, und so lange ausgezahlt als eine von diesen beiden am Leben bleibt. Man

hat sie auch auf die Lebenszeit einer ganzen Gesellschaft von Menschen ausgedehnt, sodaß sie ausgezahlt wird, solange nur Einer von der Gesellschaft noch lebt; und in diesem Fall nennt man sie Tontinen. Frankreich ist besonders das Land, wo die Methode auf Zeitrenten, Leibrenten, und vermittelst Tontinen zu borgen, üblich war.

Ehe ich die Vortheile und Nachtheile bei der Wahl eines jeden dieser angegebenen drei Mittel prüfe, muß ich noch vorläufig folgende allgemeine Anmerkungen machen.

1. Ich behaupte keinesweges, daß ein Staat in außerordentlichen Fällen nur eins von diesen Mitteln mit Ausschluß der übrigen ergreifen solle. Sie können vielmehr sehr füglich verbunden werden; wovon die Beispiele der neuesten Zeiten die Möglichkeit beweisen. Frankreich hat im letztern Kriege die Abgaben erhöht, und zugleich geborgt. Der König von Preußen hat eine Schatzkammer gehabt, hat die Abgaben auf verschiedne Weise erhöht, und doch auch manche, obgleich unbeträchtliche, Anleihen von seinen Unterthanen genommen. Auch halte ich es, überhaupt betrachtet, für gut, wenn ein Staat sich nicht

bloß auf ein einziges Mittel einschränkt, weil er, im Fall daß es fehlschlägt, dann von allen Mitteln entblößt seyn würde. Dadurch wird aber die Untersuchung über jedes einzelne dieser Mittel keineswegs überflüßig, sondern vielmehr desto nöthiger und nützlicher, um genauer beurtheilen zu können, wie weit sich jedes derselben, ohne überwiegende Nachtheile davon zu haben, anwenden läßt, und um diesen Nachtheilen desto eher vorzubeugen, oder doch wenigstens sie zu mildern.

2. Im Grunde beweisen alle diese Mittel das Dasein eines wahren Übels; unstreitig würde es besser seyn, wenn man ihrer gar nicht bedürfte. Ein Staat, der seine gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nicht überschreiten darf, der in Frieden lebt, der keine Eifersucht über die Vortheile seiner Nachbarn hat, der noch weniger auf Krieg denkt um sie ihnen zu entreißen, ist unstreitig glücklicher, als der Staat welcher durch Kriege von Zeit zu Zeit zu außerordentlichen Kosten veranlaßt wird, gesetzt auch daß seine Unternehmungen mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt würden. Ich halte daher den Zustand wo man zur Erhöhung der Auflagen, zum Vor-

gen, zum Aufsammeln eines Schatzes genöthiget wird, für ein Übel; denn alle diese Mittel beziehen sich auf einen unregelmäßigen Zustand des Staats. Es ist hier wie bei dem menschlichen Körper, wo der Gebrauch einer Arzenei immer eine Krankheit voraussetzt, die dadurch gehoben werden soll. Eben so aber wie ein Arzt erst die Wirkungen seiner Mittel erforscht, muß auch ein Staatsmann das Gute und Nachtheilige seiner anzuwendenden Plane gründlich prüfen; und sowie Jener aus der Natur seines Kranken die nöthige Einrichtung der Arzeneien folgert, muß auch Dieser nach der Beschaffenheit des Staats die Wahl seiner Hülfsmittel treffen.

3. Ungeachtet von Rechtswegen das Interesse des Monarchen von dem Interesse der Nation nicht abgesondert werden darf; so kann und muß man doch einen Unterschied machen zwischen dem Vermögen der ganzen Nation, das aus dem gesammten Reichthum aller dazu gehörigen Personen besteht, und dem Vermögen des Monarchen, das nur einen gewissen Theil des Nationalreichthums in sich begreift. Da kann es denn sehr wohl seyn, daß etwas dem Monarchen vortheilhaft

ist, was der Nation schadet; und wiederum etwas dem Monarchen Nachtheil bringt, was der Nation nützt. Durch ein Mittel die Einkünfte des Erstern in der Staatskasse, zu vermehren, kann großes Elend für das Volk entstehn; aber in jener Rücksicht bringt das Mittel dem Monarchen doch wirklich Vortheil, — ohne hier zu untersuchen, ob derselbe rechtmäßig und dauerhaft ist. Auf der andern Seite, kann durch gewisse Einrichtungen die Einnahme des Fürsten geschmälert werden; sie sind also in so fern dem Letztern nachtheilig; sind aber dennoch für die Nation im Ganzen vortheilhaft, wenn ihr dadurch Nutzen erwächst. Gesetzt: daß bisher gewisse inländische Produkte und Fabrikwaaren einen starken Absatz in auswärtige Länder gehabt hätten, welcher hauptsächlich daher kam, weil das Land sie wohlfeiler als andre Nationen lieferte, und gesetzt daß bei den Produkten keine weitere inländische Verarbeitung angebracht werden könnte. Wollte sich nun ein Minister bewegen lassen, bei der Ausfuhr dieser Produkte und Fabrikwaaren eine hohe Abgabe einzufordern, in der Voraussetzung darin die Quelle einer starken Einnahme zu fin-

den; so würde vielleicht in den ersten Jahren die Kasse des Monarchen bereichert, dem Lande aber ein empfindlicher Schaden verursacht werden, weil die bisherigen auswärtigen Käufer sich gewiß nach andern Ländern wenden würden. Gesetzt auf der andern Seite: eine Fabrikwaare die bisher in großer Menge außerhalb Landes gegangen, fände nicht mehr so starken Absatz, weil sie zu theuer geworden ist, und andre Länder die nehmliche Waare um einen wohlfeilern Preis liefern. Wird nun hiedurch ein Minister bewogen, eine so große Prämie auf die Ausfuhr dieser Waare zu setzen, daß der Kaufmann mit dem Preis derselben noch auf den auswärtigen Märkten bestehen kann; so wird dies zwar der Kasse des Monarchen nachtheilig, dem ganzen Lande aber sehr vortheilhaft seyn.

In Absicht auf diesen Unterschied zwischen dem besondern Interesse des Monarchen und dem allgemeinen Interesse der Nation pflegt man die Regel zu geben, daß in allen streitigen Fällen jenes diesem nachstehen müsse; und, recht erklärt und gehörig eingeschränkt, ist dieser Grundsatz auch ohne Widerrede wahr. Indeß kommen bei Erwählung der Mittel, in

außerordentlichen Fällen Geld zu schaffen, viele scheinbare Ausnahmen davon vor. Man muß oft Mittel nehmen, die schnell wirken, und wodurch in kurzer Zeit ansehnliche Summen zum Dienst des Staats herbeigeschaft werden. Gemeinhin empfindet die Nation davon manches Ungemach; und es scheint dann leicht, daß der Staatsmann die Vortheile der erstern hintangesetzt hätte, um nur die Kasse des Staats anzufüllen. Allein ein solches Urtheil kann sehr ungegründet seyn. Denn vielleicht hat der Staatsmann nur einen Nationalvortheil vom zweiten Range aufgeopfert, um einen wichtigern zu behaupten, um vielleicht das Dasein und die ganze Verfassung der Nation zu erhalten. Und dann gehört ja die Glückseligkeit des Monarchen wesentlich zur Nationalglückseligkeit; ja, wenn man die Punkte die die wahre Wohlfahrt eines Staats ausmachen, einander unterordnen will, so wird das Wohl des Monarchen gewiß einen ansehnlichen Rang bekommen. Diesem müssen also in streitigen Fällen geringere Punkte mit Recht nachstehn.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Prüfung der Folgen von der Erhöhung der Auflagen.

Auf der einen Seite betrachtet, scheint es viele Vortheile zu haben, wenn man jedesmal von der Nation gerade so viel Abgaben erhebt als man im Laufe des Jahres braucht. Hieraus folgt dann, daß man in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, die Auflagen verhältnißweise erhöht und vermehrt. Ist jene Einrichtung eine im Staat angenommene Maxime, findet dabei eine gewissenhafte Verwaltung der Finanzen Statt, und ist das Volk von diesen beiden Punkten überzeugt; so wird es nicht leicht zum Murren bewogen, wenn auch einmal bei nöthigen Vorfällen die gewöhnlichen Abgaben um ein ansehnliches vergrößert werden. Wird überdies, wenn ein Krieg die höhern Kosten verursacht, dieser Krieg zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes, zur Vertheidigung gegen einen unrechtmäßigen Angrif, zur Erhaltung wesentlicher Nationalvortheile, kurz

aus patriotischen Absichten geführt, so wird die Nation selbst mit Freuden die erhöhten Abgaben entrichten. Der Enthusiasmus und andere Leidenschaften werden ihr die Last erleichtern; sie wird ihre Anstrengung zum Dienst des Staats als einen Vortheil in Vergleich mit den Übeln ansehn, die sie zu erdulden hätte wenn sie im Kriege unterläge. Die Geschichte ist voll von Beispielen solcher Nationen, die freiwillig und großmüthig Alles zur Vertheidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit hergaben. Selbst die Frauen in Rom opferten im zweiten Punischen Kriege ihren Schmuck auf, um nur das Geld zur Fortsetzung des Krieges zu verschaffen. Wenn gleich das Aufbringen solcher großen Summen Anfangs höchst unangenehm ist, so tröstet doch die Überzeugung, daß sobald der Staat in eine ruhige Lage kömmt, die außerordentlichen Abgaben aufhören.

Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daß mit dieser Maxime allerhand Unbequemlichkeiten verbunden sind. Zuerst könnte man wohl mit Recht die Frage aufwerfen: ob denn dies Mittel in allen Fällen auszuführen sei? Das Vermögen, Abgaben

zu entrichten, hat seine Schranken; man kann damit nicht bis ins Unendliche gehn. Wenn die außerordentlichen Kosten die gewöhnlichen gar zu sehr übersteigen, wenn dergleichen Summen viele Jahre hinter einander gefordert werden, so muß ein Staatsmann mit Recht befürchten, daß er durch eine gewaltsame Beitreibung derselben das Vermögen der Unterthanen erschöpft. Dies hieße den Baum umhauen, um die Früchte davon einzuärnten. Man nehme den letzten Krieg zwischen England und Frankreich, wo das Großbritannische Parlament 7 Jahre hinter einander 12 bis 15 Millionen Pfund Sterling zum Dienst jedes Jahrs bewilligt hat. Da nun die gewöhnlichen Subsidien 6 bis 7 Millionen betragen, so hat England damal 50 bis 60 Millionen bloß zu den Kriegskosten verwendet. Was würde die Folge gewesen seyn, wenn die Engländer diese 60 Millionen über ihre gewöhnlichen Abgaben noch hätten entrichten sollen? Wäre es auch möglich gewesen, ohne eine gänzliche Zerrüttung des Nahrungsstandes, besonders bei dem gemeinen Mann und der Mittelklasse? Zwar kann man hierauf sagen: daß diese ungeheure

Summe nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zu erlegen war; daß die Ausgaben welche der Krieg im ersten Jahr verursachte, meist im Lande blieben, und also das Publikum in Stand setzten seinen Beitrag zum zweiten Kriegesjahr zu entrichten, und so alle sieben Jahre durch; daß selbst was von diesen Geldern auswärts ging, durch die Handelsvortheile und durch die von den Feinden erbeuteten Schätze ersetzt wurde; und endlich, daß eine billige und gleichförmige Vertheilung dieser größern Auflagen den für den Nahrungsstand zu besorgenden Nachtheilen wo nicht ganz, doch größtentheils vorbeugen konnte. Allein, wenn gleich dies alles unleugbare Wahrheiten wären, gegen die keine gegründete Einwendung Statt fände, so würde daraus höchstens folgen, daß das Beispiel von England nicht glücklich zur Erläuterung meines Satzes gewählt wäre. Ich glaube selbst, daß wenn von der bloßen Möglichkeit die Rede ist, England wo nicht alles, doch gewiß mehr als wirklich geschehen ist, hätte thun können, und daß alsdann gewiß nicht nöthig gewesen wäre, die Nationalschulden auf eine so ausschweifende Weise zu vermehren. Aber

mein allgemeiner Satz steht darum doch fest: daß ein Staat zu gewissen Zeiten Bedürfnisse haben kann, welchen durch einen einmaligen Beitrag der Unterthanen abzuhelfen, wo nicht unmöglich, doch mit den größten Nachtheilen verbunden ist.

Nichts würde besser dienen einen Staatsmann zurecht zu weisen, als ein vollständiges und zuverläßiges Kataster eines Landes; er könnte dann in außerordentlichen Fällen sogleich beurtheilen, ob die erforderlichen Summen durch erhöhte Abgaben herbeizuschaffen wären. Ohne dasselbe muß er stets befürchten, bei Erhöhung der Abgaben zu weit zu gehn; und die Folge davon ist, daß er zu andern Mitteln seine Zuflucht nimmt. Ein Kataster, wie wir es vorausgesetzt haben, ist freilich nirgend da, und nie zu hoffen; indeß ist auch schon ein nicht ganz genaues, in Ermangelung eines vollkommenen, von Nutzen. Wer ohne einen solchen Leitfaden ein Land regieren will, tappt immer im Finstern. Er kennt die Kräfte des Landes nicht, er weiß nicht, wie ergiebig die Quellen des Reichthums darin sind; er kann, wenn ihm Vorschläge gemacht und neue Einrichtungen vorgelegt

werden, nicht beurtheilen, ob sie dem übrigen Zustande des Landes angemessen sind, sondern muß dies bloß aus dem Erfolge lernen. Fallen außerordentliche Zeiten ein, sollen große Geldsummen herbeigeschaft werden, so zeigt sich das Verkehrte einer solchen blinden Staatsverwaltung augenscheinlich. Alle Maaßregeln werden auf Gerathewohl erwählt, und sobald sich bei der Ausführung die mindesten Schwierigkeiten äußern, müssen sie andern die eben so falsch sind, Platz machen: bis durch Irrthum auf Irrthum, durch Fehler auf Fehler, der Staat in dem tiefsten Elend steckt. — Zwar will ich hiedurch nicht behaupten, daß in einer Staatsverwaltung wo man ein möglichst richtiges Kataster immer vor Augen hat, gar keine Fehler vorfallen können. Aber unzählige werden doch vermieden; man wird bei Veränderungen und neuen Einrichtungen einen sichern Gang gehen; man wird die Quellen richtig bestimmen die in außerordentlichen Fällen dem Staate offen stehn; und weit entfernt durch jede im Wege liegende Schwierigkeit gleich aus der Fassung zu kommen, wird man standhaft und mit Zuversicht den einmal erwählten Plan befolgen können.

Wäre

Wäre aber auch ein Staatsmann nach gehöriger Prüfung seines Katasters von der Möglichkeit, bloß durch erhöhte Abgaben zu seinem Zweck zu gelangen, überzeugt; so können ihn doch andere Betrachtungen abhalten, dies Mittel zu ergreifen. Zum Beispiel die Furcht vor der Unzufriedenheit der Nation. Hiegegen ist das kein Widerspruch, was ich gleich im Anfange dieses Abschnittes sagte. Ich habe dort zugleich die Bedingungen beigefügt, unter welchen eine Erhöhung der Abgaben wahrscheinlich kein Murren erwecken würde: nehmlich die stets befolgte Maxime, nie mehr zu erheben als man zu den wahren Staatsbedürfnissen braucht, eine gewissenhafte Verwaltung der Finanzen, und vornehmlich des Volkes Überzeugung von diesen beiden Punkten. Nicht in jedem Staate kann man diese Bedingungen voraussetzen. Fehlt aber die eine oder die andere derselben, wie will man dann vor dem Mißvergnügen der Nation sicher seyn? Auch scheinen die oben angeführten Gründe mehr auf Republiken, als auf Monarchieen zu passen. In den letzteren pflegt das Volk weit mißtrauischer auf die Regierung zu seyn, als in freien Staaten; es

pflegt das besondere Interesse des Monarchen weit mehr von dem allgemeinen Vortheil des Landes abzusondern: und auch die Geschichte bestätigt, nach Montesquieu's Bemerkung, daß man die Abgaben desto mehr erhöhen kann, je größer die Freiheit in einem Staat ist. Patriotismus ist eben nicht die herrschende Leidenschaft in monarchischen Staaten. Jene Begeisterung, die den Bürger auch unter den stärksten Auflagen wohlgesinnt, und beim größten Unglück geduldig erhält, die ihm eine Veränderung der bisherigen Verfassung als ein Übel vorstellt, wogegen kein anderes Ungemach in Anschlag kömmt, findet sich dort gar nicht, oder sehr selten, und immer nur auf kurze Zeit. — Außerdem ist jede Nation, im Ganzen genommen, als ein Kind anzusehn, das sich bloß durch Empfindungen bestimmt, und noch nicht das Vermögen erlangt hat das Gewicht deutlich erkannter Grundsätze bei sich wirken zu lassen. Werden die Auflagen erhöht, so fühlt das Volk dies als eine gegenwärtige Last, folglich stärker; die Vortheile welche dadurch erwachsen sollen, sieht es nur in der Ferne, und muß sie durch den Verstand begreifen, folglich für sein Gefühl

schwächer: so entsteht Unwillen, Mißvergnügen, Murren. Soll dies verhütet werden, so muß der Staatsmann dafür sorgen, daß die Vorstellung eines zu befürchtenden Übels oder die Vorstellung eines zu erhaltenden Guten lebhafter werde, als die Empfindung des aus der Erhöhung der Abgaben entstehenden Ungemachs. Wie dieses zu veranstalten ist, gehört aber nicht hieher.

Vielleicht werden Manche sagen: der Staatsmann, da er doch auch bei den besten Maaßregeln keinen allgemeinen Dank zu erwarten habe, solle das Mißvergnügen der Nation nicht achten, wenn er nur überzeugt ist daß das Volk die ihm aufgelegten Lasten ertragen könne. Allein dies Räsonnement läßt sich theils auf keinen freien, ja nicht einmal auf einen gemischten Staat anwenden, wo jeder Minister mit dem besten Plan unfehlbar scheitert wenn er gerade der Denkungsart der Nation widerspricht, sollte auch in der That das Volk Unrecht und der Minister Recht haben; theils ist es selbst in einem monarchischen Staat unrichtig, und wider alle politische Klugheit. Soll denn ein Monarch alles mit Zwang durchsetzen? soll er auf die Zu-

friedenheit seines Volks gar keine Rücksicht nehmen? Dann ist er herzlich zu bedauren. Seine Regierungsgeschäfte müssen ihm unendlich schwer werden, wenn er weiß daß allen seinen Veranstaltungen Undank folgt; und aus diesem Bewußtsein muß zuletzt sogar Abneigung gegen die Unterthanen entstehn. Wehe aber dem Staat, wo Fürst und Unterthanen nicht mit Banden der Liebe und des gegenseitigen Zutrauens an einander geknüpft sind! Thut Keiner mehr, als wozu er mit Gewalt gezwungen werden kann, so ist der Staat unfehlbar verloren. Zeigt sich das Übel auch nicht eher, dann doch gewiß zur Zeit der Noth. So wenig ein General mit einer Armee etwas ausrichten wird, die keine Liebe und Zuneigung zu ihm hat, so wenig kann ein Staat wohl bestehen, dessen Unterthanen gegen ihren Fürsten aufgebracht sind. Ihr Mißvergnügen ist wie ein unter der Asche verborgenes Feuer; bei dem mindesten Vorfall bricht es in Widersetzlichkeit, ja selbst in Aufruhr aus. — Ich bin daher völlig überzeugt, daß wenn ein Staatsmann zur Kriegszeit, um die erforderlichen Summen herbeizuschaffen, die Abgaben erhöhen will, er haupt-

sächlich darauf sehen muß, ob die Nation sie mit freudigem und willigem Herzen entrichten werde. Ich bin überzeugt, daß es seine Schuldigkeit ist, alle nur mögliche Mittel anzuwenden, um das Volk trotz der stärker aufgelegten Last bei gutem Muthe zu erhalten; und daß, wenn er dies nicht kann, er allemal besser thut, andere Maaßregeln, gesetzt auch daß sie minder vortheilhaft wären, zu ergreifen.

Noch eine Betrachtung ergiebt sich für einen Staat, wo viel Industrie ist. Daselbst kömmt alles auf den Umlauf des Geldes an; je schneller dies aus einer Hand in die andere geht, desto mehr blühet der Nahrungsstand. Stockt das Geld irgendwo, so leiden alle die, durch deren Hände es sonst gegangen wäre, und dadurch mittelbar auch die übrigen. Bei einer starken und schnellen Erhöhung der Taxen in einem solchen Staat, schränkt Jedermann seine Ausgaben ein; wie soll nun die große Menge von Menschen zurechte kommen, deren Nahrung, ja man kann sagen, deren Dasein sich darauf gründete, daß ein gewisser Grad von Aufwand und Luxus Statt hatte? Hier ist es also durchaus zu

rathen, bei vorkommenden außerordentlichen Bedürfnissen lieber zu allen andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Das Übel wird desto merklicher, weil nach der Voraussetzung der Staat sich gerade in kritischen Umständen befindet. Weit unschädlicher läßt sich noch eine selbst beträchtliche Erhöhung der Taxen (ich nehme immer an, daß sie den Kräften des Landes gemäß sei) ausführen, wenn Alles in Frieden und in ruhiger Lage ist. Zwar werden auch alsdann für die Industrie nachtheilige Folgen zu erwarten stehn; doch hat diese der Staatsmann welcher das Ruder führt, mehr in seiner Gewalt. Er kann statt der Kanäle, die er durch die Erhöhung der Auflagen verstopft hat, neue eröfnen, und so binnen Kurzem die Industrie wieder auf einen gebahnten, obgleich von dem vorigen verschiedenen, Weg leiten. Dies läßt sich aber in Kriegszeiten nicht thun. Am schlimmsten ist es, wenn die durch die neuen Taxen erhobenen Summen auswärts gehn; dann ist für den Nahrungsstand einer großen Menge Menschen alles zu fürchten. Wird das Geld wenigstens im Lande von Seiten des Staats ausgegeben, so öfnen sich neue Erwerbsquel-

len, die die Stelle der ehmaligen itzt vertrockneten einnehmen können.

Anders verhält es sich in solchen Staaten, wo die Industrie noch keinen sonderlichen Fortgang gemacht hat. Hier leben die Menschen meist vom Ackerbau und von den gewöhnlichen Handwerken, sie leben größtentheils schlecht; und wenn irgend Einer Geld erwirbt, so weiß er keinen andern Gebrauch davon zu machen, als es in seinen Kasten zu verschließen. Zwingt man nun die Bewahrer der vergrabnen Schätze, ihr Geld zum Dienst des Staats herzugeben, so sind jene üble Folgen gar nicht zu besorgen. Denn da dies Geld nicht im Umlauf war, so wird es auch itzt demselben nicht entzogen; da es den Überschuß über den Unterhalt ausmachte, so wird durch dessen Wegnahme eigentlich keine Nahrungsquelle verstopft. Vielmehr kann die Befreiung dieser Schätze aus ihrem Kerker, und der dadurch verursachte Umlauf, eine zufällige Gelegenheit werden, daß die Industrie Wurzel fasse und zu Kräften komme. Es ist fern von mir, die Maxime der ehmaligen Römischen und itzigen Türkischen Kaiser zu billigen, die ihre eignen Unterthanen plünderten wenn sie Geld

bei ihnen vermutheten, und in deren Augen Reichthum ein Verbrechen war. Ich sage bloß: daß es nützlich für den Staat ist, das verschlossene Geld unter die Leute zu bringen, ohne hier die Mittel angeben zu wollen wodurch es geschehen kann; daß es hingegen höchst schädlich ist, Geld welches bisher durch Hülfe der Industrie gewuchert hat, aus dem Umlauf zu nehmen, ohne zugleich neue Kanäle zu eröfnen, durch welche sich dieser Nahrungssaft ergießen kann. Eben deshalb muß in einem Staat wo viel Industrie blühet, ein Staatsmann bei Erhöhung der Abgaben mit der reiflichsten Überlegung verfahren, besonders in kritischen Zeitpunkten, und am allermeisten wenn die zu erhebenden Summen außer Land gehen sollen. — Mit dieser meiner Meinung streitet weder der Satz: daß ein Land wo Industrie Statt hat, verhältnißweise weit mehr Abgaben tragen kann, als ein Land ohne Industrie; noch auch der Satz: daß Auflagen die letztere selbst befördern können. Ich rede hier weder von den Kräften eines Landes, noch von den Folgen wohlangeordneter Taxen. Die Frage ist hier bloß: ob während des Krieges, oder überhaupt

während sich der Staat in mißlicher Lage befindet, der rechte Zeitpunkt zu Vermehrung der Auflagen sei; und ob diese, wenn sie plötzlich geschieht, der Industrie nicht äußerst nachtheilig werden könne? Diese Frage ist, meinem Bedünken nach, itzt hinlänglich beantwortet.

Die Art endlich, wie die erhöhten Taxen zu vertheilen sind, enthält eine Schwierigkeit, die von einem vernünftigen und gutgesinnten Staatsmann genaue Untersuchung erfordert, eh er sich zur Ausführung dieses Hülfsmittels entschließt. Diese Schwierigkeit findet Statt, wenn gleich alle vorhin angegebene Umstände hier die beste Aussicht eröfnen: wenn nehmlich das Land hinlängliche Kräfte hat den nöthigen Beitrag zu leisten, wenn die dadurch auf einige Zeit aus dem Umlauf gerissene Summe nicht merklich gemißt wird, und wenn das Volk willig ist die neuen Auflagen zu tragen. Die Grundsätze, nach welchen man diese Erhöhung und Vermehrung der Abgaben am besten einrichten kann, würden mich hier zu weit führen; ihre Untersuchung gehört in die eigentliche Finanzwissenschaft. Ich will nur verschiedne Arten von Abgaben, die man in diesem Fall gemeinhin einführt, beleuchten;

und aus den Fehlern die dabei begangen werden, wird man sehen, wie schwer es ist, richtige Maaßregeln zu erwählen.

Eine Kopfsteuer pflegt gewöhnlich das erste zu seyn, worauf man fällt. Es ist einem Finanzminister gar zu leicht, folgende Berechnung anzustellen: In dem Staate giebt es so und so viel Einwohner; wenn nun jeder eine gewisse Summe bezahlt, so wird dadurch eine so und so große Einnahme verschaft. Ohne sich nun weiter zu bekümmern, ob die geringste Billigkeit darin ist, daß dieser reiche Kapitalist und jener arme Hausvater einerlei Kopfgeld erlegen sollen, ob der Thaler den man dem gemeinen Mann entzieht, nicht vielleicht das ganze Kapital ist womit er wuchert, und ob nicht die betrübtesten Folgen aus dieser ungerechten Auflage entstehn müssen; wird die Kopfsteuer im Lande ausgeschrieben. Man irret wohl nicht, wenn man der Bequemlichkeit unwissender Staatsbedienten, als der eigentlichen und nächsten Ursache, die Einführung dieser Auflage zuschreibt. Denn welchem Grundsatz der Finanzwissenschaft wäre sie wohl angemessen? Sollen die Abgaben nach Verhältniß des Vermögens, oder der Einnahme,

oder des Aufwandes entrichtet werden; wie kann man damit eine Steuer vergleichen, die bloß darum einem Menschen aufgelegt wird, weil er ein Mensch ist? Aber freilich kostet es mehr Mühe, billige und gleichförmig vertheilte Abgaben anzuordnen, als schlechtweg von einem Menschen ohne alle weitere Gründe eine gewisse Summe zu fordern. Dazu kömmt, daß wer eine solche ohne Unterschied von allen Unterthanen zu entrichtende Abgabe vorschlägt, so leicht keinen Widerspruch von Seiten der Großen im Lande zu befürchten hat. Bei keiner andern Art von Auflage können die Vornehmen und Mächtigen so gut wegkommen, als bei dieser. Sie billigen daher die vorzunehmende Erhöhung der Abgaben, und erklären laut ihre Bereitwilligkeit, auch diese vergrößerte Last über sich zu nehmen. Da eine Vermehrung der Taxen doch einmal nöthig erachtet werde, so sei diese Art zuverlässig die beste, da sie nur eine solche Kleinigkeit auflege, daß niemand dadurch gedrückt werden könne. Mit solchen Scheingründen suchen sie diejenigen zu täuschen, die selten im Stande sind sich einen richtigen Begrif von der Lage eines gemeinen Mannes

zu machen, der weiter nichts als seine Hände hat um sich und den Seinigen das Brot zu verdienen; und weil der Monarch, der Millionen einzunehmen hat, sich vielleicht gar nicht vorstellen kann, wie sauer es vielen seiner Unterthanen werden muß, über ihre bisherige Abgaben monatlich auch nur etliche Groschen zu entrichten: so wird wohl selbst ein gerechter und gütiger Fürst bewogen, seine Einwilligung zur Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer zu geben. Wen der Monarch hört und spricht, der lobt die neue Auflage: die Erfinder, aus Bequemlichkeit; die Reichen, aus Eigennutz. Wen aber diese Auflage wirklich drückt, der erscheint so leicht nicht vor dem Monarchen. Und so kömmt die Wahrheit nicht eher zum Vorschein, als wenn das Übel schon weit um sich gegriffen hat.

Montesquieu sagt *): daß sich eine Kopfsteuer noch eher für einen despotischen Staat schicke, als für Republiken und eingeschränkte Monarchieen. Wenigstens ist der Grund, un-

*) Esprit des loix, livre 13, chap. 14.

ter welchem sie gefordert wird, der allerwillkürlichste. Bei andern Abgaben heißt es doch noch: Du sollst so viel entrichten, weil du ein so großes Vermögen besitzest, oder weil du itzt so viel eingenommen, oder so viel verdient, oder so viel ausgegeben hast; und man denkt sich dann wohl dabei ein gegründetes Recht des Staats zu diesen Abgaben. Bei der Kopfsteuer aber heißt es: Du sollst so viel geben, weil du lebst, weil du einen Kopf hast. Dieser Gedanke verräth ganz alles Eigenmächtige des Despotismus. — Das Beispiel Polens, als eines sehr freien Staats, wo doch die Kopfsteuer schon seit lange eingeführt ist, beweis't eigentlich hiegegen nichts. Auch in dem freiesten Staat können despotische Anordnungen Statt finden, wenn man darunter solche versteht, die keinen hinreichenden Grund in ihrem Gegenstand haben, sondern bloß nach Willkür eingerichtet werden. Überdies glaube ich nicht, daß die Gesetze in dem genannten Lande immer zweckmäßig, oder den übrigen Verhältnissen gehörig angemessen sind. Auch hat Polen Anfangs bloß von den Juden und von dem gemeinen Manne das Kopfgeld eingefordert; ein Umstand, welcher

Montesquieu's Behauptung sehr unterstützt. Denn wo giebt es ein sklavischeres Joch, als das worunter der gemeine Mann und die Juden, besonders in den vorigen Zeiten, dort geseufzt haben? Wenn sich nachher selbst die Reichsstände der Kopfsteuer unterwarfen, so geschah das vielleicht aus Bequemlichkeit, um nicht etwas Neues ausdenken zu dürfen, oder aus Eigennutz, weil bei allen übrigen Abgaben die Großen weit höher würden taxirt werden, oder aus andern ähnlichen Ursachen.

Der Hauptgrund gegen die Kopfsteuer: daß gar kein richtiges Verhältniß bei deren Vertheilung Statt hat, ist eben so einleuchtend, als unwiderleglich. Wer findet es nicht widersinnig, ungerecht, ja grausam, daß ein Mensch der bloß von seiner Handarbeit lebt, eben so viel für seinen Kopf an Steuren entrichten soll, als ein Mensch der jährlich Tausende zu verzehren hat? Was zur Beschönigung dagegen angeführt wird, hält bei unparteiischer Untersuchung nicht Stich. Wenn man sagt, daß der gemeine Mann sein Tagelohn alsdann um so viel erhöht, und der Wohlhabende ihm zugleich die Kopfsteuer ersetzt: so ist dies theils nicht vollkommen richtig,

indem nicht jede Vermehrung der nothwendigen Ausgaben eines Handarbeiters eine verhältnißmäßige Erhöhung des Tagelohns verursacht; theils (jenes zugegeben) doch nicht von vollkommener Wirkung auf den angezeigten Endzweck. Gesetzt die Kopfsteuer soll alle Monat entrichtet werden, so müßte folglich der Arbeiter von seinem erhöhten Tagelohn täglich so viel, als dazu nöthig wäre, zurück behalten. Wird er dieses wohl thun? wird er nicht vielmehr den Überschuß im Laufe des Monats ausgeben, mithin am Ende desselben in der nehmlichen Verlegenheit seyn, als wenn er nur den ehmaligen Tagelohn bekommen hätte? — Freilich trift dieses Räsonnement alle Abgaben die an gewissen festgesetzten Tagen zu entrichten sind; allein ich glaube auch, daß sie alle für Handarbeiter und Tagelöhner wenig passen. Für diese Klasse von Menschen sind die Konsumtionsauflagen die besten, wo die Abgabe mit dem Preise der Waare so verbunden ist, daß, indem man die letztere bezahlt, man zugleich die erstere auf eine unmerkliche Art abträgt.

Allerdings aber hat die Kopfsteuer auch eine gewisse sehr scheinbare Seite. Könnte

man alle Abgaben an den Staat mit einer einzigen Steuer entrichten, und dadurch alle übrige Klassen von Auflagen, die als Accise, Zoll, Licent, und unter hundert andern Namen gefordert werden, abschaffen; gewiß! es wäre für Jeden der seine bestimmte Einnahme hätte, und ein guter Wirth wäre, eine herrliche Sache, und räumte unendlich viele Unannehmlichkeiten aus dem Wege, denen itzt ein jeder wegen Konsumtions- und Zollabgaben unterworfen ist. Selbst der Staat gewönne dabei, weil nun das ganze Heer der Finanzbedienten äußerst zusammenschmelzen würde. Nur Schade, daß solche süße Träume nicht in Erfüllung gehen können! Der Staat kann der Zollrechte nicht entbehren, weil er sonst keine Data hätte, den Zustand des Handels zu beurtheilen, und keine Mittel, den Handel zum wahren Vortheil des Landes zu lenken. Und zweitens wird bei dergleichen Abgaben nie der gemeine Mann zurechte kommen, der sich täglich seinen Unterhalt erwerben muß. Für diesen können bloß Konsumtionsauflagen gewählt werden, und folglich müssen sich die Bemittelten die dadurch entstehenden Einschränkungen auch

gefallen

gefallen lassen. — Ich weiß ferner sehr wohl, daß man, um eine gewisse Art von Gleichheit oder wenigstens den Schein davon, bei einer Kopfsteuer zu erhalten, die Unterthanen in verschiedne Klassen eintheilt, und ein desto größeres Kopfgeld von einem Unterthan verlangt, je höher die Klasse ist zu welcher er gehört. Allein auch dadurch werden keinesweges alle Schwierigkeiten gehoben. Das Verhältniß zwischen den verschiednen Klassen ist gemeinhin sehr willkürlich, und fast immer dem gemeinen Manne nachtheilig. In Polen z. B. gab Letzterer einen Polnischen Gulden *) für seinen Kopf, der Edelmann drei Gulden, und der Starost und Kronbediente noch etwas mehr. Wo ist hier ein richtiges Verhältniß? Sollten die Vornehmen und Reichen wirklich nach dem Unterschiede ihrer Vermögensumstände gegen die Armen und Geringen beitragen, so würde keine Art von Abgabe so verschrieen seyn als diese. Da sie aber überhaupt nicht gut auf die Umstände eines Tagearbeiters paßt, so wäre selbst dieses Mehrgeben

*) Vier gute Groschen am Wehrt. A. d. H.

der höhern Klassen noch keine wahre Verbesserung.

Eben so wenig ist von den mancherlei Zusätzen zu halten, womit man in verschiedenen Ländern einige Klassen des Staats belegt, um dem Vorgeben nach eine größere Gleichheit in Vertheilung der Lasten zu erhalten. So schreibt man eine Rangsteuer aus, vermöge deren ein Jeder mit einer desto größern Abgabe belegt wird, einen je höhern Rang er bekleidet. Allein, abgesehn von der Lächerlichkeit, daß z. B. ein Obrister seinen Rang bezahlen soll der ihm vermöge seines Amtes in der Armee zukömmt, findet sich in einer solchen Eintheilung auch gar nichts Billiges. Es kann Jemand, vermöge seiner Geburt oder seiner Ehrenstellen, einen sehr ansehnlichen Rang im Staate, und dabei äußerst wenig Vermögen haben; ein Andrer kann, ohne Rang, ausnehmend reich seyn. Welche Unbilligkeit, wenn Jener eine stärkere Abgabe als Dieser entrichten soll? Noch könnte es gelten, wenn die welche Titel Rang und Ansehn kaufen wollen, mit starken Abgaben ihre Thorheit bezahlen müßten. Stände nur nicht auf der andern Seite zu befürchten: entweder, wenn die Ab-

gabe nicht allzu groß ist, daß alle vom Staat ertheilte Ehrenzeichen verächtlich werden; oder, wenn die Abgabe sehr stark ist, daß für die Finanzen wenig Vortheil daraus erwachse. Der Rang ist weder seiner Natur nach eine Quelle der Taxen, noch kann er eigentlich eine Richtschnur abgeben, die zunehmende Steigerung in denselben zu bestimmen.

Etwas besser sind die Abzüge von den Besoldungen und Gnadengeldern, welche der Staat bei vorfallenden größern Ausgaben wohl zu machen pflegt, und wo doch eine gewisse Einnahme vorhergeht, von welcher er etwas fordert. Doch finden sich auch hier Bedenklichkeiten genug, um diese Art von Auflagen nur in sehr wenigen Fällen anzurathen. Theils ist die davon zu hoffende Einnahme nie recht beträchtlich; theils wird dadurch nur Eine Klasse im Staate belegt, die doch schon ihre Dienste unmittelbar zum Besten desselben anzuwenden verbunden ist, und daher ein Recht hat dafür auch gehörig bezahlt zu werden; theils trift diese Abgabe meist Leute, die kein Vermögen besitzen sondern bloß von den Einkünften ihrer Stelle leben müssen: wogegen andere, die im entgegengesetzten Falle

sind, verschont bleiben. Sind die Besoldungen nach Verhältniß zu groß, so verkürze man sie lieber, wenn eine erledigte Stelle von neuem besetzt wird; sind sie aber genau nach den Umständen abgemessen, so ist es hart und unpolitisch zugleich, einem Diener des Staats durch Einschränkung seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse wehe zu thun, und vielleicht Anlaß zum Unterschleif zu geben.

In Frankreich hat man bei außerordentlichen Zeiten seine Zuflucht zu Erhebung einer wahren Vermögensteuer unter dem Namen des königlichen zehnten, und hernach des zwanzigsten Pfennigs genommen. Diese Steuer traf alle unter Französischer Hoheit gelegene Länder: wobei der Vortheil Statt fand, daß auch die welche sonst von der ordentlichen Grundsteuer befreiet waren, mit zum Beitrag gezogen wurden; äußerst drückend war es nur, daß der Bauer noch außer den gewöhnlichen Grundsteuren, diese außerordentliche mit entrichten mußte. Sie ward erhoben von allen Einkünften die jemand vermöge besonderer ihm zukommenden Gerechtsame genoß; von allen Häusern in Städten und Vorstädten, sie mochten vermiethet seyn oder nicht; von allem

Gewerbe in den von der Industriesteuer sonst befreiten Städten; von allen Besoldungen und Sporteln aller Ämter und Bedienungen; von allen Zinsen und Geldrenten; von dem ganzen Gewinn aus dem Großhandel, und allem Handel mit Geld und Wechselbriefen. Ausgedehnter und allgemeiner kann nicht leicht eine Vermehrung der Taxen ausgedacht werden. Auf den ersten Anschein, glaubt man auch wohl eine gewisse Gleichheit in der Vertheilung der Last zu entdecken; im Grunde wird aber doch der gemeine Mann verhältnißweise weit mehr belegt als der Vornehme und Reiche. Wenn Einer 300, ein Andrer 3000 Thaler einzunehmen hat, und man von jedem den zehnten Theil seiner Einkünfte als Abgabe erhebt, so scheinen zwar beide nach einerlei Verhältniß beigetragen zu haben; indeß könnte es gar wohl der Fall seyn, daß die 30 Thaler, welche der Erste geben muß, ihm zu seinem Unterhalt schlechterdings nothwendig, dagegen die von dem Letztern gelieferten 300 Thaler bloß zu einem sehr entbehrlichen Luxus verwendet worden wären. Wo bleibt nun die Gleichheit? Jener kann sich nicht mehr satt essen, Dieser stellt vielleicht jährlich ein paar Lustreisen ein.

Man hat ferner, um die Abgaben zu erhöhen, den Münzfuß verändert. Enthielten z. B. sonst 9 Thal. eine feine Mark Silbers, woraus man itzt 12 Thal. schlägt, so gewinnt man der Zahl nach $33\frac{1}{3}$ am Hundert. Wird nun im Lande alles mit diesem neuen Gelde bezahlt, und bleiben der Zahl nach die vorigen Besoldungen und Waarenpreise, so ist dies in der That so viel, als wenn man von allen Unterthanen, die Geld von Seiten des Staats bekommen, den dritten Theil ihrer Forderungen einbehalten hätte. Dieser Vortheil dauret aber nur Ein Jahr: denn im folgenden werden alle Abgaben an den Staat wieder von den Unterthanen in dieser geringhaltigen Münze entrichtet, und der Preis der Waaren bildet sich danach um. Will man diese Abgaben beibehalten, so muß man folglich einen noch schlechtern Münzfuß annehmen, und so von Jahr zu Jahre. Allein, der Einfluß einer solchen Münzveränderung auf das besondere Vermögen aller einzelnen Personen, und die übrigen nachtheiligen Folgen, müssen natürlich einen Staatsmann bewegen, nie oder doch nur im äußersten Nothfall zu diesem Mittel zu schreiten. Zwar kann ein Mo-

narch von einer solchen Erhöhung des Münzfußes Vortheile haben; sie kann verschiedne Jahre hintereinander eine daurende ergiebige Geldquelle seyn; und wenn sie sich auch in feindlichen Ländern anbringen läßt, die dort zu erhebenden Kontributionen ansehnlich vermehren. Nur leiden sehr viel Unschuldige darunter, weil diejenigen welche den innern Wehrt der Münze nicht zu berechnen wissen (und das ist der größte Haufen), bei jedem Handel alsdann zu kurz kommen. Eine allgemeine Verwirrung in den Geldgeschäften ist eine unausbleibliche Folge davon; alle Schuldner gewinnen dabei widerrechtlich auf Kosten ihrer Gläubiger; der allgemeine und der besondere Kredit kommen in eine gefährliche Stockung: und wenn am Ende die dadurch verursachte Unordnung gehoben werden soll, so müssen sehr willkürliche und eigenmächtige Maaßregeln ergriffen werden.

Diese Betrachtungen zeigen, wie schwer es ist eine Gleichheit bei den Abgaben zu erhalten, besonders wenn sie erhöht werden sollen. Werden einst die wahren und ächten Grundsätze der Finanzwissenschaft in helleres Licht gesetzt, und richtiger im Zusammenhange vor-

gestellt, so lassen sich diese Schwierigkeiten auch leichter heben. Man streitet itzt aber sogar noch über die Quelle der Auflagen: Dieser sagt, daß die Einnahme einer Nation das Kerbholz ist, worauf man die Abgaben anschneiden soll; Jener giebt die Ausgabe der Nation dafür aus; Dieser will alle Taxen von den Ländereien und ihrem reinen Ertrage erheben; Jener alles durch die Abgaben von der Konsumtion und dem Luxus ausrichten. Ist es daher zu verwandern, daß man Schwierigkeiten findet, wenn die Abgaben erhöht und vermehrt werden sollen; und kann man es wohl einem Staatsmanne verdenken, wenn er dieser Schwierigkeiten wegen in außerordentlichen Zeiten lieber andre Mittel um Geld zu bekommen erwählt?

Dritter Abschnitt.

Prüfung der Vortheile- und Nachtheile bei Anfüllung einer Schatzkammer.

Man beruft sich, um den Nutzen eines öffentlichen Schatzes zu beweisen, auf das

Beispiel einzelner Privatpersonen, die ihren großen Vortheil dabei finden, wenn sie von ihrer jährlichen Einnahme einen Nothpfennig zurücklegen. Hiebei ist aber verschiednes zu bemerken. Ein Privatmann welcher Schätze sammelt, entzieht dieses Geld nicht dem Publikum; vielmehr, wenn er ein vernünftiger Wirth ist, leihet er es wieder aus, und bringt es also in den Umlauf, wodurch nicht nur er, sondern auch das Publikum gewinnt. In einem Staate hingegen wo ein öffentlicher Schatz gesammelt wird, bleibt das Geld verborgen, bis Krieg, allgemeine Noth, oder andere Zufälle es aus dem Kerker erlösen. Sagt man: daß selbst wenn ein Privatmann seine Ersparniß vergräbt, der Nutzen doch unläugbar ist den Er von diesem unfruchtbar gelegenen Nothpfennig zur Zeit eines ihm zustoßenden Unglücks hat; so antworte ich: daß dies keine Anwendung auf einen ganzen Staat leidet, weil man hier nicht bloß auf die Vortheile des Monarchen, sondern zugleich und vornehmlich auf die Vortheile des Landes sehen muß. Betrachtet man den Erstern wie eine einzelne Person, so ist es wahr, daß ein zusammengebrachter Schatz ihm zur Zeit des

Krieges beträchtliche Vortheile verschaft. Wenn aber diese Vortheile mit dem augenscheinlichsten Schaden des Volks verbunden wären; wenn Nahrung, Industrie, Handel, gehemmt und in ihrem Wachsthum verhindert worden; würde alsdann noch ein Monarch diesen Privatvortheil auf Kosten des allgemeinen Wohls auch nur wünschen können? — Hume fragt *): ob denn der Unterschied zwischen dem Gemeinwesen und einem Privatmann so sehr groß sei, daß sich beide in ihrem Betragen nach völlig verschiednen Maximen richten müßten. Wenn ich dies auch im Ganzen nicht bejahen will, so ist hier doch der Fall wirklich so. Alle Ausgaben eines Hausvaters die er außerhalb seiner Familie, es sei zu seinem Unterhalt oder zum Luxus macht, sind für ihn verloren; giebt aber ein Monarch in seinen Staaten sehr große Summen aus, so gereichen sie der Nation zum Vortheil, und er selbst gewinnt auch dabei. So auch, umgekehrt, mit dem Schatze. Dem Umlauf entzo-

*) Essays and Treatises, Volume 4th. Discourse 8: Of public Credit.

gene Summen können einem einzelnen Hausvater ansehnliche Vortheile bringen, einem Monarchen aber, wenn man ihn in Verbindung mit der ganzen Nation betrachtet, sehr nachtheilig seyn. Ich entscheide hier noch nichts; ich läugne nicht den Nutzen eines ersparten Schatzes besonders bei Noth und Unglücksfällen; ich behaupte nicht, daß die hier kurz berührten Nachtheile unausbleiblich und allemal mit demselben verbunden sind: sondern ich habe nur zeigen wollen, daß der von dem Beispiel eines Privatmanns hergenommene Beweggrund nicht füglich auf einen ganzen Staat angewendet werden kann.

Die Vertheidiger eines öffentlichen Schatzes begnügen sich nicht dessen Nutzen zu erweisen, sie erklären ihn für unentbehrlich, für schlechterdings nothwendig. Noth und Unfälle, sagen sie, sind oft ganz unvermeidlich; und die Umstände leiden es nicht allemal, die benöthigten Summen von den Unterthanen aufzubringen, oder auf Kredit sich zu verschaffen. Ist dies ohne Widerrede wahr, so findet freilich kein Streit darüber mehr Statt. Denn allerdings reicht keine menschliche Klugheit hin, alle Unglücksfälle vorauszusehn und abzuwen-

den. Wäre es also nicht möglich, Vorkehrungen zu treffen um alsdann die erforderlichen Summen zu erhalten; so müßte man freilich eine angefüllte Schatzkammer, wie viel Nachtheile auch damit verbunden seyn mögten, als ein nothwendiges Übel ansehn. Wären aber noch andre Auswege möglich um Geld zu bekommen, deren wir oben zwei angegeben haben, nehmlich eine Erhöhung der Abgaben und eine Anleihe; so stände erst zu untersuchen, ob sich bei dem Schatz oder bei den andern Hülfsmitteln die meisten Vortheile oder Nachtheile zeigten. Wenn man sagt, daß es die Umstände nicht allemal litten, die andern beiden Hülfsmittel zu ergreifen; so ist das eben der Punkt, worüber gestritten wird. Hat ein Staat reiche Unterthanen, und ist der öffentliche Kredit auf festem Grund gebaut, so kann es ihm bei der itzigen Verfassung Europa's nie an Gelde fehlen. Für einen solchen Staat ist es also der Mühe werth erst auszumachen, ob es rathsam ist einen Schatz zu sammeln, oder ob die damit verbundenen Nachtheile den zu erwartenden Nutzen überwiegen.

Man beruft sich, um den letztern zu er-

weisen, auf das Beispiel der Alten. Allein man betrachtet hiebei den Monarchen immer zu sehr als einen Privatmann, ohne sein Verhältniß gegen die Nation zu bedenken. Daß eine große Summe zurückgelegten Geldes zur Zeit der Noth eine sehr erwünschte Sache ist, daß die Alten gewiß Vortheile davon gehabt haben, daß auch die Neuern viel Nutzen davon haben würden: alles dies ist unstreitig, nur nicht das wovon hier die Rede ist. Man will wissen, ob die Anhäufung beträchtlicher Summen nicht dem Nahrungsstande und der Industrie wesentliche Hindernisse in den Weg lege; ob ein Land es aushalten könne, daß man ansehnliche Summen aus dem Umlaufe nehme; ob nicht die andern Methoden, Geld zur Zeit der Noth herbeizuschaffen, minder nachtheilig seien. Diese Punkte werden durch das Beispiel der Alten nicht ausgemacht. Jene Zeiten waren von unsern itzigen zu sehr verschieden. Der öffentliche Schatz war damal oft eine Beute von bezwungenen Feinden. So füllte Paul Ämil mit den Reichthümern der Macedonischen Könige die Schatzkammer in Rom an, deren Gelder nun eine geraume Zeit hindurch zu den öffentlichen

Ausgaben dienten. Dieser Schatz wurde also nicht auf Kosten der Bürger gesammelt; mithin konnten die darin enthaltenen Summen nicht in dem Umlaufe fehlen. Wo ist aber itzt der Fall, daß ein Monarch einen so beträchtlichen Schatz eroberte, um damit viele Jahre hinter einander die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten? Oft ward der Schatz mit der Ausbeute der Bergwerke angefüllt, die auf Kosten des Staats bearbeitet wurden. Itzt weiß man einen bessern Gebrauch von dem aus der Erde gegrabenen Gold und Silber zu machen; auch geben die Monarchen sich nicht gern mit der unmittelbaren Bearbeitung der Bergwerke ab. In den öffentlichen Schatz kamen oft die Schätze einzelner Privatpersonen, die sie mit Recht oder Unrecht zusammengehäuft hatten, und die der Monarch mit Recht oder Unrecht einzog. Hier konnte es dem Publikum sehr gleichgültig seyn, ob diese Summen von Privatpersonen oder von dem Monarchen verschlossen wurden; im letzten Falle hatte es noch den Vortheil, daß die Abgaben nicht so groß und drückend waren. Aber auch in Absicht des ganzen Systems der Wirthschaft waren die

alten Zeiten von den unsrigen unendlich verschieden. Der große Nutzen des Geldumlaufs war fast gänzlich unbekannt. Vom Kredit wußte man nichts, die Auflagen waren höchst willkürlich angeordnet, und wenn der Staat zur Zeit der Noth Geld brauchte und keinen Schatz hatte, blieb ihm kein ander Mittel übrig als Erpressungen und Ungerechtigkeit. Und da ist freilich eine angefüllte Schatzkammer besser, als eine gewaltsame Beraubung der Unterthanen.

Will man den großen Unterschied zwischen den Regeln der Wirthschaft denen man ehedem folgte, und den itzt beobachteten einsehn, so betrachte man nur, daß wer sich Vermögen erwarb, seine Reichthümer größtentheils in Kasten und Gewölbern aufbewahrte; welches anitzt kein Mensch mehr thut. Ich frage nun: wird man auch den Privatpersonen anrathen, ihr Geld das sie zum Nothpfennig aufheben wollen, nach dem alten Systeme fruchtlos in einem Gewölbe zu vergraben, statt es nach itziger Sitte zum Nutzen andrer Menschen umlaufen zu lassen, und selbst noch einen Theil dieses Nutzens damit zu verdienen? Denn ich getraue mir, jenes mit eben

den Gründen zu unterstützen, deren man sich für den Nutzen eines öffentlichen Schatzes bedient. Eine Privatperson kann auch in Unglücksfälle gerathen, wo sie ohne Geld vielleicht verloren ist. In diesem Fall können auch die Umstände nicht allemal erlauben, das Geld von den Schuldnern einzuziehn, oder es anderwärts zu borgen. Scheint also nicht hieraus zu folgen, daß man nothwendig einen baaren Vorrath von Geld liegen haben müsse? So wenig aber dieser Grund jemanden abhalten wird, seine erworbenen Kapitalien anzulegen; eben so wenig paßt derselbe auf einen ganzen Staat. Vielmehr wäre meiner Meinung nach folgendergestalt zu schließen: Da man bei den neuen Grundsätzen der Wirthschaft, wo kein Privatmann sein Geld mehr in den Kasten sperrt, sich sehr wohl befindet; so könnte es doch vielleicht auch für den Monarchen und für den Staat besser seyn, die vor Alters beobachtete Maxime abzuändern. Vielleicht ergäbe sich mehr Vortheil dabei, die sonst in eine Schatzkammer vergrabenen Summen im Publikum zu lassen; und wie der Privatmann in neuern Zeiten Mittel gefunden hat jedesmal im Nothfall

Geld

Geld zu erhalten, so würde es vielleicht auch daran für einen ganzen Staat nicht fehlen. In dieser Rücksicht mögte also das Beispiel der Alten eher gegen, als für, einen öffentlichen Schatz gebraucht werden können.

Wir haben in den neuesten Zeiten ein zu merkwürdiges Beispiel von den wahren Vortheilen, die mit einer angefüllten Schatzkammer verbunden sind, als daß ich es mit Stillschweigen übergehen sollte. Der von einem großen Monarchen gesammelte Schatz setzte dessen noch größern Nachfolger in den Stand, seine Ansprüche auf eine ansehnliche Provinz zu behaupten; und eben der Schatz war, nachdem er von diesem Nachfolger noch stärker vermehrt worden, nachher bei Vertheidigung der eroberten Provinz von ganz unbezweifeltem Nutzen. Dieser Monarch ist der einzige unter allen Europäischen Beherrschern, der einen schweren und langwierigen Krieg von sieben Jahren zu Ende gebracht hat, ohne seinen Staat mit Schulden zu belasten. Ungeachtet die Unterthanen während jener Zeit litten, und die Verwüstungen des Kriegs in verschiedenen Provinzen sehr merklich waren; so hat sich doch das Land nach

demselben in wenig Jahren wieder erholt, und ist, troß der von neuem angefüllten Schaßkammer, wo nicht in blühenden, doch gewiß in guten Umständen. Ein augenscheinlicher Beweis, daß der Staat eine Schaßkammer selbst von den ersparten Auflagen anfüllen kann, ohne damit das Land zu Grunde zu richten; und daß die Staatsanleihen auch in unsern Tagen nicht so unentbehrlich sind, als Viele vorgeben wollen. — Man verbinde hiemit das Beispiel Heinrichs IV und seines Finanzministers Sully. Wann ist Frankreich in glücklichern Umständen gewesen als in jenen Zeiten, wo man die Staatsschulden abbezahlte und Schäße sammelte? Ist das Elend nicht hernach mit den Staatsanleihen von Jahr zu Jahre gestiegen? Sollte man also nicht hieraus den Schluß machen, daß ein öffentlicher beträchtlicher Schaß einem Staat zum wahren Vortheil gereichte, und mit keinen wesentlichen Nachtheilen verbunden sei?

Ein neuer Vortheil desselben ist, daß man alsdann nicht nöthig hat, während des Krieges die Auflagen allzustark zu erhöhen. Zwar haben die Unterthanen jenes Geld im Schaße,

womit die Kriegskosten bestritten werden sollen, auch zusammengebracht, aber nach und nach: die Abgaben sind in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten etwas höher angesetzt gewesen als die laufenden Bedürfnisse des Staats es erforderten; ein jeder hat sich danach bei der ganzen Einrichtung seiner Wirthschaft gerichtet, hat diesen Überschuß unmerklich bezahlt: und der Monarch hebt ihn bis zur Zeit der Noth auf. Dies würden die Unterthanen einzeln genommen nicht thun, sondern den Überschuß wahrscheinlich ausgeben und verschwenden. Sollten sie nun in Kriegszeiten diese Summen auf einmal aufbringen, so wäre dies nicht nur äußerst beschwerlich, sondern wohl gar unmöglich. Gesetzt, daß auch die nach und nach dem Umlauf entzogenen Summen die Industrie verhindert hätten, einen schnellen und glänzenden Fortgang zu gewinnen; so ist doch dagegen gar nicht der Schaden zu rechnen, der für die Industrie erwachsen müßte, wenn alle diese nach und nach erhobenen Summen itzt auf einmal zu erlegen wären. Der ganze Nutzen den die im Publikum gelassenen Summen verschaft hätten, würde plötzlich verschwinden, und das Elend

viel unerträglicher seyn, als wenn man das Geld allmählich gehoben und in der Schatzkammer verwahret hätte.

Hume führt, als Vortheil eines öffentlichen Schatzes an, daß die Eröfnung desselben einen ungewöhnlichen Überfluß an Gold und Silber verursacht, dadurch auf eine Zeitlang zur Aufmunterung des Fleißes dient, und einigermaßen das unvermeidliche Ungemach des Krieges vergütet. — Allein meinem Bedünken nach würde dieser Umstand eher einen Grund gegen das Schatzsammeln abgeben. Verursacht das unter die Leute gebrachte Geld eine stärkere Aufmunterung zum Fleiß; so muß ja das vorherige Versperren desselben die Industrie, oder wenigstens deren größern Fortgang, verhindert haben. Und diese Verhinderung des Fleißes ist das größte Übel, das einen Staat treffen kann. Überdies scheint mir die Aufmunterung die dem Fleiße bloß durch die aus dem öffentlichen Schatz geflossenen Gelder verschaft wird, nicht natürlich, noch ihr Nutzen von langer Dauer zu seyn. Die allzugroße Menge Geldes, die sich dann auf einmal im Publikum verbreitet, und der allzulebhafte dadurch verursachte Umlauf, treiben

zwar frische und bald blühende Zweige an dem Industriebaum des Staats heraus; aber eben weil sie zu schnell hervorsprossen, und der zu ihrem fernern Wachsthum nöthige Nahrungssaft mit Ausleerung der Schatzkammer aufhöret, kommen sie zu keinem rechten Gedeihen, und sterben bald ab. Mit solchem Gelde geht es wie mit einem übertriebenen Luxus: anfänglich scheint er die Industrie zu befördern, im Grunde ist er ihr größter Feind. Wären jene Summen zu ihrer Zeit im Publikum geblieben; so würden nach und nach wahre Kräfte bewirkt worden seyn, welches nützlicher und dauerhafter ist, als wenn die Industrie durch plötzliche Ausleerung der Schatzkammer auf eine glänzende und in die Augen fallende Weise vermehrt wird. Die Natur geht nicht sprungweise zu Werke, und dies sollte man auch bei einem Staate beobachten. Alle zu schnelle Veränderungen sind nie anzurathen, wenn es auch wirkliche Verbesserungen seyn sollten: 100000 Thaler, die ein Land 10 Jahre hinter einander gewinnt, und die darin zur Aufmunterung und Vermehrung der Industrie angewandt werden, sind im Grunde vortheilhafter als 2 Millio-

nen, die man zu eben der Absicht auf einmal ausgiebt.

So viel von den Gründen zur Behauptung der Nothwendigkeit eines öffentlichen Schatzes; nun zu denen, womit Andere den Nachtheil desselben beweisen wollen. Ihr Hauptargument besteht darin, daß durch die Einsperrung solcher Summen Fleiß und Industrie an ihrem fernern Fortgang verhindert werden. Jedermann sieht, daß es für unsern gegenwärtigen Fall auf Eins hinauskömmt, ob das dem Umlauf entzogene Geld in die Schatzkammer fließt, oder wegen Verlustes im Handel, oder wegen einer Anleihe, aus dem Lande geschickt wird. Ist es also nachtheilig, eine widrige Handelsbalanz zu haben, ist es nachtheilig, Geldzinsen an Ausländer abführen zu müssen; so ist es eben so nachtheilig, Gelder auf die erstere Art beizulegen. Für das Publikum sind sie in allen diesen Fällen gleich gut verloren. Noch mehr: gewinnt das Land im Handel nicht eine größere Summe als jährlich in den Schatz kömmt, so muß dieser selbst die Nation arm machen, und auf den größten Gipfel des Elends bringen. Hier ist keine andre Hülfe, als daß entweder ein

Verschwender folge, der die vergrabnen Gelder schnell durchbringe; oder daß der Staat in Krieg verwickelt werde, damit das Geld sich wieder verbreite; oder daß einst ein verständiger Monarch es nach und nach durch weise Anordnungen eben so wieder unter das Publikum vertheile, als es demselben vorher entzogen worden. Im letzten Fall, erhellt der Nachtheil eines öffentlichen Schatzes unwidersprechlich; und was die beiden ersten betrift, so wird gewiß niemand ein Land glücklich nennen, dessen Wohlstand nicht anders als durch Verschwendung oder Krieg bewirkt werden kann.

Lange so fühlbar ist der mit Sammlung eines öffentlichen Schatzes verbundene Nachtheil nicht in solchen Staaten, die eine vortheilhafte Handelsbalanz haben. Denn wenn diese den jährlichen Ersparungen gleich ist, so wird der Staat wenigstens um nichts ärmer; ist sie aber beträchtlicher als die zurückgelegten Summen, so wächst der Staat doch noch, obgleich langsamer, an Reichthum und Vermögen. Ja hier kann sogar der Schatz dem Staat zum größten Vortheile gereichen. Durch ihn geschieht die Zunahme des Reichthums

langsamer, die Unterthanen werden nicht so leicht zu einem ausschweifenden Luxus verleitet; und eben dadurch erhalten sie desto länger die wahren Handelsvortheile. Gesetzt, daß ein Land jährlich 2 Millionen im Handel gewönne, so würde es vortheilhaft seyn, wenn der Monarch jährlich 1½ Mill. in den öffentlichen Schatz legte. Blieben beide Millionen im Umlauf, so würde das Geld seines Überflusses wegen zu sehr im Wehrte fallen, die Lebensmittel nach Verhältniß im Preise steigen, und mithin die Manufakturwaaren zu sehr vertheuret werden. Wenn dagegen der Monarch von diesen 2 Mill. drei Viertheile in den Schatz legt, so reicht die noch übrige halbe Million des Nationalgewinnes hin, die Industrie aufzumuntern, und den Wohlstand der Unterthanen zu vergrößern; ohne jene verderblichen Folgen zu äußern.

Und hierin mögte denn wohl der wahre Grundsatz zur Entscheidung der angestellten Streitfrage liegen. Einen Schatz in einem Lande sammeln wollen das die Unterbalanz im Handel hat, halte ich für schädlich, ja, wenn man es recht erwägt, für unmöglich; in einem Lande aber das in Absicht auf die Aus-

länder gewinnt, ist es nützlich: nicht bloß für den Monarchen, der sodann zur Zeit der Noth Geld vorräthig hat, sondern auch für die Nation, die dadurch vor übertriebenem Luxus bewahrt wird, und der bei allgemeinem Elend durch Unterstützung des Monarchen kräftig geholfen werden kann. Jedoch muß die in den Schatz zu legende Summe nicht nach der jährlichen Einnahme des Staats, sondern nach dem jährlichen Nationalgewinn beurtheilet werden. Diese Sätze verdienen eine nähere Erläuterung.

Ein Land das eine nachtheilige Handelsbalanz hat, ist in dem Fall eines Menschen, der jährlich mehr ausgiebt als einnimmt. So wenig dieser nach dem eigentlichen Wortverstande Schätze sammeln kann, so wenig ist es auch einem solchen Lande möglich. Der dessen Ausgabe jährlich die Einnahme überschreitet, muß allmählich dem Ruin entgegen gehen. Will er bei diesen Umständen von seiner Einnahme noch einen namhaften Theil zu unvorhergesehenen Ausgaben weglegen, so wird er von der andern Seite um so viel mehr borgen müssen; es wird dadurch die Verwirrung in seinen Umständen desto größer

werden, und sein völliger Verderb in desto kürzerer Zeit erfolgen. Dies ist das Bild eines Staats, der in seinem Handel mit auswärtigen Nationen verliert, und demungeachtet einen Schatz sammelt. Ein solches Land nähert sich so schon, nach Maaßgabe seines jährlichen Verlustes, mit schnellern oder langsamern Schritten seinem Untergange. Es gleicht einem Körper, dem man täglich mehr Blut abzapfet, als durch die genossene Nahrung in ihm erzeugt wird. Die Industrie eines solchen Landes verschmachtet wegen des immer mehr abnehmenden Nahrungssaftes, den nur eine bei Zeiten unternommene gründliche Kur wieder herbeischaffen kann. Wollte man aber eine noch größere Summe aus dem Umlauf nehmen, und in eine Schatzkammer versperren; so würde das Übel ärger gemacht, und das Ende schneller und schrecklicher herbeigeführt. Hier müssen alle Anstalten, sie mögen sonst noch so nützlich seyn, nachstehen, um nur zuförderst die wesentliche Krankheit zu heilen.

In einem Lande hingegen, dessen Handelsbalanz vortheilhaft ist, kann ein öffentlicher Schatz nicht nur unschädlich, sondern auch

nützlich seyn. Denn, wenn nur die Summe die in dem Schatz beigelegt wird, den Nationalgewinn nicht übersteigt, so bleibt das bisher im Umlauf gewesene Geld, und wird nach wie vor alle daselbst blühende Zweige der Industrie beleben. Zwar pflegen durch einen glücklichen Handel neue Zweige derselben hervorzusprossen, die an ihrem Theil wieder einen Zuwachs von Nahrung erfordern; und so scheint es, daß das im Handel gewonnene Geld nicht aus dem Umlauf genommen werden dürfe, um jene nicht an ihrem Wachsthum zu verhindern. Auf der andern Seite ist es aber theils nicht allemal gut, auf jeden neuen Zweig der Industrie Pflege und Wartung zu verwenden, weil es auch wilde Zweige giebt, die am Ende die übrigen ersticken; theils können doch weder Handel noch Industrie bis ins Unendliche wachsen, da vielmehr ihr höchster Grad und Flor jederzeit der Anfang ihres eigenen Verfalls ist. Oft nützet es also einem Lande weit mehr, die alten Zweige der Industrie recht zu beleben und zu verstärken, als stets auf neue Mittel zur Vermehrung derselben zu sinnen; ja es ist sogar rathsam, zuweilen den neuen Trieben der Indu-

strie, die von selbst durch größern Überfluß an Geld und durch glücklichen Handel entstehen, keine Aufmunterung zu geben, sondern ihr ferneres Fortkommen lieber auf mittelbare Weise — jedoch ohne Gewalt und Zwang — zu verhindern. Endlich, auf die Dauer gesehn, wird es immer vortheilhafter seyn, wenn ein Land mit langsamen Schritten auf den höchsten Gipfel seines Flors steiget, als wenn es dieses Ziel sehr schnell und sprungweise erreicht. Überlegt ein Staatsmann dies alles, so wird er aus der individuellen Beschaffenheit des Landes welches seiner Vorsorge anvertrauet ist, beurtheilen, in wie weit es demselben unschädlich oder gar nützlich sei, einen gewissen Theil des Nationalgewinnes jährlich aus dem Umlauf zu nehmen, und daraus einen Nothpfennig auf künftige zu besorgende Unglücksfälle zu sammeln.

Ein Beispiel wird diese Behauptung anschaulicher machen. Man nehme den Fall an, daß ein Land von Natur zum Flachsbau und zur Schaafzucht eine glückliche Lage hat, daß die Fabriken die sich mit Flachs und Wolle beschäftigen, daselbst in blühenden Umständen sind, daß ein guter Theil der verarbeiteten Waaren außerhalb

Landes abgesetzt wird. Da hiedurch die Masse des umlaufenden Geldes sich vermehrt, so werden die einheimischen Kaufleute auf neue Handelszweige sinnen, und die Auswärtigen ihnen durch Anbietung mancherlei Waaren dazu behülflich seyn. Gesetzt nun, man führt statt der ausgehenden leinenen und wollnen Waaren seidene und baumwollene ein, woran die Nation Geschmack gewinnt. Hiedurch aufgemuntert, wird ein Kaufmann selbst eine Fabrik solcher Waaren anlegen. Ein glücklicher Erfolg krönt sein Unternehmen; mehrere ahmen ihm nach: und dieser neue Zweig der Industrie ist in voller Blüthe. Ob er aber von der Regierung zu begünstigen sei? ist eine Frage, die sich nicht unbedingt beantworten läßt. Denn wenn durch diese neue Fabriken den alten die Arbeiter entzogen werden; wenn dadurch daß itzt der gemeine Mann, der sonst Flachs oder Wolle gesponnen hat, Baumwolle und Seide spinnt, das leinene und wollene Garn theurer wird, weil eine stärkere Konkurrenz der Käufer entsteht; wenn dadurch daß die Weber, statt leinene und wollene Zeuge zu machen, nun baumwollene und seidene würken, jene Zeuge im Preise aufschla-

gen; wenn der bisherige starke Absatz der Landesfabriken dort selbst vermindert wird, weil auch das geringste Dienstmädchen Seide und Baumwolle trägt; wenn der auswärtige Absatz, wegen Vertheurung der Waare, abnimmt; wenn der Flachsbau und die Schaafzucht im Lande verabsäumt werden, und das Geld für Baumwolle und Seide auswärts geht: wer kann diesen neuen Zweig der Industrie für vortheilhaft erklären? Ich gebe zu, daß es besser ist baumwollene und seidene Waaren selbst im Lande zu verfertigen, als sie aus der Fremde einzuführen; ungleich besser aber wäre es, wenn sie entbehrt würden, und wenigstens der gemeine Mann nach wie vor mit Waaren aus inländischen Produkten verfertigt sich begnügte. Wenn es also Fälle giebt wo die Errichtung und die Ausbreitung einer neuen Fabrik einem Lande schädlich werden, so ist es die Pflicht der Regierung, sie wenigstens nicht zu begünstigen. Kann dieses nebst andern weisen Anordnungen auch dadurch bewerkstelligt werden, daß sie einen Theil des durch vortheilhaften Handel gewonnenen Geldes aus dem Umlauf nimmt; wer wird die Regierung tadeln, wenn sie es thut, und zu-

gleich sich dadurch einen Nothpfennig auf nicht vorhergesehene Unglücksfälle zurücklegt?

Ein auf den höchsten Gipfel des Flors gebrachter auswärtiger Handel findet am Ende sein Grab in seiner eigenen Größe; ein ausschweifender Luxus ist die fast unausbleibliche Folge davon. Der Regent, der nicht bloß auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern auf die Zukunft zu sehen hat, muß daher diese höchste Stufe des Wohlstandes so weit als möglich hinaus setzen. Er muß zwar den Wohlstand selbst befördern, weil sonst die Industrie aufhört, und das Land aus einem entgegengesetzten Grunde ins Elend kömmt; aber er muß solche Maaßregeln ergreifen, daß kein allzurascher Fortgang entsteht. Ein zu schnell aufgeführtes Gebäude stürzet bald ein. Je langsamer das Vermögen eines Landes zunimmt, und je sicherer der Grund dieses Wachsthums ist, desto dauerhafter ist der Wohlstand des Staats, und desto später sind die nachtheiligen Folgen eines zu großen Reichthums und eines zu sehr ausgebreiteten Handels zu befürchten. Wenn nun der Regent diesen Grundsätzen gemäß handelt, so wird zwar das gegenwärtige Zeitalter darüber

mißvergnügt seyn, denn die Menschen können nie zeitig genug das Ziel ihrer Wünsche erreichen; allein die Nachkommen werden diesen Regenten segnen, daß er nicht in seiner Zeit die ganze Glückseligkeit des Landes erschöpft, sondern auch einen Theil davon für sie gleichsam aufbewahret hat.

Es ergiebt sich aus dem Bishergesagten, daß die Größe der in den Schatz zu legenden Summe jedesmal in Verhältniß des Nationalgewinnes stehen muß; nicht aber nach der Größe der Staatseinkünfte abgemessen werden darf. Ein Monarch kann große Einkünfte haben, wenn auch das Land im Handel verliert; ein anderer, dessen Land einen beträchtlichen Gewinn im Handel macht, kann verhältnißweise eine weit geringere Einnahme erhalten. Die Regel, welche man in verschiedenen Schriften findet: daß ein Regent jährlich den zwölften, zwanzigsten, dreißigsten Theil seiner Einkünfte in den Schatz legen soll, verstößt gegen alle richtige Beurtheilung. Es muß doch hiebei die erste Frage seyn, wie groß die zurückzulegende Summe ohne Nachtheil der Landeswohlfahrt seyn kann? Und diese Frage läßt sich nicht auf allgemeine Art

für

für alle Zeiten und Länder beantworten, sondern nur nach der individuellen Beschaffenheit eines Landes und seines Handlungsgewinns. So wenig wie die Größe der Staatseinkünfte hiebei einen Ausschlag giebt; eben so wenig thut dies die Größe des Staates selbst, oder seine politische Verhältnisse. Denn wenn hiedurch auch seine Bedürfnisse gefunden werden, so bleibt doch kein andrer Maaßstab übrig, um zu bestimmen wie viel eigentlich ohne Nachtheil der wesentlichen Landeswohlfarth von Zeit zu Zeit in die Schatzkammer gelegt werden kann, als der von dem Lande über die Ausländer erhaltene Gewinn.

Jedoch geht meine Meinung nicht dahin, als sei deshalb zwischen den jährlich zurückzulegenden Ersparnissen und dem Nationalgewinn ein geometrisches Verhältniß festzusetzen, sodaß man jene Summe eben so vermehre oder vermindere, als dieser Gewinn zu- oder abnimmt. Man muß vielmehr die besondern Umstände des Landes prüfen, und dann auch allenfalls die Erfahrung entscheiden lassen. Blühet, ungeachtet des in die Schatzkammer gelegten Geldes, die Industrie; nimmt der Nationalgewinn zu, doch ohne daß ein über-

mäßiger Luxus einreißt: so ist die Summe gerade von der rechten Größe. Bemerkt man aber Stockung im Umlauf, sinkt die Industrie, ist zu den Geschäften nicht Geld genug vorhanden: so wurde zu viel aus dem Umlauf gezogen. Wenn dagegen durch Überfluß die Einwohner des Landes zu einem nachtheiligen Luxus verleitet werden, so kann man ohne Scheu die Ersparnisse verstärken.

Sollten indeß, unter jenen vorausgesetzten glücklichen Umständen, andre Gründe den Regenten bewegen, eine größere Summe der metallischen Reichthümer in die Schatzkammer beizulegen, als die Erhaltung und Vermehrung der Landeswohlfarth gestattet; so hat er ein Mittel, dies zu bewirken in Händen, ohne daß Stockung im Umlauf entsteht: indem er nehmlich die Summe die er dem Verkehr entzieht, durch symbolisches oder Papiergeld darstellt. Wenn z. B. ein Land jährlich von den Ausländern 500000 Thaler gewönne, und der Fürst ohne Nachtheil der Industrie 300000 Thaler davon aus dem Umlauf nehmen könnte; so läßt sich der Fall denken, daß er, etwa in Voraussetzung eines bevorstehenden Krieges, es nöthig fände die ganze Summe in den

Schatz zu legen. Er kann dies auch unbeschadet der Landeswohlfarth thun, wenn er nur dagegen jährlich 200000 Thaler an Papiergeld in das Publikum bringt. Dieses Papiergeld ersetzt im Lande vollkommen die zu viel beigelegte Summe; und da wir den Handel als vortheilhaft voraussetzen, so kann dasselbe nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß auf den Wechselpreis haben, auch verursacht die Realisation der an die Bank zurückkommenden Zettel gar keine, oder doch nur sehr geringe Kosten. — Es würde zu weit führen, die Methode die man bei Erwählung dieses Hülfsmittels zu beobachten hat, weitläuftig hier auseinander zu setzen. Genug, daß dadurch ein Regent, wenn die Umstände es erfordern, in Stand gesetzt wird, den ganzen Nationalgewinn eines Landes in die Schatzkammer beizulegen; das Papiergeld tritt an die Stelle dessen was zu viel dem Umlauf entzogen seyn sollte; die metallischen Reichthümer bleiben in dem Schatze aufbewahrt; wenn Noth und Unfälle eintreten, vorzüglich wenn starke Ausgaben außerhalb Landes zu machen wären, zeigt sich der Nutzen der aufgehobenen Summen deutlich, und ungeachtet solcher gro-

ßen Auszahlungen geht alsdann die übrige Maschine ihren Gang ungestört fort.

Allein nur unter den angegebenen Bedingungen, nicht aber immer (wie man vielleicht wähnen könnte), ist dies Hülfsmittel anwendbar. Der Landesherr würde sich sehr täuschen, wenn er glaubte daß er auch bei einer nachtheiligen Balanz die für künftige Nothfälle erforderlichen Summen in die Schatzkammer ohne Nachtheil des Landes niederlegen dürfe, indem er nur dagegen eben so viel Papiergeld unter das Publikum brächte. Sobald eine Balanz zu bezahlen ist, muß sie durch die Bank bezahlt werden, wenn sich eine solche Anstalt im Lande findet. Indem also der Fürst Papiergeld ausgiebt, um die zurückgelegte Summe zu ersetzen, übernimmt er in der That die Verbindlichkeit, die gegen das Land stehende Balanz zu bezahlen. Er muß folglich jedesmal so viel Geld aus der Schatzkammer wieder herausgeben, als diese Balanz beträgt; bleibt sie immerfort nachtheilig, so werden in kurzem nicht nur der Schatz, sondern auch alle metallische Reichthümer des Landes erschöpft seyn. Will der Regent die Balanz nicht bezahlen, so bezahlt also das Land mit

Papiergeld: und dies fällt dann natürlich auf dem Wechselplatz so tief im Preise, daß fast gar kein Verhältniß mehr gegen den ursprünglichen Preis Statt findet.

Was aus allem diesem sich ergiebt, läßt sich nun folgendermaßen zusammen fassen. Das Sammeln eines öffentlichen Schatzes ist in einem Staate nicht nur unschädlich, sondern auch für die Regierung sowohl als für die Nation selbst von Nutzen: erstlich, wenn das Land eine vortheilhafte Balanz hat; zweitens, wenn die in den Schatz zu legende jährliche Summe mit dem Nationalgewinn in gehörigem Verhältniß steht; drittens, wenn durch die aus dem Umlauf genommene Summe das Land nicht verhindert wird an Wohlstand und Vermögen immerfort zuzunehmen; viertens, wenn man dadurch dem sonst zu schnell einreißenden höchst verderblichen Luxus vorbeugt. — Der Nutzen eines solchen öffentlichen Schatzes zeigt sich sodann augenscheinlich in den folgenden Fällen: 1) Im Kriege, und besonders beim Anfang desselben. Ein Monarch der eine angefüllte Schatzkammer hat, wird mit den Anstalten zum Feldzuge weit eher fertig, als ein andrer der das dazu nöthige

Geld erst entweder von den Unterthanen durch erhöhte Abgaben erheben, oder durch eine öffentliche Anleihe erhalten soll. Jener erscheint bei übrigens gleichen Umständen früher im Felde, und kann durch die ersten Kriegsunternehmungen über den Feind ein solches Übergewicht erlangen, daß es sich auf die ganze Kriegszeit erstreckt. 2) Bei schlechten Jahren, ja selbst bei allgemeinem Mißwachs im Lande, ist es dem Monarchen vermittelst eines öffentlichen Schatzes möglich, das Elend wo nicht völlig aufzuheben, doch wenigstens sehr zu mildern. Übernimmt er den Ankauf des nöthigen Getreides in auswärtigen Ländern, bezahlt er es mit einem Theil des Schatzes, und verkauft es an seine Unterthanen mit Verlust; so wird der Wohlstand entweder gar nicht erschüttert, oder doch wenigstens nicht in dem Grade als es ohne diese thätige Beihülfe geschehen müßte. Das Übel ist freilich einmal da, allein es wird fast eben so schnell gehoben als es entstand, und wirkt keine nachtheilige Handelsbalanz. Bleibt hingegen das Land sich selbst und seinen eigenen Kräften überlassen, so vertrocknen ganze Zweige der Industrie, die Vortheile des Handels vermindern

sich, und es gehören viele Jahre dazu ehe alles wieder in das vorige Gleis kömmt. 3) Wenn einzelne Theile des Staats in Unglück gerathen, so kann der öffentliche Schatz ihnen auf das nachdrücklichste zu Hülfe kommen. 4) Der Monarch ist dadurch im Stande, viele dem Lande höchst nützliche Unternehmungen auszuführen, die sonst aus Mangel an Geld wegfallen müßten. Sind wüste Ländereien urbar zu machen, Brücher auszutrocknen, Kanäle zu ziehen, neue Fabriken anzulegen, so zeigt sich der Nutzen eines öffentlichen Schatzes augenscheinlich. Ohne denselben denkt man entweder an dergleichen Unternehmungen gar nicht, oder die Ausführung geschieht langsam und mit der größten Beschwerde der Unterthanen.

Das Beispiel des Preußischen Monarchen ist in diesem Punkt zu belehrend, als daß man es nicht zum Muster und zur Nachahmung anpreisen sollte. Ich will hier nicht auf den Nutzen sehn den dieser König von seinen Schätzen im Kriege gehabt hat, sondern bloß der Vortheile erwähnen, die er seinen Staaten durch seine Schatzkammer verschaft hat; und da mir Schlesien unter allen Preu-

zischen Provinzen am besten bekannt ist, nur bei diesem Lande stehen bleiben. Schlesien hat eine vortheilhafte Handelsbalanz; also kann, nach unsern obigen Grundsätzen, jährlich eine Summe Geldes aus dem Umlauf genommen werden, ohne daß die Wohlfarth des Landes darunter leidet. Dies geschieht auch: und daß die in den Schatz kommende Summe nicht zu groß ist, schließe ich daraus, weil es in Schlesien nicht an Geld fehlt, weil die Industrie zunimmt, weil der Landmann zurechte kömmt, und weil die Leinen- und Wollenfabriken in blühendem Stande sind. Solche redende Thatsachen verdienen mehr Glauben, als das Klagen einiger Milzsüchtigen, die den nahen gänzlichen Verfall des Landes vor Augen sehn. Ich will nicht streiten, ob nicht das Land sich in einen scheinbar größern Wohlstand befinden würde, wenn die in den Schatz geflossenen Summen im Umlauf geblieben wären; nur frage ich: würde dieser größere Grad des Wohlstandes auch dauerhaft gewesen seyn? Hätte nicht der alsdann wahrscheinlich eingerissene Luxus die wahren Vortheile anfänglich vermindert, und in kurzer Zeit völlig vernichtet? Und würde wohl der König ohne den

Schatz, die Schlesier bei den mancherlei Unglücksfällen die ihnen seit dem letztern Frieden widerfahren sind, so nachdrücklich haben unterstützen, würde er so manche nützliche Unternehmungen haben ausführen können, als itzt geschehen ist? Ich will nur einige hieher gehörige Punkte anführen.

1) Der König hat dem Lande gleich nach dem Frieden ein Geschenk mit einer Summe gemacht, die den halbjährigen Steuren gleich war. 2) Er schenkte den Städten zu eben dieser Zeit eine Summe, die so groß war als was die den ganzen Krieg hindurch erlittenen Brandschäden nach der bei der Feuersocietätskasse angenommenen Taxe betrugen. 3) Den adelichen Gutsbesitzern, eine Summe, von 300000 Thalern, die nach Verhältniß des im Kriege erlittenen Verlusts, einige Jahre nachher, unter sie vertheilt wurde. 4) Dem ganzen Lande, eine große, auswärts erkaufte, Menge von Mehl und Getreide, um den Landmann der einiger schlechten Ärnten wegen zurückgekommen war, bei Kräften zu erhalten. 5) Bei Feuerschäden in Städten, sehr beträchtliche Summen zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser. 6) In vielen klei-

nen Städten, wo die Bürger schlechte und baufällige Häuser hatten, hat der König ihnen ganz neue und ungleich bessere Wohnungen auf seine Kosten erbauen lassen. 7) Als im J. 1775 einen beträchtlichen Strich des Landes großer Hagelschaden betraf, hat Er, außer daß er den Verunglückten einen Theil der Steuer erließ, noch eine baare Summe von 90000 Thalern unter sie vertheilen lassen. 8) Im J. 1776 dem Lande ein baares Geschenk mit drei monatlichen Steuren gemacht, welches eine Summe von mehr als einer halben Million beträgt. Ferner, ansehnliche Summen zu Wiederaufbauung der in diesem Jahr abgebrannten Städte Jauer und Ratibor angewiesen; u. s. w. — Nimmt man dies Alles zusammen, so wird man wohl eingestehn, daß die Wohlfarth des Landes auf diese Art besser erhalten und dauerhafter gegründet ist, als wenn jährlich etliche hundert tausend Thaler mehr im Umlauf geblieben wären, die nur einen nachtheiligen Luxus befördert hätten. Der Antheil den jeder Unterthan jährlich an die Schatzkammer abgeliefert hat, und der in Absicht auf diesen Einzelnen eine wahre Kleinigkeit ist, würde wahrschein-

lich von ihm im Laufe des Jahres ausgegeben seyn; hätte ihn also Unglück betroffen, so würde er davon gewiß nicht die Unterstützung gehabt haben die ihm itzt zu Gute gekommen ist, da der König selbst sie für ihn erspart hat. Noch dazu beträgt die Beihülfe, die eine Person, eine Stadt, ein Kreis, aus dem Schatze des Königs erhält, oft unstreitig mehr, als der von dieser Person, dieser Stadt, diesem Kreis, in mehrern Jahren dorthin abgelieferte Beitrag.

Die mittelbaren Vortheile Schlesiens sind hiebei vielleicht noch wichtiger, als jene unmittelbare. Weil die Abgaben, eben des zu sammelnden Schatzes wegen, verhältnißweise stärker seyn mußten, so sind die Ländereibesitzer gute Wirthe geworden. Sie haben ihr Hauswesen größtentheils auf einen ihren Umständen angemessenen Fuß gesetzt; und da hiedurch sowohl, als durch die verfeinerten Sitten, die ehmalige wüste und schweigerische Lebensart weggefallen ist, so beschäftigen sie sich itzt weit mehr mit ihrer eigenen Ökonomie. Hiedurch mußte nothwendig die Landwirthschaft im Ganzen gewinnen. Ohne allen Zweifel wird itzt mehr Getreide, mehr Flachs, und

mehr Wolle erzeugt als vormal. Müssen diese vermehrte Produkte nicht einen vortheilhaften Einfluß auf die allgemeine Balanz des Landes haben? Daß aber weder die erhobenen Abgaben zu stark gewesen sind, noch die in den Schatz gelegte Summe die gehörigen Schranken überschritten hat, ergiebt sich (wie schon gesagt ist) auf das deutlichste aus den guten Umständen, worin sich das Land, im Ganzen genommen, befindet. Die Ländereien sind im Preise gestiegen, die Geldzinsen sind gefallen, die Fabriken blühen; und es besteht durchaus zwischen den verschiednen Ständen und Klassen der Menschen eine so glückliche Harmonie, daß die Wohlfarth des Landes noch auf eine undenkliche Reihe von Jahren hinaus fest gegründet und steigend erscheint. — Vielleicht werden manche Schlesier mit mir hierin nicht einstimmen, und sich desfalls besonders auf den unläugbaren Verfall einiger Städte, die ehedem geblühet haben, berufen. Allein, theils besitzet manche Stadt noch ganz ihren vorigen Flor, theils giebt es gegen Eine welche abnimmt, immer mehrere die im Aufnehmen sind. Hat z. B. Liegnitz nicht mehr den ehemaligen Wohlstand,

so ist Goldberg dagegen in vollem Wachsthum. Wenn auch Hirschberg nicht mehr so viel im Handel thut als vordem, so haben sich itzt die Geschäfte in Landshut, in Waldenburg, in Gottsberg, ansehnlich vermehrt. Auch lassen sich bei allen den Städten die in Verfall sind, die besonderen Gründe leicht angeben woraus ihr Unglück entspringt, welches, wie unwidersprechlich zu erweisen steht, weder den Abgaben noch besonders der in die Schatzkammer fließenden Summe zuzuschreiben ist.

Zum Beweise des Nachtheils eines öffentlichen Schatzes, führen dagegen mehrere Staatsverständige an: daß der Zweck, weshalb man ihn sammle, doch nie dadurch erfüllt werde. »Kann er wohl je, fragen sie, hinreichen, um die unendlich n Bedürfnisse eines Krieges ganz aus ihm zu bestreiten? Wie stark müßte er nicht z. B. in England gewesen seyn, um die Kosten des letztern Krieges zu tragen? So viel Geld ist auf einmal nicht in gan; England vorhanden. Ein Schatz aber muß entweder sehr groß seyn, oder er ist ganz unnütz. Ja, wollte man ihn auch nur so beträchtlich machen, daß er für

die Kosten zu zwei Feldzügen hinreichte; so würden schon in diesem Falle alle Mittel zur Beförderung des Handels und der Industrie weggenommen, und die gefüllte Schatzkammer müßte ohne Widerrede dem Lande mehr Schaden zufügen, als das Übel welches man dadurch zu vermeiden sucht.«

In diesem ganzen Räsonnement ist viel Unrichtiges und Unbestimmtes. Es ist wahr, daß England ohne merklichen Nachtheil seiner Handlung und Industrie nicht 50, ja vielleicht nicht 20 Mill. Pfund Sterling in eine Schatzkammer legen darf, zumal wenn diese Summen in kurzer Zeit zusammengebracht werden sollen. Aber, wenn man dort von dem jährlichen Gewinn, welchen dies Reich unstreitig im Handel macht, alle Jahre etwas zurückgelegt hätte, so würden dessen Nationalschulden nie so hoch gestiegen seyn als sie es itzt sind. England schickt anitzt, nach der mäßigsten Berechnung, jährlich 600000 Pf. St. als Zinsen an die Ausländer. Gereicht dies dem Staat nicht zum Nachtheil, so könnte es ihm eben so wenig zum Nachtheil gereichen, wenn er diese Summe in einen öffentlichen Schatz niederlegte. Für den gegenwärtigen Augenblick

ist beides einerlei; in der Folge zeigt sich aber der Unterschied. Im Fall des Aufbewahrens zum Schatze, bleibt der Reichthum doch im Lande, und gewährt, sobald man ihn zu gehöriger Zeit braucht, die augenscheinlichsten Vortheile. Im Fall des Wegschickens für Zinsen, ist die Summe gänzlich verloren, und kann nicht anders als durch eine sehr überwiegende Handelsbalanz ersetzt werden. — Ferner, wenn ein öffentlicher Schatz auch nicht hinreicht um ganz die Kriegskosten zu bestreiten, so giebt dies doch keinen Grund ihn zu verwerfen. Eine Arzenei ist deswegen nicht unnütz, weil sie allein die Krankheit zu heben nicht im Stande ist. Der Schatz verhütet wenigstens, daß die Auflagen zu Kriegszeiten nicht noch stärker erhöht werden dürfen; er verhütet daß die Staatsschulden nicht noch stärker anschwillen: und diese Vortheile müssen mit dem für den Umlauf entstehenden Nachtheil und mit allen übrigen Unbequemlichkeiten eines Schatzes sehr genau abgewogen werden, ehe man ein endliches Urtheil fällt.

»Eine Schatzkammer, sagt man endlich, ist wegen des Mißbrauchs den ein Monarch davon machen kann, gefährlich. Er läßt sich

vielleicht dadurch zu ungerechten Kriegen verleiten; er verabsäumt vielleicht alle Regeln der Staatsklugheit und Mäßigung gegen seine Nachbarn, und stolz auf seine Schätze, trotzt er jedem der seinen Willen nicht blindlings erfüllen will.« Man kann dies alles zugeben, ohne die Folge einzuräumen. Denn auf eben die Art ließe sich beweisen, daß eine gut eingerichtete und fleißig geübte Armee sehr gefährlich und schädlich sei; soll deßwegen aber ein Staat keine, oder nur eine schlechte und elende, Armee halten? Die Welt, wie sie einmal ist, erfordert nun durchaus gewisse Einrichtungen. Könnten wir die Menschen umschaffen, und ihnen allen die ächten Gesinnungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit einprägen, so würde Vieles wegfallen, das wir itzt als ein nothwendiges Übel nicht nur ertragen, sondern sogar für vortheilhaft erklären müssen. — Indeß ist nicht zu läugnen, daß die Rücksicht auf diesen möglichen Mißbrauch ein freies und auf seine Vorzüge eifersüchtiges Volk abhalten kann, zur Anlegung eines Schatzes seine Einwilligung zu geben. Die Engländer z. B. werden hundertmal lieber noch größere Abgaben entrichten, um die Zinsen

der

der öffentlichen Schulden damit abzuführen, als je ihrem Monarchen gestatten, daß er einen beträchtlichen Schatz sammle. Sie sind viel zu besorgt, daß er davon einen ihrer Freiheit nachtheiligen Gebrauch mache; und die Erfahrung der vergangnen Zeit hat ihnen genug bewiesen, daß sie die Erhaltung ihrer Freiheit größtentheils der Abhängigkeit verdanken, in welche sie ihre Könige in Absicht des Geldes von dem Parlament und der Nation gesetzt haben. Aus diesem Grunde darf sicherlich kein Minister dort daran denken, eine Schatzkammer zum Dienst des Staats anzufüllen: obgleich England gerade in den Umständen ist, welche dies möglich und leicht machen, und gerade für dieses Reich ganz außerordentliche Vortheile daraus erwachsen müßten. So wahr ist es, daß ein Staatsmann nicht immer das thun kann was nach seiner Überzeugung und auch in der That das Vortheilhafteste ist, sondern sich oft begnügen muß, das zu thun was ihm verstattet wird; so wahr ist es, daß man das Verfahren eines Ministers in einzelnen Fällen nicht allemal aus Gründen einer allgemeinen Theorie tadeln oder verwerfen darf, sondern daß zu dessen

vollständiger Beurtheilung die genaue Kenntniß der ganz individuellen Umstände und der Verfassung eines Landes gehört; so wahr ist es, daß besonders in der Staatswirthschaft wenige oder vielleicht gar keine allgemeine Regeln Statt haben, die ohne Ausnahme und Einschränkung überall angewendet werden könnten.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanleihen.

Das letzte Mittel endlich, daß ein Staat in Händen hat um Geld bei außerordentlichen Vorfällen herbeizuschaffen, ist das Borgen. Über die mit diesem Hülfsmittel verbundenen Vortheile und Nachtheile hat Herr Pinto in der von mir übersetzten Schrift ausführlich geredet, sodaß ich mich öfter darauf berufen werde. Da er sich aber meistentheils nur auf Frankreich und England einschränkt, will ich meine Betrachtungen allgemeiner zu machen, und die Grundsäze vorzutragen suchen, welche auch auf andre Staaten und Länder angewandt werden können.

Pinto hat in seiner Abhandlung von dem Umlauf und dem Kredit wohl unwidersprechlich bewiesen, daß durch die von England gemachten Staatsschulden das Zahlvermögen der Nation befördert, und der Geldumlauf außerordentlich vermehrt worden ist. Indem der Staat z. B. 12 Millionen Pf. St. in der Nation borgt, und eine gegründete Anweisung auf die Zinsen dafür giebt, entsteht ein Kapital von 12 Millionen. Das nehmliche Geld aber, welches dieses Kapital hervorgebracht hat, wird in dem Laufe des Jahres von dem Staat auch wieder ausgegeben; und zwar dem größten Theil nach, wir wollen 10 Millionen setzen, im Lande selbst. Wie sehr sind nicht dadurch die Reichthümer der Nation vermehrt! Sie hat nicht nur sichere Schuldverschreibungen von den der Regierung vorgeschossenen 12 Mill. in Händen; sondern hat auch selbst 10 dieser Millionen baar wieder erhalten, um welche also ihre Zahlreichthümer in diesem Jahr durch die gemachte Anleihe vergrößert sind. Gewinnt sie im Handel auch nur so viel, daß das Geld welches des Kriegs wegen aus dem Lande geht, dadurch ersetzt wird, so läßt sich dieses Spiel viele Jahre

hintereinander wiederhohlen: die anfänglichen 12 Mill. baares Geld können jährlich dem Staat von neuem vorgeschossen werden, und sie unterstützen das dadurch aufgeführte Gebäude, ein Gebäude von einem ungleich größern Kapital. — Man sieht aber sogleich, daß hiebei Folgendes vorausgesetzt wird: 1) Das Geld welches der Staat borgt, muß im Lande seyn und den eigenen Unterthanen gehören; 2) es muß im Lande wo nicht ganz, doch größtentheils, ausgegeben werden; 3) der außerhalb Landes gehende Theil darf nicht größer als der Handelsgewinn der Nation seyn. Man nehme diese drei Bedingungen, oder auch nur eine derselben, weg; so wird das ganze Räsonnement über die Staatsschulden anders ausfallen.

Borgt die Regierung das Kapital außerhalb Landes: so werden dadurch gewiß die Zahlreichthümer der Nation nicht vermehrt; und da die Zinsen jährlich an die Ausländer zu übermachen sind: so entsteht dadurch nicht nur eine nachtheilige Balanz, sondern auch selbst eine von Jahr zu Jahr größer werdende Schwierigkeit, das Kapital abzubezahlen. Der Gewinn den das Land sonst etwa durch einen

vortheilhaften Handel erhalten möchte, wird durch die auswärts zu schickenden Zinsen entweder ganz vernichtet, oder doch vermindert; stände aber gar die Handelsbalanz gegen das Land, so wird der gänzliche Verfall desselben beschleunigt. Dennoch kann es in einzelnen Fällen rathsam seyn, bei dem Ausländer zu borgen. So gut wie eine einzelne Person, die ein schlecht angebautes Landgut hat, mit vielem Vortheil Geld von einem Fremden aufnehmen kann, und vermittelst der dadurch bewirkten Verbesserungen des Landguts in Stand gesetzt wird, nicht nur die Zinsen zu bezahlen, sondern auch nach Verlauf einiger Zeit das Kapital abzustoßen; eben so gut ist dergleichen Unternehmung bei einem Staate möglich. Die Bedingung aber ist die: daß das Geld zur Aufnahme des Landes, zum Anbau der bisher wüste gelegenen Striche, zur Beförderung der Industrie, zur Errichtung nützlicher und nothwendiger Manufakturen, und zu andern dergleichen Absichten, verwendet werde. Wenn dagegen jener Privatmann das erhaltene Geld verschwendete, oder zu Betreibung unnützer und schädlicher Prozesse ausgäbe, würde auch alsdann noch das erborgte

Kapital ihm nützlich gewesen seyn? Eben so können bei einem ganzen Staat, auswärts geborgte Summen, um eine ausschweifende Pracht zu unterhalten, oder um einen unnöthigen und landverderblichen Krieg zu führen, nie wahre Vortheile bringen. — Der Beweis demnach, welchen Pinto und Andere von dem Nutzen öffentlicher Schulden daraus führen, daß dadurch die Zahlreichthümer der Nation vermehrt würden, passet nur auf diejenigen Staaten, wo die Gelder von den eigenen Bürgern vorgestreckt werden.

Wird das auswärts aufgenommene Geld auch noch auswärts ausgegeben, so ist das Übel desto größer. Bei diesem Geschäft gewinnt Niemand, als etwa die Banquiers, welche die Besorgung desselben gehabt haben. Das ganze Land verliert: theils wegen der größern Auflagen zu den abzutragenden Zinsen, theils durch diese aus dem Lande zu schickende Zinsen selbst. — Ja wenn auch nur die im Lande von eigenen Unterthanen erborgten Summen in auswärtigen Ländern ausgegeben werden, so gelten alsbald die oben angezeigten Vortheile der Staatsanleihen nicht mehr. Der Zahl nach ist zwar als-

dann das Vermögen der Nation nicht vermindert: allein, vor der Anleihe bestand es in baarem Gelde; itzt nachdem die dem Staat geliehenen Summen fortgegangen sind, besteht es in Schuldverschreibungen die dem Staate zur Last fallen. Wenn diese gleich ihren sichern Werth haben, ja oft völlig so gut als baares Geld sind; so giebt es doch Fälle, wo deren Besitzer genöthigt ist sie in das letztere umzusetzen: und da dieses der aus dem Lande gegangenen Summen wegen vielleicht mit Schwierigkeiten verbunden ist, so verlieren diese Papiere ihren Kredit, und das Kapital der Nation wird selbst der Zahl nach vermindert.

Hauptsächlich aber kömmt es hiebei immer auf den Gewinn oder Verlust an, den eine Nation in dem auswärtigen Handel macht. Ist eine vortheilhafte Balanz da, so wird Vieles unschädlich, ja selbst nützlich seyn, was sonst einen unvermeidlichen Untergang nach sich ziehen müßte. Hätte ein Staat in einem Kriege große Summen auswärts geborgt, und auch auswärts ausgegeben; wenn denn nur der Gewinn den die Nation im Handel macht, noch größer ist als die zu verschickenden Zinsen,

und wenn nur hernach der Friede dauerhaft bleibt: so sieht der Staatsmann mit Ruhe den Zeitpunkt voraus, wo das Land von dem an die Ausländer zu zahlenden Tribut befreiet seyn wird. Drückt hingegen den Staat die Unterbalanz, so ist Alles schädlich und verderblich; die auch noch so gut ausgedachten Maaßregeln schlagen fehl, bis jenes große Gebrechen gehoben ist. — Eben daraus: daß bei einer vortheilhaften Handelsbalanz selbst außer Landes gemachte und in auswärtigen Ländern ausgegebene Schulden keinen wesentlichen Verfall des Staats nach sich ziehen; wird das Unschädliche der öffentlichen Schulden desto eher begreiflich, wenn die Gelder von den eigenen Unterthanen erborgt und im Lande selbst ausgegeben werden.

Unter allen diesen Einschränkungen, kann und muß man folglich eingestehn: daß die öffentlichen Schulden in England das Zahlvermögen der Nation vermehrt haben; und wenn dies ein Vortheil ist, so kann man nicht läugnen daß die öffentlichen Schulden jener Nation vortheilhaft gewesen sind. — Ich behaupte also nicht, daß öffentliche Schulden an und für sich selbst, Nutzen bringen; nicht, daß

ein Staat, wenn er auch dazu gar nicht genöthigt wäre, kein weiseres Mittel um Handel und Reichthümer zu vermehren, ersinnen könnte, als Schulden zu machen; noch weniger, daß es dem Regenten zum wahren Vortheil gereiche, mit einer großen Schuldenlast beschwert zu seyn. Alle diese, und andere ihnen ähnliche, Sätze widersprechen den einfachsten Begriffen, die wir von Wohlstand Vermögen und Glückseligkeit haben, so sehr, daß man sie nicht anders als Ausschweifungen eines durch den Streit erhitzten Parteigeistes ansehen kann. Meine Meinung von den öffentlichen Schulden geht vielmehr, wenn ich sie kurz zusammenfassen soll, dahin: 1) Ein Staat muß ohne dringende Noth und ohne weise Absichten keine Schulden machen. 2) Ist er in dem Fall eines gerechten Vertheidigungskrieges, wo es darauf ankömmt die Unabhängigkeit und die wesentlichen Vorrechte der Nation zu beschützen, und sind die übrigen Hülfsmittel entweder erschöpft, oder nicht hinlänglich, oder aus andern Gründen nicht zu erwählen: so bleibt darüber gar keine Frage mehr, ob er borgen müsse oder nicht. Die Folgen möchten auch noch so nachtheilig seyn,

der Staat muß sich dazu entschließen, weil es auf die Erhaltung der ganzen Nation ankömmt, wo alle übrige Betrachtungen weichen müssen. 3) Schulden, die der Staat macht um dem innern Wohlstande des Landes aufzuhelfen, um große und nützliche Entwürfe zum Besten der Ganzen auszuführen, und die bisherige nachtheilige Handelsbalanz in eine vortheilhafte zu verwandeln, sind, wenn diese Absichten erreicht werden, gewiß vortheilhaft. In diesem Fall ist es zwar immer besser, wenn der Staat die erforderlichen Summen im Lande selbst finden kann; man darf sich aber auch kein Bedenken machen eine auswärtige Anleihe zu eröfnen, weil unter den angezeigten Umständen Kapital und Zinsen unfehlbar in kürzerer oder längerer Zeit wieder gewonnen werden. 4) Öffentliche Schulden, die (wie in England) bei den eignen Unterthanen gemacht werden, und wo die Kapitalien wenigstens dem größten Theil nach im Lande wieder ausgegeben werden, vermehren das Zahlvermögen der Nation. 5) Werden die Zahlreichthümer einer Nation vermehrt, so entstehn dadurch sehr vortheilhafte Folgen sowohl für den Geldumlauf als auch für den Handel, besonders

für den auswärtigen. — Jeden dieser Sätze wollen wir itzt noch genauer zergliedern.

Ein Staat muß nicht ohne dringende Noth und ohne weise Absicht borgen. Nimmt er Kapitalien auf, um in Pracht auszuschweifen, um einem nachtheiligen Luxus Nahrung zu verschaffen, um widersinnige und dem Lande gar nicht angemessene Entwürfe auszuführen; so verfährt er als ein Verschwender, und allgemeines Elend ist die unausbleibliche Folge. Anfangs scheint zwar das Land in den besten Umständen; besonders wenn man bloß bei dem Hofe und in dessen Nachbarschaft stehen bleibt, bemerkt man alle Kennzeichen eines blühenden und zunehmenden Wohlstandes. Richtet man aber seine Augen auf die Provinzen, oder wartet man den endlichen Erfolg dieses scheinbaren Wohlstandes ab, so erblickt man nichts als Jammer. Diese Wahrheiten sind so evident, sind so oft von Moralisten und Staatslehrern gepredigt, und durch die traurige Erfahrung alter und neuer Zeiten so überzeugend bestätigt worden, daß es ganz vergeblich wäre noch mehr darüber zu sagen. Verlangt man redende Beweise davon, so betrachte man die meisten von den

kleinern Deutschen Staaten, die größtentheils dadurch in die traurigsten Umstände versetzt sind, daß ihre Beherrscher Verschwender waren, die ohne Noth und Absicht borgten. — Daraus daß es überhaupt schädlich ist ohne wichtige Veranlassung Schulden zu machen, folgt auch, daß es Nachtheil bringt, mehr zu borgen als eigentlich nöthig gewesen wäre. Dies ist ein Punkt der selbst England zur Last fällt, weil dieser Staat unstreitig mit geringern Summen eben das ausrichten konnte, wozu er itzt weit größere gebraucht hat. Die Engländer sind in Absicht auf ihre öffentliche Angelegenheiten nichts weniger als haushälterisch: es scheint als wenn sie eine gewisse Größe darin suchten, und einen Beweis ihres Reichthums dadurch aufstellen wollten, daß sie hundert Thaler ausgeben, wo man vielleicht bei besserer Wirthschaft mit 80 oder 90 ausgekommen wäre. Im Grunde aber ist ein solches Verfahren immer nachtheilig, und England hat auch gewiß von allen überflüßig erborgten Summen keine wahre Vortheile erlangt.

Eben so gewiß bleibt es aber von der andern Seite, daß ein Staat zuweilen in den

Fall kömmt, daß er borgen muß. Gesetzt, er wäre in einem rechtmäßigen Vertheidigungskriege begriffen, so gehört nach unsrer heutigen Art Krieg zu führen, Geld, und zwar vieles Geld dazu, wenn die Unternehmungen nachdrücklich von Statten gehn, und mit glücklichem Erfolg gekrönt werden sollen. Die in ruhigen Zeiten gewöhnlichen Abgaben reichen gewiß nicht hin; vielleicht ist es nicht möglich, oder wichtige Besorgnisse hindern, sie bis zu dem erforderlichen Punkt zu erhöhn; es ist entweder gar kein öffentlicher Schatz vorhanden, oder der da gewesene ist durch die ersten Feldzüge schon erschöpft. Was bleibt in diesem Falle übrig, als entweder sich dem Feinde auf Willkür zu unterwerfen, oder die nöthigen Summen zu borgen? Hier kann nicht die Frage seyn, was man erwählen müsse. Die Rettung des Staats ist die Hauptsache, welcher alles andre, selbst die um viele Stufen herabgesetzte Wohlfarth des Landes, mit Recht nachsteht. Zu jenem Zweck brauche man auch die heftigsten Mittel, und suche nachher, wenn wieder Ruhe da ist, den verursachten Übeln abzuhelfen. — Dennoch ist die Frage von dem Nutzen oder Schaden der

öffentlichen Schulden nicht unnütz. Ein Staatsmann muß alle Nachtheile die aus öffentlichen Schulden fließen können, wissen, um sein Verfahren zu bestimmen, wenn diese Nachtheile wirklich eintreten; um auch, wenn sie ohne Ausnahme gewiß und unvermeidlich seyn sollten, vorher alle Maaßregeln anzuwenden, damit er im Fall eines Krieges nicht nöthig habe zum Schuldenmachen seine Zuflucht zu nehmen. Folglich ist die genaueste Kenntniß der Folgen, sowohl vor als nach dem Borgen heilsam; und so auch bei dem Geschäft des Borgens selbst, um die am wenigsten schädliche Methode darin zu ergreifen.

Es giebt Schulden, die einem Lande zum offenbaren Vortheil gereichen, und die auch aus keinem andern Grunde gemacht werden als das Wohl des Landes zu befördern. Dieser Fall findet sich, wenn der Staat nach den Grundsätzen eines Privatmanns verfährt, der ein Landgut hat das vieler Verbesserungen fähig ist, dessen Kasse aber nicht hinreicht sie auszuführen. Stellt ein solcher Landwirth seine Berechnung richtig an, so borgt er ein hinlängliches Kapital, und veranstaltet die entworfenen Verbesserungen; er bezahlt zwar

Anfangs die Zinsen für die Anleihe, nach einiger Zeit aber setzt ihn die vermehrte Einnahme in Stand, das Kapital abzutragen. Das nehmliche kann bei einem ganzen Lande Statt haben. Wer wird es hier tadeln, wenn der Staat, im Fall er selbst keine Kasse hat, die nöthigen Gelder vermittelst einer ordentlichen Anleihe aufnimmt, um sie zum Urbarmachen wüste gelegener Ländereien anzuwenden, und selbst mit neuen Kosten Menschen herbeizuschaffen, die diese Ländereien anbauen und bearbeiten? Nach eben solchen Grundsätzen macht auch ein Kaufmann Schulden, die ihm zum offenbaren Vortheil ausschlagen, und ohne welche er vielleicht nie Vermögen erlangt hätte.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, will ich gern erklären, daß Schulden an und für sich selbst niemal vortheilhaft sind, indem die Zinsen die man davon entrichten muß, allemal wenigstens die Vortheile vermindern. Ich gebe daher dem Marquis von Mirabeau zu: daß jedermann wünscht Zinsen zu erheben, aber niemand es gern sieht wenn er dergleichen abtragen soll; auch, daß die Zinsen dem zum Vortheil gereichen der sie empfängt, dem

aber zum Nachtheil, der sie auszahlt; und daß in dieser Rücksicht auf Zinsen erborgte Gelder denen nachtheilig sind, die sie aufgenommen haben. Wenn man aber die Sache im ganzen Zusammenhange betrachtet, so wird man in vielen Fällen finden, daß dieses Urtheil berichtigt und verändert werden muß. Man setze, daß jemand ein Geschäft wisse, wobei er jährlich Zehn vom Hundert gewinnen könne. Dieser Gewinn sei nicht anders möglich, als wenn er das dazu gehörige Kapital in Händen hat. Er selbst besitze es nicht, er könne aber das Geld von einem Andern bekommen, wenn er diesem jährlich Fünf v. H. abgiebt. Geht er nun mit dem Geldbesitzer einen solchen Vertrag ein, und ist in seiner Unternehmung glücklich, so giebt er zwar jährlich Fünf v. H. an den Kapitalisten ab; da er aber doppelt so viel gewinnt, bleiben ihm noch Fünf vom Hundert als ein reiner Gewinn übrig. Dieser Gewinn ist doch ein wahrer Vortheil, den er nicht würde erhalten haben, wenn er nicht das Kapital auf Zinsen geborgt hätte. Das Borgen also und die Abführung der Zinsen sind hier eine nothwendige Bedingung jenes Vortheils. — Und

in

in diesem Umstande liegt die ganze Zweideutigkeit, die so manchen hinter das Licht geführt hat. Wer das Borgen schlechterdings, und in aller Absicht für nachtheilig hält, bleibt bloß dabei stehen, daß Borgen und Auszahlen der Zinsen doch immer etwas Verneinendes in Absicht auf das Vermögen sind; er bedenkt aber nicht, daß das Geld, welches man durch das Borgen erhält, etwas Reelles ist, das bei einer gehörigen Anwendung mehr Reelles verschaffen kann, als das Verneinende der Zinsen beträgt; und daß also bei einem solchen Geschäft am Ende doch gewonnen wird, wenn gleich weniger, als wenn das ganze Kapital anfangs eigenthümlich gewesen wäre.

Ich will noch ein Beispiel davon geben, daß zuweilen selbst Schulden von Seiten des Staats genutzt werden können, um die bisherige Balanz des Landes zum wahren Vortheil desselben zu verändern. Man nehme an, daß ein Land jährlich eine Million Scheffel Getreide in der Fremde für eine Million Thaler habe aufkaufen müssen; dies hingegen zu thun nicht genöthigt gewesen wäre, wenn man verschiedne Brüche und sumpfige Gegen-

den urbar machte; daß aber das hiezu erforderliche Kapital von 2 Mill. weder in der Kasse des Monarchen vorhanden wäre, noch auch ohne Nachtheil anderer Zweige der Industrie im Lande aufgebracht werden könnte. Wenn nun der Regent sich entschließt diese Summe in auswärtigen Ländern gegen Fünf v. H. an jährlichen Zinsen aufzunehmen, wenn er sie gehörig anwendet, und nach zehn Jahren die Absicht erreicht daß Korn genug für alle Einwohner selbst im Lande erzeugt wird; so ergiebt sich folgende Berechnung von selbst: Der Staat ist nach dem Verlauf der 10 Jahre 2 Mill. schuldig, und die während der Zeit entrichteten Zinsen betragen auch noch 1 Million. Mit diesen wohl angewendeten 3 Mill. ist aber bewirkt, daß das Land jährlich 1 Mill. erspart, die es sonst für fremdes Getreide fortschickte. Wie leicht wird es nun bei dieser großen Ersparung nicht seyn, die ganze Schuld abzubezahlen? oder wenn man dies nicht will, so ist wenigstens die vorher aus dem Lande gehende Million bis auf eine Summe von 150000 Thal. vermindert worden. Ich glaube nicht, daß selbst der eifrigste Gegner der öffentlichen Schulden etwas gegen eine solche

Unternehmung einwenden oder dieselbe für schädlich ausgeben wird.

Aber freilich werden nicht alle öffentliche Schulden aus patriotischen Absichten gemacht; und vielleicht giebt es unter hundert Staatsanleihen nur Eine, die einen solchen Beweggrund hat. Sonst könnten sie auch nie zu den ungeheuren Summen anschwellen, womit wir itzt so viele Staaten belastet finden; denn es würde, wegen der unmittelbar dadurch bewirkten Vortheile, keine Schwierigkeit haben sie in kurzer Zeit wieder abzutragen. Wenn daher über die Vortheile oder Nachtheile öffentlicher Schulden gestritten wird, so ist eigentlich davon die Frage: was das in den neuern Zeiten, besonders in England, eingeführte System, die in außerordentlichen Fällen benöthigten Gelder herbeizuschaffen, für vortheilhafte oder nachtheilige Folgen habe. Dieses System besteht kürzlich darin. Sobald man einer gewissen Summe, z. B. zur Bestreitung der Kosten eines Feldzugs, benöthigt ist, so bekümmert man sich nur um den Fonds, woraus die Zinsen für dieses Kapital bezahlt werden können. Sobald dieser Fonds gefunden ist, borgt man die Summe. So macht

man es bei allen Feldzügen, und überläßt es der Nachkommenschaft, in Friedenszeiten die Schulden des Krieges abzubezahlen. Ehe sie aber getilgt sind, entsteht ein neuer Krieg, wo man denn abermal borgt. Daher betrugen die öffentlichen Schulden in England bei dem Ryßwicker Frieden 20 Millionen Pfund Sterling, bei dem Utrechter Frieden 50 Millionen, bei dem Aachener Frieden 70, und bei dem Frieden von Fontainebleau 140 Millionen. In jedem Kriege hatte man geborgt, und immer vorausgesetzt, daß in den folgenden Friedensjahren abbezahlt werden sollte. Da aber immer neue Kriege entstanden, so mußten die Schulden zu einer so ungeheuren Summe anschwellen. Hier fragt sich nun: was hat ein Staat für Vortheile und was für Nachtheile von diesem System? — Ich habe oben bewiesen, daß diese Schulden das Zahlvermögen der Nation vermehren: wenn erstlich, das Geld wenigstens dem größten Theil nach von den eigenen Unterthanen erborgt; zweitens, im Lande wo nicht ganz doch größtentheils ausgegeben wird; und drittens, wenn der Handelsgewinn der Nation größer ist als die aus dem Lande gehenden Summen

und Zinsen. Allein, ob es ein reeller Vortheil für ein Land sei, wenn die Reichthümer der Zahl nach darin vermehrt werden, verdient noch eine nähere Erörterung. Gesetzt, daß vorher 10 Mill. an baarem Geld vorhanden waren, und daß durch die Staatsanleihen die Nation einen Zuwachs von dreißig Millionen der Zahl nach erhalten hat, so daß zwar nicht mehr baares Geld da ist als vorhin, aber Schuldverschreibungen an Wehrt von dreißig Millionen, die dem Staate itzt zur Last fallen, in den Händen der Unterthanen sind; ist dies in der That dem Lande vortheilhaft? Die Entscheidung dieser Frage entscheidet auch die Frage von den Vortheilen der öffentlichen Schulden.

Ausgemacht ist es, daß wenn die Reichthümer eines Landes auch nur der Zahl nach vermehrt werden, der Geldumlauf dadurch befördert wird, auf welchen bei unsrer itzigen Verfassung unendlich viel ankömmt, indem dadurch jedermann im Staat seinen Unterhalt findet. Freilich, wenn man sich die menschliche Gesellschaft in ihrer ersten Kindheit vorstellt, wo jeder sich mit der Viehzucht und allenfalls etwas mit dem Ackerbau beschäftigte,

wo man die unzählig vielen Bedürfnisse die itzt unser Leben auf der einen Seite angenehm, auf der andern beschwerlich machen, gar nicht kannte, sondern durch seine und seiner Hausgenossen Arbeit sich alles verschafte dessen man bedurfte: da war Jeder nach seiner Art und nach seinen Begriffen glücklich, ungeachtet noch niemand an die so verfeinerte Theorie des Geldumlaufs dachte. Aber itzt, wo so viele Klassen in einem Staate leben, die durch ihre Arbeit nicht sowohl unmittelbar sich ihre Nahrung verschaffen, als vielmehr nur die Begierden und Leidenschaften andrer Menschen zu befriedigen suchen, wo überhaupt die Bedürfnisse so vervielfältigt sind, daß eine auch nur mäßige Mahlzeit Produkte aus allen vier Welttheilen aufweisen kann, würde kein Staat ohne Geld und Geldumlauf zurechte kommen. Das Geld schaft uns aber nicht durch seine Substanz Nutzen, sondern durch den Begrif, den wir damit verbunden haben, daß es ein Zeichen aller nur möglichen Waaren und Dienste ist, und daß wir den käuflichen Werth aller Dinge dadurch bestimmen können. Daher kömmt es, daß der nehmliche Thaler, wenn er in tausend Händen ge-

wesen ist, bei einem jeden seinen völligen Nutzen bewiesen hat. Das Geld nützet also bloß durch den Umlauf; was folglich diesen befördert, befördert und vermehrt den Nutzen des Geldes selbst, und daher auch, nach unsrer itzigen Verfassung, den Wohlstand eines Landes. Man setze nun, daß durch irgend eine Ursache das Zahlvermögen vergrößert sei, so daß zwar nicht mehr baares Geld, aber doch viele tausend Thaler der Zahl nach, mehr in den Händen bemittelter Personen seien als vorhin: so ist kein Streit, daß der Umlauf des Geldes dadurch schneller und lebhafter gemacht wird. Denn weil mehr Vermögen der Zahl nach im Lande ist, so giebt es auch mehr reiche Menschen, so wird mehr Aufwand gemacht, so kann jeder seine Waaren und Dienste leichter an Mann bringen, so kann jeder der Geld braucht und irgend eine Art von Vermögen besitzt, dasselbe viel leichter veräußern und in Geld umsetzen. Nun läßt niemand sein baares Geld im Kasten liegen, sondern legt es viel lieber so an, daß es ihm Nutzen schaffe; und da die künstlichen, durch das Borgen entstehenden, Kapitalien Zinsen bringen, so kauft er sich, wenn er auch keine

andere Art sein Geld zu nutzen erwählen könnte oder wollte, Schuldverschreibungen. Der Verkäufer derselben legt das erhaltene Geld entweder an, oder muß es ausgeben um seine Schulden zu bezahlen. Am Ende kömmt es also doch immer in das Publikum, wo es mit einem vervielfältigten Nutzen seinen Umlauf hält. Man kann folglich behaupten, daß in einem Lande, worin viele künstliche Kapitalien sind, das ganze baare Geld gewiß im Umlauf, mithin auch nicht der kleinste Theil davon ungenutzt bleibt.

Aber ist denn dies auch ein wirklicher Vortheil? Ungeachtet aus dem Vorigen schon erhellet, daß nach unsrer itzigen Verfassung ohne schnellen und lebhaften Umlauf kein Wohlstand des Landes möglich ist, so werfe ich doch diese Frage noch besonders auf, weil sie Hume verneint. Dieser berühmte und scharfsinnige Schriftsteller sagt: »Was kann die Na»tion für mögliche Vortheile von dem leich»ten Transport des Geldes aus einer Hand »in die andre ziehen? Oder läßt sich die »Cirkulation andrer Bedürfnisse mit dem Um»lauf der Exchequernoten oder der Aktien »der Ostindischen Gesellschaft vergleichen? Wo

»ein Manufakturist seine Waaren an den »Kaufmann, der Kaufmann an den Krämer, »und der Krämer an seine Kunden geschwind »absetzen kann; da wird der Fleiß belebt, da »haben der erste Verfertiger und alle seine »Kaufleute neue Aufmunterung, und werden »angetrieben mehrere und bessere Waaren von »eben der Art zu liefern. — — — Aber was »für Produkte wir der Change-Alley *) zu »danken haben, welchen Absatz sie auch nur »befördert, habe ich bisher noch nicht erfah»ren können.« Diese Stelle selbst enthält die Gründe, woraus sich das Vortheilhafte eines schnellen Geldumlaufs ergiebt. Wenn der ungehinderte Umlauf der Waaren die Industrie befördert und großen Nutzen gewährt, so muß man das Nehmliche von dem Geldumlaufe sagen, weil jener ohne diesen gar nicht Statt hat. Man nehme das von Hume angeführte Beispiel. Soll eine Manufaktur emporkommen, so müssen die Waaren sogleich an einen Kaufmann, von diesem an die kleinen Krämer, und sofort bis an die letzten Verbraucher

*) Die Gegend um die Börse in London.

verkauft werden können. Sie wird aber gewiß in einen schmachtenden Zustand gerathen, wenn der Manufakturist auf seine Bezahlung von dem Kaufmanne warten soll, bis dieser das Geld von den Krämern, und sie wiederum erst nach völlig geendigtem Absatze es von ihren Kunden eingezogen haben. Bezahlt hingegen der Kaufmann sogleich die erhaltenen Waaren, so kauft der Manufakturist sogleich die erforderlichen Materialien von neuem ein, bezahlt sogleich die Handarbeiter, und das ganze Werk wird gefördert. Damit nun der Kaufmann unverzüglich bezahlen kann, muß er entweder in seiner Kasse immer die benöthigte Baarschaft vorräthig haben, oder Fonds, die er vermittelst des starken Geldumlaufs im Lande, auf der Stelle in klingende Münze verwandeln kann: als Aktien, die jeden Augenblick verkauft oder verpfändet: und Wechselbriefe, die zu jeder Stunde diskontirt werden können. Ohne einen solchen Geldumlauf wäre es dem Kaufmanne unmöglich für seine Effekten Geld zu bekommen, mithin auch die Manufakturwaaren sogleich zu bezahlen; und folglich müßte der von Hume als vortheilhaft angegebene schnelle Umlauf der Waaren selbst

wegfallen. Niemand wird aber wohl verlangen daß die Kaufleute sich immer einen starken Kassenbestand hielten, wodurch das baare Geld wenigstens eine Zeitlang außer den Umlauf käme, und ohne Nutzen bliebe.

Hume scheint überdies in dem ganzen vorhin angeführten Räsonnement den eigentlichen Geldumlauf mit dem Wechselgeschäfte zu vermengen. Der erstere setzt voraus, daß Waaren oder Dienste gegen Geld, und Geld gegen Waaren oder Dienste vertauscht werden können. Je schneller und ungehinderter dies von Statten geht, desto leichter werden die Bedürfnisse eines Jeden befriedigt. Wenn nun darin der Wohlstand eines Landes besteht, daß ein jeder ohne viele Beschwerlichkeit das bekommen kann was er zu seiner Nothdurft gebraucht, so ist außer Streit, daß ein lebhafter Geldumlauf jene Wohlfarth befördert. — Das Wechselgeschäft hingegen bezieht sich eigentlich nur auf das Geld und dessen verschiedene Arten, und besteht in der Umsetzung der einen Art in die andre. Gerne will ich zugeben, daß man diesem Geldwechsel unmittelbar keine Produkte zu danken hat, daß er unmittelbar auch keinen Absatz von Waaren

befördert; denn bei dem Geldwechsel als solchem betrachtet, ist nicht von Produkten und Waaren, sondern bloß von Geld die Rede. Allein ich läugne gänzlich die Folge, die man daraus so ziehen wollte: daß nun eine Nation von einem leichten und ungehinderten Geldumsatz gar keine Vortheile habe. Nicht alle Arten Geldes können ohne Unterschied bei allen Geschäften gebraucht werden. Wenn ich z. B. auf einem Kornmarkt Getreide einkaufen will, so kann ich die Bauren und kleinen Ländereibesitzer nicht mit Wechseln bezahlen. Wenn ein Kaufmann Leinewand von den Webern erhandeln will, so kann er zu Bezahlung der Verkäufer seine Aktien unmittelbar nicht brauchen. Hätte nun der Käufer in beiden Fällen keine Art von Geld als Wechselbriefe oder Aktien, und könnte es nicht leicht in eine andere Art verwandeln, so müßte der ganze Einkauf unterbleiben, und die Nahrung des Bauren sowohl als des Webers darunter leiden. Findet aber der Kaufmann leichte und häufige Gelegenheit, seine genannte Effekten in anderes Geld umzusetzen, so kauft er Getreide und Leinewand, so bezahlt er den Bauren und den Weber, und so erhalten diese

Leute das Geld, womit sie wieder ihre Bedürfnisse befriedigen können. Mittelbar befördert also ein ungehinderter Geldumsatz den Absatz der Waaren, und gereicht der Nation zu einem wahren Vortheil.

Dieser bisher entwickelte Vortheil der öffentlichen Schulden entspringt folglich daraus, daß dadurch künstliche Kapitalien im Lande entstehn, und das Zahlvermögen der Nation vermehrt wird. Die nehmlichen Wirkungen geschehen aber auch durch Privatanleihen; und folglich haben diese den nehmlichen vortheilhaften Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand. Wenn ein Landgut 50000 Thal. werth ist, und der Besitzer desselben zu einer gewissen Absicht 10000 Thal. braucht, die ihm von einem Kapitalisten gegen bestimmte Zinsen vorgeschossen werden; und wenn er nun dieses Geld zu seinen Bedürfnissen ausgiebt: was ist die Folge von diesem ganzen Geschäfte? Das Geld das vorher in dem Kasten des Kapitalisten sich angehäuft hatte, kömmt in den Umlauf und wird also genutzt. Das Landgut, an und für sich betrachtet, behält noch immer seinen vorigen Wehrt von 50000 Thalern; und der Kapitalist hat anstatt des weggege-

benen Geldes durch die Schuldverschreibung ein künstliches Kapital erhalten, das ihm bei vorausgesetztem guten Kredit so viel werth ist als die dafür ausgezahlte Summe. Das Vermögen des Landes ist also ebenfalls der Zahl nach vermehrt, und der Geldumlauf wird dadurch befördert. Giebt man hier den Vortheil zu, den das Land im Ganzen genommen davon hat, wenn Ländereibesitzer und Geldbesitzer sich in dergleichen Geschäfte miteinander einlassen; so kann man auch den Vortheil öffentlicher Schulden nicht läugnen: wohl zu merken, daß die oben von uns angezeigten Bedingungen dabei Statt finden.

Ja, die öffentlichen Schulden haben noch einige Vorzüge vor den Privatschulden. Denn einmal können die Schuldverschreibungen des Staats weit eher und leichter umgesetzt verpfändet und veräußert werden, als die Schuldverschreibungen einer Privatperson. Jeder kennt die Kräfte und das Vermögen des Staats; ist also dessen Kredit sicher und gegründet, so macht sich niemand ein Bedenken, eine von Seiten des Staats ausgestellte Schuldverschreibung an sich zu kaufen, oder Geld darauf vorzuschießen. Der Staat ist nicht nur

im Lande, sondern auch außerhalb bekannt; man kann daher, wenn es aus irgend einer Ursache im Lande an Geld fehlen sollte, ohne alle Schwierigkeit auch bei den Ausländern welches erhalten, wenn man ihnen die Schuldverschreibung des Staats überläßt. Die Umstände einer Privatperson sind nicht so allgemein bekannt; es giebt also nicht so leicht Liebhaber zu den von ihr ausgestellten Verschreibungen, wenigstens kann man sie nicht in auswärtigen Ländern an Mann bringen. Folglich wird der Geldumlauf weit mehr durch öffentliche, als durch Privatanleihen befördert. Zweitens haben jene Schulden einen viel größern Umfang, und können viel weiter ausgedehnt werden. Die Schulden die z. B. ein Gutsbesitzer macht, müssen sich auf den Wehrt seines Landguts gründen; und da dies ein Gegenstand ist den man bald übersehen kann, so muß er sehr behutsam und vorsichtig zu Werke gehn, wenn er seinen Kredit behaupten will. Die Schulden eines Staats hingegen gründen sich auf die Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt; und wer kann bestimmen, wie hoch dieselben getrieben werden können? Wenn wir den Zinsfuß in einem Lande zu

Drei vom Hundert annehmen, so kann der Staat, vermittelst jeder 30000 Thaler womit er die Einnahme der Staatskasse vermehrt, eine Million Thaler aufnehmen. Solange es also möglich ist die Abgaben zu erhöhen, so lange ist es auch einem Staat möglich, seine Schulden zu vermehren. — Unstreitig ist auch hier eine Gränze, die nicht überschritten werden darf. Aber hat man wohl diese Gränze bei irgend einem Staat schon hinlänglich bestimmt? Hat die Erfahrung nicht vielmehr deutlich gewiesen, daß man in diesem Punkt ohne merklichen Nachtheil viel weiter gehen könne, als jedermann vorher geglaubt hat? Wenn man einem Engländer bei dem Ryßwickischen Frieden gesagt hätte, daß England 60 bis 70 Jahre nachher mit einer Nationalschuld von 140 Millionen Pf. Sterl. beschwert seyn sollte, und daß demungeachtet die Nation und das Land in den blühendsten Umständen seyn würde; so hätte er es gewiß für unmöglich gehalten. Und wer will itzt bestimmen, wo England mit dem Borgen aufhören muß? vorausgesetzt nehmlich, daß die bisherigen Bedingungen noch ferner Statt finden. Können also die öffentlichen Schulden so weit

aus=

ausgedehnet werden, so wird dadurch auch um eben so weit das Zahlvermögen im Lande vermehrt, und der zu Betreibung aller Geschäfte so nöthige Geldumlauf befördert.

Hume beschwert sich in seiner Abhandlung von dem öffentlichen Kredit, daß die Vertheidiger der Staatsschulden sich beständig auf den Geldumlauf beriefen, und doch nicht erklärten, worin derselbe eigentlich bestände, und was für Vortheile dadurch erhalten würden. Er gesteht sogar, daß er selbst, ungeachtet er schon von seinen Schuljahren an die Bedeutung dieses Worts gesucht habe, sie noch nicht entdeckt hätte. — Obgleich ich mich nicht zu einem Vertheidiger der öffentlichen Schulden aufwerfen will, und ob ich gleich zugebe daß sehr viele Schriftsteller dunkel und unverständlich von dem Geldumlauf reden, sodaß oft ihre Erklärung davon nicht viel besser ist als die Erklärungen der Naturbegebenheiten durch verborgene und sympathetische Kräfte: so glaube ich doch, daß an und für sich ein richtiger und deutlicher Begrif von demselben keine so schwere Sache sey. Meiner Vorstellung nach, die hierin ganz einfach ist, findet ein Geldumlauf Statt, wenn Geld

gegen Waaren oder Dienste, und Waaren oder Dienste gegen Geld umgetauscht werden; und er ist lebhaft, wenn ohne viele Mühe und Schwierigkeit dies vor sich gehen kann. Wenn dieses in einem Lande der Fall ist, so kann jedermann der Geld oder Waaren besitzt, oder der arbeiten kann, seinen Bedarf erhalten. Ein Landmann z. B. hat Korn, das er aber zu seinem Unterhalt nicht braucht; dagegen aber geht ihm itzt Tuch ab, um sich zu kleiden. Der Tuchmacher hat vorräthiges Tuch, allein er braucht kein Korn, sondern will etwa Fleisch haben. Diese Leute würden also mit ihrem Tausche nie zurecht kommen; sobald hingegen Geld da ist, verkauft der Landmann sein Korn an den welcher es braucht, und ihm Geld dafür giebt. Für dieses Geld kauft er sich das Tuch, und der Tuchmacher kauft sich für eben dieses Geld das Fleisch. So sind alle befriedigt; das Geld war, wegen des damit verbundenen Begriffes, im Stande einem jeden seine Bedürfnisse zu verschaffen. Ist nun das Geld in dieser Absicht nützlich, so muß es der Geldumlauf auch seyn. Denn jenes nützt uns nicht (wie schon vorher gezeigt ist) durch seine Substanz, sondern

durch seinen Umlauf. So, dünkt mich, ist der Begrif des Geldumlaufs leicht, deutlich und verständlich; und eben dieser Begrif lehrt auch zugleich den Nutzen der Sache.

Man denke ja nicht, daß, indem ich bisher den großen Nutzen eines schnellen und ungehinderten Geldumlaufs gezeigt habe, ich etwa die Möglichkeit der Mißbräuche dabei läugnen wollte. Vielmehr glaube ich allerdings, daß der Geldumlauf in einem Lande auch zu stark seyn kann, und alsdann gewiß nachtheilig wird. Denn wenn zuletzt das ganze unbewegliche Vermögen eines Landes umläuft, d. h. wenn jeder Ländereibesitzer sein Landgut auf den höchsten nur möglichen Grad verschuldet hat; wenn alle Häuser und Gärten, wenn sogar ein Theil des beweglichen Vermögens, als Silbergeschirr, Edelsteine und Hausrath, Pfänder von Schuldverschreibungen geworden sind; und dabei zugleich ein mit den möglich größten Abgaben des Landes in Verhältniß stehendes Kapital von Seiten des Staats im Umlauf ist: so wäre es kein Wunder, wenn man von allem diesen Umlauf schwindlig würde. Ein Land wo dieses sich zuträgt, ist in der That seinem gänzlichen Verfalle sehr

nahe. Wenigstens müssen die bisherigen Besitzer der Landgüter und Häuser ihr Eigenthum ihren Gläubigern überlassen; und weil hiedurch eine unglaubliche Menge künstlicher und eingebildeter Kapitalien auf einmal verloren geht, so leiden bei dieser Revolution nicht nur die vorigen Guts- und Häuserbesitzer, sondern auch sehr viel andre Menschen an ihrer Nahrung. Der Staat selbst muß, weil nun weniger wohlhabende Familien im Lande bleiben, an seinen Einkünften verlieren, und kann also auch fernerhin nicht mehr die vollen Zinsen an seine Gläubiger entrichten. So verschwindet nunmehr auf einmal eine noch größere Menge künstlicher Kapitalien; und alle diese eingebildete Reichthümer, die bei einem gemäßigten Geldumlauf dem Staate nützlich und ihren Besitzern fruchtbar waren, werden plötzlich in nichts verwandelt. Frankreich hat eine solche Revolution im gegenwärtigen Jahrhundert bei Gelegenheit des Lawschen Systems erfahren, obgleich eigentlich noch mehr die willkürlichen Machtsprüche des Staatsraths, als der zu weit getriebene Geldumlauf daran Schuld waren. Der Stoß den der ganze Europäische Handel im J. 1763

erlitt, und von dem er sich noch nicht völlig erholt hat, war hauptsächlich eine Folge des bis zur äußersten Ausschweifung getriebenen Geldumlaufs. Und wer kann alle Folgen vorher sagen, die wir von diesem Cirkulationssystem noch im itzigen Jahrhundert zu gewarten haben? Unstreitig hat also der Geldumlauf Schranken, die man nicht überschreiten darf ohne die größten Nachtheile davon zu befürchten. Das hebt aber den Satz nicht auf, daß ein schneller und lebhafter Geldumlauf das Wohl eines Landes befördert, und daß nach unsrer itzigen Verfassung kein Land in Europa ohne einen solchen Umlauf blühen kann. Ich werde diese Materie in der Folge noch einmal berühren.

Die öffentlichen Schulden verschaffen auch Vortheil bei dem Handel, den sie auf mehr als eine Art befördern und vermehren; vorzüglich wenn man einen ausgebreiteten auswärtigen Handel zum Augenmerk nimmt. Haben die von einem Staat wegen seiner Schulden ausgestellten Verschreibungen völligen Kredit: so kann der Kaufmann mit einem kleinern Gewinn beim Verkauf der Waaren zufrieden seyn. Denn da die öffentlichen Fonds

sich jeden Augenblick in baares Geld umsetzen lassen, so braucht ein Kaufmann keine große Kasse zu halten. Die Staatspapiere und die Aktien thun ihm die nehmlichen Dienste. Er hat dabei noch den Vortheil daß sie ihm Zinsen tragen. Mithin darf er die von dem in seiner Kasse nöthigen Gelde sonst zu berechnenden Zinsen itzt nicht auf die Waaren schlagen; mithin ist auch ein kleinerer Gewinn beim Verkauf derselben genug. Dadurch werden die Waaren wohlfeiler; und da dies den Absatz besonders in auswärtigen Ländern vermehrt, so ergeben sich daraus sehr vortheilhafte Folgen für den auswärtigen Handel und für die Handelsbalanz.

Sind viele öffentliche Schulden in einem Lande, so entsteht dadurch eine Menge von Kapitalisten, die zwar eigentlich nur von den Zinsen leben welche ihnen der Staat bezahlt, die aber dabei doch sehr leicht im Stande sind, Handel und Industrie zu unterstützen. Haben die Kaufleute einen Gewinn gemacht, den sie nicht sogleich wieder im Handel anlegen können, so kaufen sie sich für dieses Geld lieber öffentliche Fonds als Landgüter. Denn jene können sie bei jeder Gelegenheit veräu-

ßern oder verpfänden; welches bei letztern mit ungleich mehr Schwierigkeiten verknüpft ist. Aus Mangel an öffentlichen Fonds aber wären sie gezwungen worden Landgüter zu erkaufen. Selbst schon die Lust der Kaufleute, dergleichen zu besitzen, und die Liebhaberei an dem Aufenthalte daselbst, ist dem Handel nachtheilig. Oder wenn gar mehrere ganz ihr Geschäft verlassen, und Güterbesitzer werden, so können solche Veränderungen dem Staate nicht gleichgültig seyn; es ist also gut, wenn es Einrichtungen giebt, die den Kaufmann bewegen bei dem Handel zu bleiben; und von dieser Art sind die öffentlichen Fonds.

Endlich ist auch gewiß, daß die Menge der öffentlichen Schulden die Zinsen herunterbringt, und auch dadurch besonders den auswärtigen Handel befördert. So widersprechend dieses auf den ersten Anblick zu seyn scheint, so wahr ist es doch. Denn weil durch die öffentlichen Schulden, wie wir gesehen haben, der Kaufmann in Stand gesetzt wird die Waaren auf den auswärtigen Marktplätzen um geringern Preis zu verkaufen, so wird der Absatz derselben vermehrt. Der Handelsgewinn häufet sich also bei den Kaufleuten zu

großen Kapitalien an, und es muß sich öfter zutragen, daß einen großen Theil davon entweder diese Kaufleute selbst, oder künftig einmal ihre Kinder, zu einem sichern jährlichen Einkommen anlegen wollen. Ist aber viel Geld vorhanden das ausgeliehen werden soll, so macht eben die Menge, daß der Verleiher niedrige Zinsen bekömmt. Will der Geldbesitzer damit nicht zufrieden seyn, so läßt er sein Geld vielleicht im Handel, und begnügt sich dabei mit einem sehr geringen Gewinn. Dadurch nöthigt er die andern Kaufleute, ebenfalls keinen größern Gewinn zu nehmen. Sollen nun diese bei ihrem Handel noch bestehn, so können sie für ihre erborgte Kapitalien nur Zinsen die einem solchen geringen Gewinn gemäß sind, geben. Sie zwingen also die Kapitalisten, ihnen die Gelder gegen niedrige Zinsen zu lassen; und wenn diese es nicht wollen, so zahlen sie lieber die Kapitalien zurück, und verborgen ihr eigenes Vermögen gegen Zinsen. Dadurch entstehn wieder viele zum Verleihen daliegende Kapitalien, und die natürliche Folge davon ist daß die Zinsen herunterkommen. Es ist also vollkommen wahr, daß ein großer Handelsgewinn die

Ursache von Heruntersetzung des Zinsfußes wird: und, umgekehrt, befördert auch auf der andern Seite ein niedriger Zinsfuß den auswärtigen Handel. In England wird man alle diese Wahrheiten bestätigt finden. Als dies Land noch wenig oder gar keine öffentliche Schulden hatte, mußte es zu Acht v. H. borgen; jetzt da es mit einer ungeheuren Schuldenlast beschweret ist, borgt es ohne Schwierigkeit zu Drei vom Hundert.

Die öffentlichen Schulden vermehren also das Zahlvermögen einer Nation, sie befördern und erleichtern den Geldumlauf, sie erweitern und vermehren den auswärtigen Handel, sie vergrößern den Handelsgewinn der Nation, und sie verschaffen einen niedrigen Zinsfuß. Diese gute Seite der Staatsschulden wird man ihnen um so weniger abstreiten, da Hume, sonst ihr sehr starker Gegner, diese Vortheile größtentheils selbst zugiebt, und in seiner genannten Abhandlung ausdrücklich anführt. Wenn aber die vorher angezeigten Bedingungen fehlen: daß nehmlich die Kapitalien wenigstens dem größten Theil nach im Lande von den eigenen Unterthanen des Staats vorgeschossen seyn; daß die erborgten

Summen wenigstens dem größten Theil nach im Lande ausgegeben werden müssen; und daß das Land eine vortheilhafte Handelsbalanz haben muß um die auswärts gegangenen Summen oder Zinsen ohne Beschwerde abführen zu können: — so gelten auch alle erwähnte und bewiesene Vortheile nicht. Vielmehr kann man zeigen, daß wenn ein Staat, dem diese Bedingungen mangeln, ein solches Kredit- und Schuldensystem einführen wollte, die Nation und das Land gar bald an dem Rand des Verderbens seyn würden.

Nach diesen Grundsätzen und Einschränkungen, hat England bisher verfahren, und von den bis zu einer ungeheuren Größe getriebenen Schulden die entwickelten Vortheile genossen. Es hat größtentheils bei seinen eigenen Bürgern die Summen gefunden, die es nach und nach zu Führung so kostbarer und langwieriger Kriege nöthig hatte. Da indeß Hr Pinto in seiner angeführten Abhandlung schon deutlich gezeigt hat, wie selbst die vorhergehenden Anleihen die Engländer in den Stand gesetzt haben, das Geld zu den neuen Anleihen zu liefern, so will ich diesen Punkt itzt übergehen. Zwar hat England in diesem

Jahrhundert alle seine Kriege sowohl auf der See als auf dem festen Lande geführt; indeß ist der Seekrieg immer die Hauptsache gewesen. Da also hierauf die meisten Ausgaben verwendet sind, man aber annehmen kann daß die zu Ausrüstung und Unterhaltung der Flotte nöthigen Gelder dem größten Theil nach im Lande bleiben; so ist auch immer der beträchtlichste Theil der Anleihen in England selbst ausgegeben worden. Was, des Landkrieges und der Subsidien- und Hülfsgelder an auswärtige Fürsten wegen, fortgeschickt werden mußte, imgleichen was als Zinsen an einzelne Holländer wegen ihres Antheils an den Engländischen Staatsschulden weggeht; ist jederzeit durch die überwiegenden Vortheile im auswärtigen Handel ersetzt worden. Es ist also ganz natürlich, daß England wirklich von seinen Nationalschulden die vorhin bewiesenen Vortheile zog, zumal da es alle seinen Gläubigern gethane Zusagen und Versprechungen bisher auf das pünktlichste erfüllt hat, und sein Kredit dadurch auf den höchsten Gipfel gebracht ist. Hierin besteht auch der Grund daß viele Menschen die eine Sache nur von der einen Seite anzusehen pflegen, durch

dies Beispiel bewogen worden sind, ein Schulden- und Kreditsystem, wie England es bisher befolgt hat, durchaus und in allen Fällen für vortheilhaft zu erklären.

Nach solchen Grundsätzen hätte auch Frankreich Schulden machen, und alle damit verbundene Vortheile erhalten können. Frankreich hat in seinen Staaten sehr reiche und mächtige Kapitalisten; hätte es nur seine Gläubiger eben so als England behandelt, so würden noch weit mehrere vorhanden seyn, die dem Staat zur Zeit der Noth sehr gern und gegen geringe Zinsen ihre Kapitalien vorgeschossen hätten. Und wenn es gleich vermöge seiner Lage zu Kriegszeiten genöthigt ist ungleich mehr Geld aus dem Lande zu schicken als England, so hat es dagegen durch seine in der ganzen Welt begehrte Fabrikwaaren, durch seine Weine, durch den Stockfischfang, und durch die Zuckerinseln, ein so entschiedenes Übergewicht im Handel, daß die des Krieges wegen aus dem Lande gegangenen Summen in kurzem wieder zu ersetzen gewesen wären. Allein dies Reich ist mit seinen öffentlichen Schulden nichts weniger als glücklich gewesen: die Ursache davon liegt

aber nicht sowohl in den Schulden selbst, als in der ganz verkehrten Art, womit man dabei zu Werke ging. Man hat alles gethan was den Kredit vernichtet, und alles unterlassen was ihn befördert. Wie konnte also ein Kreditsystem einem Lande vortheilhaft seyn, woraus man (so zu sagen) den Kredit mit aller Gewalt vertrieb? — Nach jenen Grundsätzen hat ferner Holland Schulden gemacht, und auch bei diesem Staat sind die Vortheile davon für die Nation und den Handel zu spüren gewesen. — Aber wie viel andere Staaten giebt es noch in Europa, wobei alle diese Bedingungen zutreffen, um ihnen das Engländische Schuldensystem mit einem Versprechen des gleichen Erfolgs anzurathen? Welcher andere Staat hat so viel reiche Kapitalisten, daß sie im Stande wären, die Kosten zu einem Feldzuge dem Monarchen aus ihren Mitteln oder durch ihren Kredit zu verschaffen? Vielleicht findet sich dieses noch allein bei dem Oestreichischen Staat, der in den Niederlanden sehr vermögende Geldbesitzer hat; obgleich auch gewiß bei jeder von Östreich daselbst bisher mit so vielem Vortheil eröfneten Anleihe, die Hälfte, wo nicht noch

ein größerer Theil, des Geldes den Holländern gehört. Welcher Staat hat ferner eine so vortheilhafte Handelsbalanz, daß er ohne den größten Nachtheil die zu Bestreitung eines Krieges von den Ausländern aufgenommenen Kapitalien verzinsen und wieder abbezahlen könnte? Vielleicht ist Rußland allein noch in diesem Fall, weil es unstreitig von allen übrigen Nationen Europens im Handel gewinnt. Was soll man also sagen, wenn solche Staaten sich in dies Kreditsystem einlassen, denen alle Bedingungen fehlen unter welchen allein es vortheilhaft seyn kann? Was soll man von solchen Ministern sagen, die ohne Noth einen Staat mit Schulden beschweren, und sich auf das Beispiel Englands berufen, ohne zu bedenken, daß was in England zufälliger Weise durch eine Verbindung vieler glücklichen Umstände vortheilhaft ist, in einem andern Staat bei ganz andern Umständen höchst nachtheilig werden muß? Der Schaden einer so unüberlegten Nachahmung zeigt sich bald genug: nur bleibt es zu bedauren, daß durch dergleichen unbesonnenes Verfahren ganze Länder, die bei sparsamer Wirthschaft gewiß glücklich und blühend ge-

wesen wären, an den Rand des Untergangs gebracht werden.

Dieses sei genug von den Vortheilen, die unter gewissen Bedingungen aus den öffentlichen Staatsschulden fließen. Wir müssen nun auch die Nachtheile in Erwägung ziehen, die man ihnen gemeinhin zuschreibt. Ich werde hiebei vorzüglich Hume'n folgen, der alle diese Nachtheile mit vielem Scharfsinn aufgesucht hat; wobei ich einige Anmerkungen beibringen werde, um dessen Meinung theils zu bestätigen, theils einzuschränken, theils zu widerlegen.

Den ersten Nachtheil der öffentlichen Schulden setzt Hume darin, »daß dadurch eine außerordentliche Menge von Menschen und von Reichthümern in die Hauptstadt gezogen wird.« Die Zinsen nehmlich, die für die Nationalschulden zu entrichten sind, werden in den Provinzen erhoben, und nach der Hauptstadt gebracht, wo man sie unter die Gläubiger vertheilt. So fließt ein großer Theil der Abgaben dort zusammen; und weil jeder es bequem findet, da zu wohnen wo er seine Einnahme zu erheben hat, so werden die Staatsgläubiger veranlaßt die Hauptstadt zu

ihrem Wohnsitz zu wählen. Überdies reizt der Vortheil den die öffentlichen Fonds dem Handel verschaffen, die Kaufleute, sich vorzüglich dort niederzulassen. Denn wenn jene einen Kaufmann in Stand setzen sollen einen sehr weitläuftigen Handel zu führen ohne einen großen Kassenbestand von baarem Gelde liegen zu haben, so wird dabei vorausgesetzt, daß man die Fonds zu allen Zeiten ohne Schwierigkeit veräußern oder verpfänden kann: welches unstreitig in der Hauptstadt viel leichter zu erhalten steht, als in den Provinzen und in kleinen oder mittelmäßigen Städten, wo es dazu an Gelegenheit fehlt. Die üblen Folgen davon sind also, daß die Hauptstadt zu einer Größe anwächst die mit dem übrigen Staatskörper in keinem Verhältnisse steht, die entlegenen Provinzen dagegen in Armuth und Elend gerathen. Ich verweise hiebei den Leser auf das was Pinto über diese Materie hin und wieder sagt, und mache nur noch folgende Anmerkungen:

1) Nichts in der Welt ist ohne Mängel. Ich gebe zu, daß allzugroße Städte einem Lande manchen Nachtheil bringen. Aber ganz ohne Nutzen sind sie auch nicht. Durch die

Volks-

Volksmenge die sich da beisammen findet, ist es weit leichter, ansehnliche Fabriken zu errichten und zu einer gewissen Vollkommenheit zu bringen, als in den Provinzen, wo die Anzahl der Einwohner gerade hinreicht den Acker zu bestellen, und die wesentlichsten Bedürfnisse des gemeinen Mannes zu befriedigen. Dort, fehlt es nie an Menschen und Arbeitern; in den Provinzen und, auf dem Lande, muß man aus Mangel daran, oft die besten Entwürfe unausgeführt lassen. Bringt man hier auch noch die nöthigen Handarbeiter zusammen, so fehlt es doch gemeinhin an Leuten, die Kenntniß und Geschmack genug haben um die Fabrikwaaren zu verfeinern, ihnen ein schönes Äußere zu geben, und sie der Mode gemäß einzurichten. In einer großen Hauptstadt trift man dergleichen Leute gewiß an; und durch die mittelst ihrer Einsichten mögliche Vervollkommnung der Waaren, wird deren Absatz, zum augenscheinlichen Vortheil des auswärtigen Handels befördert. Überdies läßt sich nicht leicht eine Fabrik denken, die nicht die Beihülfe von anderen erforderte. Wenn nun viele Fabriken an einem Ort beisammen sind, so helfen sie sich ohne Schwie-

rigkeit aus; sind sie sehr zerstreuet, so werden mehr Kosten verursacht, und es geht mehr Zeit verloren. In diesen Umständen liegt der wahre Grund, warum sich gemeinhin die Fabriken an großen Orten, troz aller dagegen aus der Theorie angebrachten noch so wahrscheinlichen Gründe, zusammenhäufen; und warum dort, selbst unbeschadet der größern Theurung, ihre Waaren oft wohlfeiler sind, als wenn die Fabriken an kleinen Orten und auf dem platten Lande angelegt wären. Aus eben diesen Gründen halte ich sehr bevölkerte Städte fast für eine nothwendige Folge und Bedingung des Flors von jenen. Wer also große Städte schlechtweg verdammt und für überwiegend nachtheilig erklärt, muß auch ausgebreitete und blühende Fabriken aus einem Lande verbannen wollen. 2) Die starke Konsumtion in einer volkreichen Hauptstadt wirkt bis auf eine große Entfernung beträchtliche und vortheilhafte Folgen. Die Felder die nahe bei derselben liegen, werden mühsamer angebaut; Äcker die sonst kaum Getreide hervorgebracht hätten, werden in schöne Küchengärten verwandelt; und Fluren die sonst wüst geblieben wären, durch Fleiß Mühe und

Kosten zu nutzbarem Tragland umgeschaffen. Wenn auch die Lebensmittel 30 und 40 Meilen weit bis in die Hauptstadt gebracht werden müssen, so befördert dies einen vortheilhaften Umlauf. Der entfernte Landmann kann seine Früchte um einen annehmlichen Preis versilbern, und eben dadurch auch seine Abgaben bezahlen, und die Fabrikwaaren der Hauptstadt erkaufen. Eines unterstützt hier das andre; und so muß es ja seyn, wenn Wohlstand in einem Lande angetroffen werden soll. Die vermögenden Einwohner der Hauptstadt pflegen meist den Sommer über auf dem Lande zu wohnen, und der Aufwand den sie in dieser Zeit machen, kömmt also der Provinz zu gut. 3) Wenn daher die öffentlichen Schulden eine Ursache wären daß die Anzahl der Menschen sich in der Hauptstadt vermehrte, so würde man ihnen auch die itzt entwickelten Vortheile zuschreiben müssen: auf der einen Seite, die Beförderung der Fabriken, die Vervollkommnung der Fabrikwaaren, die Vergrößerung des auswärtigen Absatzes und folglich des Handelsgewinns; auf der andern Seite, einen lebhafteren Umlauf der Waaren und Produkte im Lande

selbst, und ein Verkehr wobei auch die entferntesten Gegenden nicht ohne Gewinn bleiben.

4) Dagegen ist auch der Nachtheil den allzugroße Städte erzeugen, nicht zu läugnen. Je volkreicher die Hauptstadt wird, desto mehr entvölkern sich die Provinzen, und wenn dies bis auf einen gewissen Grad gekommen ist, so fehlt es endlich in den letzteren selbst an Ackersleuten und Handwerkern. Große Städte geben Gelegenheit und Reiz zum Luxus, der, sobald er übertrieben wird, den Verfall des Landes nach sich zieht. Sie sind einer größern Sterblichkeit unterworfen, die Einwohner darin verheirathen sich verhältnißweise nicht so häufig als auf dem Lande; die Ehen selbst sind nicht so fruchtbar, die Kinder nicht so gesund: mithin leidet die Bevölkerung gar sehr. Es giebt demnach eine Gränze, über welcher die Größe einer Stadt verderblich ist. Wäre nun in einem Lande die Hauptstadt durch Handel und Fabriken, wie auch durch den Aufenthalt des Hofes und durch den Sitz der höchsten Landeskollegien, schon zu der Größe angewachsen die ohne Nachtheil nicht überschritten werden dürfte; und wäre dann

durch die öffentlichen Schulden sie doch noch größer und bevölkerter geworden: so müßte man dies allerdings als einen Nachtheil jener Schulden ansehn. 5) Die vermögenden Unterthanen werden aber nur dadurch besonders angereizt sich in der Hauptstadt niederzulassen, weil die Zinsen der vom Staate im Lande aufgenommenen Kapitalien allein dort ausgezahlt werden. Der Grund von dem zu großen Anwachs der Hauptstadt liegt also, in dieser Rücksicht, nicht sowohl in den Nationalschulden selbst, als in dem so eben angegebenen Umstande. Dieser läßt sich jedoch abstellen; man kann ohne große Schwierigkeit Vorkehrungen treffen, daß jeder die ihm zukommenden Zinsen an jedem beliebigen Orte erhalte, wenn er sich einige Zeit vorher darum meldet. Die hierin bei dem Landschaftlichen System in Schlesien gemachte Einrichtung ist vortreflich. Wer Pfandbriefe hat, erhält seine Zinsen in der Stadt die ihm am bequemsten liegt. Würden sie bloß in Breslau ausgezahlt, so würden auch hier viele Menschen mit der Zeit nach Breslau gezogen werden. Nun aber bleiben unsre Kapitalisten in ihren vorigen Wohnplätzen. 6) Was im-

sonderheit England betrift, so glaube ich wohl daß die Nationalschulden das ihrige zu der so beträchtlichen Größe Londons beigetragen haben; der Nachtheil davon ist aber bis itzt nicht beträchtlich gewesen, und durch einige daher entsprungene Vortheile reichlich ersetzt worden. Hume selbst gesteht London eine so glückliche Lage zu, daß seine ausnehmende Größe weniger Schaden verursacht, als in einem andern größern Reiche eine kleinere Hauptstadt veranlassen würde. Und dann ist wohl unstreitig, daß eben die Gründe, die manchen Engländer bewegen nach London zu ziehn, auch diesen Entschluß bei verschiednen Holländern und Niederländern bewirken, die beträchtlichen Antheil an den Nationalschulden haben. Endlich genießt auch der Staat von dieser Zusammenhäufung der Reichthümer in London den Vortheil, daß er das benöthigte Geld nun weit geschwinder zusammenbringt, als wenn die reichen Kapitalisten im ganzen Lande zerstreut wären. Wenn eine Unterzeichnung zu einer neuen Anleihe in dem letztern Krieg eröfnet wurde, wie bald kam sie nicht zu Stande? Die größten Häuser unterzeichneten sogleich für beträchtliche Sum-

men; und dies Beispiel wirkte so schnell auf die übrigen, daß der Staat noch immer Leute abweisen mußte, die ihr Geld anboten. Würde das wohl geschehen seyn, wenn nicht die vorzüglichsten Kapitalisten an Einem Ort zusammengedrängt gewesen wären?

Der Zweite Punkt worüber Hume die öffentlichen Schulden anklagt, besteht darin: daß, »da sie eine Art von Papierkredit sind, sie auch alle mit dieser Art Geldes verbundene Nachtheile haben. Sie verbannen, sagt er, das Gold und Silber aus dem beträchtlichsten Handel des Staats, schränken es bloß auf die gemeine Cirkulation ein, und auf diese Art machen sie alle Lebensmittel und Arbeiten theurer als sie sonst seyn würden.« Ich bemerke hiebei folgende Punkte: 1) Die öffentlichen Fonds sind eigentlich kein Geld zu nennen. Sie sind ein Recht auf Annuitäten. Dieses Recht verschaft man sich durch Geld, und veräußert es, wenn man will, ebenfalls dafür. Deswegen kann es aber so wenig Geld genannt werden, als ein Landgut, welches man mit diesem Metall kauft, oder dagegen verkauft. Dies gilt im eigentlichsten Verstande von den Engländischen An-

nuitäten, wo gar nicht mehr die Frage von dem Kapital, sondern nur von den jährlichen Zinsen ist. Beim Ankauf einer solchen, ist das Kapital bloß der Preis, den man für die nunmehr zu erhaltende Rente giebt. Nachdem dieser Preis bald steigt, bald fällt, nachdem wird auch das für die Annuität zu bezahlende Kapital bald erhöhet, bald vermindert. So erklärt sich auch, warum selbst ein außerordentliches Fallen der öffentlichen Fonds in England keinen Mißkredit anzeigt. Bei den Anleihen wird daselbst auf folgende Art verfahren: Der Staat erhöhet die Abgaben, z. B. um 100000 Pfund Sterling, und macht daraus eine Rente, die er den Geldbesitzern jährlich auszuzahlen verspricht, wenn diese dagegen ein verhältnißmäßiges Kapital an ihn abliefern wollen. Wenn dieses Kapital durch die dermaligen Umstände bestimmt und bezahlt ist, so erlangen die Gläubiger ein vollkommnes Recht an die Rente, und der Staat ist verbunden sie ihnen jährlich zu bezahlen. Gesetzt, man sei übereingekommen für eine jährliche Rente von 3 Pf. ein Kapital von 100 Pf. zu bezahlen: so ist zwar eingeführt, daß der Staat an den welcher eine solche Rente kauft,

eine Schuldverschreibung über 100 Pf. ausstellt; eigentlich aber kommen diese 100 Pf. hernach nicht mehr in Betrachtung, sondern die Schuldverschreibung zeigt nur an, daß deren Inhaber eine jährliche Rente von 3 Pf. zu fordern hat. Verkauft jemand nachher diese Verschreibung, so verkauft er eigentlich die genannte Rente. Ist nun durch andere Umstände der Zinsfuß in der Zwischenzeit erhöht, und z. B. bis auf Vier v. H. gekommen: so kann freilich eine jährliche Rente von 3 Pf. nicht mehr hundert, sondern nur 75 Pf. gelten. Hört itzt ein Unwissender, daß die von England auf 100 Pf. ausgestellten Schuldverschreibungen auf dem Marktplatz nur mit 75 bezahlt werden, so will er hieraus wohl den unrichtigen Schluß ziehen, daß der Kredit des Engl. Staats sehr gefallen seyn müsse. Allein, als die Anleihe eröfnet ward, konnte man mit 100 Pf. nicht mehr als 3 Pf. jährlich erkaufen, denn sonst würde niemand bei der Anleihe darauf unterzeichnet haben. Itzt ist zwar das Geld im Preise gestiegen; der Inhaber behält jedoch die vorher erkaufte Rente: und wenn er sie um ein der Zahl nach geringeres Kapital verkauft, so thut er es

weil er mit diesem geringern Kapital einen eben so großen ja vielleicht noch größern Vortheil erhalten kann, als vorher mit dem größeren. Bloß die, welche aus Noth verkaufen, und das Kapital ausgeben ohne es wieder anzulegen, verlieren. Der Kredit des Staats leidet bei einem solchen Vorfall gar nicht; denn da er weiter nichts versprochen hat als eine jährliche Rente von 3 Pf. für ein Kapital von 100 zu zahlen, und jene 3 Pf. jährlich bezahlt, so erfüllt er pünktlich seine Verbindlichkeit: welches allein den Kredit ausmacht. Der einzige Fall wo die in der Schuldverschreibung stehenden 100 Pf. vorkommen, ist, wenn die Regierung diese Annuitäten einlösen wollte; man begreift aber leicht, daß sie dieses in einem ihr so nachtheiligen Zeitpunkt nie thun wird. Ob indeß nicht ein außerordentliches Fallen der öffentlichen Fonds zuweilen ein Kennzeichen von einem großen Geldmangel, von einer großen an Ausländer zu bezahlenden Balanz, von einem Verfall des Handels seyn könne, darüber streite ich nicht. Ich wollte nur zeigen, daß man daraus keinen Schluß auf die Abnahme des öffentlichen Kredits machen dürfe. 2) Sind

diese Fonds kein Geld, so sind sie folglich auch kein Papiergeld zu nennen. Denn da sie Zinsen tragen, so werden sie dadurch zu einem dauerhaften Vermögen. Sobald Geld belegt d. i. für einen bleibenden Werth hingegeben wird, hört es auf, Geld zu seyn. Zieht man es wieder ein, so wird es wieder Geld. Schuldverschreibungen sind daher kein Geld, ungeachtet man im gemeinen Leben diesen Unterschied nicht allemal bestimmt genug beobachtet. Man kann auch die Verschiedenheit zwischen Papiergeld und den öffentlichen Fonds dadurch begreifen, daß Zettelbanken, wenn ihnen Papiergeld gebracht wird, es sogleich einlösen, auf öffentliche Fonds aber leihen.

3) Wenn man also auch Humen seine ganze Theorie von dem Gelde und insonderheit von dem Papiergelde zugeben wollte, so würde daraus eigentlich nichts gegen die öffentlichen Schulden folgen. Diese Theorie ist aber überdies nicht richtig. Hume glaubt *), „daß das Geld gleichsam die Eigenschaft des Wassers an sich habe, vermöge welcher das-

*) Discourse 5: Of the Balance of Trade.

selbe nicht eher zur Ruhe kömmt, als bis es durchaus in gleicher Höhe steht. So müsse, meint er, auch das Geld so lange in einer ewig schwankenden Bewegung bleiben, bis es in allen Ländern gleich häufig sei. Ein starker Zufluß desselben in einem Lande werde daher jederzeit nothwendig eine bald darauf erfolgende Abnahme und Ausfuhr bewirken. Da nun durch das symbolische Geld natürlicher Weise das umlaufende Geld in einem Lande vermehrt wird, so verursache eben das Bankgeld, daß alles metallische Geld aus dem Lande gehe. Der Mangel und die Seltenheit des Geldes in einem Lande habe jederzeit die nothwendige Folge, daß von allen Seiten nun immerfort das Geld zufließe, um nehmlich ins Gleichgewicht zu kommen; ein untrügliches Mittel alle Schätze des Erdbodens in einem Reiche zusammenzuhäufen, bestehe folglich darin, wenn man das Geld so wie es einläuft, in eine Schatzkammer legt, und ganz aus dem Umlaufe wegnimmt.« Ich bemerke nur noch, daß Hume bei dieser Theorie immer Länder voraussetzt, wo Handel und Industrie blühen. — Alle diese Gedanken sind aber mehr scheinbar und witzig, als wahr. Trift man

gleich gemeinhin in den Ländern wo Zettelbanken sind, wenig baares Geld an, so läßt sich doch der Grund davon nicht in den Banken suchen. Vielmehr sind diese in solchen Ländern, z. B. in Schweden und Dännemark, eben deswegen entstanden, weil das baare Geld so merklich abgenommen hatte. Wenn ein Land durch widrige Handelsbalanz jährlich einen Theil seines baaren Geldes verliert, so empfindet man das bald in allen Geschäften. Man bemüht sich diesem Mangel durch Papiergeld abzuhelfen; wenn aber die nachtheilige Balanz fortdauret, so geht endlich alles metallische Geld auswärts, und im Lande bleibt nichts als Papiergeld. Das Publikum sieht also zwei mit einander der Zeit nach verbundene Wirkungen, und durch einen sehr gewöhnlichen Trugschluß hält es die eine für die Ursache der andern. Ich gebe zu, daß die Zettelbanken zufälliger Weise den gänzlichen Verlust des metallischen Geldes beschleunigen können. Denn, wenn jene gerade zu einer solchen Zeit eingeführt werden wo man schon einen Geldmangel verspürt, so wird dadurch der Umlauf wieder hergestellt, und dem Anschein nach kömmt das Land in blü-

henden Zustand. Und da vermöge der Bank jedermann im Stande ist, sein sonst unbewegliches Vermögen in umlaufendes Geld zu verwandeln, so werden die Besitzer der Landgüter angereizt manche Ausgaben zu unternehmen, die ihnen sonst unmöglich gewesen wären; die aber oft auch Gegenstände des Luxus treffen, welche von andern Ländern verschrieben werden müssen, und wodurch also der metallische Reichthum des Landes desto schneller verschwindet. Nie wird man jedoch behaupten können, es liege in den Banken oder in dem dadurch entstandenen Gelde selbst der wahre Grund, daß die metallischen Reichthümer aus einem Lande gehn. Nimmt ein Land Waaren und Produkte von auswärts, so muß es sie bezahlen; und wenn man nicht über Worte streiten will, so kann dies nicht anders geschehn, als daß es entweder andre im Lande erzeugte und verfertigte Produkte und Waaren, oder Gold und Silber, dafür hinschickt. Sobald wir nun eine nachtheilige Balanz voraussetzen, bleibt keine Art den Ausländer zu bezahlen übrig als mit baarem Gelde. In Absicht auf diesen Punkt ist es also sehr gleichgültig, ob Papiergeld im Lande ist oder nicht.

Wäre gleich keines da, so müßte doch die Balanz bezahlt werden, und dann würden aus dem dadurch erwachsenden Geldmangel noch traurigere Folgen entstehen.

Hume irret daher unstreitig, wenn er sagt: »Unsre heutigen Politiker bedienen sich des einzigen Mittels, wodurch das Geld kann weggeschafft werden, nehmlich des Papierkredits.« Man zeige doch eine mögliche und wahrscheinliche Verbindung zwischen diesen beiden Sätzen: In einem Lande ist Papiergeld eingeführt, folglich müssen die Metalle von dort weggehen. Sehr begreiflich ist es, daß ein Land durch eine nachtheilige Balanz von allen metallischen Reichthümern entblößt werden kann, und daß darin zuletzt nichts als Papiergeld übrig bleibt; aber daß das Papiergeld bloß durch sein Dasein die Ursache von der Armuth eines Landes werde, kann wohl schwerlich von irgend jemand begriffen werden. Die Bank in London ist ein augenscheinlicher Beweis vom Gegentheil. Sie giebt auch Papiergeld aus, und doch fehlt es im Lande weder an Gold noch an Silber. Das rühret aber daher, weil England eine vortheilhafte Handelsbalanz hat. Ein Land

das keine eigene Bergwerke besitzt, kann natürlicher Weise weder Gold noch Silber erhalten als durch den Handel; und sobald dieser nachtheilig wird, muß jener das vorher erworbene Gold und Silber wieder verlieren. — Hume glaubt zwar; daß selbst in England ein weit größerer Schatz von metallischen Reichthümern seyn würde, wenn man nicht Papiergeld eingeführt hätte. Wenn, sagt er, z. B. 12 Millionen Papiergeld im Lande umlaufen, und der Staat im Stande war diese Summe in sich zu fassen: so müßte er sie nothwendig in Gold und Silber erworben haben, wenn man nicht das Einfließen dieser Metalle durch die neue Erfindung des Papiers verhindert hätte. Der Staat habe diese Summe von allen Königreichen der Welt an sich ziehen müssen, und dies darum, weil das Geld bei Vernichtung der 12 Mill. an Papiergeld nicht mehr in Gleichgewicht mit dem Gelde der Nachbarn stände, England folglich so lange von allen seinen Nachbarn gewinnen müßte, bis es, so zu sagen, gesättigt wäre, und nicht mehr Geld halten könnte. Ist aber der Grundsatz von jenem vorgegebenen Gleichgewicht des Geldes unrichtig, so muß man

eben

eben das Urtheil auch von diesem ganzen Räsonnement fällen.

4) Wenn man Hume's scharfsinnigen Verstand bedenkt, so kostet es gewiß viel Überwindung zu glauben, daß er sich in diesem Punkt so gänzlich sollte geirrt haben. Ich will daher die Folgen, welche stark angewachsene Nationalschulden auf die metallischen Reichthümer eines Landes haben konnen, von einer andern Seite betrachten: und da wird sich bald finden, inwiefern sein Urtheil gegründet ist. Unstreitig entstehn, wie wir auch schon gesehen haben, durch solche öffentliche Schulden als England macht, künstliche und eingebildete Zahlreichthümer, die zwar immer ein reelles Vermögen sind, weil nehmlich eine reelle jährliche Einnahme mit ihnen verbunden ist, die aber als Kapitalien betrachtet, ihr Dasein nirgend als in der Einbildung haben. Diese künstliche Reichthümer befinden sich in den Händen einer gewissen Menge Menschen, die in Absicht auf die Zahl aller Einwohner im Lande klein zu nennen ist; und alle Unterthanen müssen der erhöhten Abgaben wegen das ihrige beitragen, damit diese wenige Menschen eine reichliche Einnahme ge-

nießen. Wären keine Schulden gemacht worden, so würde das Geld das itzt zu Abführung der Zinsen erhoben wird, in den Händen aller Unterthanen geblieben seyn, und so das Verhältniß zwischen den Vermögensumständen der Landeseinwohner gar nicht verändert werden. Nun aber fließt, der Schulden wegen, das durch die Abgaben zusammengebrachte Geld in den Kassen der Staatsgläubiger zusammen. Es entstehn also, auf Kosten der übrigen Einwohner, durch diese Schulden mehr Reiche und Wohlhabende im Staat; und da diese Reiche sich meist in der Hauptstadt aufhalten, so ist beinahe unvermeidlich, daß nicht ein ausschweifender Luxus einreißen sollte. Dieser verlangt gemeinhin fremde aus weit entlegenen Ländern herbeigebrachte Waaren und Produkte; und wie sehr dadurch die metallischen Reichthümer aus dem Lande verbannt werden, bedarf keiner besondern Erklärung. — Allein, wenn die öffentlichen Schulden diese nachtheilige Folge bewirken, so thun sie es nicht deshalb, weil sie Schulden sind die der Staat gemacht hat; noch, weil sie eine Art von Papierkredit sind: sondern weil sie zufällig Gelegenheit zu einem ausschwei-

fenden Luxus geben können. Man vergleiche hiemit, was vorher von den moralischen Gründen gesagt worden ist, wodurch ein Monarch dessen Land einen vortheilhaften Handel führt, bewogen werden kann einen Schatz zu sammeln; dann wird man auch leicht Hume's anderen Satz berichtigen, daß nehmlich das Aufsammeln eines Schatzes das einzige Mittel sei, viel Geld aus der Fremde in ein Land zu locken. Er ist entweder offenbar falsch, oder man muß ihn so erklären, als oben in der Theorie von dem Nutzen und Schaden eines öffentlichen Schatzes geschehen ist.

Den dritten Nachtheil der öffentlichen Schulden giebt Hume dahin an: »daß die Auflagen, die zur Bezahlung der Zinsen derselben gehoben werden, dem Fleiße Einhalt thun, die Preise der Arbeit erhöhen, und die geringere Klasse niederdrücken.« Pinto hat schon alles gesagt, was nur diesen vorgegebenen Nachtheil zu entkräften vermögend ist; ich begnüge mich daher mit folgenden wenigen Anmerkungen. 1) Unstreitig machen es die öffentlichen Schulden nothwendig, daß die Abgaben erhöht werden, weil diese doch we-

nigstens die Zinsen aufbringen müssen; jedoch darf man behaupten, daß bei allen übrigen Methoden Geld in außerordentlichen Zeiten herbei zu schaffen, die Taxen noch weit stärker seyn würden. Denn das Schuldensystem erfordert nur die Zinsen jährlich, jene Methoden aber das Kapital selbst, entweder durch eine plötzliche Erhöhung der Abgaben, oder durch einen nach und nach erfolgenden Beitrag an die Schatzkammer. Es ist wahr, wenn durch einen einmaligen Beitrag eine starke Summe erhoben ist, so hört derselbe hernach wieder auf; wogegen bei dem Schuldensystem die Abgaben beständig fortdauren, und eben deshalb am Ende zu noch beträchtlichern Summen anschwillen. Allein auch in dieser Absicht zeigt sich dessen Vorzug: denn es ist weit eher möglich und gewiß unschädlicher, wenn die Unterthanen viele Jahre hinter einander etwa 100000 Thaler zusammen bringen, als wenn sie auf einmal 1 oder 2 Millionen geben sollen. Eine große plötzlich weggenommene Summe verursacht jederzeit nachtheilige Stockung im Geldumlauf. Die Summe die in einen Schatz kommen soll, muß doch von den Unterthanen ebenfalls zusammenge-

tragen werden. Bei dem Schuldensystem, wird sie unter die Gläubiger des Staats vertheilt. Ein unstreitiger Vorzug, zumal wenn die Gläubiger Inländer sind! Ich sehe daher nicht, wie man die Vermehrung der Abgaben als einen besondern Nachtheil der öffentlichen Schulden anführen kann. Sie fließt nothwendig aus dem größern Geldbedürfnisse des Staats; und dieses rührt hauptsächlich von den häufigen Kriegen, und von der itzt üblichen Art sie zu führen, her. Sobald wir in England eben die Kriege voraussetzen die es bisher gehabt hat, und die nehmlichen darauf zu verwendenden Kosten; so würden, ohne das Schuldensystem, die Abgaben stoßweise viel stärker gewesen seyn als itzt: welches unstreitig größere Nachtheile veranlaßt hätte.

2) Es ist aber auch falsch, daß jede Erhöhung der Taxen die von Hume angegebenen nachtheiligen Folgen hätte. Wohl angelegte Taxen thun dem Fleiß nicht nur nicht Einhalt, sondern befördern ihn vielmehr. Nach einer oft gemachten und durchgängig bekannten Erfahrung, verbreitet bei allzuwohlfeilen Lebensmitteln sich ein Geist der Trägheit über eine ganze Nation. Jeder kann dann seinen

Lebensunterhalt ohne Mühe und sonderliche Anstrengung der Kräfte erhalten; und da die Menschen von Natur einen Hang zum müssigen und unthätigen Leben haben, so will Niemand in solchen Zeiten arbeiten. Der Landmann bekömmt keine Tagelöhner zur Bestellung seiner Felder, der Fabrikant hat keine Spinner, der Handwerker und der Weber arbeiten nur etliche Tage in der Woche. Sobald aber die Lebensmittel im Preise steigen, ermuntert sich auch die Industrie. Nun muß der Tagelöhner, der Handarbeiter, kurz jeder der eine mechanische Kunst treibt, mehr Fleiß anwenden, um sein Brot für sich und die Seinigen zu verdienen; die gemeinen Leute bieten ihre Dienste häufig wieder an, und alles scheint von einem neuen Geiste beseelt. Hat also eine vergrößerte Theurung der Lebensmittel, die durch Mißwachs oder andre natürliche Ursachen entstanden ist, diese vortheilhafte Wirkung: warum sollte die Theurung die durch erhöhte Taxen verursacht wird, eine ganz entgegenstehende haben? Wenn die Abgaben gut und gleichförmig in einem Staate vertheilt sind, so muß der Arbeiter nicht nur so viel verdienen als er zu seinem Lebensun-

terhalt braucht, sondern auch noch so viel darüber, daß er die Abgaben zu entrichten im Stande ist; folglich wird Fleiß und Betriebsamkeit durch dieselben befördert.

3) Freilich aber gestehe ich, daß man mit den Abgaben zu weit gehen, und vorzüglich sie in verkehrter Art auflegen kann, und daß sie alsdann die Industrie nicht vermehren, sondern unstreitig dem Fleiße Einhalt thun. Wenn man von dem gemeinen Mann mehr erheben will, als er durch die äußerste Anstrengung erwirbt, so geräth er in Verzweifelung; und da er durchaus die Unmöglichkeit fühlt zurecht zu kommen, so hört er lieber gar auf zu arbeiten, und stirbt entweder vor Elend, oder wird ein Bettler oder ein Straßenräuber. Die nehmliche Folge hat auch eine übel angelegte Taxe. Man denke sich ein Land, das bisher einen großen auswärtigen Absatz von Fabrikwaaren hatte womit tausend Hände sich beschäftigten. Wollte der Staat die Ausfuhr dieser Waaren hoch imposiren, so ist die natürliche Folge, daß der Kaufmann sie auf den auswärtigen Marktplätzen nicht mehr um den vorigen Preis geben kann. Der Ausländer hingegen, unbekümmert dar-

um, verlangt die Waaren noch um den ehemaligen Preis, oder nimmt sie von andern Ländern. Will jener den Handel fortsetzen, so zwingt er den Weber im Lande, ihm die Waaren um einen so viel wohlfeilern Preis zu lassen, als der Aufschlag beträgt. Es fällt also zuletzt die ganze Auflage auf den Weber oder Spinner; und ist sie zu hoch als daß dieser noch bestehen könnte, so muß er aufhören zu arbeiten, und die ganze Fabrik geht zu Grunde. — Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, wie weit man ohne Nachtheil die Auflagen erhöhen dürfe; aber gewiß ist es, daß man viel weiter darin gehen kann als man gemeinhin glaubt. Man hüte sich nur hauptsächlich vor plötzlichen Steigerungen. Eine Taxe, die von Zeit zu Zeit gleichsam unmerklich erhöht, von dem Unterthan ohne Zerrüttung seines Wohlstandes abgeführt wird, würde, auf einmal gefordert, die traurigsten Folgen bewirken. So kann man der Wagschale die von einem Magneten gezogen wird, eine große Last auflegen, wenn man täglich ein kleines Gewicht hinzufügt; hätte man sie aber auf einmal auflegen wollen, so wäre die Kraft des Magneten dazu nicht hinreichend gewesen.

4) So lange die Auflagen so sind, daß der gemeine Arbeitsmann seinen nothdürftigen Unterhalt erwerben, und folglich ein vortheilhafter auswärtiger Handel Statt finden kann; so lange läßt sich noch nicht sagen, daß sie die Schranken überschritten hätten. Es kömmt also darauf an, ob noch Industrie blüht, ob das Land eine vortheilhafte Balanz erhält. — Wendet man dieses auf England an, so lehrt der Augenschein, daß die Taxen in diesem Reich noch nicht zu groß seyn müssen. Es ist wahr: jeder der in England sein Brot verdienen will, muß fleißig und geschickt seyn; ein Müßiggänger kömmt dort nicht so gut zurecht, als in einem Lande wo die Lebensmittel fast gar keinen Preis haben. Dies ist aber kein Unglück, sondern gereicht unmittelbar zur Beförderung der Industrie. Schwache und kränkliche Personen leiden freilich darunter; allein die Kräfte solcher Menschen können doch auch nicht in einem Staate der Maaßstab seyn, um die Thätigkeit eines Fleißigen zu bestimmen. Ferner ist es wahr, daß der Staat oft Prämien ertheilen muß, damit die Engl. Fabrikwaaren auf den auswärtigen Marktplätzen Preis halten können; dies ist

aber ebenfalls nicht nachtheilig zu nennen, indem das Geld von der Nation reichlich wieder gewonnen wird. Man sagt zwar, England würde in noch weit blühenderen Umständen seyn, wenn es nicht mit den starken Auflagen beschwert wäre, welche die so hoch getriebenen öffentlichen Schulden erheischen. Allein, wenn dies auch wirklich der Fall seyn sollte, so folgte daraus noch nicht, daß die Auflagen nachtheilig sind: indem dieses erst dann, dem wirklichen Wortverstande nach, Statt finden würde, wenn England im Ganzen verlöre und ärmer würde. Jener Satz ist übrigens auch nicht einmal richtig. Daß England auf den Gipfel dieses glänzenden Wohlstandes gekommen ist, dazu haben unstreitig sein auswärtiger ausgebreiteter Handel und seine Kolonieen beigetragen. Beide würde aber dieses Reich nicht behauptet haben, wenn es nicht eine große Seemacht gehalten und glückliche Kriege geführt hätte. Die letzteren lassen sich ohne beträchtliche Geldsummen nicht führen; folglich mußte England, um seinen itzigen Flor zu erlangen, solche Geldsummen aufbringen. Welche Methode man auch dazu wähle, immer müssen die Unterthanen sie durch

Auflagen herbeischaffen. — Ob nicht die Einwohner Englands glücklicher seyn würden, wenn ihr Staat gar nicht auf diesen Gipfel der Macht und des Ansehns gekommen wäre: davon ist hier nicht die Rede.

Der Vierte Nachtheil der öffentlichen Schulden ist, nach Hume's Meinung: »daß durch das Erborgen im Auslande, der Staat den Fremden gewissermassen zinsbar würde.« Ich bemerke hier: 1) Ein Staat der eine nachtheilige Balanz hat, und überdies große Kapitalien im Auslande schuldig ist, befindet sich freilich in einer der schrecklichsten Lagen. Alle Jahre im Handel zu verlieren, alle Jahre Zinsen an auswärtige Gläubiger zu übermachen: beides zusammengenommen muß unfehlbar einen gänzlichen Bankerot nach sich ziehen. Die Schulden häufen sich immermehr an, das Eigenthum des ganzen Staats wird an auswärtige Gläubiger übertragen, und er ist zuletzt weiter nichts als der Verwalter eines Vermögens welches Fremden gehört. — Indeß bleibt selbst in einem solchen Fall, wenn es nur nicht bis zum Äußersten gekommen ist, noch einige Hofnung. Eine außerordentliche Sparsamkeit, eine Einschränkung des Aufwan-

des vom Fürsten an bis auf den geringsten Handarbeiter, ein gänzliches Verbot aller fremden bloß zum Luxus gehörigen Waaren, eine regelmäßige Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, eine sorgfältige Beförderung der mit inländischen Produkten sich beschäftigenden Fabriken, werden das Übel erleichtern, und nach und nach eine vortheilhafte Handelsbalanz erzeugen: wodurch, wenn man die Beobachtung dieser Regeln geflissentlich fortsetzt, endlich die ganze auswärtige Schuldenlast verschwindet. Auf keinem andern Wege steht aber ein solches Land zu retten; alle Palliativmittel werden vielmehr das Übel nur vergrößern. — Man folge einmal dem Gange eines Staatsmannes, der die Krankheit eines solchen Landes auf andre Art, nicht durch Maaßregeln gegen dessen eigentliches Gebrechen, heilen will. Vielleicht wird er durch den immer mehr einreißenden Geldmangel oder durch andre Ursachen bewogen, eine Summe in auswärtigen Ländern aufzunehmen; und damit wir nicht den schlimmsten Fall setzen, so nehme man an, daß er die erborgten Summen im Lande ausgiebt. Die unmittelbare Folge davon wird ein größerer

anscheinender Wohlstand seyn. „Der Wechselpreis verändert sich zum Vortheil des Landes wegen der dorthin zu übermachenden Summen, der Geldumlauf wird wieder hergestellt, und Unwissende glauben daß der Minister ein Meisterstück vollbracht habe. Nach einigen Jahren hingegen werden, der fortdaurenden widrigen Balanz, und der jährlich aus dem Lande zu schickenden Zinsen wegen, alle in der Fremde erborgte Summen sich entfernen; ein noch drückenderer Geldmangel erfolgt, und der eingebildete Wohlstand verschwindet. Nimmt nunmehr etwa der Minister seine Zuflucht zu einer Zettelbank, so gewinnt es abermal das Ansehn, als wenn der Staat durch das in das Publikum gebrachte symbolische Geld in Aufnahme käme. Geld ist itzt hinlänglich im Umlauf, alle inländische Geschäfte werden mit vieler Bequemlichkeit berichtigt. Da aber der Verlust im Handel fortdauret. und die auswärtigen Zahlungen durch die wegzuschickenden Zinsen anwachsen; so geht endlich alles metallische Geld fort, und beim Bezahlen mit Bankgelde steigt der Wechselpreis zum Nachtheil des Landes auf eine erstaunliche Höhe. Sucht man sich nun weiter

durch eine auswärtige Anleihe zu retten, so verspürt man wieder anfänglich vortheilhafte Wirkungen. Aber das Elend kömmt bald unter einer schrecklichern Gestalt wieder; wodurch der Staatsmann vielleicht von neuem genöthigt wird, noch mehr Geld in der Fremde aufzunehmen. Das Ende dieses Spiels ist, daß das ganze unbewegliche Eigenthum Fremden als Pfand gehört, und bloß neue Verpfändungen es dem Lande möglich machen den an seine Gläubiger jährlich zu bezahlenden Tribut zu entrichten. Was kann anders hieraus erfolgen als ein völliger Bankerot?

Man denke nicht, daß dieses Bild übertrieben ist. Es giebt Länder und Staaten, auf die es vollkommen paßt, da sie nach der geschilderten Methode behandelt worden sind. Daß aber ihr gänzlicher Bankerot oft noch beträchtlich lange aufgeschoben bleibt, rührt davon her: weil ein ganzes Land ein sehr großes Vermögen besitzt, wobei es eine geraume Zeit bestehen kann, wenn es auch jährlich einen Theil des Kapitals verzehrt; weil zuweilen vortheilhafte Zeiten einfallen, wo selbst dieser der Armuth sich nähernde Staat einigen Gewinn macht; auch wohl, weil zu-

weilen ein Regent oder Minister ans Ruder kömmt, der mit richtigen Grundsätzen zu Werke geht, aber zum großen Nachtheil des Landes entweder durch den Tod entrissen, oder sonst verhindert wird die angefangene Kur zu vollenden. Wie lange das Spiel indeß dauren mag, bei Unterlassung einer gründlichen Kur ist kein anderes Ende als der gänzliche Untergang des Staats zu erwarten. — Auch denke man nicht, daß er durch einen Machtspruch seine auswärtige Schulden tilgen dürfe, indem er weder Kapital noch Zinsen an seine Gläubiger übermachte, um sich dadurch von dem bisher abgeführten Tribut zu befreien. Ohne die Immoralität dieses Verfahrens hier auseinander zu setzen, ist ein solcher Schritt nicht einmal immer möglich. Werden die andern Monarchen wohl gelassen dem ansehnlichen Verluste zusehn, den ihre Unterthanen durch einen solchen Machtspruch leiden? Wird nicht mancher Fürst daher Gelegenheit nehmen, einen solchen Staat mit Krieg zu überziehen; und wie soll sich dieser von Geld und Kredit entblößte Staat vertheidigen? In Absicht der Sächsischen Steuerscheine, war die richtige Bezahlung derselben ein Hauptartikel

des Friedens zwischen Preußen und Sachsen; und vermöge dieses Friedens ward dem letzteren Lande ausdrücklich verwehrt, einen freiwilligen Bankerot zu machen. — Kurz, es ist kein kläglicherer Zustand für ein Land zu erdenken, als eine nachtheilige Handelsbalanz bei auswärtigen Schulden zu haben; und wenn sich jenes Übel nicht heben läßt, so sind alle übrige sonst angewandte Mittel vergeblich.

2) Ist hingegen die Balanz einem Lande welches Schulden hat, vortheilhaft, so beträgt der dadurch erhaltene Gewinn entweder mehr als die jährlich wegzuschickenden Zinsen, oder weniger. Im letzten Fall ist das Übel im Grunde das nehmliche welches wir so eben beschrieben haben; nur äußern sich seine Wirkungen langsamer: und man hat mehr Zeit eine wahre Kur auszuführen, die aber auch hier in nichts anderm bestehen darf, als die Balanz vortheilhafter zu machen. Hat ein Staatsmann es bis auf den Punkt gebracht, daß mit dem Gewinn des auswärtigen Handels die vollen Zinsen der im Auslande schuldigen Kapitalien bezahlt werden können; so ist er wenigstens vor einem Bankerot

kerot sicher, und wenn er keine neue Schulden machen darf, so wird das Land wenigstens nicht ärmer. Die Kapitalien können zwar nicht abgestoßen werden, doch dies braucht ihn nicht zu kümmern. Denn wenn die Schulden nach Englands Methode gemacht sind, so verursacht die Zurückzahlung derselben keine Verlegenheit. Ja stände auch den Gläubigern das Recht zu, die vorgeschossenen Summen aufzukündigen, so wird es bei erhaltenem und fest gegründeten Kredit einem solchen Lande nie fehlen, die Kapitalien an einem andern Ort zu bekommen. Die auswärtigen Schulden bleiben zwar auch in diesem Fall eine Last, und sie vernichten den sonst erworbenen Nationalgewinn; indeß sind sie, unter dieser Voraussetzung, doch nicht tödtlich.

3) Wenn aber der Nationalgewinn größer als die aus dem Lande gehenden Zinsen ist, so sind die auswärtigen Schulden allerdings noch der Grund, daß das Land langsamer reich wird; nur arm machen sie in diesem Falle den Staat nie. Man nehme an, daß ein Land jährlich von den Ausländern 2 Millionen durch den Handel gewinne, und da-

gegen jährlich 1 Mill. an Zinsen zu versenden habe, so geht freilich die Hälfte des Gewinns durch diese Zinsen verloren; die übrige Million sichert aber das Land vor Armuth, und troz der auswärtigen Schulden vor Verfall. In dieser glücklichen Lage ist es vielmehr möglich, die ganze auswärtige Schuldenlast wegzuschaffen. Denn indem man den noch übrigen Nationalgewinn entweder ganz oder zum Theil anwendet, um Kapitalien an die Ausländer zurück zu zahlen, so vermindert sich von Jahr zu Jahr die Masse der auswärtigen Schulden, und so auch die jährlich noch zu verschickenden Zinsen. Ein solcher mit Klugheit ausgedachter und mit pünktlicher Ordnung ausgeführter Plan sezt, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Staatsmann in Stand, selbst die Zinsen des auswärts noch schuldigen Kapitals herunter zu bringen. — Sind die Nachrichten wahr, die uns einsichtvolle und von keinen vorgefaßten Meinungen beherrschte Männer von England geben, so paßt dieser glückliche Fall gerade auf diesen Staat. Der Antheil welchen Ausländer an Englands Schulden haben, soll ein Achttheil, höchstens ein Siebentheil, der ganzen Summe betragen.

Wenn wir nun diese noch zu 140 Millionen Pf. Sterl. annehmen, so ist dies Reich höchstens 20 Mill. an Ausländer schuldig. Die jährlichen Zinsen hievon machen 600000 Pf. Sterl. aus; und dies wäre also, nach Hume's Ausdruck, der Tribut, den England an Fremde entrichtet! Wie klein ist doch diese Summe gegen den großen Gewinn von mehrern Millionen, den es alle Jahre im Handel macht? Und wie leicht müßte es diesem Staat fallen, alle seine auswärtige Gläubiger mit dem Überschuß des Nationalgewinns abzubezahlen; wenn ihn nicht andre Gründe davon abhielten? Diese auswärtige Gläubiger machen es eben, daß England zur Zeit des Krieges, bei einer neuen Anleihe, das benöthigte Geld desto geschwinder zusammenbringt. Hätte man die Maxime, nach wiederhergestelltem Frieden die Summe der Ausländer zurück zu zahlen, so würden diese künftig gewiß nicht mehr so bereit seyn, ihr Geld wieder vorzuschießen, weil kein Kapitalist es gerne sieht wenn ihm seine Gelder wider seinen Willen zurück gezahlt werden. Die Engländer behalten also lieber diese Kapitalien; und da sie die Zinsen davon in London bezahlen, so wird dadurch

noch manche dem Engl. Handel vortheilhafte Spekulation veranlaßt, weil der Holländische Gläubiger oft seinen Vortheil dabei findet, statt des ihm dort ausgezahlten Geldes Engl. Waaren oder Produkte zu nehmen. Sollte indeß England einmal seiner großen Handelsvortheile verlustig gehn, so könnten alsdann auch die auswärtigen Schulden einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand dieses Staats haben.

4) Bei vortheilhafter Handelsbalanz sind also auswärtige Schulden keinesweges so fürchterlich, als sie von Vielen beschrieben werden, wenn nur die Zinsen nicht den ganzen Nationalgewinn aufreiben. Ein Landwirth der ein Gut von 100000 Thaler an Wehrt hat, ist deswegen nicht in schlechten Umständen oder gar seinem Verfall nahe, wenn er gleich 20000 Thaler darauf schuldig ist. Ein Kaufmann der einen weit ausgebreiteten Handel mit der gehörigen Einsicht führt, ist nicht gleich in Gefahr bankerot zu werden, wenn er auch ansehnliche Kapitalien verzinsen muß. Warum sollte dies bei einem ganzen Staat anders seyn? Vielmehr: wie jener Landwirth bei kluger Wirthschaft sein

Gut nach und nach von den darauf versicherten Schulden befreien kann, eben so gut ist auch ein Staat, bei vorausgesetztem Überschuß des Nationalgewinns, dies in Absicht seiner auswärtigen Schulden zu thun im Stande. Und: wie ein Kaufmann seine erborgte Kapitalien mit freiem Willen behält, weil sie ihm mehr Vortheile als die dafür zu bezahlenden Zinsen Nachtheil verursachen; eben so gut kann ein Staat seine auswärtige Schulden beibehalten, wenn bewiesen wäre daß ihm andere überwiegende Vortheile dadurch zuflössen. — In manchen Fällen ist es auch vollkommen einerlei, ob man die Gelder im Lande oder von Ausländern aufnimmt: z. B. bei einer Anleihe, um auswärtige Kriegskosten zu bestreiten. Denn da dies Geld aus dem Lande geschickt werden soll, so kömmt die Hauptsache darauf an, ob itzt eben eine auswärtige Balanz dem Lande zum Vortheil vorhanden ist, die dieser zu verschickenden Summe gleich kömmt. Ist jene da, so verliert doch das Land eben durch die auswärtige Zahlung diese Summe. Ist keine solche Balanz da, so entsteht eben durch die Versendung der Summe (die nach unsrer Annahme, nun doch einmal nothwendig ist)

eine Balanz gegen das Land, die nicht anders abbezahlt wird, als daß man einen Theil des öffentlichen Einkommens verpfändet, um davon die Zinsen zu entrichten. Haben Ausländer das Geld vorgeschossen, so ist diese Summe verloren; und haben Inländer sie vorgeschossen, so ist sie auch verloren. Kurz das Land verliert immer die des Krieges wegen aus dem Lande gehende Summe, man mag sie borgen wo und von wem man will. Es kann ein solches Borgen in auswärtigen Ländern zwar sehr nachtheilig seyn: aber eigentlich nicht darum, weil die Anleihe in der Fremde unternommen ist; sondern, weil man die erborgten Summen zu auswärtigen Zahlungen gebraucht hat, und hauptsächlich wenn die deshalb zu entrichtenden Zinsen mehr betragen als der ganze Nationalgewinn.

Den Fünften Nachtheil endlich bewirken, nach Hume, die öffentlichen Schulden dadurch: »daß sie, da der größte Theil der Fonds in den Händen müssiger Leute ist, die von ihren Einkünften leben, die träge und unthätige Lebensart ungemein befördern.« — 1) Dieser Einwurf ist eigentlich gegen die ganze Klasse der sogenannten Kapitalisten gerichtet; und

da man diese nicht geradezu für unnütz oder schädlich in einem Staat ausgeben darf, so mag die Meinung wohl nur dahin gehen, daß durch die Größe der öffentlichen Schulden mehr unthätige Kapitalisten entstehn, als für den Staat gut ist. Pinto hat sich bemüht, den Nutzen zu zeigen den der Staat von den Kapitalisten genießt; und wenn man auch nicht in allen Punkten mit diesem Schriftsteller einerlei Meinung ist, so muß man wenigstens zugeben, daß diese Menschen, wenn sie anders eine abgesonderte Klasse im Staate ausmachen, gewiß nicht so nachtheilig sind, als manche Staats- und Sittenlehrer vorgeben. 2) Nicht alle Besitzer der öffentlichen Fonds sind müssige Kapitalisten. In England wenigstens ist die Masse der Nationalschuld so groß, daß sie unter der ganzen Nation verbreitet ist; und Hume gesteht selbst daß die Kaufleute, die man doch nicht für unthätige Menschen halten wird, öffentliche Fonds statt des baaren Geldes in ihren Kassen haben, und davon manchen Vortheil ziehen.

3) Hume rechnet die ganze Zahl der Gläubiger Englands, sowohl der inländischen als auswärtigen, auf siebzehntausend Personen.

Wahrscheinlich will er hier bloß diejenigen zählen, die ganz allein vom Einkommen der öffentlichen Fonds leben, und sonst weiter keine Beschäftigung und keinen Erwerb haben; wobei sich dann wohl fragen ließe, wie man diese Klasse so gut von den andern Besitzern der Fonds absondern könne, um sogar ihre Zahl anzugeben. Ich will indeß diese Zahl als richtig annehmen; und weil darunter die ausländischen Gläubiger mit begriffen sind, so will ich nach Verhältniß des Antheils der Ausländer an Englands Schulden (oben S. 339), festsetzen: daß dieser auswärtigen Gläubiger 2000 seien. Es blieben also 15000 müssige Kapitalisten für England selbst, die durch einen verhältnißmäßigen Beitrag aller übrigen Einwohner des Landes ernährt werden. Allerdings ist dies eine Last für den Staat, wie es eine Last ist, in Friedenszeit eine Armee von unthätigen Soldaten zu unterhalten. Doch muß man auch bedenken: theils, daß 15000 Kapitalisten für England, wo 10 Millionen Einwohner leben, noch keine das gehörige Verhältniß überschreitende Zahl genannt werden können; theils, daß sie dem Staat mittelbar sowohl als unmittelbar zu

manchem Vortheil gereichen. Durch ihre Ausgaben wird eine Menge Menschen erhalten, durch ihr Geld wird der Umlauf belebt, durch ihren Aufwand Fleiß und Industrie befördert; und in Kriegszeiten sind sie es, die dem Staat die Summen vorschießen, wodurch er die Gerechtsame der Nation gegen feindliche Angriffe beschützt. Diese Klasse ist entstanden, weil England glückliche Kriege geführt hat. Gefällt es den Engländern, die Vortheile dieser glorreich geendigten Kriege zu genießen; so müssen sie es sich auch gefallen lassen, die Klasse von Menschen zu ertragen, ohne die sie wahrscheinlich ihre itzige Größe nicht erhalten hätten.

4) Es giebt viele Menschen in einem Staate, die auf Kosten der übrigen Glieder leben. Ich rechne hieher die Geistlichen, die Rechtsgelehrten, die Soldaten, und alle Staats- und Finanzbediente. Warum verbannt man nicht alle diese Klassen? Deswegen nicht, weil sie Vortheile gewähren, welche weit die Kosten überwiegen, die ihrentwegen von den übrigen Gliedern der Gesellschaft gemeinschaftlich zu tragen sind. Gilt aber nicht der nehmliche Grund von den Kapitalisten? Durch sie

Punkte gezeigt habe, worauf es ankömmt, um in einem einzelnen Fall, wenn man alle Umstände zusammennimmt, die Frage von dem Vortheil oder Nachtheil solcher Schulden zu entscheiden. — Hierin fehlen, meinem Bedünken nach, die meisten Schriftsteller über diese Materie. Sie sehen gemeinhin den Gegenstand nur von Einer Seite an, sie bemerken bloß den Einfluß der öffentlichen Schulden auf den Wohlstand dieses oder jenes Staates; und machen daraus allgemeine Sätze, die auf alle übrige Fälle und Staaten passen sollen. Wenn nun zwei Schriftsteller aus einem verschiednen Standort ihre Beobachtungen anstellen; wenn ihre Erfahrungen von Staaten hergenommen sind, bei denen sich ganz entgegengesetzte Umstände finden: so ist es kein Wunder, daß das Resultat ihrer Untersuchungen höchst verschieden ausfällt. Der Eine bleibt z. B. bloß bei den vortheilhaften Folgen der Staatsschulden in England stehn: daß nehmlich dadurch das künstliche Zahlvermögen vermehrt, der Geldumlauf befördert, und der auswärtige Handel erleichtert und erweitert worden ist. Der Andre betrachtet dagegen bloß die Last, die dadurch

auf das Volk gelegt ist. Wenn Jener nun sagte, daß die öffentlichen Schulden aus seinem Gesichtspunkt betrachtet, vortheilhaft wären; und Dieser, daß sie nach der von ihm beobachteten Seite nachtheilig wären: so würden Beide die Wahrheit behaupten. Sagt aber Jener: öffentliche Schulden sind durchaus und in allen Staaten vortheilhaft; sagt Dieser: sie sind durchaus schädlich; so irren Beide. Sie entfernen sich von der Wahrheit, weil sie zu schnell allgemeine Sätze aus einzelnen Erfahrungen bilden wollen; und weil sie unbedingt Sätze behaupten, die nur unter gewissen Einschränkungen Statt finden.

Ehe ich weiter gehe, will ich hier noch das Urtheil des berühmten Montesquieu über diesen Gegenstand anzeigen, und es mit einigen Anmerkungen begleiten. — Dieser scharfsinnige Schriftsteller drückt sich hierüber folgendermaßen aus *): »Manche haben es für vortheilhaft gehalten, daß ein Staat sein eigener »Schuldner sei; sie glaubten, daß dies die »Reichthümer vermehre, indem es den Geld-

*) Liv. 22, chap. 17.

»umlauf befördere. Meiner Meinung nach,
»hat man hiebei ein umlaufendes Papier wel»ches die Landesmünze vorstellt, oder ein um»laufendes Papier welches ein Zeichen von
»dem Gewinn ist, den eine Handelsgesellschaft
»gemacht hat oder noch machen wird, mit ei»nem Papier verwechselt, wodurch eine Schuld»forderung bezeichnet wird. Die beiden ersten
»Arten Papier sind einem Staate sehr vor»theilhaft; die letzte Art kann es nicht seyn:
»und alles was sich davon erwarten läßt, ist,
»daß die Bürger daran ein sicheres Unter»pfand für die Schuld der Nation haben, das
»heißt, daß es ihnen die Bezahlung dieser
»Schuld verschaffe.«

Montesquieu zeigt hier zuerst den Vortheil an, den man den öffentlichen Schulden zuschreibt; er vergißt aber die Bedingungen fest zu setzen, unter welchen diese Vortheile behauptet werden können, und die ich oben entwickelt habe. Hätte er diese Umstände mit berührt, so wäre der Leser weit besser in Stand gesetzt sogleich zu beurtheilen, ob die Gründe gegen die Vortheile der öffentlichen Schulden durchaus auf alle Fälle passen, oder nur auf diejenigen wo die vorhin angegebenen

drei Bedingungen mangeln. — Hienächst führt er den großen Unterschied an, der sich zwischen einer dreifachen Art von umlaufendem Papiere nach seiner Meinung befindet. Er sagt; Banknoten und Aktien sind einem Staat vortheilhaft, Schuldverschreibungen hingegen die der Staat ausstellt, können es nicht seyn. Und warum nicht? Weil, wie er sagt, nur eine Schuld der Nation dadurch bezeichnet wird. Ohne mich darauf einzulassen, ob alles ohne Ausnahme nachtheilig sei was eine Schuld der Nation anzeigt; will ich bloß bemerken, daß aus eben diesem Grunde auch alle Banknoten nachtheilig seyn müßten. Denn sie zeigen unmittelbar Forderungen an die Bank an. Die Bank hat die Note ausgestellt, weil ihr irgend jemand aus der Nation sein Vermögen oder einen Theil desselben verpfändete, folglich gründet sich jede Banknote mittelbar auf eine Schuld der Nation. Ist sie nun dieses Umstandes wegen dennoch nicht nachtheilig, so kann es auch die Schuldverschreibung des Staats aus diesem Grunde nicht seyn. Die Aktien einer Handelsgesellschaft bezeichnen ebenfalls eine Schuld, die man von der Gesellschaft zu fordern hat. Der

die Nation, welche immer und in allen Absichten die Schuldnerinn der übrigen ist, den Wechselpreis immer gegen sich; aber darum weil eine Nation auswärtige Anleihen gemacht hat, ist sie noch nicht jenes. Sie kann vermöge überwiegender Handelsvortheile zugleich eine Gläubigerinn von andern Nationen seyn. Und es kömmt also nur darauf an, ob die Forderungen mehr betragen als die Schulden. Das Nachtheilige des Wechselpreises ist die Folge eines Nationalverlustes, den aber auswärtige Schulden nicht allemal voraussetzen, sondern der alsdann erst anfängt, wenn die Nation in der großen Zahlungsbalanz schuldig bleibt. — »3) Die Abgaben, die man zu Bezahlung der Zinsen »auflegt, thun den Manufakturen Schaden, »weil sie die Handarbeit vertheuren.« Auch dieses ist an und für sich wahr; solange aber in einem Staat ein Tagelöhner seinen Unterhalt verdienen kann, solange dort Industrie blühet, und der auswärtige Handel durch die hohen Preise der Lebensmittel und der Handarbeit nicht unmöglich gemacht ist: kann man die Auflagen nicht übermäßig nennen. Soll indeß jede Ursache der Vertheurung verwor-

sen werden, so muß man auch verhindern, daß die Nation im Handel gewinne, und überhaupt reicher werde; denn die Vermehrung des Vermögens zieht eine Erhöhung der Preise nach sich. Wie dem aber auch sei, nie kann man daraus den Schluß ziehen, daß ein Staat gar keine Schulden machen dürfe: denn hiezu müßte man erst beweisen, daß es dem Staat immer möglich sei das Borgen zu vermeiden; und daß die andern Mittel, die er zu Erhaltung des Geldes in Nothfällen wählen könnte, nicht ebenfalls diese, oder vielleicht noch nachtheiligere, Folgen hätten.

»4) Man entzieht die wahren Einkünfte »des Staats den betriebsamen Menschen, um »sie den Müßiggängern zuzuwenden; das »heißt, denen die nicht arbeiten, verschaft man »Bequemlichkeit zur Arbeit, denen aber die »arbeiten, legt man Hindernisse der Arbeit in »den Weg.« Dies ist einer von den sinnreichen und witzigen Denksprüchen, die im Grunde nichts sagen. Sind die Auflagen nach richtigen Grundsätzen angeordnet, so thut der Fleißige, bei allen Waaren die er zum Verkauf verfertigt, nur den Vorschuß, den er beim Verkauf von dem Abnehmer oder Verzehrer

wieder einzieht; jener erlegt also keine Abgabe wirklich, als insofern er selbst etwas verbraucht. In Absicht des letztern, wird der Mann freilich gezwungen itzt mehr Fleiß anzuwenden, indem er nicht nur seinen Unterhalt, sondern auch die darauf geschlagenen Abgaben verdienen muß; wodurch doch im Grunde die Industrie befördert wird. Der erstere Umstand aber gereicht dem Fleißigen nicht eher zum Nachtheil, als wenn er mit seiner Arbeit der Abgaben wegen nicht mehr die Konkurrenz mit den ausländischen Waaren auf den Marktplätzen aushalten kann; folglich, wenn weder ein Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren ihm einen hinreichenden Absatz im Lande verschaft, noch die von der Regierung auf die Ausfuhr bewilligten Prämien es ihm möglich machen, seine Waaren in der Fremde wohlfeil genug abzulassen. Ehe es dahin kömmt, kann man doch mit Wahrheit nicht sagen, daß den Fleißigen durch die Auflagen ihr Auskommen entzogen wäre; und ist denn diese nachtheilige Erhöhung der Auflagen eine nothwendige Folge öffentlicher Schulden? Vielmehr: indem der Staat die Auflagen von den Fleißigen, insofern sie Ver-

zehrer sind, erhebt, und damit die Zinsen an die sogenannten Müßiggänger abführt: werden ja eben diese Müßiggänger in Stand gesetzt, den Fleißigen ihre Waaren abzunehmen, folglich ihnen nicht nur die dem Staat darauf vorgeschossenen Abgaben, sondern selbst die ihres Unterhalts wegen zu entrichtenden Gefälle zu ersetzen. — Sagt man, daß der Fleißige dieser Auflagen wegen mehr arbeiten und schlechter leben müsse; so bemerke ich nur, daß ja die mehrere Arbeit ein Vortheil für den Staat ist, und daß die Nöthigung zu größerem Fleiße nicht eher nachtheilig wird, als wenn man sie über die Kräfte eines Menschen hinaustreibt. Es zeigt freilich eine sehr menschliche Gesinnung an, wenn man wünscht, daß jeder im Staat bis auf den geringsten Tagelöhner im Stande sei, sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Nur, in einer Welt die kein Utopia ist, darf der gemeine Handarbeiter schwerlich mehr als sein nothdürftiges Auskommen haben, wenn Industrie blühen, Fabriken und Manufakturen im Flor erhalten, und auswärtiger Handel befördert werden sollen. Sobald der gemeine Mann durch Arbeit von vier Tagen in der Woche

sein Brot verdienen kann, arbeitet er auch die übrigen Tage nicht; es reißt ein nachtheiliger Luxus bei dieser Klasse ein, und das darauf folgende allgemeine Elend ist unabsehlich. Ferne von mir ist es, jene grausame Maxime zu behaupten, nach welcher man den gemeinen Mann unter dem härtesten Druck halten, und ihm kaum so viel zulassen soll, daß er sich mit schlechter Kost satt esse, und mit elenden Lumpen bekleide. Aber sowie diese Maxime eine Ausschweifung ist, so ist es auch die: daß Jeder im Staat recht gute Tage haben, und ein bequemes Leben führen müsse. Die Wahrheit steht in der Mitte. Der gemeine Mann muß die nothwendigen Bedürfnisse seines Standes ganz befriedigen können; um aber arbeitsam zu bleiben, auch nicht mehr verdienen als gerade dazu hinreicht. Daß nicht hie und da ein Mensch unter der gemeinen Klasse seinen vergrößerten Gewinn recht gut anwenden würde, ist nicht zu läugnen; aber hier ist nur die Rede von dieser Klasse überhaupt genommen, nach den Neigungen, die man wirklich bei ihr bemerkt.

Montesquieu beschließt sein Urtheil über die öffentlichen Schulden mit folgenden Worten:

»Dies sind die Nachtheile derselben; Vortheile »davon kenne ich gar nicht. Von zehn Per»sonen besitzt jede 1000 Thaler, entweder in »Ländereien, oder an ihrer Industrie; das »macht für die Nation, zu Fünf vom Hun»dert gerechnet, ein Kapital von 200000 Tha»lern. Wenn diese zehn Menschen die Hälfte »ihrer Einkünfte, d. i. 5000 Thal. anwenden, »um damit die Zinsen von 100000 Thal. zu »bezahlen, die sie von Andern geborgt haben: »so macht das für den Staat noch nicht mehr »als 200000 Thaler aus. Die Sache steht, »nach der Sprache der Algebraisten, so: »200000 Thaler — 100000 Thaler + 100000 »Thaler = 200000 Thalern. Was hier in »Irrthum verleiten kann, ist, daß ein Papier »welches die Schuld einer Nation vorstellt, »zugleich ein Zeichen von Reichthum ist: weil »bloß ein reicher Staat ein solches Papier »aufrecht halten kann, ohne in Verfall zu »gerathen; und wenn er nicht verfällt, er noch »andere große Reichthümer besitzen muß. Da»her sagt man nun, hier sei kein Übel vor»handen, weil es Hülfsmittel dagegen giebt; »und man nennt dieses Übel ein Gut, weil »die Hülfsmittel es überwiegen.«

Was zuförderst die hier angegebene Berechnung betrift, so ist freilich der Fall so vorgestellt, daß man nicht einsehn kann wie durch das Geschäft des Borgens und Verleihens die Reichthumer der Nation vermehrt würden. Man stelle sich ihn aber im ganzen Zusammenhange so vor: Wenn in einem Lande gar kein Borgen und Verleihen von Geldsummen gegen jährliche Zinsen Statt findet, so liegen die in der Berechnung vorausgesetzten 100000 Thal. in dem Kasten des Kapitalisten. Wenn dieser Mann nun durch seinen Handel sein volles Auskommen erhält, so wird dies Geld von ihm nicht ausgegeben. Sobald es aber an die zehn Personen verborgt, und von diesen unter das Publikum gebracht wird; erhält ja die Nation dies ganze, vorher müßige und unfruchtbar gelegene, Kapital: und die 200000 Thaler, die das Kapital dieser zehn Menschen ausmachen, bleiben auch noch da. Das Geld nützt nicht, wie ich schon gezeigt habe, durch seine Substanz, sondern bloß durch seinen Umlauf. Geld das im Kasten liegt, ist, insofern es darin bleibt, nichts mehr und nichts weniger, als alles edle Metall unter der Erde. Kom-

men durch Verleihen die verschlossenen Schätze in Umlauf, so ist das so viel, als wenn man eine eben so große Ausbeute edler Metalle aus den Bergwerken erhalten hätte. Wird nun hiedurch das Vermögen der Nation vermehrt, so muß es auch durch ein solches Verborgen geschehen. Wenn ferner die zehn Menschen die erborgten 100000 Thaler anwenden, um ihre Ländereien zu verbessern oder ihre Fabriken zu erweitern, und dadurch ihre jährliche Einkünfte von 1000 auf 1600 Thal. vermehren; so ist ja augenscheinlich das Vermögen der Nation selbst vermehrt worden. Diese Vergrößerung des Nationalreichthums ist also eine Folge des wohl angewendeten geborgten Geldes. Freilich kann man sagen, daß Schulden, als Schulden betrachtet, etwas Negatives sind, und insofern eine Verminderung des Vermögens anzeigen; aber das durch das Borgen erhaltene Geld ist etwas Reelles, und durch eine gute Anwendung dieses reellen Geldes kann man sein Vermögen, ungeachtet der zu entrichtenden Zinsen, im Ganzen vermehren. Und ist es denn schlechterdings unmöglich, daß der Staat oder die Nation überhaupt durch ein Geschäft gewinne, wenn auch

einzelne Personen dabei leiden? Wenn endlich der Staat im Lande borgt, und das Geld im Lande ausgiebt; so habe ich oben unwidersprechlich bewiesen, daß dadurch künstliche Kapitalien entstehn, die den Reichthum des Landes vermehren, und eben den Nutzen als wahre und reelle Kapitalien verschaffen: solange es möglich ist, die Zinsen durch die Abgaben ohne Nachtheil der Industrie abzuführen, und solange ein lebhafter Geldumlauf es möglich macht, daß nach und nach, wie es die Bedürfnisse erfordern, ein jeder Theil dieses künstlichen Kapitals realisirt werden kann, ungeachtet es unmöglich und zum Glück auch unnöthig ist, daß das ganze Kapital auf einmal in baares Geld umgesetzt werde.

Was hienächst den Schluß des angeführten Räsonnements betrift, so giebt Montesquieu hier die wahren Gründe zur Beurtheilung dieses Gegenstandes an. Es ist vollkommen richtig, daß ein Staat der durch seine Schulden nicht in Verfall gerathen soll, anderweitig überwiegendes Vermögen haben muß. Auch kann man zugeben, daß öffentliche Schulden auf gewisse Weise nachtheilig sind; wenn nur nicht behauptet wird, daß

dieser Nachtheil überall den Untergang des Staats nothwendig nach sich ziehe. Wir können einräumen, daß ein Staat jederzeit durch Schulden, als Schulden betrachtet, einen Verlust leide; wenn man nur dagegen zugiebt, daß es ihm möglich sei, durch eine gute Anwendung der erborgten Gelder sich überwiegende Reichthümer zu erwerben. Man braucht nicht zu streiten, ob Schulden in irgend einer Absicht etwas Gutes zu nennen seien; genug, daß ein Staat Gelder aufnehmen und verzinsen kann ohne deshalb an den Rand des Untergangs zu kommen, daß er vielmehr durch diese Summen große Vortheile sich zu erwerben im Stande ist. — Montesquieu glaubt, daß jene Sätze viele Irrthümer in Absicht der öffentlichen Schulden verursacht haben. Ich glaube es mit ihm: denn wer sich dadurch verleiten läßt das Borgen schlechtweg in allen Fällen für einen Staat vortheilhaft zu halten, der irret unstreitig. Aber geht Montesquieu nicht auch auf der andern Seite zu weit, wenn er, ungeachtet dieser Wahrheiten, den öffentlichen Schulden durchaus alle Vortheile abstreitet, und sie schlechterdings verwirft?

Um Hume's Erinnerungen über die öffentlichen Schulden weiter zu verfolgen, müssen wir itzt den Einfluß derselben auf den Staat ansehn, insofern dieser als ein politischer Körper betrachtet wird, der die großen Geschäfte der Nation besorgen, und seinen Platz in der Verbindung der Völker behaupten soll. »Hier,« sagt nun Hume, »ist das Übel ganz rein und »unvermischt, indem es durch keinen vortheil»haften Umstand vergütet wird; und es ist »zugleich ein Übel von der höchsten und wich»tigsten Art.« Wie, und unter welchen Bedingungen, öffentliche Schulden einer Nation nicht nur unschädlich, sondern sogar nützlich seyn können, haben wir bisher gezeigt. Allerdings ist aber ein ganz anderes Urtheil zu fällen, wenn man sie in Absicht auf den Staat, im Gegensatz der Nation, betrachtet. Für den Staat, den ich in Zukunft immer den Regenten oder Monarchen nennen will, ist es allemal ein Übel, Schulden zu haben, weil sie dessen Kräfte vermindern. Diese Kräfte zur Vertheidigung und Beschützung des Staats anzuwenden und aufzuopfern, ist un-

streitig rechtmäßig; folglich darf der Regent z. B. zu Bestreitung der Kriegskosteu das nöthige Geld aufnehmen. Nur wird, wenn diese Schulden hernach nicht wieder getilgt werden, ein Theil von den Kräften des Staats vernichtet; und es geht immer ein neuer Theil verloren, wenn hernach neue Bedürfnisse neue Schulden erfordern, und die Umstände es wieder unmöglich machen sie abzutragen. Wird dieses Spiel nach eben diesem Grundsatze immer weiter getrieben, so muß endlich die ganze Kraft des Staats erschöpft seyn, und dieser geht unter. Dagegen streitet es nicht, daß in einer solchen fortschreitenden Progression Zeiten vorkommen, wo das Land in recht guten Umständen ist; nicht, daß die bis zu einer gewissen Höhe getriebenen Schulden den Wohlstand der Unterthanen befördern und vermehren; noch, daß selbst auf diesem Wege zum Verderben der Staat oft weit mächtiger ist, als er ohne die gemachten Schulden und die dadurch erhaltenen Vortheile seyn würde. Dies kann sehr wohl neben einander bestehn; allein bis ins Unendliche darf unmöglich diese zunehmende Vermehrung der Schulden fortgehen, sondern sie muß endlich wenn sie bis

auf einen gewissen Punkt getrieben ist, dem Staate, weil dessen Kräfte eine Gränze haben, den Untergang zuwege bringen. — England hatte nach dem Ryßwickischen Frieden 20 Millionen Pf. Sterl. Schulden. Der bald darauf erfolgte Krieg wegen der Spanischen Erbfolge, erlaubte nicht an die Tilgung der Schulden zu denken, sondern trieb diese vielmehr bis zu einer Summe von 50 Mill. hinauf. Unter der Regierung Georgs I blieb England zwar in Ruhe, die Schulden wurden aber demungeachtet nicht vermindert, sondern waren beim Anfang des Krieges vom J. 1739 beinahe noch eben so stark als bei dem Utrechter Frieden. Dieser Krieg erforderte neue Kosten, und da man sie ebenfalls durch neue Staatsanleihen zusammenbrachte, so beliefen sich die öffentlichen Schulden bei dem Ende desselben, 1748, auf 72 Millionen. Man nutzte zwar hierauf die Friedenszeit sehr gut um die Zinsen der Staatsschulden herunter zu bringen; aber der bald darauf im J. 1755 erfolgte Krieg gestattete nicht, alle Vortheile von dieser weisen Veranstaltung zu ziehen; vielmehr wurden nunmehr die Schulden bis zu der ungeheuren Menge von 140 Mill. ge-

bracht. In der folgenden Friedenszeit ward diese Schuldenlast, durch vortheilhafte Anwendung des sinkenden Fonds und durch Hülfe der Lotterieen, um 12 Mill. ungefähr vermindert; da aber itzt die Amerikanischen Unruhen entstanden sind, so ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie wieder, und gewiß so immerfort, sich vermehren wird. Denn, wenn auch England in den Friedensjahren immer die Schulden etwas zu vermindern trachtet; so werden neue Kriegskosten stets wieder neue Anleihen erfordern. Geht also England auf diesem Wege beständig fort, so muß es zuletzt, wenn es das Maaß gänzlich überschreitet, untergehn. Dieses Räsonnement ist auf jeden andern Staat anzuwenden.

Es giebt also einen Punkt im Schuldenmachen, über welchen hinaus die Schulden verderblich werden. Da nun ein Staat, welcher das Kreditsystem angenommen hat, sich durch jede neue Anleihe diesem Punkte nähert (weil es nach der Verfassung der meisten Europäischen Staaten unmöglich ist, daß die Schulden die während eines Krieges gemacht sind, in den darauf kommenden Frie-

densjahren wieder abgetragen werden, indem die Kriege zu schnell auf einander folgen, und diese jedesmal die Masse der Schuldenlast noch mehr vergrößern); so muß man in dieser Rücksicht sagen, daß durch die öffentlichen Schulden ein Staat, als Staat betrachtet, sich allzeit seinem Untergange näher bringt. Stände es in dem Belieben eines Monarchen, mit dem Borgen aufzuhören, sobald er glaubte daß die vorher angezeigten Vortheile dadurch erhalten wären, die fernere Fortsetzung aber dem Staate nachtheilig werden müsse; so könnte das Schuldensystem gewiß keine Gegner haben. Allein, dies sind Voraussetzungen, die die Erfahrung schwerlich je bestätigen wird. Hat ein Staat einmal das Schuldensystem angenommen, so ist nach der itzigen Verfassung von Europa, und der itzigen Denkart der Regenten der Minister und der Unterthanen, leicht vorauszusehn, daß ein solcher Stillstand nicht mehr in freier Willkür steht, sondern das unaufhörliche Anwachsen der Schulden am Ende einen allgemeinen Bankerot des Staats herbeiführen muß.

In diesem Fall ist es auch einerlei, ob die Staatsgläubiger eigene Unterthanen oder Aus-

Ausländer sind. Sind sie das letztere, so ist ganz klar, daß die Summen die man ihnen schuldig ist, endlich das ganze Vermögen des Staats erschöpfen müssen. Findet dies doch schon bei einer nachtheiligen Handelsbalanz Statt, welche das Geld von Jahr zu Jahr auswärts führt, und mithin einen Landesbankerot zuwege bringt. — Sind aber die Gläubiger eigene Unterthanen, so scheint es zwar Manchen, als wenn ein Nationalbankerot alsdann unmöglich wäre, indem ein Staat durch inländische Schulden um nichts schwächer würde, weil dem Einen eben so viel Vermögen zugewendet wird, als man dem Andern abnimmt. Es ist, sagen Manche, für das Ganze eben so viel, als ob man Geld aus der rechten Hand in die linke legt, wodurch derjenige welcher dies thut, weder reicher noch ärmer wird. Allein, bei genauerer Untersuchung, findet sich bald daß selbst bei inländischen Gläubigern die Schulden auf eine solche Höhe getrieben werden können, wo der Staat sie nicht mehr zu bezahlen im Stande ist. Denn, der Zurückzahlung des Kapitals gar nicht zu gedenken, müssen doch wenigstens jährlich die Zinsen abgetragen werden; und

dazu muß man Taxen von den Unterthanen erheben. Wenn es also möglich ist einen Punkt zu bestimmen, wo die Erhöhung der Taxen aufhören muß, so ist auch der Fall denkbar, wo der Staat die Zinsen nicht mehr abführen kann. Wer wird aber wohl an dem ersteren zweifeln? Wenn die Steuren so hoch getrieben sind, daß der Eigenthümer der Ländereien Hundert vom Hundert, d. h. seine ganze Einnahme an den Staat abzugeben hat, so ist doch gewiß jede fernere Erhöhung unmöglich. Eben so, wenn die Konsumtionsabgaben so hoch getrieben sind, daß, ich will nicht sagen, der auswärtige Handel ganz aufhört, weil man sich auch einen Staat ohne diesen denken kann, sondern daß kein Mensch durch seiner Hände Arbeit selbst bei der äußersten Anstrengung seinen Unterhalt verdiedienen kann. Wenn also auf der einen Seite die Schuldenmasse immer anschwillt, auf der andern aber ganz deutlich die Erhöhung der Taxen nach eben diesem Verhältniß unmöglich wird; so tritt dann der Zeitpunkt ein, wo der Staat nicht mehr seine Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger erfüllen kann: und man mag diesen Fall nennen wie man will, so ist er im

Grunde ein wahrer Bankerot von Seiten des Staats.

Auch Stewart *), dieser scharfsinnige Beurtheiler aller in die Staatswirthschaft einschlagenden Materien, hält es für unmöglich, daß eine Nation in sich selbst bankerot werde; allein meinem Bedünken nach irrt er hier, weil er sich den Fall nicht deutlich genug vorstellte. Er giebt zwar zu, daß man mit der Erhöhung der Taxen irgendwo still stehen müsse: nehmlich mit Erhöhung der Steuren von unbeweglichen Gütern da, wo sie dem ganzen Einkommen derselben gleich sind, und mit den Konsumtionsauflagen, auf dem Punkte der nicht weiter überschritten werden kann. Die Folgen aber, die alsdann entstehen würden, denkt er sich so. In die em Fall, sagt er, wird der Staat Alles besitzen, was von Ländereien, von der Konsumtion, den Künsten, den Handwerkern, und dem Handel erhoben werden kann; kurz: er besitzt das ganze

*) In seiner Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft.

Einkommen des Landes, und verwaltet es zum Nutzen der Gläubiger des Staats. Die Schulden werden folglich dem Eigenthum einverleibt, und mithin getilgt werden. Ein Fall, der sich gewöhnlich zuträgt, wenn ein Gläubiger ein Gut für die Bezahlung einer dem Werth desselben gleichen Schuld in Besitz nimmt. Stewart glaubt also, daß die endliche Folge einer bis auf den höchsten Punkt getriebenen Schuldenmasse nicht ein Bankerot, sondern eine sogenannte Übertragung des ganzen Nationalvermögens an die Gläubiger seyn würde: die vorigen Besitzer der Ländereien würden aus ihrem Eigenthum vertrieben, und andere dagegen eingesetzt, um damit einen verhältnißmäßigen Theil der Staatsschulden abzutragen; die Einkünfte der Konsumtionsauflagen würden ebenfalls den Gläubigern übergeben, um damit die Schulden zu tilgen. Da nun diese neue Besitzer des sämmtlichen Staatsvermögens verbunden wären, das ihrige zu Bestreitung der öffentlichen Kosten beizutragen; so, glaubt er, könne itzt der Staat von neuem anfangen Schulden zu machen, und dies neue Schuldensystem noch einmal so lange fortgesetzt werden, bis hernach das

ganze Staatsvermögen wieder an eine neue Klasse von Gläubigern übergeben werden müßte. — Ich will hier nicht untersuchen, ob ein solcher Verlauf der Sachen an und für sich, in der Idee, möglich sei; das aber behaupte ich, daß dieses Spiel in einem wirklichen aus Menschen bestehenden Staate nicht ausgeführt werden kann. Ehe die Taxen bis zu der angenommenen Höhe hinauf steigen, ist eine gewaltsame und die ganze vorige Verfassung des Staats umkehrende Revolution unvermeidlich. Wie kann man glauben, daß die Ländereibesitzer es geduldig ertragen würden, von hundert Thalern Einnahme 99 abzugeben? Kann man sich wohl einbilden, daß der Handwerker gelassen bleiben werde, wenn er von einem Scheffel Korn, dessen Marktpreis zwei Thaler seyn mag, 3 oder noch mehr Thaler als Accise entrichten soll? Lange vorher eh es zu diesem Punkt kömmt, werden sich die Ländereibesitzer, die Künstler, die Handwerker empören, und den Staat zwingen, ihnen die unerträgliche Last abzunehmen. Und wie wird es alsdann mit Bezahlung der Zinsen an die inländischen Gläubiger aussehn? Sobald aber die Zinsen nicht

mehr entrichtet werden, ja sobald man durch einen Machtspruch auch nur einen sehr kleinen Theil davon inbehält, ist man bankerot. Wer statt 100 Thaler nur neunzig geben kann, ist eben so gut bankerot, als ein Schuldner der gar nichts zu bezahlen im Stande ist. Man drehe sich also hier wie man wolle, das Ende einer immerfort zu vermehrenden Schuldenmasse ist ein wahrer Bankerot. Der Staat sei noch so reich und mächtig, auch habe er keine andre als inländische Gläubiger; bei beständig sich anhäufenden Schulden, muß er endlich außer Stand kommen, den Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger Genüge zu thun.

Hume hat daher in dieser Absicht recht, wenn er sagt: »daß bei den angenommenen Schulden- und Kreditsystemen, durch welche die öffentlichen Schulden sich ohne Aufhören vermehren, eins von beiden erfolgen muß. Entweder wird die Nation den öffentlichen Kredit, oder der öffentliche Kredit wird die Nation zu Grunde richten.« Wahrlich, eine traurige Aussicht für die Nachkommenschaft! Man erwähle von diesem zwiefachen Erfolge welchen man will, beide sind unstreitig von

allgemeiner Verwirrung und einem unabsehlichen Elend begleitet. Wird der öffentliche Kredit vernichtet, so leiden darunter nicht nur die eigentlichen Staatsgläubiger, sondern auch alle die von ihnen Nahrung und Unterhalt hatten: und da diese ebenfalls außer Stand gesetzt werden die benöthigten Waaren und Lebensmittel einzukaufen und zu bezahlen, so wird das Elend durch das ganze Land verbreitet. Die Million die man den Gläubigern des Staats widerrechtlich vorbehält, verursacht im Umlauf einen Verlust von vielen Millionen. — Es ist demnach ganz falsch, wenn Hume sagt daß »bei einem willkürlichen Nationalbankerot Tausende der Wohlfahrt von Millionen aufgeopfert werden.« Vielmehr muß man im Gegentheil sagen, daß der durch den Bankerot bewirkte Untergang dieser Tausende den Untergang von Millionen nach sich zieht. Verursacht also die Aufhebung des öffentlichen Kredits den gänzlichen Verfall der Nation, so sieht man, welches das Ende einer sich immerfort vermehrenden Schuldenmasse in jedem Falle seyn muß. Und wenn gleich aus dieser verarmten, zu Grunde gerichteten, in das äußerste Elend gerathenen,

Nation mit der Zeit wieder ein neuer Staat, wie ein Phönix aus der Asche, hervorkommen kann, der eben so reich und mächtig ist, als der vorher untergegangene ehemal war; für wen soll dies ein Trost seyn? Doch gewiß nicht für die Menschen, die zur Zeit des Verfalls zu ihrem eigenen Unglück als Glieder und Unterthanen des Staats leben mußten.

Soll denn also der Schluß dieses Räsonnements seyn, daß ein Staat gar nicht borgen müsse? Allerdings wäre es gut, wenn er mit den gewöhnlichen Einkünften alle seine Bedürfnisse befriedigen könnte; wenn bei ihm von keinen andern öffentlichen Schulden als höchstens solchen zu hören wäre, die unmittelbar auf die Vermehrung des Nationaleinkommens abzweckten: denn diese werden theils nicht sehr anwachsen, theils sich leicht tilgen lassen. Allerdings wäre es gut, wenn kein Staat ausschweifende Unternehmungen begönne, wenn der mächtigere nie auf den Gedanken verfiele den schwächern zu unterdrücken, wenn der minder mächtige nimmer nöthig hätte auf die Macht oder den Reichthum seines Nachbars eifersüchtig zu seyn; kurz: wenn alle Staaten in Ruhe neben einander

blieben, und man den Krieg bis auf den Namen und den Begrif desselben vergäße. Allein leider sind solche Zeiten nicht zu hoffen. Sobald aber ein Staat in einen Krieg verwickelt wird, ist zu unsern Zeiten das Borgen beinahe unvermeidlich. Zu den großen itzt erforderlichen Kriegskosten kann selbst ein nach den von mir angezeigten Grundsätzen gesammelter öffentlicher Schatz mehrere Jahre hinter einander nicht hinreichen. Eben so unmöglich ist es, die Abgaben zur Kriegszeit sehr zu erhöhn. Und wie, wenn im Laufe des Kriegs Provinzen in die Hände des Feindes kommen; wenn er sie wenigstens verheert und verwüstet! — Soll also in einem solchen Fall der Staat sich der Willkür seines Feindes überlassen? Soll er aus Furcht, daß er durch Ergreifung des Schuldensystems endlich nach Verlauf einer langen Zeit untergehen müsse, lieber itzt gleich seinen Untergang unterschreiben? Dies wird gewiß Niemand bejahen. Und so bleibt folglich in diesem Fall einem Staat nichts weiter übrig, als zu borgen.

Man wende mir nicht das Beispiel des Königs von Preußen ein, der einen langwierigen sehr blutigen Krieg geführt hat, ohne

seinen Staat mit öffentlichen Schulden zu beschweren. In diesem Beispiel treffen Umstände zusammen, die auf andre Staaten nicht wohl passen. Zuförderst, hat selbst der König die Kriegskosten nicht ohne fremdes Geld bestritten. Er erhielt vier Jahre hintereinander von England jährlich 4 Mill. Thaler. Wenn er nun diese im Krieg darauf gegangene Summe nicht aus seinen eigenen Einkünften ersetzen konnte, so hätten wir ja eine Schuldenlast von 16 Millionen, welcher unser Monarch nur deswegen entgangen ist, weil er durch seine Weisheit die Engländer dahin brachte sie ihm als Hülfsgelder zu übermachen. Zweitens, konnte der König, vermöge der in seinen Staaten eingeführten Regierungsverfassung, theils durch die in seinen Ländern ausgeschriebenen Naturallieferungen, theils noch mehr durch die beim Münzwesen vorgenommenen Veränderungen, solche starke Abgaben von allen Klassen seiner Unterthanen erheben, daß dies in andern Staaten, wo nicht eben diese Verfassung ist, ganz unmöglich seyn würde. Drittens, schwingt sich der König von Preußen in seiner Staats- und Kriegskunst so sehr über die gewöhnlichen Begriffe hinaus,

daß Geister von alltäglichem Schlage, gewöhnliche Regenten Minister und Generale ihm in seinem Fluge gar nicht folgen können. In dieser Rücksicht sind die Handlungen dieses Monarchen, so sehr sie auch uns zur Bewunderung hinreißen, und so deutlich wir auch ein schöpferisches Genie und einen alles umfassenden Geist darin entdecken, doch nicht allemal zur Nachahmung andrer Staaten anzurathen. Wenn endlich, bald nach dem Frieden vom J. 1763, durch Umstände ein neuer Krieg nothwendig geworden wäre, so würde ihn der Staat wohl nicht haben aushalten können, ohne die dazu benöthigten Summen zu borgen.

Behaupte ich nun gleich, daß nach unsrer gegenwärtigen Verfassung, jeder Staat der in Krieg verwickelt wird, öffentliche Schulden zu machen genöthigt sei, so füge ich doch folgende Anmerkung hinzu. Eigentlich trift diese Nothwendigkeit nur die Staaten vom ersten Range in Europa. Nur diese, genau genommen, führen die Kriege; die übrigen nehmen daran nur Antheil, entweder insofern sie Bundesgenossen einer dieser Mächte sind, oder insofern sie Truppen an eine derselben verkau-

sen. In beiden Fällen, müssen die Mächte vom ersten Rang die Kosten des Kriegs allein bestreiten, oder wenigstens allemal so viel dazu beitragen, daß die minder Mächtigen bei einer guten Wirthschaft des Borgens überhoben seyn können. Erst wenn ein Staat übermächtig werden, und auf dem Kampfplatz allein übrig bleiben sollte, würden die kleineren genöthigt seyn, sich insgesammt unter einander zu verbinden, um mit gemeinschaftlichen Kosten und Kräften die allen bevorstehende Unterdrückung zu verhindern. Und wäre es alsdann nicht zu spät, die Freiheit Europens zu vertheidigen, so würde die Reihe des Borgens alsdann auch an die mindermächtigen Staaten kommen.

Wenn nun ein Staat mit Schulden beschwert ist, soll man dann sogleich sagen, daß er am Rande seines Verderbens stehe? Die Antwort hängt von dem Begriffe ab, den man mit dieser Redensart verbindet. Soll es so viel heißen, daß er Maaßregeln ergriffen habe, die, immerfort beobachtet, nach dem natürlichen Lauf der Dinge endlich zum Verderben führen: so muß man die Frage mit ja beantworten. Versteht man aber darunter

eine nahe und unmittelbare Gefahr des Untergangs, so muß man sie verneinen. Nichts ist richtiger, als daß jeder Staat, der immerfort borgt, der nie die vorher gemachten Schulden abbezahlet, ohne wieder neue grössere zu machen, endlich untergehen muß. Sieht man also einen Staat schon eine geraume Zeit hindurch in diesem Fall, und kann man aus seinen Verhältnissen muthmaßen, daß er nie so lange Musse behalten werde um seine Schulden bis zu einem gewissen Punkt zu vermindern, sondern vielmehr durch die Umstände genöthigt seyn werde sie noch mehr zu vergrößern: so kann man diesem Staate ganz richtig den Untergang prophezeihen. Aber deswegen folgt nicht, daß derselbe schon itzt im Verfall sei, oder daß er sich in unmittelbarer Gefahr befinde. Es ist hiebei, wie mit einem Menschen. Jede Stunde die derselbe lebt, bringt ihn zwar näher zum Tode; aber deshalb wächst das Kind doch, der Jüngling nimmt an Kräften zu, der Mann genießt einer blühenden Gesundheit, und erst wenn die Kräfte abgenommen haben, und die Lebensgeister matt werden, kann man sagen daß er am Rande des

Grabes sei. Alle diese verschiedne Stufen geht ein Staat ebenfalls durch. In der Kindheit weiß er nichts von Industrie, Handel, Geldumlauf und Kredit. Hernach eröfnet sich der auswärtige Handel, dieser erzeugt die Industrie, es entstehn Fabriken und Manufakturen, man lernt den wohlthätigen Einfluß des Geldumlaufs kennen, und der Staat kömmt in einen blühenden Zustand. Man will diese Glückseligkeit noch weiter treiben, es entstehen Kolonieen, man wird in Kriege verwickelt, man macht auswärtige Eroberungen. Dies alles erfordert große Summen; und da man das Geld von den Unterthanen entweder nicht erheben kann, oder nicht erheben will um es nicht dem Umlauf zu entziehen, so verfällt man auf das Borgen. Bald zeigen sich die augenscheinlichen Vortheile die man der Nation dadurch verschaft hat, und der Staat gelangt zu seinen völligen Kräften. Man fährt auf diesem Wege fort; aber, wenn der blühende Wohlstand bis zu einem gewissen Punkt gediehen ist, so sinkt er wieder allmählich, und der Staat wird zuletzt in seiner eignen Größe begraben. Dies ist das wahre Bild aller Staaten die Handel und Industrie

treiben; und unsre Nachkommen werden Zeugen seyn, daß die gegenwärtigen, wie reich und mächtig sie auch seyn mögen, kein anderes Schicksal haben werden. — Ich rede hier bloß von dem natürlichen Gange der Dinge, in welchem das Wachsen so wohl als das Abnehmen und der Untergang des Staats stufenweise und ohne Sprung erfolgt. Wenn aber äußere Ursachen dazu kommen, oder sich außerordentliche und widernatürliche Begebenheiten ereignen, so kann freilich ein Staat weit schneller seinem Ruin entgegen eilen. So wie der gesundeste Mensch von einem andern getödtet, durch einen Schlagfluß hingerissen, oder durch ein inneres verborgenes Geschwür seines Lebens verlustig werden kann; eben so können auswärtige Feinde, unrichtige Grundsätze in der Verwaltung, innere Unruhen und Empörungen, einen Staat der noch in den besten Kräften stand, plötzlich in völliges Verderben stürzen.

Vernunft und Theorie kennen indeß Mittel, einem solchergestalt natürlicher Weise bevorstehenden Untergange des öffentlichen Kredits und des Staates selbst vorzubeugen. Ihre Anwendung ist aber nicht so leicht, als

man zum Besten des menschlichen Geschlechts wünschen sollte. Diese Mittel bestehen mit einem Worte darin: daß man die Schulden nie zu einer beträchtlichen Summe anschwellen lasse. Und dieses vermeidet man dadurch, daß man sich vor den Gelegenheiten zu neuen Schulden so viel als möglich in Acht nimmt, und von den alten so viel abbezahlt als die Vortheile des Staats und der Nation erlauben. — Ist nun der Krieg die vornehmste, ja ich möchte sagen, die einzige Gelegenheit zu einer beträchtlichen Vermehrung der öffentlichen Schulden, und ist der Friede die einzige Zeit wo man mit Nachdruck an Tilgung derselben arbeiten kann; so folgt unwidersprechlich: daß alle Staaten die eine ewige Dauer wünschen, in Ruhe mit ihren Nachbarn leben, und alle Kriege auf das sorgfältigste vermeiden müssen. Dies ist die große, die einzige Regel, die den Staaten die Dauer versichert; je mehr ein Staat in seinem Verhalten sie beobachtet, desto sicherer ist sein Zustand; je mehr er sich davon entfernt, die Kriege mögen auch noch so glücklich geführt werden, und der Ausgang mag selbst alle Erwartung übertreffen, desto mehr nähert er sich

seinem

seinem Untergang. — Es ist zur Genüge bewiesen, daß die wahre Stärke eines Staats in einer großen dem Umfange und der Fruchtbarkeit des Landes angemessenen Anzahl Menschen besteht, die Ackerbau, Handwerke, Künste und Wissenschaften treiben, und dadurch sich ihren Unterhalt erwerben, und die in einer glücklichen Harmonie das gemeinschaftliche Wohl befördern. Es ist unwidersprechlich bewiesen, daß dieser glückliche Zustand bloß im Frieden Statt hat, und durch den Krieg jedesmal gestört, wenigstens unterbrochen wird. Es ist bewiesen, daß selbst der glorreichste Ausgang des glücklichsten Krieges kaum in einer langen Reihe von Jahren das Übel ersetzen kann, das er verursacht hat; ja, daß ein Staat oft durch eine auswärtige Eroberung schwächer wird, als er vorher gewesen ist. Es ist bewiesen, daß schnell auf einander folgende Kriege, wegen der dadurch bewirkten immer mehr anwachsenden Masse von öffentlichen Schulden, den natürlichen Tod eines Staats ganz unfehlbar nach sich ziehen. Allein, diese Wahrheiten werden die itzigen Monarchen so wenig als ihre Nachkommen bewegen, das goldene System des Friedens standhaft zu be-

haupten. Sieht man nicht noch itzt selbst den Gedanken eines ewigen Friedens bloß als das Hirngespinnst einer erhitzten Einbildungskraft an, und verlacht man nicht den Mann, der einen Entwurf dazu vorträgt, als einen gutherzigen Träumer? Es läßt sich also nichts erwarten, als daß die Menschen auch in der Zukunft bleiben werden was sie bisher waren: das heißt, daß die Geschichte des menschlichen Geschlechts auch in der Folge eine Geschichte von Kriegen, von Verwüstungen, von untergegangenen und wieder entstehenden Staaten, kurz von allen den Revolutionen die wir aus der Vorwelt kennen, seyn werde.

Steht es nun also nicht zu erwarten, daß die Staaten das einzige dienliche Mittel, ihrem durch das Kreditsystem verursachten Untergang zuvorzukommen, erwählen werden; ja steht dies vielleicht auch nicht in der Macht der jedesmaligen Regenten oder Staatsmänner: so darf man deshalb nicht alle Nebenmittel für völlig unnütz ansehn. Wenn sie gleich den Tod nicht verhindern können, so verzögern sie ihn doch. Wenn sie die Gesundheit nicht vollkommen herstellen, so verschaffen sie wenigstens einen erträglichen Zustand. So sucht

ein kluger Arzt seinen Kranken, den er nicht völlig heilen kann, doch in leidliche Umstände zu versetzen. Dahin rechne ich folgende Maximen, die ich nur kurz anzeige, um mich nicht zu weit von meinem Gegenstande zu entfernen. 1) Ein Staat muß sich in einen Krieg nicht anders als durch die äußerste Nothwendigkeit gezwungen einlassen. So wahr es ist daß nicht alle Kriege zu vermeiden sind, so gewiß ist es auch daß viele vermieden werden könnten, wenn die Regenten und ihre Minister den festen Vorsatz hätten in Ruhe mit ihren Nachbarn zu leben, und wenn sie mit der gehörigen Klugheit die nöthigen Maaßregeln ergriffen um den Friedensstand zu befestigen. — 2) Man muß die Friedensjahre eifriger und besser nutzen, als es bisher in den meisten Staaten geschehen ist, um die öffentlichen Schulden zu vermindern. Diese Verminderung geschieht theils durch Zurückzahlung der Kapitalien, theils durch Heruntersetzung der Zinsen; und zu beiden Zwecken ist die Errichtung eines sinkenden Fonds, dessen Anwendung aber seiner ersten Absicht heilig getreu bleiben muß, eine nothwendige Sache. Ich beziehe mich hiebei

auf Pinto's Abhandl. vom Umlauf und Kredit, in deren zweitem Theil der Nutzen eines Sinkenden Fonds ausführlich erklärt wird. England hat unstreitig in den Friedensjahren, vorzüglich von 1748 bis 1755, viel gethan um seine Schulden zu vermindern. Denn da es die Zinsen eines Kapitals von 57 Mill. Pf. Sterl. damal von Vier auf Drei vom Hundert herunterbrachte, so gewann es dadurch jährlich eine Summe von 570000 Pfund, die dem sinkenden Fonds zuwuchsen, und dessen Kräfte ansehnlich vermehrten. Auch ist es seit dem Frieden vom J. 1763 hierin nicht unthätig gewesen; überhaupt genommen, hätte es jedoch noch mehr thun können. Warum dies aber nicht geschehen ist, davon will ich den Grund mit Hume's Worten anführen. »Zur »Zeit des Friedens und der Sicherheit (sagt »er), wenn es allein möglich ist Schulden »abzutragen, wollen die Geldbesitzer keine »theilweise Rückzahlungen annehmen, weil sie »nicht wissen wie sie das Geld wieder vor»theilhaft anlegen sollen; und die Ländereibe»sitzer wollen nicht fortfahren, die Taxen zu »diesem Behuf zu entrichten. Warum sollte »also ein Minister auf Maaßregeln bestehn,

»die allen Parteien zuwider sind? Es müßte »bloß der Nachkommenschaft wegen geschehn, »die er nie sehen wird, oder einigen wenigen »denkenden Personen zu gefallen, deren ver»einigtes Ansehen ihn vielleicht nicht des klein»sten stimmfähigen Dorfes in England versi»chern kann. Wir dürfen nicht erwarten, je »einen Minister zu finden der ein so schlechter »Politiker wäre.« — 3) Man muß auch in Kriegszeiten alle Mittel anwenden, und alle Sparsamkeit beobachten, damit die jedesmal erforderlichen Anleihen so klein als möglich zu seyn brauchen, und dem allzu großen Anwachs der öffentlichen Schulden vorgebeugt werde. Ein wichtiger Satz, dessen gehörige Ausführung eine eigene Schrift erfordern würde.

Da Hume's Abhandlung von dem öffentlichen Kredit gleichsam der Text meines bisherigen Räsonnements gewesen ist, den ich bald weiter ausgeführt, bald auch berichtigt habe: so will ich hier noch anzeigen, wie sich dieser scharfsinnige Schriftsteller den Untergang dieses Kredits in England vorstellt.

Hume glaubt, daß derselbe eines dreifachen Todes sterben könne: entweder durch die Hand eines ungeschickten Arztes, oder durch einen gewaltthätigen Schritt von Seiten der Regierung, oder durch einen auswärtigen Feind, der ihn mit dem Staat zugleich vernichtet. — Mich wundert, daß er die vierte Art des Todes vergessen hat, die schon oben von mir angezeigt ist, und die alsdann Statt findet: wenn die Abgaben, der alle Schranken überschreitenden Schulden wegen, eine solche Höhe erreicht haben, daß die zur Verzweiflung gebrachten Unterthanen in Empörung ausbrechen, und die Verbindlichkeiten des Staats gegen seine Gläubiger zerreißen. Alle diese Arten sind gewaltsam; und vielleicht ist ein natürlicher Tod des öffentlichen Kredits, wo er gleich einem vor Alter entkräfteten Menschen erlöschen sollte, unmöglich. Denn ehe es bis zu einer solchen Auflösung kömmt, sind immer die heftigsten Zuckungen und außerordentliche Revolutionen zu erwarten, die den Untergang beschleunigen.

Was die erste Art des Todes betrift, nehmlich den welcher durch das Versehn des Arztes verursacht wird: so führt Hume an,

daß schon verschiedne Vorschläge wären gemacht worden, um die öffentlichen Schulden abzubezahlen. Unter andern habe ein gewisser Hutchinson behauptet: daß man sich fälschlich einbilde, als ob der Staat Schulden habe; daß vielmehr jede einzelne Person einen verhältnißmäßigen Theil der Zinsen nebst den zur Hebung nöthigen Kosten bezahle; daß man also weit besser thun würde, eine verhältnißmäßige Vertheilung der Schulden auf alle Unterthanen zu machen, sodaß Jeder nach Maaßgabe seines Vermögens einen Beitrag entrichte, und auf diese Art alle Fonds und öffentliche Schuldverschreibungen auf einmal getilgt würden. Ob gleich Hume das Irrige in dieser Vorstellungsart deutlich zeigt, und daraus den Schluß zieht, daß dieser Vorschlag wohl nie ausgeführt werden möchte: so kömmt es ihm doch nicht ganz unwahrscheinlich vor, daß wenn einst die Nation recht krank an ihren Schulden danieder liege, ein kühner Projektmacher mit phantastischen Entwürfen zu Bezahlung derselben hervortreten werde. Da nun um diese Zeit der öffentliche Kredit sich etwas schwach befinden werde, so müsse (schließt er zuletzt) der geringste Stoß

ihn alsdann vernichten. — Gegen dies ganze Räsonnement läßt sich nichts einwenden; und die Erfahrung zeigt uns an dem Beispiel Frankreichs bei Gelegenheit des Lawschen Systems die Richtigkeit desselben. Frankreichs öffentlicher Kredit starb damal offenbar durch das Versehn der Ärzte. Ich gebe nicht dem Systeme selbst die Schuld; sondern die Ursache des schlechten Erfolgs dieser an sich großen und nützlichen Unternehmung war theils die Ungeduld, daß man nicht die Zeit abwarten wollte wo dies System seine vortheilhafte Wirkungen geäußert hätte, theils die Hinzumischung vieler fremden und ganz entgegenstehenden Arzeneien, welche die Wirkung des guten Mittels nicht nur verzögerten, sondern unmöglich machten. Man wollte die Kur beschleunigen, man glaubte nicht zu Vielerlei zur Heilung gebrauchen zu können; und so verdarb man Alles.

Was insonderheit den Hutchinsonschen Vorschlag, und andere die diesem ähnlich sind, betrift; so ist in der That zu verwundern, wie Leute von Einsicht und Verstand auf dergleichen unauszuführende Projekte verfallen können. Ich habe nichts dagegen, daß man sich

die öffentlichen Schulden so vorstelle, als wenn jeder Einzelne einen verhältnißmäßigen Theil dieser Summe schuldig sei; auch gebe ich zu, daß Jeder (und dies oft ohne sonderliche Beschwerde) einen verhältnißmäßigen Theil der Zinsen, und der zu ihrer Erhebung nöthigen Kosten bezahlt. Allein, will man hieraus auf die Möglichkeit einer völligen Abbezahlung aller Schulden schließen; so setzt man den irrigen Grundsatz voraus, daß wer ohne Schwierigkeit die Zinsen für ein gewisses Kapital abführen kann, auch das letztere selbst abzuführen im Stande sei. Dies kann wohl ein vermögender Mann, der ein beträchtliches Eigenthum besitzt, nicht aber der welcher bloß von seiner Industrie und noch mehr bloß von seiner Handarbeit lebt. Man lasse den jährlichen Beitrag eines Tagelöhners zu Bezahlung der Zinsen einen Thaler seyn: wenn er diesen nach und nach im Laufe eines ganzen Jahrs zu Pfennigen und Dreiern ohne Beschwerde abführt; kann er deshalb auch das Kapital davon, das zu Fünf vom Hundert gerechnet, Zwanzig Thaler ausmacht, auf einmal entrichten? Eben so ist es mit dem Handwerker, der jährlich bequem 5 Thaler beiträgt, aber

gewiß nicht deren Kapital, d. i. 100 Thaler, mit gleicher Leichtigkeit abbezahlen wird. So auch mit allen Bedienten des Staats, die bloß von ihren Besoldungen leben. Oder sollten etwa alle diese Leute das zu bezahlende Kapital anderwärts borgen, damit auf diese Weise die öffentlichen Schulden in Privatschulden verwandelt würden? Sie haben ja aber kein Eigenthum zum Unterpfand dagegen zu verschreiben, und der Gläubiger könnte auf nichts weiter Rechnung machen, als daß ihm die Zinsen so lange sicher wären als sein Schuldner lebte. Wer 500 Thaler Einkünfte von einem Landgute hat, kann darauf gar leicht 4 bis 5 tausend Thaler geborgt bekommen; nicht so ein Mann, der weiter nichts als 500 Thaler von einer Bedienung einzunehmen hat. Dieser große Unterschied findet sich bei einer Privatperson, gegen einen Menschen der bloß Einkünfte aber kein Vermögen hat; auf den Staat hingegen hat dieser Unterschied keinen Einfluß. Stirbt ein Mensch, und verliert der Staat den bisher von ihm erhaltenen Beitrag; so ist sogleich wieder ein anderer da der in dessen Stelle tritt, und den Verlust ersetzt. — Könnten aber auch alle diese

Schwierigkeiten gehoben werden, und fände Jedermann Kredit, um den auf ihn gekommenen Theil der öffentlichen Schulden abzuführen: so ist noch die große Frage, ob so viel Geld im ganzen Staate ist als dazu erfordert wird. Hier täuscht man sich, wenn man die Summen zusammen zählt die jährlich in einem Lande ausgegeben werden, und nun glaubt daß sie wirklich auf einmal da sind. Wie sehr man sich betriegt, würde bald die Ausführung zeigen. Ein Thaler äußert jedesmal seine volle Wirkung, wenn er auch durch tausend Hände in einem Jahre geht. Dadurch entstehn aber nicht wirkliche 1000 Thaler. Die Summen der Ausgaben in einem ganzen Staat zusammengenommen sind Geschöpfe des Umlaufs, die eine weit geringere Menge von baarem Geld zum Grunde haben. Es rührt dieses, wie ich schon gezeigt habe, davon her daß wir nicht die Substanz des Geldes, sondern nur den Umlauf desselben, nutzen. Tausend Scheffel Getreide, die einmal in Brot verwandelt und verzehrt sind, geben in der Zusammenrechnung des in einem Staat verbrauchten Getreides nicht mehr und nicht weniger als 1000 Scheffel; aber tausend Thaler

können tausendmal in einem Jahre ausgegeben werden, und machen daher in der Zusammenrechnung aller Ausgaben eine Million aus. — Indeß halte ich es mit Hume für möglich und wahrscheinlich, daß doch wohl zur Zeit der Noth ähnliche eben so unmögliche Entwürfe gemacht werden. Man glaube nicht, als wenn die in den Staaten zur Ausführung gebrachten Projekte immer die Frucht einer tiefen Überlegung oder eines reiflichen Nachdenkens wären; vielmehr finden oft ungereimte und lächerliche Vorschläge den größten Beifall, wie die Geschichte alter und neuer Zeiten beweis't. Wird also ein solches Projekt in Absicht auf die Staatsschulden angenommen, so ist, wie Hume erinnert, der Untergang des öffentlichen Kredits eine nothwendige Folge davon.

Über die zweite Todesart, wenn der öffentliche Kredit durch eine willkürliche Handlung von Seiten der Regierung aufgehoben wird, sagt Hume: »Man nehme an, daß entweder die Kasse der Nation erschöpft ist, oder »daß unser Kredit, der bisher so groß war, »uns verläßt. Man nehme an, daß in dieser Noth, die Nation von einem Überfall

»bedroht wird; daß man eine Rebellion fürch-
»tet, oder bereits ausgebrochen sieht; daß eine
»Flotte wegen Mangel der Bezahlung, der
»Lebensmittel, der Ausbesserung, nicht kann
»ausgerüstet werden; daß nicht einmal Geld
»zu Subsidien an das Ausland da ist. Was
»soll ein Fürst oder ein Minister in einem
»solchen Falle thun? Dem Recht der Selbst-
»erhaltung kann kein Mensch, noch vielweni-
»ger ein ganzer Staat, entsagen. — — Die
»vom Staat gemachten und den Gläubigern
»verschriebenen Fonds bringen alsdann ein
»großes jährliches Einkommen, das zur Ver-
»theidigung der Nation hinreicht; es liegt
»vielleicht Geld zur Abtragung der vierteljäh-
»rigen Zinsen in der Exchequer bereit. Die
»Noth ruft, die Furcht treibt, die Vernunft
»ermahnt, nur das Mitleid schreiet dagegen;
»man wird sich des Geldes sogleich zu dem
»dringenden Gebrauch bemächtigen, freilich
»indeß mit der feierlichsten Betheurung, es
»alsbald wieder zu erstatten. Aber mehr be-
»darf es auch nicht. Der ganze Bau, der be-
»reits wankte, stürzt zu Boden, und begräbt
»Tausende unter seinem Ruin.« Die Erfah-
rung zeigt uns wiederum an Frankreichs Bei-

spiel, daß diese Gedanken Realität haben. Frankreich hatte einen sinkenden Fonds errichtet, und der Kredit war dadurch in so außerordentlichem Flor, daß beim Anfange des Kriegs vom J. 1755 dies Reich beinahe mit eben der Leichtigkeit als England die erforderlichen Summen erhielt. Als aber der Krieg mehrere Jahre fortdaurte, als die dadurch verursachten Ausgaben immer größer wurden, befürchtete vielleicht das Ministerium, daß es zuletzt an Geld mangeln würde, wenn man den Fonds standhaft beibehielte. Man sah einen augenscheinlichen gegenwärtigen Vortheil darin, die Gelder zu andern Absichten zu verwenden; und es werden damal Leute genug bewiesen haben, daß dieser eigenmächtige Schritt ohne nachtheilige Folgen bleiben würde, wenn man nur den Gläubigern verspräche den sinkenden Fonds bei ruhigen Zeiten sogleich wieder zu errichten. Man behielt also 1759 die Gelder desselben inne; und die Folge war — der gänzliche Untergang des Französischen Kredits. Nun konnte dies Reich nirgend mehr Geld bekommen, und England hatte gewonnenes Spiel, weil es so zu sagen Meister von allem Gelde in Europa blieb.

Unstreitig hat dieser Umstand sehr viel zu dem für Frankreich so nachtheiligen und für England so vortheilhaften Ausgang des letzten Krieges beigetragen; auch hat der Kredit des ersten Landes sich bis itzt noch nicht von den Wunden erholt die das Ministerium ihm damal beibrachte.

In der Hauptsache bin ich also mit Hume einerlei Meinung; wenn er aber in den beigefügten Anmerkungen glaubt, daß die Folgen eines solchen freiwilligen Bankerots nicht eben allzu nachtheilig seyn würden, so kann ich ihm unmöglich beipflichten. Er glaubt: »daß ungeachtet des gewaltigen Stoßes den der öffentliche Kredit dadurch in England erleiden müßte, sich derselbe doch bald wieder in eben so blühenden Umständen befinden würde, als er je gewesen ist.« — Allein, wenn England aufhörte, die Zinsen seiner Schulden abzuführen, so läßt sich sehr leicht begreifen, daß darunter nicht bloß die Staatsgläubiger, sondern die ganze Nation litte. Die inländischen Gläubiger, die itzt mehr als drei Millionen Pf. Sterl. an Zinsen von der Regierung erhalten, würden nicht nur in die bitterste Armuth versetzt werden; sondern, da

diese 3 Mill. durch den Umlauf vielleicht die Stelle von 60 ja 100 ersetzt haben, so würden im Staat zu Berichtigung aller Ausgaben nicht etwa 3, sondern 60 ja 100 Millionen fehlen. Die Industrie müßte also völlig danieder liegen, Fabriken und Manufakturen müßten aufhören, der ganze Handel zu Grunde gehn, und selbst die Einnahme des Staats auf ein Nichts hinauslaufen. Nun stelle man sich einen Staat in dieser Verwirrung vor, und überlege ob derselbe wohl »in kurzer Zeit wieder einen blühenden öffentlichen Kredit erhalten« würde. Der Natur der Sache nach, geht Betriebsamkeit, Fabriken, Handel vorher, und dann folgt der öffentliche Kredit. Man müßte also in diesem völlig zerrütteten Staat erst jene herstellen, ehe man an diesen denken könnte. Und sollte das wohl in so kurzer Zeit möglich seyn? — Hume beruft sich zwar auf »das Beispiel Frankreichs, wo Ludwig XV ungeachtet des durch das Lawsche System verursachten Bankerots in dem Kriege vom J. 1744 für geringere Zinsen Geld geborgt hat, als je sein Eltervater.« Allein der Fall ist verschieden. Frankreich hat zwar oft die allerwillkürlichsten Grundsätze zur Abbezahlung,

zahlung, Verminderung und Tilgung seiner Schulden angenommen, aber doch nie mit Bezahlung der Zinsen gänzlich aufgehört. Nach dem Untergang des Lawschen Systems, blieben die Staatsschulden so groß als sie vorher waren, und ungeachtet die Regierung unendlich viel Machtsprüche that, fuhr sie doch fort Geld an ihre Gläubiger abzuführen. Es blieb also immer Geld im Umlauf, und die nachtheiligen Folgen konnten nicht völlig so groß seyn, als sie vorher auf den Fall des gänzlichen Aufhörens mit dem Bezahlen vorgestellt werden mußten. Überdies beweis't selbst Frankreichs Beispiel seit 1759, daß es nicht so leicht ist, den einmal verloren gegangenen öffentlichen Kredit wieder herzustellen. Und doch hatte dieser Staat auch damal noch lange nicht alle Zinsen innebehalten, sondern nur einen Theil derselben, den der an den sinkenden Fonds angewiesen war.

Übrigens gebe ich Hume'n vollkommen Beifall, wenn er sagt, daß »Verheißungen, Betheurungen, und schöne Worte, nebst dem Reiz eines gegenwärtigen Vortheils, einen so mächtigen Einfluß auf die Menschen haben, daß wenige demselben widerstehen können.«

Einfältige und Unwissende lassen sich durch jene hinter das Licht führen, und ein geiziger Wucherer wird durch starke Zinsen verblendet. Ich gebe zu, daß »die Menschen sich zu allen Zeiten durch einerlei Lockspeisen fangen lassen, und die Kunstgriffe die schon so oft durchgespielt sind, sie noch beständig berücken; auch, daß ein kluger Mann lieber einem unredlichen Reichen als einem ehrlichen Bankerotirer Geld leiht, weil nehmlich der Erstere es für den Vortheil seiner Geschäfte zuträglich halten wird seine Schulden zu bezahlen, der Letztere dies hingegen nicht kann wenn er auch wollte.« Aber wahr bleibt es doch auch, daß Jeder sein Geld noch lieber einem ehrlichen wohlhabenden Manne giebt, als einem reichen Betrüger. Suchen daher zwei Staaten Geld, wovon der eine einen freiwilligen Bankerot vor kurzem gemacht hat, und der andere zwar viele Schulden hat, aber doch im Stande ist die Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger zu erfüllen, dies auch bisher pünktlich gethan hat: so wird der letzte Staat alles vorhandene Geld bekommen, und der erste nicht eher das geringste, als wenn der letztere nichts mehr annehmen will. — Wie Hume

übrigens behaupten kann, daß »die Furcht, als wenn der Kredit auf ewig zerstört bleiben würde, nur ein eitles Schreckbild« sei, begreife ich gar nicht. Sollte Jemand die nachtheiligen Folgen aus dem Verlust des Kredits nicht kennen, so sehe er nur wie Frankreich von seinem ehmaligen Ansehen tief gesunken ist. Zwar haben viele Ursachen dazu beigetragen; aber die gewaltigen Stöße die man von Zeit zu Zeit dem öffentlichen Kredit gab, sind unstreitig der Hauptgrund. Nicht die Schulden haben Frankreichs Macht zu Grunde gerichtet: denn ein Staat mit so vielen Hülfsmitteln, und einer so vortheilhaften Handelsbalanz, hätte eine noch größere Schuldenlast bequem ertragen können. Sondern das höchst willkürliche Verfahren des Franz. Staatsraths mit den Gläubigern hat zuerst den Kredit vernichtet, und am Ende Frankreich selbst erniedrigt. Nicht zu gedenken, daß dessen Schulden lange so groß nicht seyn würden, wenn es seinen Kredit standhaft behauptet hätte; weil es nun oft genöthigt war, sich bei den Anleihen die lästigsten Bedingungen gefallen zu lassen. Meiner Meinung nach, wird ein Staat immer die größten Vortheile

dabei finden, wenn er alle seine Verbindlichkeiten gewissenhaft und dem Buchstaben nach erfüllt; ja ich glaube, daß selbst in dem Fall wenn er bankerot werden muß, es besser ist den natürlichen Untergang des Kredits abzuwarten, als mit Künsteleien ihn zu beschleunigen.

Aus einer Anmerkung Hume's muß ich schließen, daß er die Frage: ob man durch eine willkürliche Handlung den öffentlichen Kredit aufheben soll? durch eine andre Frage entscheiden will: »ob man nehmlich den Vortheil der Ländereibesitzer dem Vortheil der Geldbesitzer, oder diesen jenem, vorziehen soll?« Er giebt zu verstehen, daß »die Erstern der öffentlichen Schulden wegen zu Grunde gehen müßten, und daß davon niemand Vortheil hätte als die Letztern oder die Gläubiger des Staats. Wenn man daher den Kredit durch einen Machtspruch aufhöbe, würden die Geldbesitzer zwar die niedrigsten und unglücklichsten Personen der ganzen Nation werden, die Ländereibesitzer aber bei Kräften bleiben. Und da in ganz England nur 17000 Geldbesitzer wären, welches in Absicht auf alle Ländereibesitzer eine sehr kleine

Zahl ist: so könnte man wohl diese wenige Menschen der Wohlfahrt der ungleich größern Menge aufopfern.« — Ich will dies Räsonnement gar nicht von Seiten der Moralität und der natürlichen Billigkeit beleuchten, sondern nur zeigen, daß Hume sich den Erfolg ganz falsch vorstellt. Man setze, daß die Siebzehntausend ihr Vermögen und ihre bisherige Einnahme auf einen Tag verlieren, so wird auch aller Wahrscheinlichkeit nach das Geld wegfallen, womit man den Ländereibesitzern ihre Produkte bezahlt. Diese werden folglich an ihren bisherigen Einkünften einen großen Verlust leiden; und die Pächter werden das bisherige Pachtgeld gewiß nicht weiter abzuführen im Stande seyn. Sind alle öffentliche Schulden vernichtet, so bleibt kein anderes Geld im Lande als das auf die Landgüter versichert steht; und wie hoch werden nicht alsdann die Zinsen steigen, die der Ländereibesitzer davon zu bezahlen hat? Wie sehr müssen nicht verhältnißmäßig die Güter im Werthe fallen; und kurz, wie elend muß nicht der Zustand der Ländereibesitzer durch einen solchen Nationalbankerot werden! Wo ist nun der Vortheil, den ihnen die Aufopferung der

17000 Kapitalisten bringt! Man wird leicht finden, daß bei Erhaltung des Kredits beider Parteien, Ländereibesitzer sowohl als Geldbesitzer bestehen können; bei Vernichtung des Kredits aber, beide unfehlbar zu Grunde gehen.

So gering auch die Nachtheile eines freiwilligen Bankerots nach Hume's Meinung sind, so glaubt er doch daß »die demokratische Regierungsart in England es einem Minister schwer oder gefährlich machen würde, einen solchen Schritt zu wagen.« Gesegnet sei also diese Verfassung, die es verwehrt, die Nation unglücklich zu machen; und wohl den Unterthanen, die ein Minister weder durch Sophisterei noch durch Bosheit ins Verderben führen kann! Hume setzt hinzu: »Obgleich das Oberhaus ganz und gar, und das Unterhaus größtentheils aus Ländereibesitzern besteht, und man also glauben sollte daß keins von beiden Häusern ein großes Vermögen in den Fonds habe, so könnten doch wohl die Mitglieder in solchen Verbindungen mit den eigentlichen Staatsgläubigern stehen, daß sie halsstarriger auf den öffentlichen Kredit hielten, als Klugheit, Staatskunst, und selbst Gerechtigkeit, wenn man es genau nehmen

wollte, verlangten.« — Mit Verdruß findet man diese Stelle bei einem so einsichtvollen Mann, und einem sonst in vielen Stücken so gründlichen Philosophen. Welche Klugheit wäre das, welche Staatskunst, welche Gerechtigkeit, die nicht forderte, daß wir unsre Pflichten beobachten? Frankreich hat sich durch solche Scheingründe, als Hume hier vorbringt, verführen lassen, das seinen Gläubigern gegebne Wort mehr als einmal und auf die gewaltsamste Art zu brechen; und es befindet sich auch daher in einer Ohnmacht, aus welcher es sich nicht so bald erholen wird. England hingegen hat bisher Treu und Glauben auf das heiligste beobachtet; und wie vortheilhaft sind nicht die Folgen davon bis auf den heutigen Tag gewesen! Ja gesetzt daß Englands Kredit einen unglücklichen Stoß litte, würde wohl sein Schicksal erwünschter seyn wenn es vorher einen freiwilligen Bankerot gemacht hätte?

Was endlich die dritte Art betrift wie Hume sich den Untergang des öffentlichen Kredits vorstellt, so erfolgt dieser durch die Eroberung des Staats von einem auswärtigen Feinde. — So ging z. B. der Kredit von der

S. Georgenbank zu Genua im J. 1745 zu Grunde, als dieser Staat von den Östreichern eingenommen wurde. So ging Sachsens Kredit, der schon vorher sehr schwach war, völlig verloren, als die Preußen dies Land im J. 1756 besetzten. So würde Hollands Kredit wahrscheinlich vernichtet worden seyn, wenn Ludewig XIV im J. 1672 Meister von Amsterdam geworden wäre. Und so würde gewiß auch Englands Kredit untergehen, wenn es je den Franzosen gelingen sollte London zu erobern. Ob aber dieser letzte Umstand so leicht zu befürchten ist: das ist eine Frage deren Entscheidung nichts zu der gegenwärtigen Materie beiträgt.

Jtzt bleibt noch übrig zu untersuchen, was für besondre Vortheile und Nachtheile sich bei den verschiednen Methoden zu borgen zeigen. Denn wenn gleich in einem Staate entschieden ist daß man borgen will, so entsteht nun die Frage, wie und nach welchen Regeln es geschehen soll.

Die Methode mit Kreditzetteln zu bezahlen, ist gut; nur muß die Summe die da-

durch geborgt wird, nicht groß, und der Zeitpunkt zur Realisation nicht weit hinaus gesetzt seyn. So kann die jährliche Anleihe die England mit den Exchequerscheinen macht, keine schädliche Folge haben. Durch eine lange Erfahrung ist es bekannt, daß eine Summe von 1500 bis 1800 tausend Pf. Sterl. bloß auf den Kredit der Regierung ohne Nachtheil im Publikum umläuft; und da die in jedem Jahr gegebenen Exchequerscheine im folgenden realisirt werden, so vertreten sie ein ganzes Jahr hindurch die Stelle des baaren Geldes, und verlieren wegen des großen auf die Regierung gesetzten Vertrauens nichts an ihrem Wehrt. Wollte aber England auf diese Art viele Millionen von dergleichen Scheinen ausgeben, und die Realisation davon auf Jahre hinaussetzen, so würde man bald sehr nachtheilige Wirkungen verspüren. Itzt hat es durch dies Geschäft den Vortheil, beinahe 2 Millionen Pf. Sterl. im Publikum zu borgen, ohne deswegen Zinsen geben zu dürfen; ob aber dieses schon die möglich größte Summe ist, die auf solche Art geborgt werden kann, oder ob und wie weit sie noch zu vergrößern wäre, bin ich nicht im Stande zu bestimmen.

Sehr weit darf man damit nicht gehen, oder wenn man es thut, so ist Mißkredit die natürliche Folge. — Jeder Staat, dessen Kredit gegründet ist, kann eine verhältnißmäßige Summe auf eben diese oder eine andere ähnliche Art von den Unterthanen aufnehmen; und weil doch keine Zinsen dafür bezahlt werden, so hat der Staat insofern einen Vortheil davon.

Wenn man aber mit dergleichen Staatsscheinen in Kriegszeiten die Besoldungen der Offiziere und andrer Staatsbedienten abbezahlt, und die Realisation bis auf den Frieden aussetzt: so leiden mehrentheils diese Klassen zu viel dabei. Denn da sie von ihren Besoldungen leben müssen, so sind sie genöthigt die erhaltenen Scheine, es sei auch um einen noch so geringen Preis, zu veräußern. Niemand kauft aber dergleichen, als wer Geld genug hat, um es unbeschadet seiner andern Geschäfte auf eine Waare anzulegen, die ihm erst nach Verlauf mehrerer Jahre das darauf gewandte Kapital nebst den Zinsen wieder verschaft. Man kann sich also leicht vorstellen, wie wirksam bei solchen Gelegenheiten der Geist des Wuchers ist. Bei der ganzen

Unternehmung, gewinnt oft der Staat nichts als die Zinsen der jährlich zu bezahlenden Besoldungen; die Bedienten desselben müssen hingegen diese Zinsen vielleicht vier- bis fünffach an die Geldbesitzer, die ihnen die Staatsscheine abnehmen, bezahlen: daß also eigentlich der Wucherer allein Vortheil davon zieht. Gesetzt, ein Staat habe jährlich eine Million an Besoldungen auszuzahlen; er führt sie in fünf auf einander folgenden Kriegsjahren vermittelst solcher Scheine ab, die im sechsten Jahr nach geendigtem Krieg ihrem vollen Werth nach eingelös't werden: so kömmt ihm durch diese von seinen Bedienten genommene Anleihe in diesen 5 Jahren (die jährlichen Zinsen zu Fünf v. H. gerechnet), eine Summe von 750000 Thalern zu gut. Allein, die 5 Mill. Staatsscheine werden vielleicht in diesen fünf Jahren für 2 bis 3 veräußert; folglich verlieren die Bedienten des Staats eine sehr ansehnliche Summe: und diese gewinnt niemand anders als der Wucherer, dem jene aus Noth die Scheine verkaufen mußten. Wäre es hier nicht weit besser gewesen, wenn der Staat jährlich die Million gegen 5 v. H. aufgenommen, und diese Zinsen von den Besoldungen abgezogen hätte?

Wenn man sich der Banken in einem Staat bedienen will, um dadurch Anleihen ohne Zinsen zu Stande zu bringen, so muß man äußerst behutsam dabei zu Werke gehn, wenn nicht die nachtheiligsten Folgen entstehen sollen. Wir wollen die hiebei möglichen Fälle genauer betrachten. — In der Kasse einer Girobank wird das von den Kaufleuten darin niedergelegte Geld verwahrt, und der Antheil eines jeden ihm in seiner Rechnung zu gut geschrieben; wenn einer dieser Theilhaber einen andern bezahlen will, so wird die Summe dem Bezahler ab- und dem Empfänger zugeschrieben. Da also das in die Bank niedergelegte Geld nicht mehr zum Vorschein kömmt, so scheint es als wenn der Staat sich desselben zu seinem Nutzen bemächtigen könne; und da die Bank keine Zinsen davon zieht, so scheint es als dürfe der Staat dieses Geld auch ohne Zinsen von der Bank entlehnen. So sagt man, habe die Regierung in Venedig den ganzen Schatz ihrer Bank bei Gelegenheit eines Krieges mit den Türken an sich genommen, und bis itzt noch nicht wieder zurückgezahlt. Man erzählt auch, daß die Holländer den ganzen Schatz der Amsterdammer

Bank zum Nutzen des Staats ausgegeben hätten. Von Venedig ist diese Nachricht wohl gewiß, von Holland indeß nicht ganz wahrscheinlich. An und für sich sehe ich aber gar keine Schwierigkeit dabei, warum der Staat nicht die Banksummen entlehnen und zum öffentlichen Nutzen ausgeben sollte. Das dortige Geld dient zur Sicherheit der in den Bankbüchern einzelnen Kaufleuten zu gut geschriebenen Summen, sodaß jeder weiß, daß diese sich wirklich und baar in der Schatzkammer der Bank befinden. Nimmt die Regierung dies Geld weg, so hört zwar diese Art von Sicherheit auf, es tritt aber eine neue an ihre Stelle, nehmlich die Verbürgung des ganzen Staats. Wenn dieser nun Kredit hat, wenn er jedesmal pünktlich seine Verbindlichkeiten erfüllt, und sonst in guten Umständen ist; so haben die Kaufleute anitzt wegen der in den Bankbüchern ihnen zugeschriebenen Summen eine eben so große Sicherheit als vorher, und die Geschäfte der Bank werden nach wie vor mit gleicher Bequemlichkeit berichtigt. Ganz Venedig weiß, daß es keinen Schatz an Gold und Silber in der Bank giebt; weil aber die Regierung für die durch

die Bank bezahlten Summen gut sagt, so zweifelt bei deren festem Kredite, niemand an dem gehörigen Wehrte dieser Summen. Zuverlässig würden auch die Geschäfte der Bank zu Amsterdam die nehmlichen bleiben, wenn gleich der Staat alles Geld daraus genommen hätte.

Eben deshalb darf, nach meiner Meinung, ein Staat bei einer solchen Anleihe nicht so geheimnißvoll verfahren, als man gemeinhin glaubt. Vielmehr würde das Geheimniß, wenn die Sache doch ruchtbar wird, nur Schaden thun, und ein gegründetes Mißtrauen gegen die Regierung erregen. Denn warum sollte sie nicht geradezu sagen, daß sie zu Bestreitung vorgefallener außerordentlicher Kosten den Schatz der Bank von derselben entlehnen wolle? Überdies wird, wenn die dort gewissermaßen müssig gelegenen Summen zum Dienst des Staats im Publikum ausgegeben werden, der Geldumlauf vermehrt, und jene äußern einen Nutzen mehr als vorher. Indeß versteht es sich von selbst, daß der Staat nach einer solchen Anleihe alle Verbindlichkeit welche sonst die Bank hatte, übernehmen muß, um bei Anforderungen einen Theil des nieder-

gelegten Geldes an seine Eigenthümer auszuzahlen. Dies thut auch Venedig, indem dort eine besondre Kasse errichtet ist, wo Jeder die ihm in der Bank zu gut geschriebenen Summen in anderes Geld umsetzen kann. — Allerdings aber kommen bei diesem ganzen Geschäfte mancherlei Bedenklichkeiten vor. Zuförderst scheint es wider die Gerechtigkeit zu seyn daß der Staat sich des Geldes, welches einzelne Privatpersonen zusammengeschossen haben um daraus zu ihren besondern Geschäften eine gemeinschaftliche Kasse zu errichten, ohne ja vielleicht wider den Willen der Eigenthümer bemächtigt; und wenn gleich diese alle im Grunde nichts dabei verlören, so bliebe die ganze Handlung doch immer ein sehr eigenmächtiges Verfahren von Seiten des Staats in Absicht auf das Privateigenthum. Dieser Einwurf fällt indeß weg, wenn (wie ich oben verlangte) die Regierung ihre Absicht den Eigenthümern der Bankgelder vorher bekannt macht, und diese damit zufrieden sind. Mit Gewalt darf man so wenig eine Girobank, als irgend eine andre Privatperson, zum Geldvorschusse zwingen; alle Staatsanleihen müssen von Rechtswegen freiwillig seyn. Zwei-

tens wird man den leicht zu befürchtenden Mißbrauch anführen, der erfolgen würde, wenn es der Regierung erlaubt wäre sich des Bankschatzes zu bemächtigen. Dagegen habe ich nichts; nur wenn man einen Gegenstand an und für sich betrachtet, so darf man unmöglich alle dabei zu besorgende zufällige Mißbräuche auf dessen Rechnung setzen. Die Sache selbst, wie gezeigt ist, läßt sich thun, ohne daß weder der Kredit verletzt, noch die Bank in ihren Geschäften gestört, noch auch Gerechtigkeit und Billigkeit beleidigt wird. Indeß, um allen üblen Folgen vorzubeugen, würde ich auch allemal zu andern Anleihen eher rathen, als zu dieser.

Noch auf eine andre Art kann eine Girobank dem Staate vorschießen, wenn sie demselben nehmlich eine Summe, wovon er aber den Werth nicht niedergelegt hat, zu gut schreibt. Wenn z. B. die Bank in Amsterdam dem Staat eine Folie in ihren Büchern auf sechs Millionen Bankgulden gäbe, und er dann seine Auszahlungen an sie anwiese, so: daß diese sechs Millionen nach und nach auf die Rechnung andrer Kaufleute übertragen würden: so wäre dies im Grunde nichts an-

ders

ders als eine Anleihe der Bank an den Staat. Ein solches Geschäft ist unstreitig nachtheiliger als das vorige. Man muß nehmlich voraussetzen, daß in einer Girobank nicht mehr Geld seyn darf, als gerade die Geschäfte der in Einer Stadt wohnenden Kaufleute von Tage zu Tage erfordern, und das Bankgeld sogleich in seinem Werth fallen würde sobald es diese Summe übersteigt, und alsdann nicht baar aus deren Kasse herausgenommen werden kann. Wenn also dort schon vorher das hinreichende Geld da gewesen ist, so steht allerdings zu besorgen, daß durch die dem Staat zugeschriebene Summe die Masse desselben so vergrößert wird, daß die Kaufleute sie nicht mehr zu ihren täglichen Ausgaben verbrauchen. Die Folge davon ist: entweder, daß die Kaufleute so viel baares Geld aus der Bankkasse wegnehmen als sich zu viel darin befindet: und dann ist im Grunde dies Geschäft mit dem vorigen einerlei, weil nun doch immer an dem Schatz der Bank so viel fehlt als dem Staat zu gut geschrieben ist; oder, wenn der Kaufmann vermöge der bei der Bank eingeführten Gesetze sein einmal niedergelegtes Geld nicht wieder baar zurücknehmen

darf, daß alsdann das Bankgeld im Werthe fällt: und da sich diese Erniedrigung des Preises nicht bloß auf die dem Staat geliehene Summe, sondern auf die ganze Masse des Bankgeldes erstreckt, so leiden alle Theilhaber an der Bank einen wahren verhältnißmäßigen Verlust. Wenn man dies Verfahren von Seiten der Gerechtigkeit und Billigkeit betrachtet, so streitet es eben so als das Bemächtigen des Bankschatzes dagegen: insofern es nehmlich wider Willen der wahren Eigenthümer der Bank vorgenommen wird. Die Einwilligung derselben dürfte aber gewiß noch schwerer als selbst im vorigen Fall zu erhalten seyn. — Ich weiß nicht, ob irgend ein Staat sich dieser Art von Anleihe schon bedient hat; aber das weiß ich, daß wenigstens die Summen nicht groß seyn können, wenn er nicht die Geschäfte der Bank außerordentlich verwirren will. In Absicht kleiner, und in kurzer Zeit wieder zu erstattender Summen, findet hingegen wenig oder gar keine Schwierigkeit dabei Statt.

Der Staat kann sich auch der Zettelbanken bedienen, um Geld zu borgen: das heißt, er braucht die Bank als eine Münzstätte, wo

er nach Maaßgabe seiner Bedürfnisse neue Zettel verfertigen läßt. Indeß wird er nur sehr selten einen wahren Vortheil davon haben. Eine Bank ist zwar dazu vorhanden, daß sie Jedem gegen gehörige Sicherheit borge, und folglich kann sie auch dem Staat auf seinen ihr verpfändeten Kredit Geld geben. Allein, wenn man bei dergleichen Anleihen kein Maaß beobachtet, wenn man mit diesen Bankzetteln auswärtige Ausgaben bestreiten will, wenn man nicht dafür sorgt wie die im Lande sich anhäufenden Zettel angelegt werden können: so muß alles darüber in Verwirrung gerathen. Es ist durchaus nöthig daß die Menge der in einem Lande umlaufenden Zettel mit den daselbst vorfallenden Geschäften in Verhältniß stehe; sobald mehr Zettel da sind als gerade zu einem ungehinderten Geldumlaufe gehören, müssen sie sich in den Händen einzelner Personen anhäufen. Wenn es nun keine Gelegenheit giebt sie anzulegen, das ist, sich eine bleibende jährliche Einnahme dadurch zu verschaffen: so verfallen die Besitzer der Zettel darauf, sie entweder an Ausländer zu borgen, oder auswärtige Waaren dafür zu verschreiben. In beiden Fällen

entsteht eine Balanz gegen das Land, die, wenn das Spiel fortgesetzt wird, endlich einen wahren Nationalverlust zuwege bringen muß. — Ich gebe zu, daß man diesem Übel abhelfen kann, wenn man bei der Bank die Einrichtung trift, daß sie die ihr übergebenen Zettel auf eine zwiefache, in der Wahl des Besitzers der Zettel stehende, Art realisirt: nehmlich entweder auf die gewöhnliche Weise, den Werth davon in baarem Gelde zu entrichten; oder gegen die überbrachte Summe eine Schuldverschreibung auszuliefern, die mit jährlichen Zinsen verbunden ist. Denn wenn nun auch durch die von Seiten des Staats unternommenen Anleihen sich die Zettel zu sehr anhäufen sollten, so weiß doch Jeder wo er sie anbringen und zu seinem Nutzen anlegen kann.

Giebt eine Bank Zettel gegen Privatsicherheit aus, sodaß sie ein unbewegliches oder wenigstens ein fest gegründetes Eigenthum in umlaufendes Geld verwandelt: so ist doch zu vermuthen, daß kein Privatmann dies fordern wird, wenn es nicht seine Umstände schlechterdings erheischen; und wenn sich auch etliche Verschwender darunter finden, so sind die da-

durch in Umlauf gebrachten Summen zu unbeträchtlich, um das bisherige Verhältniß merklich zu verändern. Giebt eine Bank Zettel gegen Kaufmännische Sicherheit aus, sodaß sie z. B. Wechsel diskontirt: so kann die Menge der Zettel auch nicht so leicht anschwellen, da die Wechsel sich wahrscheinlich immer auf die wahren Umstände des Landes gründen; und wenn gleich hier und da eine Wechselreuterei mit unterläuft, so kann, weil diese bald entdeckt wird, die dadurch zu viel ausgegebene Summe nie eine beträchtliche Größe bekommen. Aber wenn die Bank Zettel gegen Öffentliche Sicherheit ausgeben soll, so läßt die Sache sich sehr bald zu weit treiben. In Kriegszeiten, wo man eigentlich nur zu solchen Mitteln seine Zuflucht nimmt, übersteigen vornehmlich die Staatsbedürfnisse jedes sonst Statt habende Verhältniß; und es muß daher die Masse der Zettel, wenn ihnen kein andrer Ausweg verschaft wird, über alle Schranken anschwellen. — Wir haben zwar an London ein Beispiel, daß eine Bank auch bei Vorschüssen an die Regierung gut bestehen kann. Allein es befand sich hier der große Unterschied, daß diese Anleihen nur auf die

Zeit eines Jahrs, und auf die Summe der in diesem Jahr zu erhebenden Abgaben eingeschränkt waren. Da nach Verlauf desselben die Summe allemal wieder an die Bank abgeführt wurde, so konnte keine zu starke Anschwellung von Bankzetteln entstehn. In neuern Zeiten, hat sogar die Regierung sich dieser Art von Anleihen nie mehr bedient, sondern den Gewinn den sie sonst der Bank dabei überlassen mußte, lieber für sich selbst durch Einführung der Exchequerscheine (S. 409) behalten. Und obgleich die Bank von London noch einen sehr großen Antheil an den öffentlichen Schulden hat, so hat sie doch diesen Antheil durch das zusammengebrachte oder nachher erworbene Kapital der Bankbesitzer, nicht aber durch bloßes Zettelausgeben, erworben; folglich konnten auch dadurch die Zettel nicht zu sehr sich anhäufen.

Jedoch, dies ist nur der geringste Nachtheil aus solcher willkürlichen Vermehrung der Bankzettel: weil wir nehmlich dabei voraussetzen daß sie im Lande bleiben, und einen Ausweg gefunden haben dem daraus zu besorgenden Übel abzuhelfen. Wenn man sich aber dieser Zettel bedient um auswärtige

Ausgaben damit zu bestreiten, so wird die Verwirrung weit größer. Denn nun entsteht dadurch eine Balanz gegen das Land, die desto nachtheiliger wird je mehr sie die sonstigen Handelsvortheile überwiegt. Solange das Land im Handel noch so viel gewinnt daß diese Balanz dadurch berichtigt werden kann, steht das Übel zu ertragen. Sobald aber die Handelsvortheile dazu nicht mehr hinreichen, ergiebt sich die unmittelbare Folge: daß die metallischen Reichthümer zu Abbezahlung dieser Balanz auswärts gehn; und wenn jene vernichtet sind, so fällt das Bankgeld auf den Wechselplätzen über alles Verhältniß, und in eben dem Maaße verändert sich der Wechselpreis zum Nachtheil des Landes. Zuletzt bleibt kein ander Hülfsmittel, als eine auswärtige Anleihe nach richtigen Grundsätzen zu unternehmen. Es wäre also immer unschädlicher und mit geringerm Verlust verbunden gewesen, wenn man sogleich das Geld zu den erforderlichen auswärtigen Ausgaben in der Fremde aufgenommen hätte. Alsdann wäre wenigstens der Verlust aus dem nachtheiligen Wechselpreise ganz weggefallen. — Eine solche willkürliche Vermehrung der Bank-

zettel, um damit die Kriegskosten in auswärtigen Ländern zu bestreiten, ist zugleich die unvernünftigste und schädlichste Unternehmung. Sie ist wider alle Vernunft: weil Jeder sogleich einsieht, daß man in der Fremde nur mit dem Gelde der Welt, nicht mit Landesmünze bezahlen kann. In der Welt giebt es aber kein ander Geld als Gold und Silber, wogegen die Landesmünze ohne allen Nachtheil Papier seyn kann. Sie ist schädlich; weil der Wechselpreis dadurch so sehr zum Nachtheil des Landes verändert wird, daß es den Kredit, welchen ihm die Ausländer noch geben, mit den ausschweifendsten Zinsen bezahlen muß. Beispiele davon werden einem jeden der nur einigermaßen die Geschichte der Staaten kennt, von selbst einfallen. Meiner Meinung nach, kann daher ein Staat bloß unter folgenden Bedingungen sich einer Zettelbank bedienen: einmal, daß er nur kleine Summen brauche die im Lande auszugeben sind, und die man nach kurzer Zeit der Bank wieder erstattet; zweitens, wenn er zu auswärtigen Zahlungen Geld bedarf, daß man nicht mehr Zettel von der Bank nehme, als höchstens die Handelsvortheile des Landes im Verlauf eines Jahres betragen.

Dies wird hinlänglich seyn, um zu zeigen, daß die Banken, unbeschadet ihres großen Nutzens den sie einem Lande verschaffen, mit Unrecht als ergiebige Geldquellen angesehen werden, deren sich der Monarch zu den öffentlichen Ausgaben bedienen könnte. Wir wollen itzt noch die übrigen Methoden des Borgens untersuchen. — Gleich im Anfang dieser Abhandlung (S. 175) ist gesagt worden, daß große Staaten itzt nicht mehr auf den Fuß eines Privatmannes borgen. Kein Fürst versetzt mehr ganze Provinzen, und nicht leicht gestattet er seinen Gläubigern das Recht ihm die Kapitalien nach ihrem Belieben aufzukündigen, Kleine Fürsten in Deutschland borgen wohl noch auf diesen Fuß; sie kommen aber, wenn von großen Staaten die Rede ist, nicht in Betrachtung. Wenn ein ansehnlicher Staat Land und Leute verpfänden wollte, so könnten daraus höchst nachtheilige Folgen entspringen, und die Geschichte zeigt Beispiele genug, daß verpfändete Provinzen zuletzt ganz verloren gegangen sind. Eben so ergiebt sich von selbst, in welche Verlegenheit oft ein Staat gerathen kann, wenn er seinen Gläubigern das Recht läßt, ihm die Kapita-

lien nach Gutdünken aufzukündigen. Daher ist diese Methode zu borgen, nie anzurathen.

Auf den Belauf der Taxen zu borgen, und diese von den Gläubigern selbst zu Abbezahlung der Zinsen und des Kapitals erheben zu lassen, hat das Gute an sich, daß die Schulden dadurch nach Verlauf einer gewissen Zeit von selbst erlöschen. Nur erwächst daraus eine doppelte Unbequemlichkeit. Einmal giebt es Gelegenheit zu großen und widerrechtlichen Bedrückungen der Unterthanen. Denn weil die Gläubiger ihre Bezahlung durch die Taxen erhalten sollen, so treiben sie diese mit der größten Strenge ein; der geringste Unterschleif muß hart bestraft werden, und der Monarch selbst hat sich des Rechts begeben nachsehend gegen Unvermögende zu seyn. Wäre aber auch allen möglichen Mißbräuchen dabei vorzubeugen, so bliebe noch zweitens die Schwierigkeit daß die Unterthanen jederzeit darüber mißvergnügt sind. Sie sehen die Gläubiger als unbarmherzige Räuber an, denen ihr Monarch sie preisgegeben hätte; sie erlegen die Abgaben mit dem größten Widerwillen; sie halten es für kein Unrecht die Gläubiger zu hintergehn, und wenn sie dar-

über bestraft werden, so lassen sie sich wohl zu groben Ausschweifungen verleiten. So entsteht demnach eine Art von innerlichem Kriege zwischen den Empfängern der Taxen und denen die sie bezahlen sollen, und nur mit Mühe verhütet man, daß er nicht in offenbaren Aufruhr ausbreche. Das Beispiel Frankreichs beweis't daß diese Schilderung nicht übertrieben ist, wenn gleich dort anitzt das Übel nicht mehr so merklich zu seyn scheint: theils weil die Generalpächter itzt weit mehr als sonst eingeschränkt sind, theils weil das Land dieses Druckes schon seit mehr als hundert Jahren gewohnt ist.

Ein Staat kann ferner auf eine festgesetzte jährliche Bezahlung borgen, wobei er nicht nur verspricht die Zinsen jährlich zu entrichten, sondern auch zugleich anzeigt zu welcher Zeit und nach welcher Ordnung das Kapital zurückgezahlt werden soll. Diese Methode sollten alle Staaten, die keinen so ausgebreiteten Kredit als England haben, erwählen. Es gehört ein sehr blühender Kredit dazu, um den Kapitalisten zu bewegen, daß er sein Geld gegen Zinsen hergebe, und dem Rechte entsage, sein Kapital zurückzufordern,

solange ihm jene bezahlt werden. Wäre nicht Jeder von dem großen Vermögen der Engländer überzeugt, und wären hauptsächlich nicht die Engl. Annuitäten eine gewöhnliche Waare auf der Börse von London und Amsterdam geworden; so würde vielleicht selbst England diese Methode, auf immerwährende Zinsen zu borgen, nicht zu Stande gebracht haben. Ein anderer Staat muß daher seinen Gläubigern eine Zeit bestimmen, wann er das geborgte Kapital wieder abtragen will; und da anizt die Kapitalisten in Holland und in den Niederlanden gewiß nicht gerne ihre Kapitalien in kurzer Zeit zurück erhalten, so steht es beinahe in dem Belieben des Staats, die Zurückbezahlung nach Gutdünken festzusetzen. Er kann also Zeitpunkte wählen, wo er mit Bequemlichkeit das Geld herbeischaffen wird, und kann das Kapital in so kleinen Theilen zurückzahlen, daß die auf jeden Termin nöthige Summe nie Verlegenheit verursacht. Beobachtet der Staat überdies eine genaue Pünktlichkeit bei Abführung der Zinsen: so darf er im Grunde nie an Abtragung des Kapitals denken, weil jeder Gläubiger ihm traut, und im Fall es der eine nicht wollte,

sich gewiß ein andrer findet, der die Schuldverschreibung des Staats übernimmt. Wenn ihn also nicht andre Gründe bestimmen, die Schulden zu tilgen; so ist er in diesem Fall eben so gut daran als England, welches auf immerwährende Annuitäten borgt.

Hieraus folgt auch, daß diese Engländische Methode unter allen für den Staat die bequemste ist. Ich weiß keine andre üble Folge, als daß man leicht verführt wird, an die Verminderung der Schulden gar nicht zu denken, und dies eine Gelegenheit zu nachtheiliger Anschwellung der Nationalschulden werden kann. Vielleicht ist dies selbst der Fall in England, dessen Schulden wohl nie zu einer so ungeheuren Summe angewachsen wären, wenn man an Zurückzahlung des Kapitals hätte denken müssen. Und in dieser Absicht hätten Zeit- und Leibrenten einen Vorzug, weil bei ihnen Kapital und Zinsen in einem gewissen Zeitraum abgeführt werden. Dagegen verschwindet dabei das durch jenes Kreditsystem entstandene künstliche Zahlvermögen; sieht man also bei den öffentlichen Schulden zugleich auf die Vortheile der Nation, so wird diese Rücksicht vielleicht einen Grund abgeben,

nur einen gewissen Theil der Schulden in Zeit- und Leibrenten zu verwandeln, den grössern Theil aber auf immerwährende Annuitäten zu setzen. Kurz, die individuellen Umstände müssen bestimmen, welche Art der Anleihe man vorzüglich erwählen soll. In Frankreich sind bisher Leibrenten und Tontinen sehr üblich gewesen; die erstaunlichen Machtsprüche aber die man seit 1763 dort in Absicht dieser Gegenstände gethan hat, werden es in den ersten Jahren diesem Reiche wohl unmöglich machen, Geld gegen Leibrenten zu erhalten.

Ich ziehe aus dem Bishergesagten folgende Schlüsse. 1) Ein Staat kann durch ausgegebene Scheine eine gewisse Summe im Lande borgen oder mit Kredit bezahlen, und kein Nachtheil steht davon zu befürchten, wenn nur die Summe nicht zu groß ist, und wenn die Staatsscheine nach einer kurzen Zeit wieder eingelös't werden. 2) Bei Girobanken, kann ein Staat den ganzen Schatz der Bank ohne Nachtheil borgen, wenn nur die Eigenthümer derselben damit zufrieden sind, und wenn der Staat die vormaligen Verbindlichkeiten der Bank dafür übernimmt. Wie sich von selbst versteht, beträgt jedoch eine solche

Anleihe nie eine größere Summe als das in der Bank niedergelegte Geld ist. 3) Auch kann der Staat bei einer Girobank Geld dadurch borgen, daß die letztere ihm eine gewisse Summe zu gut schreibt, auf die jener in seinen Bezahlungen anweis't; diese Summe darf aber nicht groß seyn, wenn man den nachtheiligen Folgen vorbeugen will. 4) Von einer Zettelbank muß ein Staat im Lande keinen größern Gebrauch machen, als von den vorhin angezeigten Staatsscheinen; und wenn auswärtige Ausgaben zu bestreiten sind, so darf die Summe der aus der Bank genommenen Zettel den jährlichen Nationalgewinn eines Landes nicht überschreiten. 5) Land und Leute zu versetzen, und den Gläubigern das Recht zu lassen die Kapitalien nach eigenem Belieben aufzukündigen, schickt sich für keinen großen Staat, und kann sehr üble Folgen nach sich ziehen. 6) Auf den Belauf der Taxen zu borgen, und diese den Gläubigern zu Bezahlung des Kapitals und der Zinsen anzuweisen, ist in verschiednen Rücksichten sehr nachtheilig. 7) Befindet man sich in dem Fall große Summen borgen zu müssen, so ist am besten, dies auf eine festgesetzte

jährliche Bezahlung, oder 8) gegen immerwährende Annuitäten zu thun. Hiemit können 9) auch Leibrenten verbunden werden, weil sich immer dazu viele Liebhaber finden.

Wenn ich meine Absicht nicht gänzlich verfehlt habe, so müssen meine bisherige Betrachtungen den Leser in Stand setzen, ein gegründetes Urtheil über die Vortheile und Nachtheile der Mittel zu fällen, die ein Staat in Händen hat um sich in außerordentlichen Fällen Geld zu verschaffen. Ich habe kein System vorzüglich angenommen, bin auch gewiß nicht parteiisch weder im Lobe noch im Tadel dieses oder jenes Mittels gewesen; sondern, da meine Absicht bloß auf Entdeckung der Wahrheit geht, so habe ich die Gegenstände so kaltblütig untersucht, daß ich eher befürchte, eines zuweilen begangenen Widerspruchs als der Parteilichkeit beschuldigt zu werden. Freilich hätte ich wohl meine Abhandlung in vielen Stellen durch Anführung wirklicher Beispiele aus ältern und neuern Zeiten interessanter machen können; allein ich wollte

wollte theils nicht zu weitläuftig werden, theils trug ich manchmal Bedenken ein recht treffendes Beispiel anzuführen. — Was man noch von mir erwarten könnte, wäre eine Ausführung der Regeln, wonach sich ein Staat bei außerordentlichen Umständen in Geldsachen zu richten hätte, und die den bisher vorgetragenen Grundsätzen gemäß wäre; allein auch diese praktische Ausführung meiner bisherigen Theorie werde ich diesmal nicht beibringen. Sie würde mich viel zu weit führen; und da ich in der Abhandlung selbst schon oft gesagt habe, daß ich von allen allgemeinen Regeln in der Staatswirthschaft und in der Regierungskunst nicht viel halte, so würde ich im Grunde doch kein System angeben können, um sich in allen Fällen danach zu richten. Alles was in Absicht auf diesen Punkt zu erhalten ist, besteht meiner Meinung nach darin, daß man die Grundsätze bestimmt, woraus nachher Jeder in einem einzelnen Fall aus den besondern Umständen entscheiden mag was er zu thun habe. Und diese Grundsätze sind, wie ich mir wenigstens schmeichle, der Hauptsache nach von mir angegeben: ob ich gleich gern gestehe, daß sie von einem

scharfsinnigern und in der Staatswirthschaft erfahrneren Schriftsteller weit deutlicher und bestimmter hätten vorgetragen werden können.

Ende des Ersten Bandes.



